



Infrastruktur

HOCHLEISTUNGSSTRECKE
WIEN SÜDBAHNHOF – SPIELFELD / STRASS

NEUBAUSTRECKE
GLOGGNITZ – MÜRZZUSCHLAG
km 75,5+61.867 – km 118,1+22.709

SEMMERING-BASISTUNNEL NEU

Schlussstellungnahme – Beilage 1

Stellungnahme der Projektwerberin zu den während der öffentlichen Auflage eingebrachten Einwendungen

19. Jänner 2011

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
1	Gemeinde Trattenbach	<p>Vorlage von schriftlichen Unterlagen zu folgenden Problematiken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergebnisse aus den Wassermessungen der öffentlichen als auch der privaten Quellen mit Angabe von Mindestschüttungen etc. 2. Ergebnisse aus den durchgeführten Bohrungen auf Gemeindegebiet in Bezug auf die Wassersituation und zukünftige zu erwartende Auswirkungen 3. Garantien bei einem möglichen Ausbleiben von Quellen (Brunnen) und nach erfolgten Beeinträchtigungen in unserem Gemeindegebiet. 	<p>ad 1) In der Gemeinde Trattenbach werden im laufenden Beweissicherungsprogramm im Auftrag der ÖBB neben den beiden Gemeindequellen noch 7 weitere private Quellen monatlich auf Schüttung, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit untersucht. Bei 2 davon werden so wie bei den Gemeindequellen auch die Ionenbilanzen monatlich bestimmt. Die Ergebnisse wurden bei den bisherigen Gemeindeformationsveranstaltungen jeweils öffentlich präsentiert und erläutert. Die Messungen bei den Gemeindequellen erfolgen jedes Mal in Anwesenheit des Wassermeisters, Herrn Fischer, der sich die Messergebnisse notiert und in seine parallel geführten Schüttungsmesslisten einträgt. In Abständen von etwa 2-3 Monaten erfolgen jeweils Abgleichungen der Messlisten von Herrn Fischer und der im Auftrag des Projektwerbers erstellten Messliste. Falls zukünftig geänderte Modalitäten für den Datenaustausch vereinbart werden sollen, kann dies nach Rücksprache mit der Projektleitung erfolgen. Die ÖBB erklärt sich bereit sämtliche Messungen in einem periodischen Abstand an die Gemeinde Trattenbach zu übermitteln.</p> <p>ad 2) Grundsätzlich ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass es aufgrund der sehr großen Überdeckung des geplanten Tunnelbauwerks von rund 140 bis über 700 m aus dichten kristallinen Gesteinen zu keinerlei Beeinträchtigungen der durchwegs oberflächennah in der Verwitterungsschwarte der Gesteine befindlichen genutzten Porengrundwasserkörper kommt.</p> <p>ad 3) Das UVG schreibt im Fachgebiet Geologie und Ingenieurgeologie ein entsprechendes hydrogeologisches (Quantitatives/Qualitatives) Beweissicherungsprogramm vor, welches von der Projektwerberin ausgearbeitet und mit der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abgestimmt wird, als zwingende Auflage vor (siehe GH-05/Z). Die ÖBB wird diese Auflage umsetzen. Das laufende Beweissicherungsprogramm wird somit auch während der Bauphase weitergeführt um allfällige Auswirkungen des Vorhabens zu dokumentieren. Das UVG schreibt im Fachgebiet Geologie und Ingenieurgeologie ein entsprechendes hydrogeologisches (Quantitatives/Qualitatives) Beweissicherungsprogramm vor, welches von der Projektwerberin noch auszuarbeiten ist und mit der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie bzw. Grundwasserschutz abzustimmen ist, als zwingende Auflage vor (siehe UVG-GH-04/Z).</p>
2	Amt der NÖ Landesregierung	Bisher wurde für das Vorhaben, soweit dabei auch Öffentliches Wassergut beansprucht wird, nicht um die erforderliche Grundbenützungsbewilligung angesucht.	Die Beanspruchung des öffentlichen Wassergutes ist gem. UVP-G nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens. Die Beantragung der Grundbenützungsbewilligung für das beanspruchte öffentliche Wassergut erfolgt im Zuge des Grundeinlöseverfahrens. Die ÖBB wird die dafür erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig erwirken und hat bereits Kontakt mit der entsprechenden Landesdienststelle aufgenommen.
3.1	Dr Eberhart von Rantzau	<p>Die mitbeteiligten Parteien sind zu je einem Drittel Eigentümer der Liegenschaft EZ 2 Grundbuch 60506 Fröschnitz, auf welcher in einem Ausmaß von ca. 9 ha unter anderem die Deponie Longsgraben und die entsprechende Baustraße errichtet werden soll. Die Antragstellerin beabsichtigt in diesem Zusammenhang eine Grundinanspruchnahme der in der bezeichneten Liegenschaft inne liegenden Grundstücke (insbesondere Gst.Nr. 300) der mitbeteiligten Parteien (Plannummer 55 10-EB-4000AL-00-0001). Den mitbeteiligten Parteien kommen somit geschützte dingliche Rechte zu. Sie sind daher Parteien im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G.</p> <p>Diesbezüglich halten die mitbeteiligten Parteien fest, dass die Antragstellerin nie Kontakt mit ihnen hatte. Eine Zustimmung zur Errichtung einer Deponie am Standort Longsgraben wurde von den mitbeteiligten Parteien nie erteilt.</p>	Vor der Einreichung haben im Zuge der Definition des Vorhabens mehrere Besprechungen mit dem Forstverwalter des Eigentümers stattgefunden. Besprechungsgegenstand war die Errichtung einer Deponie im Bereich Longsgraben bzw. dessen Ausformung und Erschließung.
3.2	Dr Eberhart von Rantzau	<p>Es wurden keine Vergleiche und Bewertungen der potentiellen Standorte Longsgraben, Pfaff, Wetterkreuz und Fröschnitzgraben aufgenommen.</p> <p>Mit der Erteilung der Trassengenehmigung nach dem HIG sind Eingriffe in das Grundeigentum insofern verbunden, als dass das Eigentumsrecht der durch den Trassenverlauf betroffenen Grundeigentümer eingeschränkt wird. Eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung darf nur erteilt werden, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht (§ 31f EISbG). In diesem Fall räumt die Rechtsordnung den Parteien das subjektiv-öffentliche Recht ein, dass die Inanspruchnahme fremder Rechte nur bei Überwiegen der öffentlichen Interessen und auch nur soweit erfolgen darf, als dies für die Verwirklichung des Zweckes, also der Errichtung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens, unbedingt erforderlich ist (vgl zuletzt BMVIT-220.15 1/0002-1v/SCH2/2009).</p> <p>Gleiches muss auch für die (abseits der zu genehmigenden Trasse) liegenden notwendigen Begleitmaßnahmen gelten, soweit mit deren Genehmigung eine Einschränkung des Eigentumsrechts Dritter verbunden ist.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), Bericht Projektoptimierung - Vorhabensdefinition (Plannummer 5510-UV-0203AL-00-0001-FO1) wird hinsichtlich der Auswahl der Deponiestandorte unter Punkt 4.2.2 dargelegt, dass die Standorte (i) Fröschnitzsattel, (ii) Wetterkreuz, (iii) Pfaff, und (iv) Longsgraben zur Deponierung untersucht wurden.</p> <p>Im Deponietechnischen Bericht (Plannummer 5510-EB-3001-AL-00-0001) führte die Antragstellerin hinsichtlich der Standortauswahl (Punkt 5.1) wie folgt aus: "Als Ergebnis dieser Beurteilung und nicht zuletzt aufgrund der Zustimmung der betroffenen beiden Grundeigentümer wurde schlussendlich der Standort Longsgraben für die Errichtung der Deponie gewählt".</p>	<p>Gemäß § 23b UVP-G 2000 ist der „Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilstrecken“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die – nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Verhältnismäßigkeit – Prüfung aller möglichen umweltrelevanten unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts auf die im UVP-G 2000 geregelten Schutzgüter.</p> <p>Daraus folgend ist festzuhalten, dass „Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens im Sinne des UVP-G 2000 ausschließlich das konkrete, von der Antragstellerin eingereichte Vorhaben ist“. Weiters ist die Prüfung von Alternativen nicht zwingend im UVP-G 2000 vorgesehen und steht es der Antragstellerin somit frei, ob und inwieweit Alternativen geprüft werden.</p> <p>Ungeachtet obenstehender Ausführungen hat die ÖBB-Infrastruktur AG im Zusammenhang mit der für die Realisierung des Vorhabens zwingend notwendigen Errichtung einer Deponie für Tunnelausbruch mehrere Standorte untersucht und die geprüften Alternativen nach den gesetzlich normierten Kriterien in der Umweltverträglichkeitserklärung in erforderlichem Umfang fachlich dokumentiert und dargelegt (siehe UVE-Bericht Projektoptimierung - Vorhabensdefinition; UV 02-00.05, 5510-UV-0203AL-00-0001-F01; Kapitel 4.2.2.1 sowie 4.2.2.2, Seite 23 ff). Insbesondere wurden die Vor- und Nachteile in Bezug auf die geprüften Standorte im Zusammenhang mit der Errichtung der Deponie für Tunnelausbruchmaterial in der seitens der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung dargelegt und wurde sohin den maßgeblichen gesetzlichen Kriterien – unter Berücksichtigung der möglichen umweltrelevanten Aspekte – vollinhaltlich entsprochen.</p> <p>Im Ergebnis der vorgenannten Abwägungsgründe erweist sich nach objektiven Kriterien – insbesondere unter Bedachtnahme auf die Geringhaltung aller möglichen umweltrelevanten Auswirkungen – der Standort Longsgraben als der einzig zur Erfüllung aller Anforderungen geeignete. Zur Frage, ob auf eine Deponie im Bereich des Fröschnitzgrabens verzichtet werden könnte, verweist die Projektwerberin darauf, dass gem. UVG (Seite 560) ein Transport per LKW durch das Gemeindegebiet Steinhaus eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde.</p>
3.3	Dr Eberhart von Rantzau	<p>Eine nachvollziehbare fachliche Auseinandersetzung und Bewertung der einzelnen potentiellen Standorte und eine daraus schließende Abwägung aller Vor- und Nachteile anhand der oben dargestellten Charakteristika ist somit in der UVE nicht ausgewiesen. Daher lässt sich auch nicht nachvollziehen, ob nicht die anderen Deponiestandorte auf Basis der oben angeführten Charakteristika nicht nur gleich, sondern sogar besser für die Errichtung der geplanten Deponie geeignet wären. Aus einer Matrix, welche im Rahmen des 4. erweiterten Regionalforums Steiermark präsentiert wurde, ist durchaus erkennbar, dass etwa der Standort Wetterkreuz besser geeignet zu sein scheint, der Standort Pfaff wurde als gleichwertig angesehen. Somit wären durchaus auch die anderen Standorte als Alternativen in der UVE zu berücksichtigen gewesen.</p> <p>Überdies wurde in der UVE beispielsweise auch nicht dargelegt, warum die Deponierung lediglich an einem Ort zielführend sei. Überlegungen, den Tunnelausbruch auf verschiedene Deponiestandorte in der Fröschnitz aufzuteilen, wurden ebenfalls nicht angestellt.</p> <p>4.3. Zudem bleibt in der UVE unerwähnt, dass bereits aus den - letztendlich gescheiterten - früheren Projektvorhaben Semmering Basistunnel zwei Deponiestandorte, nämlich Mürrzuslag und Weikersdorf deponierechtlich bewilligt wurden. Diese Standorte hatten somit im gegenständlichen Vorhaben bei der Standortauswahl mit einfließen müssen. Insbesondere ist im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid betreffend die Deponie Weikersdorf nachzulesen, dass dieser Deponiestandort insgesamt für ein Gesamtvolumen von 6,8 Millionen m3 (somit größer als der geplante Standort Longsgraben) bewilligt wurde; dabei wurde sogar schon Felsabbruch mit Betonabbruch vom Semmeringbasistunnel mitberücksichtigt</p>	<p>Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 559): Für sich genommen wäre keiner der angesprochenen Alternativstandorte geeignet, das gesamte benötigte Volumen aufzunehmen. Eine Aufteilung der Deponie auf mehrere Standorte im Longsgraben ist sowohl aus ökologischen als auch wirtschaftlichen Erwägungen auszuschließen, weil einerseits die Infrastruktur (Förderband, Zufahrtstraßen, Deponieeinrichtungen, usw.) mehrfach zu errichten wäre und andererseits der Einfluss durch den Deponiebetrieb auf eine noch größere Fläche in der Fröschnitz gegeben wäre; wenig belastete, vom Tunnelbau nicht berührte Rückzugebereiche wären in noch geringerem Ausmaß vorhanden.</p> <p>Zur Aussage im Deponietechnischen Bericht, dass die Deponiebegrenzungen, usw. mit Vertretern der Einwendungswerber abgestimmt wurden, ist festzuhalten, dass diese Kontakte mit den durch die Einwendungswerber bestellten Forstverwaltern nachweislich erfolgt sind. Unabhängig von der Handlungsvollmacht haben die Forstverwalter der Einwendungswerber in den erfolgten Gesprächen als Auskunftspersonen und Empfangsboten fungiert. Die Deponieplanung ist daher unter Einbindung der Einwendungswerber erfolgt.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 560): Für Deponien außerhalb der Fröschnitz wäre ein Transport per LKW durch Steinhaus erforderlich, was eine nicht zumutbare Belastung darstellen würde. Deponien außerhalb der Fröschnitz wurden daher nur für den Tunnelausbruch bei der Portalbaustelle Gloggnitz berücksichtigt, weil der Abtransport des Tunnelausbruchs hier mittels Bahnverladung vorgesehen ist.</p>
		Bereits existierende deponierechtlich bewilligte Standorte wurden in der UVE nicht erwähnt und blieben im Entscheidungsprozess unberücksichtigt.	Einreichgegenstand ist das nun vorliegende Vorhaben. Der in der Beilage angeführte abfallwirtschaftliche Genehmigungsbescheid bezieht sich auf eine seitens der Fa. Kies-Union Vereinigte Kieswerke Aktiengesellschaft im Jahr 1996 beantragte Deponie. Diese und weitere genehmigte Deponien könnten für eine Behandlung des mit der Bahn vom Portal Gloggnitz abtransportierten Schuttmaterials herangezogen werden. Diese Überlegungen wurden - wie vom Stellungnehmer ausgeführt - auch im 4. Regionalforum Steiermark seitens des Projektwerbers dargestellt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
3.4	Dr Eberhart von Rantzau	<p>Zudem konnte noch in Erfahrung gebracht werden, dass die Firma Reiterer GmbH, Brunner Straße, 2700 Wiener Neustadt eine für das zu erwartende Tunnelausbruchsmaterial geeignete (bewilligte) Deponie betreibt. Zu erwähnen ist auch, dass die Antragstellerin zumindest im Rahmen des 4. Regionalforums Steiermark eine Deponierung im Raum Wiener Neustadt überlegt hat.</p> <p>Somit hätte in der UVE berücksichtigt werden müssen, dass durch eine etwaige Inanspruchnahme den Deponiestandorte Mürrzuslag und Weikersdorf bzw. Wiener Neustadt keine weitere Inanspruchnahme fremder Rechte erforderlich ist. Die Prüfung alternativer, bereits bewilligter Deponiestandorte hätte auch im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Enteignungen, wonach im Enteignungsverfahren die Notwendigkeit enteignender Maßnahmen zu berücksichtigen ist, zwingend vorgenommen werden müssen. Notwendigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang einerseits, dass die zu enteignenden Grundstücke für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, andererseits, dass der für das Projekt erforderliche Grund nicht auf andere Weise als durch Enteignung zu beschaffen ist (VfSlg. 16756, VfSlg. 755311975 etc). Genau das trifft hier zu: Aufgrund der vorhandenen und bewilligten Standorte Mürrzuslag, Weikersdorf und Wiener Neustadt kann die Deponierung des Tunnelausbruchsmaterials auch auf andere Weise als durch Grundinanspruchnahme im Longsgraben bewerkstelligt werden. Folglich steht bereits durch die Berücksichtigung dieser Standorte fest, dass eine Inanspruchnahme der Liegenschaften der mitbeteiligten Parteien für die Verwirklichung des Zweckes, nämlich die Errichtung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens nicht unbedingt erforderlich ist.</p>	<p>Hier handelt es sich um juristische Fragestellungen auf die gesondert eingegangen wird.</p>
3.5	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5. Mangelnde sichere Herstellung der Deponie Den mitbeteiligten Parteien ist bewusst, dass die Genehmigung der Deponie nach dem AWG im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durch den Landeshauptmann durchzuführen ist. Trotzdem obliegt es dem BMVIT im Rahmen seiner teilkonzentrierten Genehmigungs-Kompetenz zu prüfen, ob die sichere Herstellung der Deponie unter den von der Antragstellerin genannten Voraussetzungen möglich ist und welche Umweltauswirkungen damit verbunden sein werden. Nach Durchsicht der entsprechenden Dokumente der UVE, weist der Standort Longsgraben unter diesem Gesichtspunkt verschiedenste Defizite auf, die in der UVE unberücksichtigt geblieben sind.</p> <p>5.1 Geologie Trotz der Hinweise, dass im Projektgebiet ein ungewöhnlich intensiv tektonisch überprägtes Gebirge vorliegt und dass aufgrund der naturbedingten Unschärfe bei der Exploration mit der Möglichkeit der Abweichung der Untergrundverhältnisse gegenüber den Darstellungen in den Gutachten zu rechnen ist, wurden im Planungsgebiet nur sechs Untersuchungsbohrungen abgeteuft. Diese Aufschlussdichte ist für die erfolgte technische Bearbeitung völlig unzureichend.</p> <p>5.2 Hydrologie Nicht nachvollziehbar ist, warum sich die Antragstellerin über § 21 Abs 2 Z 3 DepV 2008 hinwegsetzt, wonach Hochwasserabflussgebiete als Deponiestandort ausgeschlossen sind. Das Keiltal des Longsgrabens stellt einen Bereich dar, der statistisch bei einem 30-jährigen Hochwasser überflutet wird. Die Antragstellerin gesteht in ihrem Deponietechnischen Bericht (Seite 20) inplizit zu, der in Aussicht genommene Deponiestandort in einem Hochwasserabflussgebiet gelegen ist, da sie ausführt, dass die Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 3 DepV 2008 nicht eingehalten werden können.</p>	<p>ad "5.1 Geologie" Hinsichtlich der Geologie und der erfolgten Anzahl der Aufschlüsse wird auf die Aussagen der geologischen Fachplaner im Einreichoperat verwiesen (siehe EB-Bericht Geologisch-hydrogeologische Standorterkundung Deponie Longsgraben; Einlage Nr. EB-19-00.04; Plannummer 5510-EB-5000AL-00-004-F00). Im Detail wird zu den angesprochenen Punkten aus fachlicher Sicht folgendes ausgesagt: Wenngleich intensiv tektonisch überprägtes Gebirge in mehreren Abschnitten des Projektgebietes vorliegt, sind die im Deponiebereich anstehenden Gesteine der "Gneis-Grüngesteins-Folge" des Semmering-Kristallins vergleichsweise gering tektonisch überprägt und demzufolge vielfach nur gering zerlegt (siehe u.a. EB 19.00-01, S 174). Die Ergebnisse der durchgeführten Geländeuntersuchungen und Untergrundaufschlüsse (inklusive Bohrlochmessungen) lassen im Bereich des Deponiestandortes auf weitgehend einheitliche Untergrundverhältnisse schließen. Die hergestellten Untergrundaufschlüsse sind daher geeignet, den Deponiestandort mit hinreichender Prognoseschärfe zu charakterisieren.</p> <p>Als Richtlinie für das Ausmaß der Aufschlüsse gelten die ÖNORMen B4402 und S2074-1. Die B4402 behandelt übergeordnet Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, während die S2074-1 die spezifischen Kriterien für die Standorterkundung im Deponiebau festlegt. In beiden Normen finden sich Kapitel zum Umfang von Hauptuntersuchungen, sowie Kriterien für die Beschränkung des Untersuchungsaufwandes. Dazu folgende Zitate:</p> <p>ÖNORM B4402 • "...Aufschlüsse in Locker- und Festgestein sind als Stichproben zu bewerten. Sie lassen für zwischenliegende Bereiche nur Wahrscheinlichkeitsaussagen zu. Bei der Festlegung des Stichprobenumfangs sind Vorkenntnisse, örtliche Erfahrung und ergänzende Informationen zu berücksichtigen" ... • "...Beschränkungen des Untersuchungsaufwandes ebenso begründet werden wie besonders aufwändige und umfangreiche geotechnische Untersuchungen bei außergewöhnlichen Fragestellungen" ...</p> <p>ÖNORM S2074-1 • "...Bohrungen werden zunächst in großen Abständen als Hauptbohrungen ausgeführt. Nach den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden dann Zusatzbohrungen oder Sondierungen zwischengeschaltet" ... • "...Das Netz der Bohrungen und Sondierungen sollte so eng sein, dass es über Lage, Neigung und Mächtigkeit der Schichten des Baugrundes, über ihre Zusammensetzung, Beschaffenheit und Gleichmäßigkeit Aussagen liefert" ... • "...der Abstand der Bohrungen sollte, wenn keine anderen gesicherten Aussagen möglich sind, nicht größer als 40m sein. Es sind auch bei kleinen Grundrissflächen mindestens 3 Bohrungen abzuteufen" ...</p> <p>Der Umfang Zusatzbohrungen (4 Stück im Bereich des geplanten Baurestmassenkompartimentes) wurde auf Basis der Ergebnisse der Hauptbohrungen (KB 28/08 und KB44/08), sowie den Vorkenntnissen und örtlichen Erfahrungen der Gutachter innerhalb des Projektsgebietes festgelegt. Gemeinsam zeigten sie sowohl aus boden- wie aus felsmechanischer Sicht einen weitgehend homogenen bis mäßig heterogenen Untergrundaufbau. Eine Einhaltung des Rasterabstandes von 40m (lt ÖNORM B2074-1) hätte bei einer projizierten Deponiefläche von ca. 20ha die Herstellung von 125 Bohrungen erfordert und ist aufgrund der oben genannten Untergrundsituation weder aus wirtschaftlicher noch aus boden- bzw. felsmechanischer Sicht notwendig oder begründbar.</p> <p>Der UVP-SV kommt im UVG ebenso zu dem Schluss, dass die sechs erfolgten Bohrungen für den Deponiestandort sowohl geologisch als auch hydrogeologisch ausreichende Kenntnisse über den geologischen Untergrund vor (siehe UVG, Kapitel 5.1.3; Fachgebiete Geologie und Hydrogeologie sowie Ingenieurgeologie; Seite 561).</p> <p>ad "5.2 Hydrologie" Bezüglich der Hydrologie gehen die Einwendungswerber überhaupt nicht auf die im Deponietechnischen Bericht angeführten technischen Maßnahmen (Verlegung des Longsbaches) ein, die nach Ausführung dieser vorab getätigten Maßnahmen den Deponiestandort hochwasserfrei stellen. Als Voraußmaßnahme ist die Umlegung des Longsbaches aus der derzeitigen Tiefenlinie des Longsgrabens in den orografisch linken Hang, außerhalb der zukünftigen Deponiefläche, vorgesehen. Das umgelegte Gerinne ist auf die Abfuhr eines 150-jährlichen Hochwasserereignisses zuzüglich eines Freibords von 0,50 m, im Bereich des geplanten Baurestmassenkompartiments auf die Abfuhr eines 500-jährlichen Hochwasserereignisses zuzüglich eines Freibords von 0,50 m ausgelegt. Durch diese Maßnahme wird der geplante Deponiestandort zukünftig außerhalb des Überflutungsgebietes bei HQ30 liegen. Die Beschreibung und Dimensionierung der Gerinneumlegung ist im Einreichoperat dokumentiert (sh. Technischer Bericht - Wasserbauliche Maßnahmen Longsgraben; Einlage EB 17-03.01, Plannummer 5510-EB-3003AL-00-0001-F02).</p> <p>Die UVP-SV kommen im UVG ebenso zu dem Schluss, dass durch die zentrale Maßnahme der Verlegung des Longsbaches eine Überflutung der Deponie hintangehalten wird. Die Nichteinhaltung der Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 3 DepV wäre lediglich dann gegeben, wenn keine technischen Maßnahmen vorgesehen wären (siehe UVG, Kapitel 5.1.3; Fachgebiet Deponietechnik und Abfallwirtschaft; Seite 561).</p>
3.6	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.3 Oberflächengewässer/oberflächennahes Grundwasser Im Bericht zur geologisch-hydrologischen Standorterkundung wird ausgeführt, dass eine tiefe Entwässerung im Einzugsbereich des Longsbaches nicht gegeben zu sein scheint. Die Grundwasserführung im Festgesteinuntergrund hat sich auf den Longsbach ausgerichtet. Der Longsbach ist für diese Grundwasser Vorfluter. Im selben Bericht wurde aber auch festgestellt, dass das Grundwasser in der Tiefenlinie des Grabens von der Oberflächenwasserführung des Grabens gesteuert wird. Dies weist zum einen auf eine schlechte Wasserdurchlässigkeit des oberen Bodenbereiches hin, zum anderen zeigt es, dass der Grundwasserstand von der Wasserführung des Longsbaches abhängig ist. Der Longsbach stellt somit einen offenen Grundwasserleiter dar. § 21 Abs 2 Z 6 DepV 2008 normiert aber, dass Standorte mit freiem Grundwasser als Deponiestandorte ausgeschlossen sind, wenn der Mindestabstand zwischen Deponierohplanum und der höchsten zu erwartenden Grundwasser Oberfläche weniger als einen Meter beträgt. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Basis der Deponie, bedingt durch den vorgesehenen Oberbodenabtrag noch tiefer liegen wird als die derzeitige Geländeoberfläche.</p>	<p>ad 5.3 Oberflächengewässer/oberflächennahes Grundwasser Zum oberflächenwasserernahen Grundwasser ist zu bemerken, dass dieser Grundwasserstrom nach der Bachverlegung nicht mehr vorhanden sein wird und somit die Voraussetzungen eines offenen Grundwasserleiters nicht mehr vorliegen.</p> <p>Eine mögliche Verzahnung eines seichten bachbegleitenden Grundwasserabflusses ist nur im Bereich der unmittelbaren Tiefenlinie des Grabens im Bereich des Baches vorstellbar. Das vorhandene seichte Grundwasser in der unmittelbaren Tiefenlinie des Grabens wird derzeit sehr stark von der Oberflächenwasserführung des Longsgrabenbaches gesteuert. Es ist daher zu erwarten, dass bei der geplanten kompletten Bachverlegung einerseits deutlich weniger Grundwasser dann in der Tiefenlinie des Grabens vorhanden sein wird und andererseits kann auch erwartet werden, dass dadurch bedingt der Flurabstand (Mindestabstand) von >1m auch in der Tiefenlinie des Grabens erreicht wird. Zudem wird ausgeführt, dass dieser Mindestabstand >1m gegebenenfalls auch noch durch nach den Regeln des Erdbaues geschüttete, lagenweise verdichtete Schichten erreicht werden kann. Es wird daher ausgeführt, dass dieser "Grundwasserstrom" nach der Bachverlegung nicht mehr in der heutigen Form vorhanden sein wird und damit die Voraussetzungen eines "offenen Grundwasserleiters" nicht mehr vorliegen. Die Nichteinhaltung der Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 6 DepV wäre lediglich dann gegeben, wenn keine technischen Maßnahmen (Bachverlegung) vorgesehen wären.</p> <p>Der vom Einwender beigezogene Gutachter kommt offenbar auch selbst zur Erkenntnis, dass der Grundwasserstand von der Wasserführung des Longsbaches abhängig ist und keinen unabhängigen Grundwasserstrom darstellt. Die Nichteinhaltung der Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 6 DepV wäre lediglich dann gegeben, wenn keine technischen Maßnahmen (Bachverlegung) vorgesehen wären.</p> <p>Die UVP-SV stellen im UVG ebenso klar, dass der Longsbach kein Grundwasser, sondern ein Oberflächengewässer darstellt und zudem verlegt wird. Weiters wird ausgeführt, dass gem. Einreichoperat zur Herabsenkung des Kluffgrundwasserkörpers Drainagierungsmaßnahmen ausgeführt werden und auch in Teilbereichen eine mineralische Dichtschicht vorgesehen wird (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.3 Fachgebiete Grundwasserschutz und Geologie und Hydrogeologie; Seite 562).</p>
3.7	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.4 Hangwasserfassung unterhalb der Oberkante der geplanten Deponie Im Bericht zur geologisch-hydrologischen Standorterkundung wurde das Auftreten von Vernässungszonen und Hanggrundwasseraustritten beschrieben und kartiert. Ferner wurde festgehalten, dass die Austrittsmengen und Vernässungen jahreszeitlich stark variieren, ebenso gilt dies für die räumlichen Erstreckungszonen der Vernässungszonen. Daraus ist im Umkehrschluss zu schließen, dass die dem Bericht beigefügte Kartierung der Hangwasseraustritte nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung darstellt und nicht als vollständig angenommen werden kann. Im Bereich der Baurestmassendeponie ist basal eine flächige Drainage vorgesehen, nicht aber in der Aufstandsfläche des Trenndammes und nicht im Bereich der Bodenaushubdeponie. Quellaustritte müssen aber gezielt gefasst und Hangvernässungen durch Sickerschlitze in Richtung Kollektorfläche abgeleitet werden. Wenn dies aber nicht sicher möglich ist (der Wasserdurchlässigkeitsbeiwert der Aufstandsfläche wurde nicht untersucht) und eine Vernässung des Schüttkörpers aus Standsicherheitsgründen nicht erfolgen darf, muss unterhalb des gesamten Deponiekörpers, einschließlich des Trenndammes, eine Flächendrainage angeordnet werden. Dies, zudem bei den zu erwartenden Setzungsbeträgen von 5 cm bis 15 cm an der Basis der Deponie sowie auflastbedingten Veränderungen im Klufsystem, von einer Änderung der Wasserführung unterhalb des Deponiekörpers auszugehen ist.</p>	<p>Die hydrogeologischen Kartierungsarbeiten sind für das Genehmigungsverfahren vollständig und in den Einreichunterlagen (Bericht Hydrogeologie; Einlage Nr. EB 21-00.01, Plannummer 5510-EB-53000AL-00-0004-F03) ausreichend dokumentiert. Die beschriebenen jahreszeitlich bedingten Schwankungen beziehen sich in erster Linie auf die austretenden Wassermengen und auch auf die unmittelbare lokale, kleinräumige Erstreckung der jeweiligen Vernässungszonen und Hanggrundwasseraustritte, bei gleicher Lage wie bereits bekannt. Zur Durchmässung der Bodenaushubdeponie und des Trenndammes als Teil dieser Bodenaushubdeponie durch Hangwässer ist anzumerken, dass es gar nicht erforderlich ist, die Hangwässer zu 100% zu erfassen. Dies allein deshalb, weil es gemäß DepV nicht erforderlich ist, für diese Deponieklasse eine Oberflächenabdichtung vorzusehen. Es ist daher davon auszugehen, dass nach fertig gestellter Rekultivierung ohnehin ein gewisser Teil des Oberflächenwassers in den Deponiekörper einsickern und diesen durchströmen wird. Aufgrund des zu erwartenden Porengehaltes im abgelagerten Tunnelausbruch wird ein derartiges Durchströmen auch möglich sein - aufgrund der erwarteten Qualität des Tunnelausbruchs ist nicht mit bindigem Material zu rechnen.</p> <p>Das UVG schreibt mehrere zwingende Auflagen vor, welche die dauerhafte Entwässerung des Deponieuntergrundes gewährleisten und die vorgefundenen geologisch-geotechnischen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen (siehe Teil 1; Kapitel 5.1.3, Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie, Seite 563 sowie UVG-GH-23/Z bis UVG-GH-30/Z, Seite 805). Ebenso sind umfangreiche Dokumentationen zwingend gefordert. Die ÖBB wird diesen zwingenden behördlichen Auflagen nachkommen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
3.8	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.5 Umlegung Longsbach während der Bauzeit, Fanggraben</p> <p>Der Longsbach soll während der Bauzeit umgelegt und in den Hang oberhalb der zukünftigen Deponie eingeschnitten werden. Am gegenüberliegenden Hang soll das Niederschlags-Wasser in einer Betonrinne gefasst und abgeleitet werden. Die Ersatzwasserfassungen sind auf die üblicherweise anzusetzenden Bemessungswasserabflüsse ausgelegt worden. Es sind nicht genügend Sicherheiten für den Fall vorgesehen, dass die Abflusssrinnen verstopfen. Die Wassermassen würden zum einen den Deponiekörper ungewöhnlich stark vernässen. Zum anderen besteht die Gefahr der Erosion der Böschungsschultern und damit der Gesamtausfall eines Gerinnes. Hier sind Nacharbeiten der Abflussquerschnitte oder wirksame Katastrophenschutzpläne erforderlich.</p>	<p>Es gehört zu den Pflichten eines Deponiebetreibers in der Bauzeit dafür zu sorgen, dass die Abflussquerschnitte nicht verstopfen. Für allfällige Hochwasserereignisse wurde überdies ein Basisdamm am Deponiefuß vorgesehen, der eine Überflutung bzw. Vermurung des unteren Longsgrabens verhindert.</p> <p>Folgende Dimensionierungsgrundsätze und Sicherheitsvorkehrungen wurden angesetzt bzw. sind im Einreichprojekt vorgesehen, um Gefährdungen aus dem Deponieareal für Anrainer und Unterlieger zu verhindern:</p> <p>a) Umlegung des Longsbaches: Das umgelegte, ständig wasserführende Gerinne ist auf die Abfuhr eines 150-jährlichen Hochwasserereignisses zuzüglich eines Freibords von 0,50 m, im Bereich des geplanten Baurestmassenkompartiments auf die Abfuhr eines 500-jährlichen Hochwasserereignisses zuzüglich eines Freibords von 0,50 m, und damit mit ausreichender Abflusskapazität ausgelegt. Zudem wird das Gerinne mittels Foliendichtung gegen eine Aufweichung des Untergrunds und gegen die Ausbildung von Sickerwegen im Stützdamm, und mittels in Beton verlegten Wasserbausteinen gegen Erosionsangriff in seinem Bestand gesichert.</p> <p>b) Halbschalengerinne an der orografisch rechten Talseite: sh. Deponieplanung igbk</p> <p>c) Katastrophenvorsorge: (1) Am talabwärts gelegenen Ende der Deponie wird der sog. Basisdamm quer zum Tal errichtet, der bei unvorhergesehenen und bei Extremereignissen im Einzugsgebiet des Deponieareals die Unterlieger am Longsbach und an der Fröschnitz vor Hochwasser, Abschwemmungen und Muren schützt. (2) Ein Betriebs- und Wartungsprogramm sieht regelmäßige und ereignisabhängige Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des umgelegten Longsbaches vor.</p>
3.9	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.6 Hydrochemische Untersuchungen</p> <p>Im Bericht Baugewologie wird auf deutlich erhöhte Sulfatgehalte in Quellaustritten und einer damit verbundenen betonangreifenden Wirkung des Grundwassers hingewiesen. Da zudem auch gipshaltiges Ausbruchmaterial abgelagert werden soll, ist von einer erhöhten Sulfatfracht des Deponiesickerwassers auszugehen. Es fehlt eine Darstellung, mit welchen Sicherheiten die Abflussquerschnitte für die Basisdrainage ausgelegt werden sollen, um möglichen Versinterungen durch das Ausfallen von Sulfaten in der Basisdrainage oder sonstigen Anlagenteilen langfristig problemlos auffangen zu können.</p>	<p>Hinsichtlich des Sulfatgehaltes im Deponiesickerwasser (Hydrochemische Untersuchungen) wird darauf hingewiesen, dass Konzentrationen, die zu einem Ausfällen von Sulfaten führen können, während der Ablagerungsphase aufgrund der offenen Deponieoberfläche (d.h. große Niederschlagsmengen treten in die Basisdrainage ein) nicht zu erwarten sind. Da derartige Sulfatausschwemmungen in erster Linie während der Ablagerungsphase erfolgen werden, ist diese Gefahr in der Nachsorgephase auszuschließen, weil sich durch die dann vorhandene Oberflächenabdeckung wenig Sickerwasser bilden kann. Zudem ist für die Sickerwasserdrainage ein Spülkopf vorhanden, mit dem eine Reinigung erforderlichenfalls erfolgen kann; dies gilt auch für die nachfolgende Sickerwasserableitung (Kollektor unter dem geschütteten Deponiekörper).</p> <p>Im UVG wird diesbezüglich angeführt, dass nur solche Ausbruchmaterialien deponiert werden, welche die Anforderungen an die entsprechend Deponieklasse erfüllen. Das UVG formuliert daher eine zwingende Auflage, welche gewährleistet, dass bei sulfathaltigem Ausbruchmaterial eine Deponierung so zu erfolgen hat, dass sowohl eine Beeinträchtigung des Grundwassers verlässlich auszuschließen ist als auch die Langzeitstabilität der Deponie gewährleistet ist (siehe UVG Teil 1; Kapitel 5.3.1, Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie, Seite 565 bzw. Kapitel 6, Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie, GH-30/Z; Seite 805).</p>
3.10	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.7 Ablagerungsmaterial</p> <p>Im Deponietechnischen Bericht ist festgehalten, welches Tunnelausbruchmaterial wiederverwertet, abgefahren und in der geplanten Deponie Longsgraben deponiert werden soll. Es wird aber nicht beschrieben, ob, wie und wo das Tunnelausbruchmaterial zerklüftet werden soll. Daher ist es nicht möglich, die Machbarkeit der Verdichtungsvorgaben beim Einbau, die Wasserdurchlässigkeit des Deponiegutes und die Staubbilastung vor Ort zu bewerten. Beim Tunnelausbruch werden auch amphibolführende Gesteine anfallen. Hierbei handelt es sich um ein feinfasriges Mineral. Im Deponietechnischen Bericht wird nicht angeführt, wie der Bauablauf in Bezug auf die freigesetzten Fasern eingestellt wird. Im Bericht Baugewologie wurde auf das Vorkommen von quellfähigen Tonmineralien im Ausbruchmaterial hingewiesen und das Quellpotential bewertet. Hinweise für die Ablagerungen derartigen Materials auf der geplanten Deponie hinsichtlich der Verringerung des Wasserdurchlässigkeits und des thixotropen Verhaltens derartigen Materialien im Zusammenhang mit Standsicherheiten/Erschütterungen, Gleitfugen wurden nicht angeführt. Im Rahmen der abfallchemischen Voruntersuchungen wurden bei einigen Proben Analysewerte bestimmt, die eine Zuordnung auf einer Reststoffdeponie erfordern würden. Nach dem Deponietechnischen Bericht wird jedoch erwartet, dass beim tatsächlichen Tunnelvortrieb, durch die dann zu bewertenden Mischproben, aller Voraussicht nach die Grenzwerte für eine Baurestmassendeponie eingehalten werden. In der Praxis bedeutet das jedoch, dass so lange gemischt wird, bis das erwünschte Ergebnis erzielt wird, nämlich das Material als Baurestmasse deponieren zu können.</p>	<p>Zu dieser Einwendung wird auf die Ausführungen der UVP-Sachverständigen (insbesondere UVG zu 3.10, Seite 565 ff.) verwiesen.</p>
3.11	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.8 Erdbebengefährdung</p> <p>Im Bericht Baugewologie ist festgehalten, dass das Semmering-Gebiet im österreichischen Kontext zu den seismisch aktivsten Regionen zählt. Dieses Gebiet wird als Erdbebenzone 3-4 eingestuft. Ferner wurde angeführt, dass die horizontale Referenzbeschleunigung mit 1 m/s² angesetzt werden kann. Um die größte Sicherheit im Erdbebenfall zu gewährleisten wurde das Extremereignis bestimmt und darauf basierend die rekonstruierte Spitzenbeschleunigung mit ca. 1,98 m/s² ermittelt, was einer Referenzbodenbeschleunigung von 1,39 m/s² entspricht. Nicht verständlich ist daher, wenn im Bodenmechanischen Bericht nicht das Extremereignis, sondern auf die größtmögliche Sicherheit verzichtend, die Referenzbeschleunigung von 1 m/s² in den Berechnungen für die Standsicherheitsnachweise von Trenn- und Basisdamm angesetzt wurde.</p>	<p>Zu dieser Einwendung wird auf die Ausführungen der UVP-Sachverständigen (insbesondere zu Punkt 3.11, Seite 567) verwiesen.</p>
3.12	Dr Eberhart von Rantzau	<p>5.9 Konstruktion und Standsicherheit der geplanten Deponie</p> <p>5.9.1 Bodenmechanische Kenngrößen</p> <p>Die Bestimmung des Kf-Wertes (Wasserdurchlässigkeit) für den obersten Bodenhorizont, den Hangschutt, fehlt.</p> <p>Die Verfasser des Geotechnischen Berichtes weisen explizit darauf hin, dass die Bodenrechenwerte keine Gültigkeit für durchlässige oder wasserführende Böden haben. Standsicherheiten bei einer Überflutung der Deponie wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>5.9.2 Standsicherheitsnachweise</p> <p>Bei den Standsicherheitsnachweisen für den Basisdamm der geplanten Deponie wurden die Lastfälle trocken, durchströmt und Erdbebeneinfluss untersucht. Es fehlt jedoch der Lastfall Überlagerung durchströmt und Erdbeben.</p> <p>Die Sickerlinie wurde bei den Standsicherheitsnachweisen für die Trenndämme im Hangschutt verlaufend angenommen. Bei einem Kf-Wert von 10-6 m/s wird dies nicht haltbar sein. Der Verlauf der Sickerlinie wurde auch für den Lastfall Endzustand nicht vertiefend nachgewiesen.</p> <p>Der luftseitige Austrittspunkt, der Sickerlinie Basisdamm für den Lastfall durchströmt ist ungewöhnlich tief, nämlich am Dammsfuß angenommen worden. Diese Linie wurde nicht vertiefend nachgewiesen.</p> <p>Es fehlen Standsicherheitsnachweise für Zwischenbauzustände des Trenndammes. Auch hierfür ist der Lastfall durchströmt und für den Katastrophenfall nicht nachgewiesen.</p> <p>5.9.10 Aufbau der Deponie</p> <p>An der Basis der Baurestmassendeponie ist der Einbau einer 50 cm starken, mineralischen Dichtungsschicht vorgesehen. Es wurde aber nirgendwo nachgewiesen woher dieses Material kommt, bzw. ob es angeliefert oder vor Ort gewonnen oder hergestellt wird. Zudem wurde nicht angeführt, ob dieses Material in den Massenbilanzen berücksichtigt wurde. Dies betrifft auch die über den gesamten Deponiekörper vorzusehende 40 cm starke Oberflächenabdeckung und den auf die Basisdichtung aufzubringenden Flächenfilter für die Baurestmassendeponie. Es wurde kein Nachweis erbracht, dass hinsichtlich der Dichtungssysteme die prognostizierten Setzungen von 5 cm bis 15 cm schadlos aufgenommen werden können. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die UVE hinsichtlich des Aspektes, ob die sichere Herstellung der Deponie unter den von der Antragstellerin genannten Voraussetzungen möglich ist, unvollständig ist. Der Antrag ist daher nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Standsicherheitsnachweise wurden, bestätigt vom SV für Ingenieurgeologie (siehe UVG, S. 568), erbracht. Für weitere Planungsphasen sieht der SV f. Ingenieurgeologie als Auflage (UVG-IG-02/Z/BA; S. 802 im UVG) vertiefende Berechnungen vor, die auch den Verlauf der Sickerlinie für den Lastfall Endzustand umfassen.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 568): Zur Frage der mineralischen Dichtungsschicht ist es unerheblich, woher dieses Material kommt. Zur Behauptung, diese mineralischen Dichtungsschichten kämen in den Massenbilanzen nicht vor, wird auf die entsprechenden Ausführungen im Deponietechnischen Bericht (siehe Einlage EB 17-01.01; Plannummer 5510-EB-3001AL-00-0001-F02) verwiesen.</p> <p>Bezüglich der erwarteten Setzungen wurde davon ausgegangen, dass sich diese Setzungen annähernd gleichmäßig über den gesamten Verlauf der Abdichtungsebene erstrecken werden und somit zu keinen Schäden an der Dichtung führen. Eine sprunghafte Setzung wie entlang einer Störungszone mit einem Abscheren der mineralischen Dichtungsschicht ist aufgrund der Inhalte des Bodenmechanischen Gutachtens auszuschließen.</p> <p>Für eine detaillierte Betrachtung der erwarteten Setzungen wird auf die Aussagen des Bodenmechanikers verwiesen [siehe Gutachten Bodenmechanik; Einlage EB 20-00.01; Einlage Nr. 5510-EB-5100AL-00-0001-F03 sowie Stellungnahme zu Einwendung 3.11].</p>
		<p>6. Substanzgefährdender Eingriff in das Eigentum</p> <p>Die mitbeteiligten Parteien führen auf den betroffenen Liegenschaften einen kommerziellen Forstbetrieb und zudem auch einen Jagdbetrieb. Durch die geplante Errichtung der Deponie plant die Antragstellerin nicht nur eine Grundinanspruchnahme im Ausmaß von ca. 9 ha für den Deponiebereich selbst, sondern auch weitere Grundinanspruchnahmen für die Zufahrt zur Deponie Longsgraben. So sind zum einen der massive Ausbau des bestehenden Forstwegenetzes und zum anderen der Neubau einer Zufahrtsstraße geplant (Plannummer 4410-EB-3002AL-00-0001).</p> <p>Durch die geplanten Vorhaben ist das Eigentum der mitbeteiligten Parteien nicht bloß gefährdet, sondern in der Substanz bedroht. Darüber hinaus wird durch das geplante Vorhaben die Nutzung des Eigentums unmöglich gemacht, weil es zu einem Mangel an Verwertbarkeit kommen wird. Ein solcher Mangel an Verwertbarkeit ist schon dann gegeben wenn</p>	

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
3.13	Dr Eberhart von Rantzau	<p>kommen wird. Ein solcher Mangel an Verwertbarkeit ist schon dann gegeben, wenn die nach der Verkehrsanschauung übliche bestimmungsgemäße Sachnutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist (VwGH 25.6.1991, 91/04/004, 21.11.2001, 98/04/0075, zuletzt US 8.9.2005, 4B/2005/1-49).</p> <p>Das geplante Vorhaben führt zu einer massiven Zerschneidung der Liegenschaft. Dies wird zu einer substantiellen Bedrohung des kommerziellen Forstbetriebes führen. Die Nutzung des bestehenden Forstwegenetzes als Deponiezufahrt wird die bestehende Holzproduktion und Verarbeitung wesentlich behindern. Durch die Anlieferung des Tunnelausbruchs wird das Wegenetz nicht mehr für den Forstbetrieb verwendbar sein. Insbesondere werden substantielle Forstarbeiten, die lediglich durch maschinelle Unterstützung durchgeführt werden können, behindert. Das Aufstellen von Maschinen auf der Straße (etwa Seilzüge) wird nicht mehr durchführbar sein. Überdies wird sich durch die Errichtung der geplanten Deponie die Windangriffsfläche für den bestehenden Forst erheblich erhöhen. Der existierende Forstbestand wird daher aufgrund der zu erwartenden Windschäden verringert werden. Folglich kann auch nur ein geringerer Baumbestand für den kommerziellen Forstbetrieb weiterverarbeitet werden. Zudem wird die dauernde Anlieferung des Tunnelausbruchs durch LKW zu einer starken Beunruhigung der Tierwelt führen. Zusammengefasst sind durch die geplante Deponiezufahrt sowohl die kommerzielle forstwirtschaftliche als auch die jagdliche Nutzung der betroffenen Liegenschaften nicht mehr möglich und führen somit zu einer substantiellen Bedrohung des Eigentums der mitbeteiligten Parteien.</p> <p>Gemäß § 6 Abs 1 Z 2 iVm § 1 Abs 1 Z 4 UVP-G hat der Projektwerber bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Ungeachtet des Umstandes, dass Standortalternativen für die Deponie nicht untersucht wurden, hätte eine derartige Untersuchung ergeben, dass die Deponie auf einem anderen Standort umweltrelevante Vorteile gegenüber dem geplanten Standort hätte.</p> <p>Jedenfalls sind die Alternativen in Bezug auf die Umweltauswirkungen nicht ungünstiger, gleichzeitig aber betreffend die damit verbundenen Eigentumseinschränkungen weniger einschneidend. Folglich hat die Antragstellerin nicht erkannt, dass die Deponierung auf andere Weise, nämlich auf einem anderen Standort, vorgenommen werden kann.</p> <p>Der in Aussicht genommene Standort ist somit auch unter dem Aspekt eines möglichst geringen Eingriffs in Eigentumsrechte ungeeignet.</p> <p>Vielmehr entsteht der Eindruck, dass der Standort Longsgraben lediglich deshalb ausgewählt wurde, weil von den beiden Grundeigentümern (nämlich den mitbeteiligten Parteien und Robert Spreitzhofer) vermeintlich eine Zustimmung zur Errichtung der Deponie erteilt wurde.</p> <p>Daher sind die Ausführungen der Antragstellerin im Deponietechnischen Bericht hinsichtlich der Deponiebegrenzung, wonach der von der Antragstellerin getroffene Ansatz mit den betroffenen Grundeigentümern vor allem in Hinblick auf die jagd- und forstwirtschaftliche Nutzung der nicht von der Deponie berührten Teile des Longsgraben diskutiert worden sei, unrichtig und nicht nachvollziehbar. Weiters seien auch Wünsche in Bezug auf die Erhaltung von bestehenden Forstwegen sowie die geplante Nachnutzung des Deponieareals nach Ende der Ablagerungsphase geäußert worden, die in die Deponieplanung mit aufgenommen worden seien (Punkt 6.2). Festzuhalten ist, dass mangels Kontaktaufnahme mit den mitbeteiligten Parteien deren "Wünsche" nicht Berücksichtigung bei der Auswahl des Deponiestandortes gefunden haben.</p> <p>Darüber hinaus wurde von den mitbeteiligten Parteien in Erfahrung gebracht, dass betroffene Grundeigentümer der anderen potentiellen Deponiestandorte Wetterkreuz, Fröschnitzsattel und Pfaff, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dr. Hans Hofmann, wohnhaft Mariengasse 39, 8020 Graz (Wetterkreuz) - Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gusbeth, wohnhaft Wienerbruckstraße 122, 2346 Südstadt (Fröschnitzsattel), und - Franz Pink, wohnhaft Fröschnitz 28, 8685 Steinhaus am Semmering (Pfaff), <p>von der Antragstellerin betreffend die Zurverfügungstellung ihrer Liegenschaften für die Errichtung einer Deponie kontaktiert wurden, diese Grundeigentümer aber einer Grundinanspruchnahme von Anfang an nicht zugestimmt haben.</p> <p>Somit wurde der Standort Longsgraben nicht aufgrund von fachlichen Gesichtspunkten auf Basis einer vorhergehenden eingehenden Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen potentiellen Standorte, sondern vielmehr auf Grund der unrichtigen Annahme, dass offenbar die Grundeigentümer des Standortes Longsgraben, insbesondere die mitbeteiligten Parteien, einer Grundanspruchnahme zugestimmt haben sollen, ausgewählt.</p>	<p>=====</p>
4.1	Elisabeth Linder	<p>Ich bin Inhaberin der wasser- und naturschutzrechtlich bewilligten Wasserkraftanlage am Sonnleitenbach im Bereich der Bauflächen 9/1, KG Sonnleiten, wobei das Wasserbenutzungsrecht mit diesem Grundstück verbunden ist. Die Anlage ist im Wasserbauch eingetragen. Für die Anlage wird das Nutzwasser aus dem Sonnleitenbach eingezogen.</p>	
4.2	Elisabeth Linder	<p>Den Projektunterlagen ist zu entnehmen, dass durchaus die Gefahr besteht, dass die Wasserführung des Sonnleitenbaches nicht unwesentlich reduziert werden kann. Abgesehen von damit verbundenen Betriebseinbußen könnte hierdurch die Rentabilität der gesamten Anlage in Frage gestellt werden. Wie real das Risiko ist, zeigt sich dadurch, dass für die Wasserversorgung der Gemeinde Raach nur einen geringfügigen Teil einer maßgeblichen Quelle des Sonnleitenbaches einzieht.</p>	<p>Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Die Schüttung des Sonnleiten- oder Fuchsgrabenbaches wird seitens des Projektwerbers seit Jahren etwa 300 m unterhalb der Quellaustritte aus dem östlichsten Ausläufer des Otter-Karbonatstocks mit einer Datenlogger-Messstelle beweisgesichert. Die Schüttungen setzen sich aus Quellaustritten des Otter-Karbonatstocks sowie seitlichen Quellschüttungen aus dem Raachberg und den Rauhackern der südlich des Baches aufsteigenden Rücken zusammen. Da letztere stark sulfathaltig sind, erhöht sich die elektrische Leitfähigkeit des Bachwassers von den Quellaustritten aus dem Otterstock von rund 430 auf rund 770 µS/cm bei der Bachmessstelle. Die Fassung der Gemeindequelle von Raach liegt unmittelbar beim Austritt aus den Otterkarbonaten, die im Schnitt rund 25-40 l/s betragen, und nutzt daher ausschließlich Quellwasser aus dem Otterstock (Konsensmenge: 4 l/s). Bei der Gefährdungsabschätzung wurde darauf hingewiesen, dass wegen eines möglichen Zusammenhängens dieser Quellschüttungen aus dem Otterstock mit dem Bergwasserkörper, der beim Durchfahren des Mitter-Otters von der geplanten Tunneltrasse berührt wird, eine Schüttungsreduktion der Otterstock-Quellen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Wie Messungen des Sonnleiten- oder Fuchsgrabenbaches unmittelbar vor dem Wehrbauwerk Piringer/Lindner zeigten, verdoppelt sich die Schüttmenge von der oben erwähnten Dauermessstelle bis zur Entnahmestelle im Bereich der Fischteiche Piringer durch seitliche Zuflüsse.</p> <p>Aktuelle Messungen am 14.9.2010 ergaben ~ 50 l/s im Fuchsgrabenbach 300 m unterhalb der Gemeindequelle von Raach und ~ 100 l/s vor dem Einlauf in die Wehranlage Piringer.</p> <p>Der am 9.3.2010 neu ausgestellte Wasserrechtsbescheid der BH Neunkirchen (Z.: NKW2-WA-09102/001) bewilligt für die Fischteiche Piringer 60 l/s (früher: 12 l/s) und für die Wasserkraftanlage Lindner 145 l/s Ausleitung aus dem Bach. Eine Restwassermenge von 24 l/s im Bach muss aber erhalten bleiben. Die bewilligten Konsensmengen (145 l/s KW + 60 l/s Fischteiche + 24 l/s Restwassermenge) können aus den bisher vorliegenden Messwerten aus dem Sonnleitenbach nicht entnommen werden, da seine Schüttung diese Werte nur selten, wenn überhaupt erreichen wird. Es ist geplant, vor dem Wehrbauwerk eine Dauermessstelle analog zur Bachmessstelle 300m unterhalb der Querung einzurichten</p> <p>Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass eine mögliche Schüttungsreduktion nur für jene westlichsten Anteile des Sonnleiten- oder Fuchsgrabenbaches nicht ausgeschlossen werden kann, die direkt aus dem Otterstock zutreten. Bis zur gegenständlichen Bachausleitung durch Lindner + Piringer im untersten Abschnitt des Bachverlaufs erhöht sich die Bachschüttung auf das Doppelte durch seitliche Zuflüsse, die in keiner Weise durch das Tunnelbauwerk berührt werden. Es wird angezweifelt, dass die im neuen Bescheid bewilligten Entnahmemengen aus dem Bach bei Einhaltung einer Restwassermenge von 24 l/s je ausgeschöpft werden können, da auf Basis der bisher durchgeführten Messungen die Bachschüttung diese Werte nur selten, wenn überhaupt erreichen wird. Um jedoch genaue Aussagen über das Schüttungsverhalten des Sonnleitenbaches im Bereich der Ausleitungsstelle zu erhalten, wird zur weiteren Beweissicherung eine Dauermessstelle (Datenlogger) unmittelbar vor dem Ausleitbauwerk eingerichtet. Dadurch können allfällige Wasserverluste objektiv festgestellt werden.</p>
5.1	Friedrich Deimler	<p>Ich, Friedrich Deimler, geb. 21.10.1941 in Steinhaus - Fröschnitz, wohnhaft Fröschnitz 11a, wehre mich energisch aus existenzbedrohenden Gründen gegen die Errichtung des Deponiestandortes Longsgraben. Begründung: Seit 1956 war ich über 35 J. beruflich in diesem Forstrevier tätig und bin deshalb über Bodenbeschaffenheit und Wasserhaushalt dieses Areals bestens informiert. Habe bei Bürgerforen mehrmals darauf hingewiesen, dass ich wegen des z.T. schotterigen geldurchnässten u. zum Talschluss hin, immer steiler werdenden Untergrund, eine große Gefahr durch abgehende DEPONIE-MUREN sehe, besonders wegen der immer häufiger werdenden u. an Intensität zunehmende Wolkenbrüchen. Eine größere Mure könnte dadurch den Fröschnitzbach (bei einem Unwetter), durch Dammbildung aufstauen, u. darauf folgender Durchbruch, das ganze Tal bachabwärts verwüsten. Eine besondere Gefahr sehe ich zu Beginn der Deponieerrichtung. Ungefähr 20 ha Wald wird deswegen gerodet. Das Wasser das dieser vorher speziell bei Starkregen aufgenommen, bzw. gebremst u. stark zeitverzögert an den Longsgrabenbach abgegeben hat, erreicht diesen nun ungehemmt in voller Menge. Diese vermehrte Wassermenge hebt auch den Pegel der Fröschnitz, wodurch bei Unwettern 25 bis 30 Wohnobjekte durch Überflutungen gefährdet sind. Noch präziser wird die Lage, wenn nach der Rodung auch noch der Humus abgetragen wird, dann sind bei stärkeren Regenfällen Murenabgänge vorprogrammiert. Meine Bedenken fußen nicht auf Überängstlichkeit, sondern auf langjähriger Naturbeobachtung. Möchte nochmals darauf hinweisen, dass die in Nähe des Fröschnitzbaches lebende Bevölkerung durch fehlen von 20 ha Wald Hochwassergefährdet, sorgenvoll in die Zukunft blickt.</p>	<p>Zu dieser Einwendung wird auf die Ausführungen der UVP-Sachverständigen (insbesondere zu Punkt 5.1, Seite 571) verwiesen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
5.2	Friedrich Deimler	Was die Deponiezufuhr mit LKW betrifft, scheint mir schwer vorstellbar wie ein solches 30 t Gefährt im Winter bei Schneefall 20% Steigung zur Deponie überwinden soll. (10x/Tag Schneekettenmontage u. trotzdem gefährlich, oder ein Natriumchlorid verseuchter Graben u. Bach????? Der LKW Transport zur Deponie, mit bis zu 500 Fahren je Tag, zerstört außerdem die Lebensqualität von mehreren L 117 Straßenanrainern. Trotz geplanter LS-Wand verbleiben uns Abgase und Staub v. bis zu 1000 LKW Fahrten / Tag (H. u. R.) Dieses Monsterprojekt schafft wenig heimische Arbeitsplätze (Masch.-einsatz) treibt die Staatsschuld arg i. D. Höhe. Ghega-Bahn genügt!!!	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISG ausgeschlossen werden (vergleiche dazu auch UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.5, Fachgebiet Straßenverkehrstechnik, Seite 572)</p> <p>Im UVG wird seitens des UVP-SV für Straßenverkehrstechnik dazu ausgeführt, dass auf Basis des bestehenden Straßennetzes die jeweils kürzesten Wegstrecken zum nächstgelegenen hochrangigen Straßennetz gewählt wurden. Ebenso wird dargestellt, dass keine Überschreitungen der Leistungsfähigkeit auf den gegenständlichen Straßenabschnitten gegeben ist. Weiters wird angegeben, dass die zulässigen Grenzwerte der Trassierungsparameter, insbesondere der Längsneigung, nicht überschritten werden (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.5, Fachgebiet Straßenverkehrstechnik, Seite 572)</p> <p>Bei der Liegenschaft Frörschnitz 11a beträgt der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren mit 0,4 µg/m³ PM10 bei nur 1,2 % des Grenzwerts. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist bei den straßennächsten Anrainern ist höchstens zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Bei Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 7 µg/m³ NO₂ unter einem Drittel des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 66 µg/m² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m³ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.</p> <p>Im UVG wird seitens des UVP-SV für Humanmedizin dazu ausgeführt, dass aufgrund der Aufnahme von Schutzmaßnahmen in die Planung, wesentliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anrainern während der Bauphase verhindert werden. Weiters wird angegeben, dass auch während der intensivsten Bautätigkeit an der L 117 nur eine Zusatzbelastung mit PM 10 von 0,3 µg bis 0,5µg/m³ prognostiziert wird, aus denen keine unzumutbaren Belästigung abgeleitet werden kann. Ebenso wird angeführt, dass eine Beweissicherung vorgesehen ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.5, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 572).</p>
5.3	Friedrich Deimler	Ein weiterer Einwand betrifft die Transportstraße L 117. Bei den meisten Kurven ist auf der Innenseite die Fahrbahndecke am Rand bis zu 0,5 m breit abgebrochen. Es gibt auch viele Risse in der Fahrbahn, welche meist im Frühjahr notdürftig abgedichtet werden. Beim Ausbau v. 40 J. gab es Mängel bei der Grundierung u. möglicherweise auch bei der Schwarzdecke, da trotz geringem Schwerverkehr sich bald Senkungen u. Sprünge bemerkbar machten. Nach vielen Jahren u. desolat gewordenem Straßenzustand, begann man zu sanieren: Auf die alte Fahrbahndecke wurden 2 mal ca. 10 cm Fräsasphaltschichten aufgetragen u. i. folgenden Jahr eine ca. 10 cm starke Schwarzdecke, an der n. 2-3 Jahren, schon wieder Risse sichtbar wurden. Aufgrund dieser Darstellung ergibt sich, dass die L117 der geplanten Schwertransport-Lawine nicht gewachsen ist!!! Auch d. Stützmauern zwischen Bach u. Straße sind reparaturbedürftig!!!	<p>Die für den Transport zu nutzende bestehende Straße L 117 wird vor Baubeginn in einen fahrtauglichen Zustand gebracht, in diesem erhalten und nach Fertigstellung der Bautätigkeit gegebenenfalls wieder erneuert.</p> <p>Im UVG wird seitens des UVP-SV für Straßenverkehrstechnik dazu ausgeführt, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Verfahren gem. §90 StVO 1960 (Arbeiten auf und neben der Straße) durchzuführen ist, in dem die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen aufzunehmen sind, wobei auch der bestehende Straßenzustand ein wesentliches Kriterium darstellt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.5, Fachgebiet Straßenverkehrstechnik, Seite 573).</p>
6	Harald Faubel	Ich habe keine Information über das Ergebnis von Lärm und Erschütterungsmessungen zu Objekt Obere Silbersbergstraße 18 bzw. mögliche daraus resultierende Maßnahmen (Schallschutzfenster etc.).	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>ad Lärmschutz: Das angesprochene Objekt "Obere Silbersbergstraße 18" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sowohl in der Betriebsphase (ON 29) als auch in der Bauphase (GLO 35) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von 48,0 dB am Tag, 47,6 dB am Abend und 49,7 dB in der Nacht ausgewiesen. Die Grenzwerte gemäß der SchIV sind eingehalten. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 46,5 dB am Tag, 40,4 dB am Abend und 36,4 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend. Zur Kalibrierung und Justierung der Immissionsergebnisse wurden die Ergebnisse der Schallpegelmessungen im benachbarten Messpunkt BMP9 (Obere Silbersbergstraße 22) herangezogen. Im UVG wird seitens des UVP-SV für Lärmschutz dazu ausgeführt, dass für das gegenständliche Objekt "Silbersbergstraße 18" die örtlich zutreffenden Grenzwerte für Schienenlärm nach den Bestimmungen des Schienenverkehrslärm-Immissionschutzverordnung (SchIV) in Höhe von tags/nachts 60/54 dB deutlich unterschritten werden. Zusätzliche schalltechnische Maßnahmen (Schallschutzfenster) sind nicht vorgesehen und nach den Bestimmungen der SchIV nicht begründbar (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.6, Fachgebiet Lärmschutz Seite 573/574).</p> <p>ad Erschütterungsschutz: Wie im Bauentwurf beschrieben, wird im Gebäude guter Erschütterungsschutz in allen Planfällen, also Ist-Zustand, Bauphase, Betriebsphase (mit Semmering Basistunnel) und Nullvariante eingehalten. Deswegen sind keine Maßnahmen für den Erschütterungsschutz erforderlich bzw. vorgesehen. Im UVG wird seitens des UVP-SV für Erschütterungsschutz dazu ausgeführt, dass für das gegenständliche Objekt "Silbersbergstraße 18" die Prognose für alle Planfälle einen guten Erschütterungsschutz ergibt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.6, Fachgebiet Lärmschutz Seite 574).</p>
7	Herbert Luef	Objekt: 2640 Gloggnitz, Hochstraße 4, Bgl 23 EZ: 33 / KG- Eichberg Bezüglich des oben angeführten Bauvorhabens möchten wir darauf hinweisen, dass die Wasserversorgung (Trink- und Nutzwasser) am Standort 2640 Eichberg, Hochstraße 4 von einem einzigen Hausbrunnen abhängig ist. Die Quelle kommt aus dem Eichberg, der beim Bau durchschnitten werden soll. Wir weisen daraufhin, dass die Quelle unbedingt erhalten werden muss, und Ihr Unternehmen sämtliche anfallende Erhaltungskosten zu tragen hat, damit die Wasserversorgung des Hauses 2640 Gloggnitz, Hochstraße 4 weiterhin gewährleistet ist.	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachten Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen ausgeschlossen werden. Das gegenständliche Anwesen Luef wird von einer eigenen Quelfassung oberhalb des Gebäudes versorgt. Die Quelle wurde bereits im Jahr 2005 erfasst. Wie alle übrigen Quellen dieses Gebietes am Ostrand des Eichbergs wird sie ausschließlich von oberflächennahen lokal begrenzten Grundwasserkörpern gespeist und schüttet deutlich unter 1 l/s. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallingesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht. Für die laufende Beweissicherung wurden von den sehr zahlreichen Einzelversorgungen am Eichberg einige Quellen und Brunnen sowie die zu Pegeln ausgebauten Erkundungsbohrungen ausgewählt, die nahe über dem Trassenverlauf liegen. Diese Messstellen sind aus fachlicher Sicht repräsentativ auch für die vielen weiteren Wassernutzungen am Eichberg, die wie die gegenständliche Quelle, deutlich seitlich der Trasse liegen.</p> <p>Die Projektwerberin nimmt als vertrauensbildende Maßnahme die Anlage trotzdem in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Der UVP-SV für Geologie und Hydrogeologie beurteilt im UVG die Befürchtungen des Einschreiters aufgrund der großen Entfernung der Tunnelröhren zum Grundstück als unbegründet. Der UP-SV für Grundwasserschutz weist auf die Umsetzung eines entsprechenden Beweissicherungsprogrammes hin, welches tatsächlich durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen von Messstellen festzustellen hat.</p>
			Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
8.1	Ilse Beck	<p>Betreffend unseres Grundstückes und unseres Hauses, Eichbergstraße 16, 2640 Gloggnitz, haben wir größte Sorge um unser Wasser. Wir leiten das Wasser aus unserem Brunnen ins Haus. Dieser wird vermutlich durch Quellen gespeist, ein Wasserspiegel ist zu sehen. Wir haben und hatten immer ausreichend Wasser zur Verfügung, auch nach heutigem Bedarf. Wenn durch den Bau des Semmeringbasistunnels-neu, welches direkt unter unserem Haus geführt werden soll - eine "Erschütterungsmessung" wurde daher durchgeführt - unser Wasserzulauf verringert werden oder ganz versiegen sollte, haben sie die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass wir weiterhin ausreichend Wasser bester Qualität zur Verfügung haben, uns an eine Wasserleitung kostenlos anzuschließen, ohne dass danach Wassergebühren anfallen.</p>	<p>Beim gegenständlichen Haus handelt es sich um eine nicht ständig bewohnte alte Villa, die mitten im Waldgebiet steht und nur über sehr steile und schmale Forstwege erreichbar ist. Die Wasserversorgung erfolgt über einen Schachtbrunnen ca. 30 m südlich des Hauses. Obwohl nach den Gemeindeforen auf unseren Wunsch hin jedes Mal ein Rundschreiben der zuständigen Gemeinde (Gloggnitz) an alle Haushalte erging, in dem aufgerufen wurde, Quell- oder Brunnennutzungen im Bereich der geplanten Tunneltrasse bekannt zu geben, wurden wir erst mit der gegenständlichen Einwendung von diesem Brunnen informiert. Wie eine Besichtigung am 15.9.2010 ergab, ist der Schachtbrunnen 6,54m tief. Der Wasserspiegel lag bei einer Tiefe ab Brunnen-Oberkante von 5,72 m. Der Brunnen nutzt also wie alle übrigen Einzelversorgungen im Eichbergbereich einen oberflächennahen kleinräumig begrenzten Porengrundwasserkörper, der in der Verwitterungsschwarte der kristallinen Gesteine ausgebildet ist. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallingesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht. Für die laufende Beweissicherung wurden von den sehr zahlreichen Einzelversorgungen am Eichberg einige Quellen und Brunnen sowie die zu Pegeln ausgebauten Erkundungsbohrungen ausgewählt, die nahe über dem Trassenverlauf liegen. Diese Messstellen sind aus fachlicher Sicht repräsentativ auch für die vielen weiteren Wassernutzungen am Eichberg, die wie der gegenständliche Brunnen, nahe der Trasse liegen.</p> <p>Der UVP-SV für Grundwasserschutz weist auf die Umsetzung eines entsprechenden Beweissicherungsprogrammes hin, welches tatsächlich durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen von Messstellen festzustellen hat.</p>
8.2	Ilse Beck	<p>Weiters befürchten wir, dass durch die Sprengungen unter unserem Haus Bauschäden entstehen könnten, die von innen zu beheben wären.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, ist das genannte Objekt G23 (Abstand 112 Meter vom näher liegenden Gleis) im Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben enthalten (siehe UVE-Bericht Erschütterungen, Tabelle 58 und 59, Einlage Nr. UV 04-06.01; Plannummer 5510-UV-0406AL-00-0001-F02). Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage eines einzuholenden Sachverständigengutachtens Ersatz leisten.</p>
9	Karl Naverschnigg	<p>Nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen musste ich leider feststellen, dass für den Bereich der „Baustraße - Umfahrung Steinhaus“ der meinem Haus gegenüber liegt, keine Maßnahmen zur Eindämmung der zu erwartenden Lärm- und Staubbelastung getroffen werden.</p> <p>Laut „Immissionsraster TAG Bauphase - Umfahrung Steinhaus - Immissionsquerschnitt 2“ soll die Belastung maximal 55 dB betragen. Diese Angabe ist für mich nicht nachvollziehbar. Eine eigene Messung eines einzelnen LKWs auf der Landesstraße L 117 - Pfaffensattelstraße bei normaler Fahrt hat bereits eine Lärmbelastung von 65 dB ergeben.</p> <p>Der meinem Haus direkt gegenüberliegende Teil der Baustraße macht aber an dieser Stelle eine scharfe Kurve, noch dazu in einem starken Gefälle. Aufgrund dieser Umstände werden die LKWs gezwungen sein, beim Aufwärtsfahren mit Vollgas und beim Hinunterfahren mit der Motorbremse zu fahren. Es ist daher zu erwarten, dass die daraus resultierende Lärmbelastung wesentlich über der derzeitigen Lärmbelastung liegen wird.</p> <p>Laut Auskunft eine Mitglied des Projektteams ist mit einem täglichen Aufkommen von 500 LKWs zu rechnen. Dies entspricht rund 1.000 Fahrten pro Tag! Erschwerend kommt noch hinzu, dass die geschätzte Bauzeit 12 bis 13 Jahre betragen soll. Auch sind keine Maßnahmen geplant, wie der - durch die vielen Fahrten verursachten - Staubbelastung entgegengewirkt werden soll.</p> <p>Anmerken möchte ich noch, dass ich zu keinem Zeitpunkt über die getätigten Lärmmessungen informiert wurde und mir dadurch auch die Möglichkeit genommen wurde, an diesen teilzunehmen. Sollten neuerliche Lärmmessungen in meinem örtlichen Nahbereich stattfinden, ersuche ich um Bekanntgabe des diesbezüglichen Termins, sodass es mir möglich ist, an diesem teilzunehmen.</p> <p>Die derzeit vorliegenden Werte lt. Immissionsraster kann ich aufgrund der oben dargestellten Situation nicht akzeptieren und sind als viel zu niedrig anzusehen.</p> <p>Es ist mir deshalb vollkommen unverständlich, weshalb für diesen Bereich keinerlei Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen gegen eine erhöhte Staubbelastung geplant sind. Ich bitte um Verständnis, dass ich - auch bei einer grundsätzlich positiven Einstellung zu diesem Projekt - nicht gewillt bin, eine solche hohe Einschränkung meiner Lebensqualität über einen solch langen Zeitraum zu ertragen.</p> <p>Ich erhebe daher binnen offener Frist Einwendung, dass keine Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen des Projektes „Baustraße - Umfahrung Steinhaus“ im Bereich meines Hauses in 8685 Steinhaus am Semmering, Fröschnitz 7A vorgesehen sind. Ebenso dagegen, dass keine Maßnahmen gegen die zusätzliche Staubbelastung vorgesehen sind.</p> <p>Abschließend ersuche ich höflichst um Information an mich, welche weiteren Schritte z.B. Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen) Sie in meinem konkreten Fall veranlassen werden.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Detail wird dazu betreffend des Lärmschutz wie folgt ausgeführt:</p> <p>Bei der Beurteilung der Immissionen infolge der Baustraße ist der Beurteilungspegel (mittlerer energieäquivalenter Dauerschallpegel) und nicht der seitens des Einwenders angeführte Vorbeifahrtspegel bei einem Einzelereignis maßgebend. Der Beurteilungspegel für das gegenständliche Objekt Fröschnitz 7a beträgt 48,5 dB am Tag, 45,5 dB am Abend und 39,8 dB in der Nacht (siehe UVE Themenbereich Lärmschutz; Einlage UV-04-05.01 bis 04-05.03, Plannummer 5510-UV-0405AL-00-0001-F00 bis 5510-UV-0405AL-00-0003-F00) und liegt unter den aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Grenzwerten für den Baulärm.</p> <p>Die Anzahl der LKW-Fahrten pro Tagesabschnitt wurde berücksichtigt. Für den LKW-Verkehr auf der Baustraße Umfahrung Steinhaus wurden für Tag/Abend/Nacht 930/110/0 LKW angenommen. Der Einfluss von Steigung und Gefälle der Baustraße ist gemäß der RVS 04.11.02 in der Berechnung enthalten.</p> <p>Da keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen sind für das gegenständliche Objekt keine baulichen Lärmschutzmaßnahmen geplant. Während der Bauphase sind kontrollierende Schallpegelmessungen zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte vorgesehen (siehe UVE - Bericht Lärmschutz, Kapitel 7.3; Einlage Nr. UV-04-05.01; Plannummer 5510-UV-0405AL-00-0001-F00).</p> <p>Der UVP-SV für Lärmschutz führt im UVG u. a. aus, dass der selbst gemessene Pegelwert des Vorbeifahrtspegels nicht dem üblichen Beurteilungswert für Verkehrslärmemissionen entspricht. Neben der Messmethode ist auch die örtliche Situation für einen Vergleich zu den Lärmbelastungen von der Bau-Umfahrung nicht geeignet.</p> <p>Weiters wird ausgeführt, dass die örtlich zutreffenden Baulärm-Grenzwerte Tag/Abend/Nacht von 60/55/50 dB deutlich unterschritten werden. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sind aus lärmschutztechnischer Sicht nicht begründbar (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.9, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 575).</p> <p>Bei der Liegenschaft Fröschnitz 7a Wohnhäusern beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) auch in den baustärksten Jahren mit 0,1 µg/m³ PM10 (<1 % des Grenzwerts). Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist bei den straßennächsten Anrainern ist mit keinem zusätzlichen Tag mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Bei Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 15 µg/m³ NO₂ bei der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 93 µg/m² unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m³ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.</p> <p>Folgende Maßnahmen wurden zur Minderung der Staubausbreitung vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigung der Baustraße, - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Baustelleneinrichtungsfläche und der Deponie Longsgraben sowie Maßnahmen zur Straßenreinigung im Bedarfsfall, - Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Baustraße Steinhaus von 30 km/h. <p>Die gesamte Dauer der Bauphase im Fröschnitzgraben wird 12-13 Jahre betragen. Davon fallen 5 Jahre auf den Tunnelvortrieb (und davon ca. 2,5 Jahre auf die maximalen Überlagerungen von Bau- und Transporttätigkeiten). In den übrigen Phasen ist mit deutlich geringeren Auswirkungen durch Transporte zu rechnen sein.</p> <p>Der UVP-SV für Klima und Luft führt im UVG u. a. aus, dass hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung mit geringen, im Wesentlichen nicht mehr messbaren Auswirkungen zu rechnen ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.9, Fachgebiet Klima, Luft, Seite 576).</p> <p>Der UVP-SV für Straßenverkehrstechnik führt im UVG u. a. aus, dass die Errichtung der Baustraße gemäß den geltenden Richtlinien und Vorschriften erfolgt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.9, Fachgebiet Straßenverkehrstechnik, Seite 576).</p> <p>Der UVP-SV für Hummedizin führt im UVG u. a. aus, dass die Zusatzbelastung für die der Baustraße Steinhaus am nächsten liegenden Anrainer keine unzumutbare Belastung bzgl. Staub und Lärm darstellt. Weiters weist er auf die Messungen zur Einhaltung der Planungsrichtwerte hin (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.9, Fachgebiet Straßenverkehrstechnik, Seite 576).</p>
10	Leopold Taucher	<p>Durch die ÖBB habe ich erfahren, dass im Zuge des geplanten Projektes auch die Errichtung eines Retentionsbeckens auf meinen Grundstücken Nr. 2152 und angrenzende, KG Schmidsdorf vorgesehen ist. Die Gesamtfläche der in meinem Eigentum stehenden, von diesem Rückhaltebecken betroffenen Grundstücke beträgt ca. 5 ha. Die Grundstücke sind Teil meines landwirtschaftlichen Betriebes und stellen wertvolle Wiesen- und Weideflächen dar. Die Bewirtschaftung dieser Flächen ist für die Aufrechterhaltung unseres bäuerlichen Betriebes unbedingt notwendig und der Verlust derselben würde unseren Betrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden. Außerdem ist es für uns nicht absehbar, wie sich die Errichtung des Rückhaltebeckens auf das ökologische Gefüge und die Wasserabflussverhältnisse in diesem Gebiet auswirkt.</p>	<p>Auf den gegenständlichen Grundstücken ist als Hochwasserschutzmaßnahme für Gloggnitz und zur Dämpfung der Hochwasserwelle der Schwarza ein Ersatzretentionsraum mit einer Tiefenrinne vorgesehen.</p> <p>Die Wasserabflussverhältnisse im Bereich des Ersatzretentionsraums Mühlhof gestalten sich derzeit so, dass die Niederschlagswässer an Ort und Stelle versickern bzw. sich in den vorhandenen Tiefpunkten sammeln und langsam in den Untergrund versetzen.</p> <p>Das geplante abgesenkte Gelände weist zukünftig ein geringes Gefälle zu einer durchgehenden Tiefenlinie auf, sodass die Niederschlagswässer weiterhin an Ort und Stelle versickern werden und erst bei größeren Niederschlagsintensitäten über die Tiefenlinie in die Schwarza abfließen. Über diese Geländeneigung und die Tiefenlinie erfolgt auch die gesicherte Entwässerung des Geländes, nachdem es im Hochwasserfall zur Dämpfung der Hochwasserwelle gefüllt wurde. Eine im Ausströmbauwerk angeordnete Rückstauklappe sorgt dafür, dass kleinere Hochwasserereignisse, bei denen der Ersatzretentionsraum noch nicht beansprucht wird, zu keinem Rückstau von der Schwarza her führen.</p> <p>Die Wasser eines von Norden einmündenden, nicht ständig wasserführenden Grabens (Grillenbergraben) werden - wie derzeit - im bewaldeten Geländetiefpunkt am östlichen Ende des Ersatzretentionsraums Mühlhof versetzen. Diesbezüglich erfolgt keine Veränderung der Bestandsverhältnisse.</p> <p>Der Ersatzretentionsraum Mühlhof wird erst bei sehr seltenen Hochwasserereignissen ab HQ50 dotiert, sodass die weitere Nutzung als Wiesen- und Weideland durch den Projektszweck aufgrund der Funktion nicht ausgeschlossen ist und seitens der Projektwerberin auch beabsichtigt ist. Die Maßnahmenplanung des Vorhabens sieht eine Duldungsverpflichtung für Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen vor (siehe UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft; UV 07-02.01, Plannummer 5510-UV-0702AL-00-0001-F03, Kapitel 6.3.1.2).</p> <p>Die detaillierten Pflegemaßnahmen sind mit einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kombinierbar und werden im Zuge der Grundeinlöse festgelegt. Hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung durch den derzeitigen Grundeigentümer wird daher auf die Verhandlungen zur Grundeinlöse und das mit der Verwertung des Öffentlichen Wasserguts abzuschließende Übereinkommen verwiesen. Die Projektwerberin wird der Empfehlung des UVP-SV für Landwirtschaft nachkommen, wonach die nach Projektumsetzung wieder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bevorzugt den Vorbesitzern oder zum Rückkauf anzubieten. Diese Absicht ist auch daraus ableitbar, dass diese Flächen in der UVE nicht als dauernd beanspruchte Flächen ausgewiesen sind.</p> <p>Die Errichtung des Ersatzretentionsraumes Mühlhof wirkt sich nicht nachhaltig nachteilig auf das ökologische Gefüge des Landschaftsraumes aus. Während der Errichtungsphase kommt es zu kurzzeitigen Trübungen der Schwarza sowie zu vorübergehenden Beanspruchungen der landwirtschaftlichen Flächen. Nach Abschluss der</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
			<p>Arbeiten ist ein vergleichbares ökologisches Gefüge der Flächen zu erwarten.</p> <p>Der UVP-SV für Wasserbautechnik führt im UVG u. a. aus, dass der östliche Bereich des Ersatzretentionsraumes bereits derzeit abflusslos ist, d. h. in diesem Bereich keine Änderungen der Abflussverhältnisse zu erwarten sind (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.10, Fachgebiet Wasserbautechnik, Seite 576).</p> <p>Der UVP-SV für Fischerei und Gewässerökologie führt im UVG u. a. aus, dass der ökologische Zustand und der gute chemische Zustand der Schwarza durch die Errichtung des Ersatzretentionsraumes Mühlhof unverändert bleiben (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.10, Fachgebiet Fischerei und Gewässerökologie, Seite 576/577).</p> <p>Der UVP-SV für Landwirtschaft führt im UVG u. a. aus, dass die Betroffenheit des einzelnen Grundeigentümers in diesem Fall hoch ist, die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen aber insgesamt so erfolgt, dass keine nachhaltigen Schäden für das Sachgut Landwirtschaft in der Region gegeben sind. Die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen einzelner Grundeigentümer durch die Flächenbeanspruchungen (inklusive allfälliger Beeinträchtigungen für den verbleibenden Betrieb) sind im Zuge des nachfolgenden Grundeinlöseverfahrens zu beurteilen und zu entschädigen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.10, Fachgebiet Fischerei und Gewässerökologie, Seite 577).</p>
11	Leopoldine Aigner	<p>Inhalt ident Nr. 7 (anderes Grundstück) Bezüglich des oben angeführten Bauvorhabens möchten wir darauf hinweisen, dass die Wasserversorgung (Trink- und Nutzwasser) am Standort 2640 Eichberg, Eichbergstraße 8 und 10 von einem einzigen Hausbrunnen abhängig ist. Wir weisen daraufhin, dass diese Quelle unbedingt erhalten werden muss, und Ihr Unternehmen sämtliche anfallende Erhaltungskosten zu tragen hat, damit die Wasserversorgung der Häuser 2640 Gloggnitz, Eichbergstraße 8 und 10 weiterhin gewährleistet ist.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Im Detail wird dazu wie folgt ausgeführt: Die Wasserversorgung AIGNER erfolgt aus einer Quelfassung in einem Grabeneinschnitt nördlich unterhalb des Hauses. Die Quelle ist im laufenden Beweissicherungsprogramm enthalten. Die Quelle nutzt wie alle übrigen Einzelversorgungen im Eichbergbereich einen oberflächennahen kleinräumig begrenzten Porengrundwasserkörper, der in der Verwitterungsschwarte der kristallinen Gesteine ausgebildet ist. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallgesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht.</p> <p>Der UVP-SV für Geologie und Hydrogeologie beurteilt im UVG die Befürchtungen des Einschreiters aufgrund der großen Entfernung der Tunnelröhren (550 m) zum Grundstück als unbegründet. Der UVP-SV für Grundwasserschutz weist auf die Umsetzung eines entsprechenden Beweissicherungsprogrammes hin, welches tatsächlich durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigungen von Messstellen festzustellen hat.</p>
12.1	Melitta Giebisch	<p>1. Die Einschreiterin ist Eigentümerin der EZ 86, KG 23 140 Schmidsdorf, somit direkt Betroffene des Bauvorhabens Retentionsraum Mühlhof. Durch das gegenständliche Projekt werden Umweltschutzvorschriften berührt, auf deren Einhaltung die Einschreiterin ein subjektives Recht hat. 2. Die bisherige Nutzung des eigenen Grundstückes (landwirtschaftlich genutzt) wird ebenso wie die der angrenzenden Grundstücke direkt durch das Projekt ausgeschlossen. Bestehende Flora und Fauna werden entfernt, der Flussverlauf der Schwarza wird aus seiner natürlichen Laufbahn gebracht.</p>	<p>Auf den gegenständlichen Grundstücken ist als Hochwasserschutzmaßnahme für Gloggnitz und zur Dämpfung der Hochwasserwelle der Schwarza ein Ersatzretentionsraum mit einer Tiefenrinne vorgesehen. Der Ersatzretentionsraum Mühlhof wird erst bei sehr seltenen Hochwasserereignissen ab HQ50 dotiert, sodass die weitere Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche durch den Projektzweck aufgrund der Funktion nicht ausgeschlossen ist und seitens der Projektwerberin auch beabsichtigt ist. Die Maßnahmenplanung des Vorhabens sieht eine Duldungsverpflichtung für Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen vor (siehe UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft; UV 07-02.01, Plannummer 5510-UV-0702AL-00-0001-F03, Kapitel 6.3.1.2).</p> <p>Die detaillierten Pflegemaßnahmen sind mit einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kombinierbar und werden im Zuge der Grundeinlöse festgelegt. Hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung durch den derzeitigen Grundeigentümer wird daher auf die Verhandlungen zur Grundeinlöse und das mit der Verwaltung des Öffentlichen Wasserguts abzuschließende Übereinkommen verwiesen. Die Projektwerberin wird der Empfehlung des UVP-SV für Landwirtschaft nachkommen, wonach die nach Projektumsetzung wieder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bevorzugt den Vorbesitzern zum Rückkauf anzubieten sind. Diese Absicht ist auch daraus ableitbar, dass diese Flächen gem. den Einreichunterlagen nicht als dauernder Flächenverbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen ausgewiesen sind. Die Errichtung des Ersatzretentionsraumes Mühlhof wirkt sich nicht nachhaltig nachteilig auf das ökologische Gefüge des Landschaftsraumes aus.</p> <p>Während der Errichtungsphase kommt es zu kurzzeitigen Trübungen der Schwarza sowie zu vorübergehenden Beanspruchungen der landwirtschaftlichen Flächen. Der Gewässerlauf der Schwarza wird nicht aus seiner natürlichen Laufbahn gebracht. Nach Abschluss der Arbeiten werden die modellierten Flächen rekultiviert. Nach Abschluss der Herstellung des Ersatzretentionsraumes ist ein vergleichbares ökologisches Gefüge der Flächen zu erwarten.</p> <p>Der UVP-SV für Fischerei und Gewässerökologie führt im UVG u. a. aus, dass der ökologische Zustand und der gute chemische Zustand der Schwarza durch die Errichtung des Ersatzretentionsraumes Mühlhof unverändert bleiben (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.10, Fachgebiet Fischerei und Gewässerökologie, Seite 578).</p> <p>Der UVP-SV für Landwirtschaft führt im UVG u. a. aus, dass die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen einzelner Grundeigentümer durch die Flächenbeanspruchungen (inklusive allfälliger Beeinträchtigungen für den verbleibenden Betrieb) sind im Zuge des nachfolgenden Grundeinlöseverfahrens zu beurteilen und zu entschädigen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.10, Fachgebiet Fischerei und Gewässerökologie, Seite 578).</p>
12.2	Melitta Giebisch	<p>3. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Auflagen der Naturschutzbehörde. Im Übrigen ist die gesamte Region als Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg ausgewiesen.</p>	<p>Das bestehende Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg wurde in der vorliegenden UVE berücksichtigt (siehe UVE-Bericht Landschaft; Einlage UV 05-03.01; Plannummer 5510-UV-0503AL-00-0001-F01). Allfällige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden dargelegt und in der Beurteilung berücksichtigt.</p> <p>Das Vorhaben inklusive dem Ersatzretentionsraum Mühlhof wurde seitens des Projektwerbers zu einem Genehmigungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz eingereicht. Im Zuge dieses Verfahrens wird u. a. der Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes behandelt. Bis dato liegt noch kein Bescheid vor. Weitere Ausführungen siehe Beantwortung Stellungnahme 12.6.</p>
12.3	Melitta Giebisch	<p>4. Der gegenständliche Eingriff bedeutet nicht nur eine vollständige Umgestaltung meines Grundstückes (aus Wiesen und Gärten wird ein Wasserstaubecken!), sondern viel mehr der ganzen Umgebung „Mühlhof“, zumal umfangreiche flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza ebenso wie die Errichtung des Retentionsbeckens geplant sind. Nachstehende wasserökologische Einwände bestehen: a.) Die Veränderung der Wasserhorizonte bringt ein Versiegen für die Wasserversorgung wichtige Quellen. b.) Es erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes durch Tunnelaushub und die Bahnstrecke selbst. c.) Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes. d.) Wasserdrainagierungen von rund 350 Liter/s in den Schwarzafluss. e.) Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsgefüge auf einer Fläche von rund 90 - 450 km². f.) Schüttungsminderung zahlreicher Quellen, Trockenfallen von Bachoberläufen.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISG ausgeschlossen werden.</p> <p>Erläuternd muss angeführt werden, dass es sich beim Ersatzretentionsraum Mühlhof nicht wie in der Einwendung angeführt um ein "Wasserstaubecken" handelt (was einen häufigen oder dauernden Einstau impliziert), sondern um einen durch Geländeabsenkungen entstehenden Speicherraum zur Kappung der Hochwasserspitze in der Schwarza, der bei seltenen Hochwasserereignissen ab HQ50 geflutet wird. Die Grundstücke der Einwenderin befinden sich im östlichen Teil des Ersatzretentionsraumes und sind konkret von folgenden Maßnahmen betroffen: Geländeabsenkung (Grdst. 277/4 teilweise), Errichtung des Ausströmbauwerkes (Grdst. 211/2 teilweise) und Errichtung eines Damms (Grdst. 211/2 teilweise und 277/1 teilweise). Die östliche, luftseitige Dammböschung wird fach geneigt (1:9) ausgeführt, sodass die Weiterführung der bestehenden Nutzung als Grünland nicht ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung durch den derzeitigen Grundeigentümer wird auf die Verhandlungen zur Grundeinlöse und das mit der Verwaltung des Öffentlichen Wasserguts abzuschließende Übereinkommen verwiesen. Die Projektwerberin beabsichtigt nach Abschluss der Geländemodellierung und Rekultivierung die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung überzuführen. Die Duldungsverpflichtungen werden im Grundeinlöseverfahren behandelt und gemäß sachverständigen Gutachten entsprechend entschädigt. An der Schwarza werden im betroffenen Abschnitt lediglich die Ein- und Ausströmbauwerke hergestellt, weitergehende flussbauliche Maßnahmen sind im Umfeld des Retentionsraumes Mühlhof nicht vorgesehen. Die in den in lit a) bis j) aufgeführten Einwendungen beziehen sich größtenteils auf das Gesamtprojekt, daher werden mit Schwerpunkt jene mit möglichem konkreten Bezug zum Ersatzretentionsraum Mühlhof bzw. allfällige seitens der Einwenderin für den Raum Mühlhof befürchtete Auswirkungen erläutert und beantwortet:</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
		<p>g.) Zerstörung von Feuchtgebieten. h.) Schädigung von Flora und Fauna sowie des Waldbestandes. i.) Störung des Wasserregimes. j.) Durch die Baumaßnahmen sind neben erheblichen Lärm- und Staubbelastungen in dem ökologisch wertvollen Naturraum beträchtliche Verkehrsbelastungen durch Baustellenverkehr zu erwarten.</p>	<p>a) Die Einwendungen beziehen sich auf die geplante Errichtung des Hochwasserretentionsgebietes im Speziellen und auf Auswirkungen des Wasserhaushalts durch das Tunnelbauwerk im Allgemeinen. Zum Hochwasserretentionsbecken ist festzustellen, dass vor Errichtung noch genauere Untersuchungen der Grundwasserspiegellage dieses Bereichs durchgeführt werden und die baulichen Maßnahmen so angepasst werden, dass keine Beeinflussungen des Grundwasserkörpers erfolgen. Derzeit bestehen in diesem Gebiet keine Grundwassernutzungen. Das geplante Tunnelbauwerk berührt keine Grund- oder Bergwasserkörper, die in einem Zusammenhang mit den Grundstücken der Einwenderin stehen. b) Im Bereich Mühlhof erfolgt keine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch Tunnelaushub; es wird kein Material abgelagert. Nach Herstellung des Ersatzretentionsraumes wird dieser rekultiviert und erneut einer geringfügig eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Semmering-Bestandsstrecke oberhalb des Bereiches Mühlhof wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Bestandsstrecke bleibt erhalten. c) Im Bereich Mühlhof kommt es während der Herstellung des Ersatzretentionsraumes zu vorübergehenden Beanspruchungen.</p> <p>Zu den Punkten d) bis h) wird seitens der Projektwerberin auf UVG, insbesondere auf Seite 579 ff verwiesen.</p> <p>i) Im Bereich der beiden betroffenen Grundstücke erfolgt keine Änderung des Wasserregimes. j) Im Bereich der Ersatzretentionen sind am Beginn der Bauphase Geländemodellierungen sowie zugehörige LKW- Transportfahrten zu erwarten. Daraus sind aber keine unzumutbaren Belastungen zu erwarten.</p> <p>Der UVP-SV für Forstwesen, Jagd und Wildökologie sieht ergänzend zu den im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen eine zwingende Auflage vor, wonach der vorgesehene Damm geringfügig nach Südosten zu verlegen ist, sodass er außerhalb der ökologisch wertvollen Auwaldflächen im Wiesbereich zu liegen kommt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.11, Fachgebiet Forstwesen, Jagd, Wildökologie, Seite 579 bzw. Auflage UVG-FW-06/Z-BA).</p>
12.4	Melitta Giebisch	<p>5. Es handelt sich daher grundsätzlich nicht um einzelne regionalbeschränkte Veränderungen des Landschaftsbildes, sondern tief greifende Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes, die insbesondere den Wasser- und Naturhaushalt betreffen. Verwiesen wird auf die durch Hydrologen als gravierende Auswirkungen beschriebene Wasserdrainagierungen entlang der ca. 28 Kilometer langen Tunneltrasse auf einer Breite von 3 bis 14 Kilometer! Es steht daher zu befürchten, dass der regionale Grundwasserhaushalt schwer in Mitleidenschaft gezogen wird.</p>	<p>Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gem. UVP-G sind in den Einreichunterlagen dargestellt. Seitens der Projektwerberin werden zahlreiche Maßnahmen vorgesehen um die Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt möglichst zu minimieren. Seitens der UVP-SV wurden zudem eine Reihe von zwingenden Auflagen formuliert, welche zusätzlich umzusetzen sind.</p>
12.5	Melitta Giebisch	<p>6. Ungeachtet diesen Einwänden handelt es sich gegenständlich um ein Landschaftsschutzgebiet, sowie darüber hinaus um ein von der UNESCO zum Weltkulturerbe (Semmeringbahn) erklärtes Gebiet, das eine Berechtigung nicht nur aus der bereits bestehenden Semmeringbahn, sondern auch der umliegenden Landschaft ableitet.</p>	<p>Die Lage des Vorhabens innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rax-Schneeberg sowie der Bezug zum UNESCO-Welterbe ist in den Einreichunterlagen dargestellt (siehe UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz, Einlage UV 04-04.01, Plannummer 5510-UV-404AL-00-0001-F05). Die Konzeption der vorgesehenen Maßnahmen wurde ebenso auf die Aspekte des Landschaftsschutzes sowie einer Vermeidung von Konflikten mit dem UNESCO-Welterbe abgestimmt. Zusammenfassend wird dazu ausgeführt, dass das Welterbe Semmeringbahn von der Flächeninanspruchnahme nur randlich berührt wird. Die Kernzone ist nur punktuell berührt, einige Baumaßnahmen finden im Pufferbereich des Welterbes statt, wo insbesondere auf die visuellen Bezüge geachtet wird. Ergänzend wird ausgeführt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Erhaltung des Welterbes Semmeringbahn unterstützt wird. Die Bestandsstrecke wird vom Güterverkehr entlastet und kann ohne umfangreiche bzw. den Zielsetzungen des Welterbes allfällig widersprechende Umbauarbeiten erhalten bleiben. Gleichzeitig dient die Bestandsstrecke während der Wartungsarbeiten im Tunnel als Ausweichstrecke.</p> <p>Der UVP-SV für Raumplanung und Infrastruktur erläutert die Berührung des Vorhabens im UVG im Detail. Insgesamt wird u. a. ausgeführt, dass mit der Konzeption der neuen Semmeringbahn in Tunnelausführung eine nahezu vollständige Erhaltung des Landschaftsraumes um die historische Semmeringbahn erfolgt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.12, Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur, Seite 58/581).</p>
12.6	Melitta Giebisch	<p>7. Im Übrigen handelt es sich gegenständlich um ein mehrfach geschütztes Gebiet, nämlich wie folgt: - Quellschutzgebiet - Denkmalschutz für die Semmeringbahn - Landschaftsschutzgebiet - Schutzgebiet gemäß Alpenkonvention - Natura-2000-Gebiet - Weltkulturerbe Semmeringbahn</p>	<p>Sämtliche angeführten Schutzgebiete bzw. deren Berührung durch das Vorhaben sind in den Einreichunterlagen dargestellt. Die Projektwerberin hat zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um allfällige Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete möglichst zu vermeiden bzw. gering zu halten. Zusätzlich zu den im Vorhaben angeführten Schutz-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden seitens der UVP-SV zwingende Maßnahmen formuliert, welche umzusetzen sind.</p> <p>Der UVP-SV für Ökologie sowie für Ökologie gem. NÖ NSchG erläutert dazu im Detail dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes nicht dauerhaft wesentlich beeinträchtigt werden. Ebenso wird ausgeführt, dass sich aus den Erhaltungszielen und Projekteingriffen ergibt, dass das Natura 2000-Schutzgebiet in seinen Bestandteilen nicht erheblich verschlechtert wird (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.12, Fachgebiete Ökologie sowie Ökologie gem. NÖ NSchG, Seite 581-583).</p> <p>Der UVP-SV für Raumplanung und Infrastruktur erläutert dass infolge der im Projekt bereits enthaltenen und auch den zwingend seitens der UVP-SV formulierten zusätzlichen Maßnahmen, durch die eventuell verbleibenden Beeinträchtigungen entweder aufgehoben oder auf jenes Maß reduziert werden, das den Intentionen der jeweiligen Schutzgebiete voll entspricht (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.12, Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur, Seite 583).</p> <p>Der UVP-SV für Denkmalschutz verweist auf das Genehmigungsverfahren gem. § 5 des Denkmalschutzgesetzes, welches die Projektwerberin beantragt hat. Aus Sicht des UVP-SV ist das Vorhaben bzgl. des Fachgebietes Kulturgüter umweltverträglich (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.12, Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur, Seite 583).</p>
12.7	Melitta Giebisch	<p>8. Aus all diesen Gründen ist das gegenständliche Projekt nicht umweltverträglich und sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geeignet, das gesamte vom Semmeringbasistunnel betroffene Gebiet und insbesondere auch mein Grundstück, massiv zu beeinträchtigen.</p>	<p>Die Projektwerberin hat sämtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G dargestellt und Schutz-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus wurden seitens der UVP-SV zwingende Auflagen formuliert, welche umzusetzen sind. Die UVP-SV kommen zum Ergebnis, dass bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie der zusätzlichen zwingenden Auflagen eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.</p>
13	Robert Lurf	<p>Bezüglich des oben angeführten Bauvorhabens, möchten wir darauf hinweisen, dass die Wasserversorgung (Trink- und Nutzwasser) am Standort 2640 Weissenbach, Kaltbachstrasse 7 von einem einzigen Hausbrunnen abhängig ist. Die Quelle kommt aus dem Grasberg, welcher im Bauvorhaben durchkreuzt wird. Wir weisen daher darauf hin, dass diese Quelle unbedingt erhalten werden muss bzw. Ihr Unternehmen für sämtliche Kosten zu tragen hat, damit die Wasserversorgung des Hauses 2640 Gloggnitz, Kaltbachstrasse 7 weiterhin gewährleistet ist.</p>	<p>Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus.</p> <p>Bei der Wasserversorgungsanlage LURF handelt es sich um einen Schachtbrunnen, der das Porengrundwasser im Schuttkegel des Kaltbachs nutzt. Der Brunnen wurde über 2 Jahre in einem Dauerbeobachtungsprogramm beweisgesichert. Da regelmäßige Abstichmessungen wegen des massiven Betondeckels nicht möglich waren, wurde nur die Leitfähigkeit, die Temperatur und die Ionenbilanz bestimmt. Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass es sich bei der gegenständlichen Nutzung um einen Brunnen und nicht um eine Quelle handelt. Da kein Zusammenhang mit dem genutzten oberflächennahen Porengrundwasserkörper und dem Bergwasserkörper im Grassberg, der weit westlich durchquert wird, besteht, wurde der Brunnen nicht als gefährdet eingestuft.</p>
14.1	BMLFUW	<p>Verkehr Im Band EB 02-01.02 „Betriebsdaten“ ist das Betriebsprogramm für das Jahr 2025 tabellarisch angeführt. Dabei treten nicht nachvollziehbare Unregelmäßigkeiten bei der Zahl der Ferngüterzüge auf: Wiener Neustadt - Gloggnitz: 153 Züge, Gloggnitz - Mürrzuslag: 176 Züge, Mürrzuslag - Bruck an der Mur: 157 Züge. Dies ist zu erläutern bzw. gegebenenfalls richtig zu stellen.</p>	<p>Aus betrieblichen Gründen wie z.B. Verspätungen, kann es zu Abweichungen gegenüber den planmäßigen Zuordnungen kommen und es müssen Züge von der überlasteten Strecke auf die parallel führende Strecke umgelegt werden. Um für solche Abweichungen Vorsorge zu treffen, wurden in der Prognose für die Strecke Gloggnitz – Payerbach-Reichenau – Mürrzuslag (VzG 10501) bei den Ferngüterzügen ein 15-prozentiger Zuschlag vom Semmeringbasistunnel berücksichtigt (siehe Bericht 5510-EB-0201AL-00-0002, 3. Betriebsprogramm 2025, letzter Absatz).</p>
14.2	BMLFUW	<p>2.1.1. Rückstände und Emissionen Im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept wird angegeben (Kapitel 3.2.1.2 bzw. 3.2.1.3), dass ein Teil des Tunnelausbruchmaterials bzw. Bodenaushubmaterials extern wiederverwertet oder auf Deponien entsorgt wird (ca. 1.2 Mio. m³). Es ist zu prüfen und darzustellen, wo ausreichende Verwertungs-/Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stehen und welche konkrete Verwertung oder Beseitigung für diese Materialien geplant ist. Im Abfallwirtschaftskonzept wird für gefährliche Abfälle in der Bauphase nicht beschrieben, wie die Sammlung und allfällige Zwischenlagerung dieser Fraktionen bis zur Entsorgung erfolgt. Eine Beschreibung hinsichtlich der Sammlung und Lagerung ist daher zu ergänzen.</p>	<p>Zu dieser Einwendung wird auf die Ausführungen der UVP-Sachverständigen (insbesondere Seite 584 ff) verwiesen.</p>
			<p>Die Gesamtdarstellung des Energieverbrauchs in der Bauphase kann auf Basis der dargelegten Angaben hergestellt werden (siehe UVE-Bericht Klima- und Energiekonzept, Einlage UV 03-00.02; Plannummer). Eine Umrechnung des Verbrauchs an fossilen Brennstoffen in GWh ist grundsätzlich möglich wird aber als nicht erforderlich erachtet.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
14.3	BMLFUW	<p>Landwirtschaft/Boden Es treten Widersprüche bei der Beschreibung der Böden (Fachbericht S. 32 ff) hinsichtlich der Einbeziehung des Waldbodens in Zusammenhang mit der Ausweisung des Untersuchungsraumes auf. Einleitend wird ausgesagt, dass die Beschreibungen des Bodens im Untersuchungsraum anhand der digitalen Bodenkarte erfolgen. Diese umfasst jedoch ausschließlich landwirtschaftliche Böden. Teil der Beschreibung und des Untersuchungsraumes sind jedoch auch die Waldböden, wie auf S 34 dargelegt. Somit ist die Aussage in der Einleitung unkorrekt bzw. verwirrend und es ist in der Einleitung richtig zu stellen, dass auch die forstlichen Böden (nach einer anderen Erhebungsmethodik) in der Beschreibung enthalten und Teil des Untersuchungsraumes sind. Daraus resultierend ist weiters klarzustellen, ob sich die prozentuellen Angaben in Tabelle 6 (FB S. 32) nur auf die landwirtschaftlichen Flächen oder auch auf die Waldflächen beziehen. Die Beschreibung des Ist-Zustandes der Waldböden ist nicht ausreichend plausibel. Die aus den verwendeten Datengrundlagen "Waldinventur" sowie „Forstliche Wuchsgebiete“ interpretierten Informationen sind nicht ausreichend für die erforderliche Darstellung der Bodenqualität. Eine vertiefende Beschreibung des Waldbodenzustands ist notwendig; dazu sind die qualitativ aussagekräftigeren Daten der "Österreichischen Waldboden-Zustandsinventur" bzw. der "Bodenzustandsinventuren" der Länder Steiermark und Niederösterreich heranzuziehen. Insbesondere sind Angaben zu den Standort- und Bodenbedingungen (Humusgehalte, Gründigkeit, Bodenart) erforderlich, um die Grundlage für klare Vorgaben zur Projektierung von standortgerechten Rekultivierungsmaßnahmen (Verdichtungs-, Erosionsschutz) zu schaffen. Die Böden im Untersuchungsraum sind sehr heterogen; im Zuge der sachgerechten Rekultivierung ist diesen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Die Darstellung der Waldböden ist anhand der o.g. konkreteren Daten zu überarbeiten und in die Bewertung einzubeziehen, insbesondere deshalb, da immerhin 73 O/O der betroffenen Böden im Untersuchungsraum unter Waldnutzung stehen. Die Lage der Referenzpunkte aus den verwendeten Datengrundlagen sowie deren Informationsgehalte sind als Bewertungsbasis transparent und nachvollziehbar darzulegen. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Darstellung von Ist-Zustand und Beeinflussungssensibilität der einzelnen Teilräume beim bestehenden Flächenverbrauch die Beanspruchung von Waldflächen nicht integriert ist. Dies verhindert eine zusammenschauende Darstellung und ausreichende Transparenz der gesamten Flächenbeanspruchung. Dies ist nachzureichen, insbesondere da auch bei der forstwirtschaftlichen Betrachtung der Teilräume keine Bewertung der Flächenbeanspruchung erfolgt. Es ist klarzustellen, ob bei der Beschreibung der Bodentypen und Eigenschaften der Teilräume die Waldböden einbezogen wurden (fehlende Quellen in den Abb. 8 - 15, Tabellen 14, 16 etc.). Sind die Waldböden nicht berücksichtigt und wird ausschließlich auf die Informationen der landwirtschaftlichen Bodenkartierung zurückgegriffen, so sind die bodenrelevanten Informationen für diese Flächen nachzureichen und in die Bewertung zu integrieren. Die Darstellung ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Waldböden sowohl beschrieben als auch anhand ihrer Eigenschaften bewertet werden. Andernfalls ist die Bewertung insbesondere bezüglich der Prozentangaben irreführend, nicht nachvollziehbar und unvollständig. In den Unterlagen fehlt eine Beschreibung der Bodenfunktionen im Untersuchungsraum. Gemäß Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (Artikel 1) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen aber auch zur Sicherung von Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips. Die natürlichen Bodenfunktionen sind für alle Böden im Untersuchungsraum nachvollziehbar und transparent darzulegen, um eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Eine nachvollziehbare Darstellung der Schadstoffsituation in den einzelnen Teilräumen (geogene oder/und antropogene Belastungen) ist anhand von Grundlagendaten (Bodenzustandsinventuren der Länder Steiermark und Niederösterreich, österr. Waldbodenzustandsinventur) zu ergänzen und zu bewerten.</p>	<p>Die Einsatzdauer der Geräte ist in Anhang 4 genau aufgeschlüsselt. Es ist die Einsatzdauer pro Gerät und Tagesabschnitt in % angegeben, wobei für den Abschnitt "Tag" 13 Stunden, für den Abschnitt "Abend" 3 Stunden und für den Abschnitt "Nacht" 8 Stunden angesetzt wurden (in Übereinstimmung mit den Tagesabschnitten für die Lärmprognose). Daraus wurde die Einsatzdauer pro Baugerät in Stunden pro Tag ermittelt. Die Baudauer für jede Phase dem Bericht "Bau-, Ausrüstungs- und Materialbewirtschaftungskonzept" (siehe Plannr. 5510-EB-1001AL-00-1001, Anhänge) entnommen und daraus die Gesamteinsatzdauer in Stunden ermittelt, die die Grundlage für die weitere Berechnung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und der CO₂-Emissionen darstellt. Eine Darstellung in Monaten od. Jahres ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Als Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Betriebsphase können z. B. Wärmedämmung der Betriebsgebäude, Optimierung der Beleuchtung etc. genannt werden.</p> <p>Die im Klima- und Energiekonzept genannten Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen in der Literatur (u. a. Girmscheid 2008). Die Optimierung der Bauabläufe und der effiziente Einsatz von Energie liegt auch aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse des Bauwerbers bzw. der Baufirmen.</p> <p>Hinsichtlich der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des ZT und/oder Technischen Büros wird seitens des UVP-SV für Raumplanung und Infrastruktur darauf verwiesen, dass dieses ausreichende Referenzen im Bereich der Klima- und Energiebetrachtung aufweist (siehe UVG, Teil 1, Fachgebiet Raumordnung und Infrastruktur, Seite 586).</p>
14.4	BMLFUW	<p>Landwirtschaft/Boden Es treten Widersprüche bei der Beschreibung der Böden (Fachbericht S. 32 ff) hinsichtlich der Einbeziehung des Waldbodens in Zusammenhang mit der Ausweisung des Untersuchungsraumes auf. Einleitend wird ausgesagt, dass die Beschreibungen des Bodens im Untersuchungsraum anhand der digitalen Bodenkarte erfolgen. Diese umfasst jedoch ausschließlich landwirtschaftliche Böden. Teil der Beschreibung und des Untersuchungsraumes sind jedoch auch die Waldböden, wie auf S 34 dargelegt. Somit ist die Aussage in der Einleitung unkorrekt bzw. verwirrend und es ist in der Einleitung richtig zu stellen, dass auch die forstlichen Böden (nach einer anderen Erhebungsmethodik) in der Beschreibung enthalten und Teil des Untersuchungsraumes sind. Daraus resultierend ist weiters klarzustellen, ob sich die prozentuellen Angaben in Tabelle 6 (FB S. 32) nur auf die landwirtschaftlichen Flächen oder auch auf die Waldflächen beziehen. Die Beschreibung des Ist-Zustandes der Waldböden ist nicht ausreichend plausibel. Die aus den verwendeten Datengrundlagen "Waldinventur" sowie „Forstliche Wuchsgebiete“ interpretierten Informationen sind nicht ausreichend für die erforderliche Darstellung der Bodenqualität. Eine vertiefende Beschreibung des Waldbodenzustands ist notwendig; dazu sind die qualitativ aussagekräftigeren Daten der "Österreichischen Waldboden-Zustandsinventur" bzw. der "Bodenzustandsinventuren" der Länder Steiermark und Niederösterreich heranzuziehen. Insbesondere sind Angaben zu den Standort- und Bodenbedingungen (Humusgehalte, Gründigkeit, Bodenart) erforderlich, um die Grundlage für klare Vorgaben zur Projektierung von standortgerechten Rekultivierungsmaßnahmen (Verdichtungs-, Erosionsschutz) zu schaffen. Die Böden im Untersuchungsraum sind sehr heterogen; im Zuge der sachgerechten Rekultivierung ist diesen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Die Darstellung der Waldböden ist anhand der o.g. konkreteren Daten zu überarbeiten und in die Bewertung einzubeziehen, insbesondere deshalb, da immerhin 73 O/O der betroffenen Böden im Untersuchungsraum unter Waldnutzung stehen. Die Lage der Referenzpunkte aus den verwendeten Datengrundlagen sowie deren Informationsgehalte sind als Bewertungsbasis transparent und nachvollziehbar darzulegen. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Darstellung von Ist-Zustand und Beeinflussungssensibilität der einzelnen Teilräume beim bestehenden Flächenverbrauch die Beanspruchung von Waldflächen nicht integriert ist. Dies verhindert eine zusammenschauende Darstellung und ausreichende Transparenz der gesamten Flächenbeanspruchung. Dies ist nachzureichen, insbesondere da auch bei der forstwirtschaftlichen Betrachtung der Teilräume keine Bewertung der Flächenbeanspruchung erfolgt. Es ist klarzustellen, ob bei der Beschreibung der Bodentypen und Eigenschaften der Teilräume die Waldböden einbezogen wurden (fehlende Quellen in den Abb. 8 - 15, Tabellen 14, 16 etc.). Sind die Waldböden nicht berücksichtigt und wird ausschließlich auf die Informationen der landwirtschaftlichen Bodenkartierung zurückgegriffen, so sind die bodenrelevanten Informationen für diese Flächen nachzureichen und in die Bewertung zu integrieren. Die Darstellung ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Waldböden sowohl beschrieben als auch anhand ihrer Eigenschaften bewertet werden. Andernfalls ist die Bewertung insbesondere bezüglich der Prozentangaben irreführend, nicht nachvollziehbar und unvollständig. In den Unterlagen fehlt eine Beschreibung der Bodenfunktionen im Untersuchungsraum. Gemäß Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (Artikel 1) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen aber auch zur Sicherung von Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips. Die natürlichen Bodenfunktionen sind für alle Böden im Untersuchungsraum nachvollziehbar und transparent darzulegen, um eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Eine nachvollziehbare Darstellung der Schadstoffsituation in den einzelnen Teilräumen (geogene oder/und antropogene Belastungen) ist anhand von Grundlagendaten (Bodenzustandsinventuren der Länder Steiermark und Niederösterreich, österr. Waldbodenzustandsinventur) zu ergänzen und zu bewerten.</p>	<p>Die Differenzierung der Beschreibung des Bodens in landwirtschaftlichen Boden (digitale Bodenkarte) und Waldboden wird an entsprechender Stelle (Text und Grafiken) erläutert, die Tabellenangaben klar zugewiesen. Eine vertiefende Beschreibung und Bewertung der Waldböden anhand von Daten der "Österreichischen Waldboden-Zustandsinventur" bzw. der Bodenzustandsinventuren der Länder erscheint nicht zielführend da die Grobmaschigkeit der Erhebungspunkte der angeführten Datengrundlagen keine teilraumspezifische Beurteilung erlaubt. Die Darstellung des Ist-Zustandes erfolgt auswirkungsorientiert. Darüber hinaus sind aus einer weiterführenden Erhebung von Waldböden keine Änderungen der Bewertungsergebnisse zu erwarten. Wie in den Einreichunterlagen erläutert, sind im Rahmen der Beweissicherung gesondert Erhebungen durchzuführen, um eine sachgerechte Rekultivierung anhand der lokalen Bodenverhältnisse zu gewährleisten. Die Darstellung des bestehenden Flächenverbrauchs im Themenbereich Boden zielt auf die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als begrenzter Ressource. Die Darstellung erfolgt nach der Unterscheidung bisher verbrauchte bzw. nicht verbrauchte Fläche, wobei eine weitere Differenzierung in Flächennutzungen wie z.B. "Wald" nicht erforderlich oder zielführend ist. Die Bewertung der Beanspruchung von Waldflächen nach Teilräumen erfolgt im Themenbereich Forstwirtschaft anhand des Kriteriums Flächenhafte Auswirkungen (siehe UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, Einlage UV 07-02.01, Kap. 5.1.3, Bericht, Plannr. 5510-UV-0702AL-00-0001).</p> <p>Der UVP-SV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie erläutert die einzelnen Punkte im UVG im Detail. Insgesamt kann demnach festgestellt werden, dass die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen und die zwingend vorgeschriebenen Auflagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Fachgebiet Forstwirtschaft ausreichend sind (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Seite 587-589).</p>
14.5	BMLFUW	<p>Wald Die Beurteilung der Beeinflussungssensibilität zum Themenbereich Forstwirtschaft (Ist-Zustand) im UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlagezahl UV 08-02.01, S. 27ff) erfolgt anhand der Beurteilungskriterien Flächenausstattung, Waldfunktion und Waldtextur. Anhand dieser Kriterien ist es zwar möglich die forstlichen, aber nicht gänzlich die walddökologischen Verhältnisse darzustellen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass mit den verwendeten Kriterien auch die walddökologische Sensibilität der Bestände (z.B. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, Bestandsalter, Bestandsnutzung, Vorhandensein einer standortgerechten / naturnahen Gehölzzusammensetzung, Seltenheit der Gehölzbestände, Stabilität der Waldbestände und walddökologische Erhaltungswürdigkeit) bewertet werden kann. Andernfalls sind die Bestände anhand weiterer Kriterien zu bewerten. Weiters ist die Sensibilitäts-Bewertung der Bestände so zu dokumentieren, dass die Einstufung schlüssig und überprüfbar ist. Es ist nicht nachvollziehbar, nach welcher Methodik die Beeinflussungssensibilitäten der drei Beurteilungskriterien zu einer Gesamtbeurteilung je Teilräume summiert werden. Hierzu ist im Kapitel 3.4 Bearbeitungszugang (Einlagezahl UV 08-02.01, S. 19ff) eine allgemeine Vorgangsweise anzufügen, oder bei jeder Zusammenfassung eine verbal-argumentative Erläuterung hinzuzufügen. Die Inhalte des Fließtextes und der zusammenfassenden Tabellen stimmen teils nicht überein. Z.B. findet sich in Kapitel 4.5.2 für den Teilraum Aue (Einlagezahl UV 08-02.01, S. 93) bei der Beschreibung des Kriteriums „Waldtextur“ (Kap. 4.5.2.3) folgende zusammenfassende verbale Einstufung: „Die Beeinflussungssensibilität wird mit hoch bewertet“. Auf der darauf folgenden Seite wird in Tabelle 59 die Beeinflussungssensibilität des Kriteriums „Waldtextur“ mit mittel bezeichnet. Derartige Widersprüche liegen auch für die Teilräume Trattenbach, Fröschnitzgraben, Langenwang vor (Einlagezahl UV 08-02.01, S. 96f, 97ff, 103f). Im Teilraum Trattenbach wurde für die Waldtextur im Fließtext eine sehr hohe Beeinflussungssensibilität festgestellt, in Tabelle 65 ist sie nur als gering ausgewiesen. Bei diesem Teilraum wurde auch die im Fließtext angeführte mittlere Beeinflussungssensibilität für den Themenbereich Forstwirtschaft in der Tabelle fälschlicherweise mit gering notiert. Diese Information wurde auch in die zusammenfassende Darstellung der Beeinflussungssensibilität (Tabelle 80, Einlagezahl UV 08-02.01, S. 105) übernommen, womit auch alle weiteren Bewertungsschritte auf einer fehlerhaften Einstufung der Sensibilität (bedeutenden Inkonsistenz) basieren. Sämtliche Inhalte von Tabellen und Texten in denen wesentliche Bewertungsschritte erfolgen bzw. durchgeführt werden, sind zu vergleichen und zu harmonisieren.</p>	<p>ad 1 und 2: Gemäß den Einreichunterlagen wurden die folgenden Beurteilungskriterien verwendet: Flächenausstattung, Waldfunktion und Waldtextur. Das Beurteilungskriterium Waldtextur erfasst auch ökologische Aspekte. Ebenso wird darunter die räumliche Verteilung und Ausformung der Waldbestände beschrieben. Eine punktuelle Betrachtung von einzelnen Beständen (analog zu einem Teilansatz der vegetationsökologischen Bearbeitung) wurde für den Themenbereich Forstwirtschaft nicht gewählt, da die Beurteilung des gesamten Teilraumes im Vordergrund steht. Jene Teilräume mit den massivsten Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind von einem sehr hohen Anteil an Wirtschaftswald charakterisiert (siehe UVE-Bericht Pflanzen und deren Lebensräume, Einlage UV 05-01.01; Plannummer 5510-UV-0501AL-00-0001-F01) werden diese vom Vorhaben betroffenen Waldbeständen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Wertigkeit detailliert beschrieben. Zusammenfassend ist anzugeben, dass die walddökologischen Aspekte aufgrund der vorhandenen Bestände für eine fachliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit nicht im Vordergrund stehen. ad 3: Die Beeinflussungssensibilität je Teilraum ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel (gerundet) der einzelnen Beurteilungskriterien mit 5 Beurteilungsstufen (A, B, C, D, E). ad 4: Einzelne Zahlenwerten im Fließtext stimmen aufgrund von Rundungsfehlern nicht mit den Angaben in den Tabellen überein. Die im Einreichoperat abgeleiteten und dargestellten Beurteilungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wurde dadurch nicht verändert.</p> <p>Der UVP-SV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie erläutert die einzelnen Punkte im UVG im Detail. Insgesamt kann demnach festgestellt werden, dass die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Fachgebiet Forstwirtschaft ausreichend sind (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Seite 590-591).</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
14.6	BMLFUW	<p>Tiere</p> <p>Die Auswahl regionaler Leitarten ist fachlich nicht nachvollziehbar: So ist z.B. unklar, warum dem Reh u.a. das Bewertungskriterium „National bedeutende Art“ zugewiesen wurde (Fachbericht, S. 29, Tab. 8). Auch die Unterscheidung zwischen „Fortpflanzung wahrscheinlich“ und „Fortpflanzung möglich“ ist unklar. Entsprechende Erläuterungen sind notwendig.</p> <p>Die Begriffe „Zootypen“ und „Zootopkomplexe“ stellen keine Fachausdrücke dar und sind daher zu erläutern. Ebenso ist im Hinblick auf die Zootopkomplexe zu ergänzen, welche Zootypen diese umfassen und in welchem Zusammenhang die Zootypen mit den angeführten „Lebensraumsprüchen der Tiere“ stehen.</p> <p>Es ist zu klären, aus welchen Leitarten die einzelnen Zootopkomplexe bestehen und auf welche ökologischen Verhältnisse (Habitat-Zustand, Fragmentationsgrad, etc.) bzw. Lebensräume diese hinweisen.</p> <p>In einer NVE sind die für ein Projekt relevanten Schutzgüter möglichst nachvollziehbar hinsichtlich ihres aktuellen Erhaltungszustandes mittels klar definierter Indikatoren zu bewerten (siehe SUSKE et. al 20091). In der ggst. NVE wird auf die Erhaltungsziele Bezug genommen, ohne den Erhaltungszustand darzustellen; dies ist nicht ausreichend, um Beeinträchtigungen abschätzen zu können (siehe NVE, Kap.7.5.4). In der gegenständlichen NVE und UVE ist daher der Erhaltungszustand der einzelnen Schutzgüter zu beschreiben, aufbauend auf den eigenen Erhebungen oder auf Auswertungen aktueller Daten. Dabei ist u.a. auch darauf einzugehen, ob Habitatflächen in ausreichendem Maß und in geeigneter Qualität zur Verfügung stehen.</p> <p>In Hinblick auf die Belange eines landesweiten Artenschutzes ist sowohl in den Unterlagen der UVE als auch der NVE über Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-RL zu informieren (siehe dazu FFH-RL Art. 12 & 16).</p>	<p>Die Begriffe „Zootypen“ und „Zootopkomplex“ sind gängige Begriffe zur Darstellung der tierökologischen Charakteristik zur gegenständlichen Aufgabenstellung einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Themenbereich „Tiere und deren Lebensräume“. Ebenso ist die Auswahl regionaler Leitarten ein fachlich taugliches Mittel zur gegenständlichen Aufgabenstellung.</p> <p>Die Ausführungen in der NVE umfassen alle zu einer Beurteilung der gegenständlichen Aufgabenstellung erforderlichen Inhalte.</p> <p>Die UVP-SV für Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG teilt die Behauptung der Einwenderin nicht, wonach die Begriffe „Zootypen“ und „Zootopkomplex“ keine Fachausdrücke seien. Bezüglich der Auswahl an Leitarten wird darauf verwiesen, dass die Autoren des Themenbereiches als feldökologisch versierte Experten ausgewiesen sind. Es wurde Plausibilität attestiert (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG, Seite 591).</p>
14.7	BMLFUW	<p>Landschaft</p> <p>Zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden räumlich wahrnehmbare Landschaftseinheiten bzw. Landschaftsräume erhoben, von denen aus die projektbedingten Eingriffe im Nahbereich in einer Entfernung zur Trasse von etwa 200 - 800 m sichtbar sind (siehe Landschaft UVE-Bericht S. 21). Es fehlt eine genaue Darstellung der Abgrenzung und der Lage dieser Teilräume.</p> <p>Die Beurteilung der Beeinflussungssensibilität orientiert sich gemäß Landschaft UVE-Bericht S. 26 am sensibelsten Bereich. Die einzelnen Teilräume werden jedoch nicht nach diesem Prinzip bewertet, wenn nur ein Beurteilungskriterium den sensibelsten Bereich darstellt (z.B. für den Teilraum Aue-Göstritz werden „Formen- und Nutzungsvielfalt“ mit hoch, „Raumwirkung“ mit sehr hoch, „Eigenart und Naturnähe“ mit hoch bewertet, die Gesamteinschätzung jedoch nur mit hoch und nicht sehr hoch bewertet). Entsprechende Erläuterungen sind daher notwendig.</p>	<p>Die Herangehensweise zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes werden im UVE-Bericht Landschaft (Einlage UV 05-03, Plannummer 5510-UV-0503AL-00-0001-F01) erläutert. Die Differenzierung der Untersuchungsraumes ergibt sich demnach aus der Topografie des Landschaftsraumes. Die Bewertung der Beeinflussungssensibilität erfolgt auf Basis der Einzelbewertungen nach fachlicher Beurteilung für den gesamten Teilraum. Dabei kann die maximale Bewertung einer Einzelbewertung maßgebend sein, diese kann aber durch andere Einzelbewertungen abgemildert werden.</p> <p>Der UVP-SV für Raumplanung und Infrastruktur führt im UVG dazu aus, dass die Abgrenzung der Untersuchungsräume in den Einreichunterlagen ausreichend dargestellt wird (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur, Seite 591/592).</p>
14.8	BMLFUW	<p>Lärm</p> <p>Für die Beurteilung möglicher Auswirkungen in der Bauphase werden von der bestehenden Lärmsituation abhängige Immissionsgrenzwerte festgelegt. Die Unterlagen sind um eine medizinische Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen zu ergänzen, in welcher insbesondere auch auf die lange Dauer der Bauphase einzugehen ist.</p>	<p>Der UVP-SV für Lärmschutz führt im UVG dazu aus, dass sich die Festlegung von bestandslärmabhängigen Grenzwerten für den Baulärm bei vergleichbaren Fällen sehr gut bewährt hat. Durch die angewandte Methode zur Festlegung von Zielwerten für den Baulärm wurden bereits im Vorhaben schalltechnische Maßnahmen vorgesehen. Ebenso sind messtechnische Kontrollen gem. der UVE vorgesehen und werden im UVG zwingend vorgeschrieben (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 592).</p> <p>Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG dazu aus, dass die Berücksichtigung der langen Baudauer im gegenständlichen Vorhaben durch die Beschränkung der Bauzeit auf die Tagzeit von Wochentagen bzw. generell durch die Planung von Bauphasen gegeben ist. Nach Erläuterung der Immissionsbegrenzung für Langzeitbaustellen wird ausgeführt, dass nach dem Stand der Lärmwirkungsforschung dadurch Gesundheitsgefährdungen der Anrainer auch bei 12-jähriger Bauzeit sicher ausgeschlossen und wesentliche Belästigungen vermieden werden (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 592).</p>
14.9	BMLFUW	<p>Wildökologie/Wald</p> <p>Die durch den Projekteinfluss auftretenden Wechselwirkungen zwischen den Bereichen Wildökologie und Wald sind nicht ausreichend dargestellt (zeitlich und räumlich). Es sind die durch das Rotwild verursachten Auswirkungen in den außerhalb des engen Untersuchungsraumes liegenden Waldbeständen (etwa erhöhte Wilddichte, stressbedingt erhöhte Wildschäden) unter Berücksichtigung vorhandener Wildfütterungen und des tages- und jahreszeitlichen Baustellenbetriebes darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Die tages- und jahreszeitlich sensiblen Zeiträume sind je Teilraum und Wildart zu ermitteln und bei den entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im Fachbereich „Wildökologie und Jagdwirtschaft“ anzuführen (siehe z. B. S. 207 im Bericht „Jagd und Fischerei“: „... Bauarbeiten im Bereich [...] finden nach Möglichkeit außerhalb wildökologisch sensibler Jahreszeiten [...] statt ...“). Diese sensiblen Zeiträume stellen u.a. eine wichtige Informationsgrundlage für die vorgesehene ökologische Bauaufsicht dar (siehe S. 260 im Bericht „Jagd und Fischerei“) und sind daher auch hier zu ergänzen bzw. zu berücksichtigen. Betreffend sensibler Zeiträume für Wildtiere sind die in „Nachhaltigkeit der Jagd - Prinzipien, Kriterien und Indikatoren“ (FORSTNER, M. et al., 2006) dargelegten Subkriterien „Berücksichtigung der Reproduktionsbiologie gefährdeter und sensibler Wildarten“ und „Bedachtnahme auf die Ungestörtheit des Lebensrhythmus der Wildtiere“ heranzuziehen.</p>	<p>Auswirkungen auf die an die direkt betroffenen Reviere angrenzenden Flächen werden in der Auswirkungsanalyse, Maßnahmenplanung und Gesamtbewertung in den vorgelegten Einreichunterlagen berücksichtigt. Im Rahmen der Beweissicherung sind gem. den Einreichunterlagen detaillierte Erhebungen zur Bewertung der Ersatzmaßnahmen wie z.B. einer angepassten Wildstandsregulierung während der Bauphase, vorgesehen.</p> <p>Der UVP-SV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie erläutert die einzelnen angesprochenen Punkte im UVG im Detail. Dabei wird u. a. auf die im Projekt vorgesehenen Ersatzmaßnahmen verwiesen sowie auf die im UVG als empfohlene Auflage einer wildökologischen Raumplanung und eines Jagdkonzeptes hingewiesen.</p> <p>Bezüglich der sensiblen Zeiträume wird auf die ökologische Bauaufsicht als zwingende Auflage verwiesen, welche detaillierte Vorgaben für jeden Teilraum festzulegen hat (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Seite 593). Die Projektwerberin erklärt die diesbezüglichen zwingenden Auflagen umzusetzen, wobei die Einrichtung einer fachlichen Bauaufsicht vorgesehen ist.</p>
14.10	BMLFUW	<p>Wald</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, nach welcher Methodik die Ausprägungen der Beurteilungskriterien zur Feststellung der Wirkungsintensität der Bau- und Betriebsphase für jeden Teilraum zusammengefasst werden. Z.B. ist nicht verständlich, warum eine geringe, zwei mittlere und eine sehr hohe Einstufung in Summe eine mittlere Intensität für den Teilraum Gloggnitz-Schwarzatal ergeben (Einlagezahl UV 08-02.01, S. 154). Es ist entweder in Kapitel 3.4 „Bearbeitungszugang“ (Einlagezahl UV 08-02.01, S. 19f) eine allgemeine Vorgangsweise für die Ermittlung der Bewertung anzuführen oder bei jeder Zusammenfassung eine verbal-argumentative Erläuterung zu ergänzen.</p> <p>Die Gesamtbewertung der Restbelastung durch das Vorhaben für den Fachbereich Forstwirtschaft ist basierend auf der überarbeiteten Bewertung des Ist-Zustands nach Harmonisierung der Inhalte in den angeführten Tabellen und Texten, in denen wesentliche Bewertungsschritte erfolgen, erneut durchzuführen.</p>	<p>Die Bewertungsmethodik der Zusammenführung der einzelnen Kriterien wird im Kapitel Methodik des UVE-Berichts Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlage UV 07-02.01, Plannummer 5510-UV, Kap. 5.1) erläutert. Analog zur Zusammenführung der Beeinflussungssensibilität je Teilraum wird das (gerundete) arithmetische Mittel der einzelnen Beurteilungskriterien (5 Stufen; A, B, C, D, E) herangezogen.</p> <p>Der UVP-SV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie erläutert die einzelnen angesprochenen Punkte im UVG im Detail. Dabei wird u. a. auf die im Projekt enthaltene Erläuterung der Methodik hingewiesen bzw. auf diesbezügliche Angaben in den Tabellen 84 und 85 verwiesen. Weiters wird ausgeführt, dass die Kontrolle der Gesamtbewertung durch den UVP-SV keine Änderungen gegenüber dem Einreichoperat ergeben haben (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Seite 594).</p>
14.11	BMLFUW	<p>Tiere/Pflanzen/Lebensräume</p> <p>Bei der Beschreibung der Ermittlung der Restbelastung (Seite 204) wird u.a. Folgendes angeführt: „Eine partielle Wirksamkeit oder das Fehlen einer Wirksamkeit von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen führt zu keiner Rückstufung [Anmk: der Restbelastung]“. Diese Vorgangsweise wurde allerdings nicht konsequent angewendet. Diesbezüglich sind die Tabelle 97 (Fachbericht Tiere, Seite 224) über die zusammenfassende Beurteilung der Umweltverträglichkeit und die Tabelle 7.1 (Fachbericht Pflanzen, Seite 283) zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Die Verknüpfungsmatrix zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und Restbelastung (Methodik des Fachberichts) ist unklar und kommt auch in weiterer Folge nicht zur Anwendung. Sie ist zu überarbeiten und der tatsächlich verwendeten Bewertungsmethode anzugleichen; dabei sind die in den Unterlagen der UVE vorkommenden Begriffe zu verwenden, z.B. der Begriff „partiell“ für die Bewertung der Restbelastung.</p> <p>Die in Kapitel 5.3 (Fachbericht Pflanzen, Seite 206 ff.) aufscheinende Tabellenspalte „Gefährdung“ (Flächenangabe in m²?) ist zu erläutern und es ist darzustellen, wie diese bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit berücksichtigt wurde.</p> <p>In der NVE ist die Beschreibung der Auswirkungen getrennt in Bau- und Betriebsphase vorzunehmen. Weiters sind die Bewertungsstufen für die Wirkungen des Projektes auf Lebensräume und Arten sehr allgemein gehalten. Es sind daher geeignete Kriterien zur Bewertung heranzuziehen und nachvollziehbar zu erklären.</p>	<p>In den Einreichunterlagen wird die Herangehensweise zur Ermittlung der Restbelastung ausreichend dargestellt.</p> <p>Die Tabelle auf Seite 206 des UVE-Berichtes Pflanzen und deren Lebensräume bezieht sich auf die Flächeneinheit m².</p> <p>Die UVP-SV für Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG führen dazu u. a. aus, dass auf Grundlage der UVE und von vertiefenden Informationen das Projekt als umweltverträglich beurteilt wird (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 594).</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
14.12	BMLFUW	<p>Landwirtschaft/Boden</p> <p>Wie in Tab. 82 „Wirkungsintensität Boden“ (Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, S. 108)) dargestellt, wird bei der Bewertung der Auswirkungen eine Bewertung der Bodenfunktionsänderungen durchgeführt. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die betreffenden Bodenfunktionen im Zuge der Ist-Zustandsbeschreibung weder generell definiert/beschrieben noch in den einzelnen Teilräumen dargestellt und bewertet werden. Die Basis der Bewertung ist transparent zu machen (Ist-Zustand). Die Auswirkungen v.a. auf die ökologischen Bodenfunktionen sind für Bau- und Betriebsphase darzustellen; insbesondere sind dabei zusätzliche Eingriffe in den einzelnen Teilräumen zu berücksichtigen (Retentionsbecken, Deponieerrichtung etc.). Diese Ergänzung ist auch hinsichtlich der Beweissicherung erforderlich.</p> <p>Es ist nicht transparent dargelegt, in welchem Ausmaß land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden in den einzelnen Teilräumen während der Bau- und Betriebsphase schutzgutübergreifend tatsächlich verbraucht werden - insbesondere betrifft dies die Teilräume Gloggnitz und Fröschnitzgraben mit dem höchsten Flächenverbrauch. Aus den für Boden, Land- und Forstwirtschaft angeführten Flächenverbrauchsdaten (Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft) ist keine eindeutige korrekte Bilanz ersichtlich. Eine zusammenschauende nachvollziehbare und stimmige Gesamtbilanz und je Teilraum des Flächen-/Bodenverbrauches (unter Berücksichtigung des Bezuges auf den „Dauersiedlungsraum“ (S.24) sowie auf die „unverbrauchten“ Flächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung) ist für eine ausreichende Nachvollziehbarkeit unbedingt darzustellen.</p> <p>Im Rahmen der Gesamtflächenbilanz ist weiters klar zu stellen, ob der Flächenverbrauch in der Betriebsphase eine Teilmenge der beanspruchten Flächen in der Bauphase ist.</p> <p>Für eine ausreichende Abschätzung der Auswirkungen auf Forstböden sind im Hinblick auf das im Fachbericht (Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft) angeführte Kriterium „Einfluss auf den Pflanzenstandort“ weitere auch bodenrelevante Standortfaktoren zu betrachten. Insbesondere sind Beeinträchtigungen auf die Qualität des Standortes (Humusgehalt, Gründigkeit und Bodenart) auch in Bezug auf den Erosionsschutz zu beschreiben und in die Bewertung zu integrieren.</p> <p>Bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit (Tab. 149 - 151) ist z.T. nicht nachvollziehbar, nach welchem Schema die Verschränkung von Beeinflussungssensibilität (BS) und Wirkungsintensität (WI) erfolgt. So ergibt einmal eine mittlere Sensibilität und eine hohe Wirkungsintensität eine mittlere Eingriffserheblichkeit (EE), während andererseits aus einer hohen Sensibilität und einer sehr hohen Wirkungsintensität eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit resultiert (vgl. z.B. Tab. 150, Abschnitt Gloggnitz: BS=mittel; WI=hoch; EE=mittel; Tab. 149 Abschnitt Gloggnitz: eine hohe BS=hoch, WI=sehr hoch, EE=sehr hoch). Die Inkonsistenzen sind zu beheben und das Bewertungsschema eindeutig klarzustellen. Die Diskussion der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention, insbes. Artikel 1 sowie Artikel 2 (2) und Artikel 13 ist nachzureichen.</p> <p>Generell sind die Beschreibungen der Auswirkungen durch bautechnische Maßnahmen (Retentionsbecken, Straßenverlegungen, Deponie) nicht ausreichend detailliert, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im entsprechenden Ausmaß transparent zu machen. Dies ist nachzureichen oder auf eventuelle weitere Unterlagen, die dies beinhalten, zu verweisen.</p> <p>Es fehlt eine Bilanzierung des Bodenaushubs auch hinsichtlich der Rekultivierung. Es ist nicht nachvollziehbar, ob mit der Menge an zwischengelagertem Humus alle rekultivierten Flächen im erforderlichen Ausmaß bedient werden können. Dies ist nachzureichen oder auf entsprechende Unterlagen der UVE zu verweisen, insbesondere deshalb, um die Einbringung von allfälligen Fremdmaterialien (geeignetes Bodenaushubmaterial gemäß BAWP) zu dokumentieren.</p> <p>Aus der Sensibilitätsbewertung allfällig hervorgehende Schadstoffbelastungen sind im Hinblick auf die Auswirkungen des Projekts in der Bau- und Betriebsphase gemeinsam mit den Luftschadstoffen darzustellen und zu bewerten.</p>	<p>Die Darstellung der Ist-Situation (Bodentypen und Eigenschaften) und Auswirkungen (Beeinträchtigung der Bodenqualität erfolgt nach Maßgabe der Fragestellung/zu erwartenden Auswirkungen durch u.a. Bewertung der Sensibilität gegenüber Bodenmanipulation (Verdichtung) und u.a. Beschreibung der Eingriffe und qualitative Bewertung der Summe der vorgesehenen Bodenmanipulationen (Umlagerung, Verdichtung, Versiegelung) je Teilraum.</p> <p>Im Themenbereich Boden wird Flächenverbrauch in Form einer schutzgutübergreifenden Beanspruchung von Boden generell (unterschieden in bisher verbraucht und bisher nicht verbraucht) bewertet. Flächenbilanzen zu land- und forstwirtschaftlichem Bodenverbrauch bzw. Flächenverbrauch werden hinsichtlich der Fragestellung/zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter/ Umwelt als ausreichend erachtet. Der Flächenverbrauch im Themenbereiche Boden, Land- und Forstwirtschaft ist in den einzelnen Kapiteln zu Bau- und Betriebsphase dargelegt (siehe UVE- Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, Einlage Nr. UV 07-02.01, Plannr. 5510-UV-0702-00-0001). Im Vergleich der Zahlen in Bau- und Betriebsphase ist das Größenverhältnis (Betriebsphase Teilmenge der Bauphase) klar ersichtlich. Eine Beantwortung zu Auswirkung auf Forstböden findet sich bei der Beantwortung der Stellungnahme 14.4. Die angewandte Verschränkung Beeinflussungssensibilität und Wirkungsintensität folgt der Matrix (siehe UVE- Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, Einlage Nr. UV 07-02.01, Plannr. 5510-UV-0702-00-0001, Abbildung 4, Seite 21).</p> <p>Der UVP-SV für Landwirtschaft führt im UVG u. a. aus, dass im Hinblick auf das Fachgebiet Landwirtschaft die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen ausreichend sind (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Landwirtschaft, Seite 595).</p> <p>Der UVP-SV für Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie führt im UVG u. a. aus, dass die seitens der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit für den Fachbereich Forstwirtschaft ausreichend sind (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Seite 596).</p>
14.13	BMLFUW	<p>Grundwasser/Oberflächengewässer</p> <p>In den Unterlagen wird mehrfach auf den Begleitstollen (Tunnelvortrieb am Semmering) eingegangen, der im Rahmen des Vorhabens „Semmering Basistunnel alt“ errichtet wurde. Aufgrund des engen räumlichen und sachlichen Zusammenhangs des Begleitstollens mit dem ggst. Vorhaben und aufgrund der Tatsache, dass der Stollen der Datenerhebung für das ggst. Vorhaben dient, ist er als Grundlage zur Ausarbeitung der UVE und damit als Teil des Projektes anzusehen. Daher ist den Unterlagen eine Dokumentation der Auswirkungen des Begleitstollens beizulegen.</p>	<p>Auf Basis der seit 1989 durchgeführten Beweissicherungsmessungen beim Projekt Begleitstollen Semmering kann ausgesagt werden, dass mit Ausnahme des Trockenfallens der Edlachquelle bisher keine Beeinträchtigungen an Quellen, Brunnen und Bächen nachgewiesen wurden, die mit dem Stollenbau in Zusammenhang stehen.</p> <p>Im Baustellenbereich Portal Mürzzuschlag zeigte sich, dass es zu einem Absinken des Grundwasserspiegels infolge der Baumaßnahmen gekommen ist. An allen anderen Pegelbohrungen im gesamten Untersuchungsgebiet konnten anhand der Messdaten keine Auffälligkeiten beobachtet werden.</p> <p>Die UVP-SV für Grundwasserschutz führt dazu aus, dass auf Anfrage des UVP-SV die Projektwerberin plausibel und nachvollziehbar darstellen konnte, dass auf Basis der Beweissicherungsmessungen ausgesagt werden kann, dass mit Ausnahme des Trockenfallens der Edlachquelle bisher keine Beeinträchtigungen an Quellen, Brunnen und Bächen nachgewiesen wurde, die mit dem Tunnel- bzw. Stollenbau des Semmering-Basistunnel alt in Zusammenhang stehen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Grundwasserschutz, Seite 596). Ebenso wird seitens des UVP-SV die Aussage bzgl. des Absinkens des Grundwasserspiegels im Baustellenbereich Portal Mürzzuschlag bestätigt.</p>
14.14	BMLFUW	<p>Lärm</p> <p>Teilweise werden für die Bauphase objektseitige Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der abgeleiteten Grenzwerte vorgesehen. In den Unterlagen ist anzuführen, wie die Errichtung der objektseitigen Maßnahmen sichergestellt werden kann.</p>	<p>Die objektseitigen Maßnahmen sind Bestandteil des zur UVP eingereichten Projektes und werden durch die Projektwerberin umgesetzt. Die Sicherstellung der Umsetzung der objektseitigen Maßnahmen obliegt der prüfenden Behörde (BMVIT).</p>
14.15	BMLFUW	<p>Tiere/Pflanzen/Lebensräume</p> <p>In Kapitel 7.3 der NVE werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen beschrieben, wie z.B. die Wiederherstellung einer Glatthaferwiese im Retentionsbereich Mühlhof (S. 48) oder die Ufergehölze im Bereich der Schwarza. Im Rahmen einer NVE werden ausschließlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen anerkannt, nicht jedoch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen (FFH-RL Art. 6 Abs. 4). Die Ausgleichsmaßnahmen dürfen daher nicht zur Reduktion der Eingriffserheblichkeit herangezogen werden. Es ist darzulegen, dass Verschlechterungen von Lebensräumen oder Störungen von Arten, die sich auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten, gemäß Art. 6 Abs. 2 ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Prüfung ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder nicht, erfolgte unabhängig von den gem. NVE-Regime nicht anrechenbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Wesentlich sind die in der NVE dargelegten Fakten einer Geringfügigkeit der Eingriffe sowie deren Randlage in Beziehung zum zu betrachtenden gesamten Schutzgebiet.</p> <p>Die UVP-SV für Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG führen dazu u. a. aus, dass aus den Darstellungen der NVE zur Eingriffserheblichkeit plausibel hervorgeht, dass die im Managementplan festgelegten Schutzziele weiterhin erfüllt werden können (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG, Seite 597).</p>
14.16	BMLFUW	<p>Boden</p> <p>In Anbetracht der massiven und qualitativ anspruchsvollen Rekultivierungserfordernisse der in der Bauphase beanspruchten Flächen v.a. für die land- und forstwirtschaftlichen Nachnutzungen und um den Anforderungen des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention zu entsprechen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung unerlässlich (Deponie, Rückbau von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen). Die bodenkundliche Baubegleitung ist verbindlich vorzusehen, um die für die Bewertung angenommene Qualität der rekultivierten Böden zu gewährleisten.</p>	<p>In den Einreichunterlagen ist eine Umweltbauleitung vorgesehen; in dem UVE-Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft (siehe Einlage UV 07-02.01, Kapitel 6.1.1, Kapitel 6.5) wird eine Abstimmung mit dieser explizit bzgl. der Wiederherstellung der Waldränder angeführt.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
14.17	BMLFUW	<p>Wald/Landwirtschaft</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist teilweise nicht nachvollziehbar beschrieben und dargestellt. Beispielsweise geht aus Kapitel 6.4.5 „Maßnahmenfestlegung, Maßnahmenwirksamkeit und Restbelastung im Themenbereich Forstwirtschaft Teilraum Frörschnitzgraben“ nicht hervor wie die 29,7 ha, die während der Bauphase verloren gehen (Kapitel 5.4 „Auswirkung und Eingriffserheblichkeit“) ausgeglichen werden, sodass während der Betriebsphase nur mehr 3,4 ha dauerhafte Rodungsfläche übrig bleiben (Kapitel 5.4 „Auswirkung und Eingriffserheblichkeit“). Bei den Maßnahmenbeschreibungen sind weiters quantitative Aussagen zu ergänzen und jenen Zahlenwerten gegenüber zu stellen, die bei der Festlegung zur Eingriffserheblichkeit angeführt wurden. Da die quantitativen Aussagen der Flächenverluste nicht nachvollziehbar den geplanten Ausgleichsflächen gegenübergestellt wurden, ist für den UVE Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlagezahl UV 08-02.01) vergleichbar mit dem UVE Bericht Pflanzen und deren Lebensräume (Einlagezahl UV-05-01.01) eine Flächenbilanz (S. 281) anzufertigen. Für die „sehr gute“ Maßnahmenwirksamkeit der standortgerechten Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Waldflächen (insb. im Teilraum Frörschnitzgraben) in der Betriebsphase (Einlagezahl UV-05-01.01, S. 212) ist eine Spezifizierung der Ersatzaufforstungen erforderlich, da die kursorischen Angaben nicht ausreichend sind, um die Wertigkeit solcher neu zu schaffender Bestände nachvollziehbar beurteilen zu können. Darum ist etwa anzuführen, in welchem Umfang und wie die Ersatzaufforstungen angelegt werden (z. B. Größe und Qualität der Pflanzware, Pflanzverband).</p> <p>Im zusammenfassenden Bericht (Zusammenfassung UVE: Einlagezahl 01-01.02) finden sich keine quantitativen Aussagen, die z.B. den Umfang der Projektwirkungen (wesentliche Kenngrößen, wie z.B. Flächenverbrauch, ha Rodungsfläche) beschreiben. Die Aussagen der allgemein verständlichen Zusammenfassung sind in einem Umfang mit Zahlen zu belegen, dass klar wird, welche quantitativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.</p>	<p>Eine Gesamtbilanz pro Teilraum (Verlust/Wiederherstellung/Ersatz) wurde für die Forstwirtschaft gem. Anfrage dem SV zur Verfügung gestellt. Die Angaben zu Ersatzaufforstungen werden in den Einreichunterlagen im UVE-Bericht Landschaftsplanung behandelt (Einlage UV 05-03.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001).</p> <p>Der UVP-SV für Forstwesen, Jagd und Wildökologie erläutert die einzelnen angesprochenen Punkte im UVG im Detail (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwirtschaft, Jagd und Wildökologie, Seite 594). Die Projektwerberin bestätigt die im UVG im Detail angeführten Daten.</p>
14.18	BMLFUW	<p>3.1.1. Rückstände und Emissionen</p> <p>Im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept sollte der Begriff BAWPI durch BAWP ersetzt werden. In Kapitel 3.2.2 (S. 30) wird die Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien als „Bauschuttverordnung“ bezeichnet. Dies sollte durch „Baurestmassentrennverordnung“ ersetzt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Entsorgung des Tunnelausbruchs- und Bodenaushubmaterials sollte entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz die Verwertung der Beseitigung vorgezogen werden.</p>	<p>Die angeführten Bezeichnungen werden in dem ergänzten Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt. Die angeführte Bevorzugung einer Verwertung vor einer Beseitigung ist im eingereichten Abfallwirtschaftskonzept bereits enthalten.</p>
14.19	BMLFUW	<p>3.1.2. Klima- und Energiekonzept</p> <p>In Kapitel 4.1.3 ist der Verbrauch an elektrischer Energie sowie an fossilen Brennstoffen nicht nur je Baujahr und Bauabschnitt, sondern auch der Gesamtverbrauch für die Bauphase anzugeben. Zusätzlich sollte die Dauer der jeweiligen Bauphase und der durchschnittliche jährliche Verbrauch je Baujahr angegeben werden.</p> <p>In Kapitel 4.2 des Klima- und Energiekonzepts wird der Energieverbrauch in der Betriebsphase für die Versorgung der 50Hz-Tunnelausrüstung, der Sicherheitsanlagen, der Beleuchtung der Fluchtbereiche und der Nothaltestelle sowie der Technikräume mit Ca. 37 GWh pro Jahr angegeben. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung des Energieverbrauchs in der Betriebsphase sollten ergänzt werden.</p>	<p>Eine Gesamtdarstellung des Energieverbrauchs in der Bauphase kann aufgrund der dargestellten Angaben grundsätzlich hergestellt werden. Als Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Betriebsphase können z. B. Wärmedämmung der Betriebsgebäude, Optimierung der Beleuchtung etc. genannt werden.</p> <p>Der UVP-SV für Raumplanung und Infrastruktur hat auf Basis der im Einreichprojekt dargelegten Angaben im UVG eine summarische Zusammenstellung des Energieverbrauches während der beiden wesentlichen Bauphasen ausgeführt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Raumplanung und Infrastruktur, Seite 599-601).</p>
14.20	BMLFUW	<p>Tiere, Pflanzen, Lebensräume</p> <p>In Kap. 6.4 der NVE sollten gemäß FFH-RL (Art. 10) auch Aussagen zur Lage des betroffenen Natura-2000-Gebietes im umgebenden Natura-2000-Netz gemacht werden; dies dient einer verbesserten Darstellung der ökologischen Kohärenz des Natura-2000-Netzes.</p> <p>Die im Fachbericht Tiere genannte „Standardfaunenliste“ (S. 19) fehlt und sollte nachgereicht werden, um einen Überblick über die Gesamtsituation der vorhandenen Artengamitur zu gewinnen.</p> <p>Es sollten auch jene Arten identifiziert werden, die durch das gegenständliche Vorhaben in ihrer Existenz gefördert werden (Neobiota), um festzustellen, ob heimische Arten dadurch verdrängt werden können.</p> <p>Im Fachbericht Pflanzen (Kapitel 4.3, S. 46ff.) sollte bei den Beschreibungen der Biotoptypen zur leichteren Nachvollziehbarkeit der Bewertungssensibilität der jeweiligen FFH-Lebensraumtyp ergänzt werden.</p>	<p>Die Einreichunterlagen wurden im Sinne einer verständlichen aber gleichzeitig kompakten Darstellung des Ist-Zustandes, der Auswirkungen sowie der vorgesehenen Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Restbelastung erstellt.</p> <p>Die UVP-SV für Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG führen dazu u. a. aus, dass die Darstellung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes in der NVE gegeben ist. Weiters wird auf das vorgesehene Monitoring hingewiesen, welches eine eventuelle Neophytenproblematik eingehen kann (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG, Seite 601).</p>
14.21	BMLFUW	<p>Wald</p> <p>Im Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft finden sich einige Ungereimtheiten. Z.B. stimmen Zahlen in Tabellen und im Fließtext (z.B. Prozentangaben der Tabelle 55 und des darunter stehenden Fließtextes, S. 91) nicht überein oder zitierte Inhalte sind fehlerhaft wiedergegeben (2.9. S. 44 „Einhänge des Liesing“ statt „Einhänge zum Liesingtal“ (KILIAN, et al. 1994)). Es wird empfohlen die verwendeten Inhalte z.B. von Tabellen und Texten zu vergleichen, zu harmonisieren und nötigenfalls auch getroffene Bewertungen zu adaptieren.</p>	<p>Einzelne Zahlenangaben im Fließtext des UVE-Berichts Boden, Land- und Forstwirtschaft stimmen u. a. aufgrund von Rundungsdarstellungen nicht mit jenen der Tabellen überein. Eine Prüfung der Angaben erbrachte keine Abweichungen der Bewertungen zur Aufgabenstellung.</p> <p>Der UVP-SV für Forstwesen, Jagd und Wildökologie verweist im UVG auf die im Fragenbereich 2 erfolgte und dargestellte Prüfung (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwesen, Jagd und Wildökologie, Seite 601).</p>
14.22	BMLFUW	<p>Luft</p> <p>Gemäß Seite 120 des Fachberichts „Klima / Luftschadstoffe“ bzw. Seite 147 des UVE-Berichts besteht im Teilraum Gloggnitz-Schwarzatal eine hohe Restbelastung während der Bauphase. In drei weiteren Teilräumen besteht eine mittlere Restbelastung. Es sollten in den Teilräumen mit hoher bzw. mittlerer Restbelastung weitere Maßnahmen; zur Reduktion der PM10-Belastung in der Bauphase vorgesehen werden, um die Restbelastung wirksam zu reduzieren.</p>	<p>Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001). Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Falls trotz der im Baukonzept und in der UVE vorgesehenen Maßnahmen erhöhte Immissionen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Anpassung der Baugestaltung bzw. der Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffimmissionen erforderlich.</p> <p>Die in der UVE angegebene Restbelastung bezieht sich jeweils auf den Aufpunkt beim dem der Baustelleneinrichtungsfläche nächstgelegenen Anrainer. Bei den übrigen Aufpunkten liegen die Immissionen deutlich darunter (siehe UVE, Bericht Klima / Luftschadstoffe in den Tabellen 23, 24, 30, 31, 38, 39, 40, 41, 47, 48, 53, 54). Damit sind hier auch die Restbelastungen geringer.</p> <p>Der UVP-SV für Klima und Luft verweist auf die vor Beginn der Bauphase zu erstellende Verfahrensanweisung, welche Maßnahmen enthält, die eine Minimierung der Emissionen sicherstellen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Klima, Luft, Seite 601).</p>
14.23	BMLFUW	<p>Lärm</p> <p>Für eine anschauliche Darstellung der vorhabensbedingten Änderungen der Lärmsituation in der Bauphase sowie in der Betriebsphase wäre eine Ergänzung der Unterlagen um Differenzlärmmkarten wünschenswert.</p>	<p>In den Immissionstabellen der eingereichten Unterlagen sind die Immissionsverhältnisse für die Wohngebäude getrennt nach Hausfronten und Geschossen mit den erwarteten Änderungen umfassend angeführt. Diese sind wesentlich aussagekräftiger, umfangreicher und genauer als eine Differenzlärmmkarte es sein kann, die immer nur Änderungen für eine bestimmte Immissionspunkthöhe wiedergibt.</p> <p>Der UVP-SV für Lärmschutz gibt hierzu an, dass eine geforderte Darstellung der Differenzpegel für eine Beurteilung nicht erforderlich ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 601/602).</p>
14.24	BMLFUW	<p>Wald</p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Rodung von Ca. 7,5 ha Wald (widersprüchliche Flächenangaben sind zu überarbeiten und zu klären, siehe dazu Anmerkung unter Punkt 2.4). Für Vorhaben mit Landnutzungswechsel (z.B. Wald zu Grünland) größeren Ausmaßes (>1.000 t C-Vorrat, das entspricht Ca. einer Flächengröße von 5 ha Wald) sollten die durch das Vorhaben induzierten Treibhausgasemissionen und -senken aus der Biomasse und dem Boden, einschließlich der Treibhausgasemissionen und -senken, die aus den Ausgleichsmaßnahmen resultieren, berechnet und einander gegenübergestellt werden (Treibhausgasbilanz). Im Rahmen des Fachbereichs Waldökologie und Forstwirtschaft sollten daher eine CO2-Bilanz und geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen dargestellt werden. Relevante Berechnungsparameter dabei sind etwa die Mengen an gerodetem Holz bzw. Wurzelmasse sowie die Kohlenstoffvorräte des Waldbodens. Es wird empfohlen, die für die Berechnung erforderlichen Werte der Österreichischen Treibhausgasinventur 2009 zu entnehmen (Umweltbundesamt 2009, NIR“).</p> <p>In den Unterlagen für das forstliche Rodungsverfahren (Einlagezahl FR 01-00.02) werden Gehölzarten für die ökologische Ausgleichsmaßnahme „Wald-Gehölz“ angeführt (S. 44). Darunter findet sich auch die Gemeine Esche (Fraxinus excelsior). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gehölzart seit 2009 österreichweit sowohl in Beständen mit Naturverjüngung, aufgeforsteten Flächen und in Pflanzgärten vom Eschentriebsterben betroffen ist. Bei Ausfallquoten von 80 bis 90 % werden Eschen in Forstgärten derzeit kaum angeboten. Die Empfehlungen des Bundesamts für Wald (BFW) hinsichtlich des Eschentriebsterbens sollten berücksichtigt (z.5. Anpflanzung von Eschen nur mit sorgfältig kontrolliertem Material), oder Eschen durch eine andere standortgerechte, autochthone Laubbaumart ersetzt werden.</p>	<p>Eine Erstellung einer CO₂-Bilanz wird gem. Literatur für einen Landnutzungswechsel ab rd. 5 ha für sinnvoll erachtet. Beim gegenständlichen Vorhaben ist ein Landnutzungswechsel von lediglich 3,4 ha von Wald zu Grünland vorgesehen.</p> <p>Eine Ausschließung einzelner Arten aufgrund aktueller Bestandesbedrohungen (Eschentriebsterben) werden im Hinblick auf den Umsetzungshorizont derzeit als nicht zielführend erachtet. Die Projektwerberin wird zum gegebenen Aufforstungszeitpunkt die aktuelle Situation in der fachlichen Planung einfließen lassen bzw. die diesbezügliche zwingende Auflage des UVG umsetzen.</p> <p>Der UVP-SV für Forstwesen, Jagd und Wildökologie verweist bzgl. der Flächenbilanzen im UVG auf die Beantwortung zur Stellungnahme 14.17. Weiters führt er aus, dass die Erstellung einer CO₂-Bilanz aufgrund des geringen Umfangs des Landnutzungswandels nicht erforderlich ist. Ebenso wird auf die zwingende Auflage bzgl. Ersatzbaumarten der Esche verwiesen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Forstwesen, Jagd und Wildökologie, Seite 602), der seitens der Projektwerberin nachgekommen wird.</p>
14.25	BMLFUW	<p>Tiere</p> <p>Zur besseren Zuordnung der „Maßnahmen und Maßnahmenwirksamkeit“ sollten in den Tabellen des Kapitel 6.3 auch die jeweiligen Zootopkomplex-Biotopnummern angeführt werden.</p>	<p>Die Zuordnung der im Projekt Maßnahmen ist den Plänen im Themenbereich Tiere und deren Lebensräume der Einreichunterlagen zu entnehmen (siehe Einlagen UV 05.02-02 bis 10 bzw. UV 05.02.20 bis 28).</p> <p>Die UVP-SV für Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG führen dazu u. a. aus, dass die Zuordnung der Maßnahmen mit den eingereichten Plänen möglich ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.14, Fachgebiet Ökologie und Ökologie gem. NÖ NSchG, Seite 603).</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
15.1	Herbert Piringer	Ich betreibe eine wasserrechtlich bewilligte und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen unter der Postzahl 4353 eingetragene Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Nr. 117 KG Sonnleiten, wobei das Wasserbenutzungsrecht mit dem Eigentum am genannten Grundstück verbunden ist. Diese Fischzuchtanlage ist als „seuchenfreier Betrieb“ zertifiziert. Für diese Anlage erfolgt eine gesicherte Wasserversorgung durch bewilligte Einziehung der Betriebswassermenge aus dem Sonnleitenbach. Hiefür besteht eine wasserrechtlich bewilligte und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen unter der Postzahl 501 0 eingetragene Wehranlage. Für den in der Fischzuchtanlage gehaltenen Fischbestand (bis zu 6 Tonnen Salmoniden gleichzeitig) ist die Wasserzufuhr aus dem Sonnleitenbach existenziell. Ein Unterbleiben derselben würde unvermeidlich zu einem Massentiersterben führen.	
15.2	Herbert Piringer	Der Sonnleitenbach (auch Fuchsgrabenbach) wird wesentlich aus der Fuchslochquelle gespeist. In untergeordnetem Ausmaß wird aus dieser Quelle auch das Wasser für die Wasserleitung der Gemeinde Raach entnommen. Nach dem aktuellen Projektstand und den Aussagen der von der Bewilligungswerberin beauftragten Fachleute (z.B. Dr. Forstinger vor dem erweiterten Regionalforum Niederösterreich vom 4.11.2009, Protokoll S. 6) besteht die Gefahr einer Absenkung des Bergwasserspiegels im Otter und einer Reduzierung der Wasserabgabe der Fuchslochquelle bis hin zum Versiegen derselben. Die Gefahr einer Reduktion des Bachwassers im Sonnleitenbach kann nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde für die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Raach eine Ersatzlösung vorgesehen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf meinen Betrieb der Fischzuchtanlage wurden keine Maßnahmen vorgesehen, sollte es zu einer maßgeblichen Reduzierung der Wasserführung im Sonnleitenbach bei Durchführung des Projektes	Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen. Der UVP-SV für Grundwasserschutz erwartet gem. UVG eine Beeinträchtigung der Fuchsgrabenquelle und in weiterer Folge des Fuchsgrabenbaches. Weiters verweist er auf die dafür relevanten zwingenden Auflagen gem. UVG bzgl. ausreichender Ersatz-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (UVG-GW-21/Z), bzgl. bauvoraussetzender Ersatzwasserversorgung (UVG-GW-18/Z) und des Beweissicherungsprogrammes (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.15, Fachgebiet Grundwasserschutz, Seite 603). Der UVP-SV für Fischerei und Gewässerökologie erwartet ebenso Auswirkungen auf die genannte Fischzuchtanlage. Weiters wird auf die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen wie Ersatzwasserleitungen bzw. allfällige monetäre Entschädigungen im zivilrechtlichen Verfahren verwiesen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.15, Fachgebiet Fischerei, Gewässerökologie, Seite 603).
15.3	Herbert Piringer	Nach dem eingereichten Projekt besteht sohin die Gefahr, dass bei Durchführung des Projektes die Wasserführung im Sonnleitenbach plötzlich reduziert wird und ich dann nicht mehr das für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Wasser einziehen kann. Die unvermeidliche Folge wäre - wie dargestellt - ein Massentiersterben. Da eine derartige Gefährdung vorhersehbar ist, würde hier sogar die Verwirklichung eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes in Kauf genommen werden, weshalb sich nach derzeitigem Projektstand das Projekt als nicht bewilligungsfähig erweist. Ich spreche mich daher ausdrücklich gegen eine Bewilligung aus.	Beantwortung siehe vorangegangene Beantwortung zu Stellungnahme 15.2
15.4	Herbert Piringer	Da für die Wasserversorgung der Gemeinde Raach eine Alternativlösung in dem offenkundig auch von der Projektwerberin vorhergesehenen Entfall des Eingriffs in das Abflussverhalten	Beantwortung siehe vorangegangene Beantwortung zu Stellungnahme 15.2
16.1	Stadtgemeinde Gloggnitz	Betriebsprogramm und Prognosehorizont: Den gesamten Planungen wird eine Zugzahlenabschätzung aus einem "hochgerechneten Betriebsprogramm" für das Jahr 2025 zugrunde gelegt. Die Standortgemeinde verweist auf die oben angesprochene "Geschichte der Semmeringstrecke" und wendet ein, dass es sich beim Projekt "Semmering Basistunnel neu" - nach eigenen Worten der Projektwerberin um ein "Jahrhundertprojekt" handelt, sodass die dem Projekt zugrunde gelegten Zugzahlen (Prognosehorizont 2025) keine ausreichende Beurteilungsgrundlage im Sinne des UVP-G darstellen. Die Standortgemeinde verlangt, dass insbesondere für die Beurteilungen - der Fachbereich Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall - nicht ein "hochgerechnetes Betriebsprogramm für 2025" zugrunde gelegt wird, sondern	Das Betriebsprogramm 2025 ist ein auf der Verkehrsprognose 2025+ des BMVIT basierendes Planungsinstrument und ist für das Behördenverfahren heranzuziehen. Es dient der kalkulatorischen Auslegung von Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere der Bemessung von Lärm- und Erschütterungsbauwerken. Der UVP-SV für Eisenbahnwesen führt im UVG detailliert aus, dass für den praktischen Eisenbahnbetrieb die geforderte Angabe der maximalen Kapazität ohne Bedeutung ist, da jede Abweichung vom definierten Fahrplan zu weiteren Verspätungen nachfolgender Züge führt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Eisenbahnwesen, Seite 605). Die Berechnungen und Beurteilungen für sämtliche Themenbereiche setzen gem. dem UVE-Konzept auf das Betriebsprogramm 2025 auf bzw. wurde dieses u. a. der Dimensionierung der Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen zu Grunde gelegt. Der UVP-SV für Erschütterungsschutz und Sekundärschallschutz führt im UVG detailliert aus, dass es dem Stand der Technik entspricht, der Planung des Erschütterungsschutzes ein maßgebliches Betriebsprogramm zu Grunde zu legen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Erschütterungsschutz und Sekundärschallschutz, Seite 605). Weiters wird ausgeführt, dass die Projektwerberin bei einer Kapazitätserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt die Einhaltung des sich aus der nun längeren Gesamteinwirkungsdauer ergebenden niedrigeren Kf-Wertes nachweisen muss. Der UVP-SV für Lärmschutz führt im UVG aus, dass aus lärmschutztechnischer Hinsicht nicht die Kapazität der Strecke, sondern der aufgrund des Betriebsprogrammes ermittelte Schalleistungspegel maßgeblich ist. Weiters wird ausgeführt, dass die geforderte Berücksichtigung der Maximalkapazität nach den Bestimmungen des §3 der SchIV nicht zu begründen ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 605/606).
16.2	Stadtgemeinde Gloggnitz	Lärm - Betriebsphase: Aus Sicht der Standortgemeinde ist - insbesondere in der Nacht und - aufgrund der hohen Geschwindigkeit und der - in der UVE ausgewiesenen hohen Belastung durch "Spitzenpegel" auf die "Aufweckreaktion" abzustellen. Diese Aufweckreaktion kann aus Sicht der Standortgemeinde nur anhand einer Darstellung von "Spitzenpegel" beurteilt werden. Die Standortgemeinde wendet ein, dass - eine Beurteilung, die sich ausschließlich auf die SchIV stützt, eine medizinische Beurteilung der Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht ersetzen kann.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISbG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die zu erwartenden Spitzenpegel sind als Beurteilungsgrundlage für alle Betriebsszenarien in den Einreichunterlagen ausgewiesen. Der UVP-SV für Lärmschutz führt im UVG aus, dass gemäß dem geltenden österreichischem Recht die lärmetechnische Beurteilung der Immissionen nach den Kriterien der SchIV ausgeführt wurde. Aufgrund der Anforderungen des SV für Humanmedizin sowie Lärmschutz wurde zusätzlich auch die durch den Schienenverkehr zu erwartenden Höchstwerte der Vorbeifahrtspegel (Schallschallspitzenpegel) ermittelt und angeführt (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 606/607). Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG aus, dass gemäß den Aussagen des SV für Lärmschutz die in den Einreichunterlagen enthaltenen prognostizierten Angaben zu den Spitzenpegeln in der Betriebsphase messtechnisch überprüft werden müssen. Weiters wird auf eine empfohlene UVG-Auflage verwiesen, wonach zusätzlich zu den gem. SchIV vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen der kostenlose Einbau von Schallschutzfenstern mit Schalldämmulffern auch Anrainern anzubieten ist bei denen - im UVG definierte - projektbedingte Schallpegelspitzenwerte auftreten (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Humanmedizin Seite 607).
16.3	Stadtgemeinde Gloggnitz	Die Standortgemeinde macht geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich ist, wenn zumindest die "Night Noise Guidelines for Europe" der WHO (2007a) eingehalten werden, die bekanntlich - bis zu einem nächtlichen Pegel von 40 dB (außen) die mögliche Störung des Schlafes für gering erachten, - es jedoch nicht ausschließen, dass empfindliche Bevölkerungsgruppen in einem gewissen Ausmaß betroffen sind. In einem Bereich von - 40 bis 45 dB kommt es laut WHO zu einem deutlichen Anstieg der negativen Auswirkungen auf die Gesundheit (WHO 2007a). Die Standortgemeinde macht daher geltend, dass für die Nacht ein Richtwert von 40 dB in möglichst allen Bereichen des Projektes anzustreben ist, andernfalls aufgrund der Gesundheitsbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner der Standortgemeinde das Projekt nicht umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist.	Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG im Detail aus, dass die SchIV ergänzt durch die im UVG vorgeschlagene Begrenzung der nächtlichen Schallpegelspitzen, auch nach dem heutigen Wissensstand in der Lage ist, Gesundheitsschädigungen oder unzumutbare Belastungen zu verhindern (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Humanmedizin Seite 607/608).
16.4	Stadtgemeinde Gloggnitz	Lärm – Bauphase Die Standortgemeinde macht geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn - sowohl hinsichtlich der Transportfahrten als auch - hinsichtlich sämtlicher Arbeiten während der Bauphase im Bereich Gloggnitz eine ausreichende Abschirmung bzw. Vermeidung gewährleistet ist, sodass es zu keinen zusätzlichen Belastungen der Bevölkerung kommt. Dies gilt insbesondere für jene Maßnahmen, zu denen auch der UVE-Bericht davon spricht, dass es - während der Bauphase ohne jegliche Lärmschutzmaßnahmen zu deutlichen Überschreitungen der aus dem Ist-Zustand abgeleitenden Grenz- und Zielwert kommt. Die Stadtgemeinde weist darauf hin, dass - das Projekt - schon aufgrund der langen Baudauer - von der Bevölkerung als "Bedrohung" empfunden wird, sodass - jede zusätzliche Belastung der Bevölkerung durch Baustellenlärm und Baustellenverkehr nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch die Gesundheit der Bevölkerung gefährden kann. Um es klarer zu sagen: Die Umweltmedizin wird bestätigen, dass - gerade zusätzliche Lärmbelastungen dann Gesundheitsschäden hervorrufen wenn - der Lärm als beunruhigend und belastend empfunden wird.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Für die Bauphase ist in den Einreichunterlagen ein detaillierter Maßnahmenplan für den TR Gloggnitz mit einer Vielzahl von baulichen, organisatorischen und gerätetechnischen Maßnahmen enthalten. Alle Massnahmen sind so dimensioniert und ausgelegt, dass die aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Der UVP-SV für Lärmschutz führt im UVG aus, dass die in vielen vergleichbaren Genehmigungsverfahren für die Beurteilung des Baulärms angewandten Immissionsgrenzwerte, in der UVE als Zielwerte bezeichnet, für den vorgesehenen Baubetrieb unter Berücksichtigung der angeführten Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Weiters wird ausgeführt, dass der vorgebrachte Wunsch den Baustellenverkehr weder hören noch sehen zu wollen zwar grundsätzlich verständlich ist, jedoch im Hinblick auf übliche Maßstäbe der schalltechnischen Beurteilung nicht durchsetzbar ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Lärmschutz, Seite 609/610). Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG u. a. aus, dass Erwartungsängste zu gesteigerter Risikowahrnehmung durch eine verantwortungsvolle Kooperation von Gemeinde, Medien und Behörden bei der Aufklärung vermeidbar ist. Für den konkreten Fall wird auf die Tabelle hingewiesen, welche die prognostizierten Pegel und auch die vorgesehenen Maßnahmen auflistet, welche auch während der langen Bauphase im Bereich Gloggnitz Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen durch Lärm zu vermeiden imstande ist. Weiters wird auf die im Projekt enthaltenen baubegleitende schalltechnische Kontrolle verwiesen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 609/610).
16.5	Stadtgemeinde Gloggnitz	Sichtschutz: Die Stadtgemeinde wendet ein, dass sowohl während der Bauphase, aber auch während des Betriebs die Belastung der Bevölkerung - durch Licht möglichst gering zu halten ist. Bei Ausgestaltung des Lärmschutzes ist daher insbesondere auch auf eine ausreichende Gewährleistung eines Sichtschutzes Rücksicht zu nehmen.	Die Projektwerberin ist bemüht, durch die Wahl der Beleuchtungsanlagen eine für Anrainer blendungsarme Variante umzusetzen. Der UVP-SV für Elektrotechnik, EMF aus elektrotechnischer Sicht führt im UVG im Detail aus, dass bei der Planung der noch nicht endgültig disponierten Baustelleneinrichtungsflächen eine Blendwirkung von Anrainern grundsätzlich ausgeschlossen wird. Weiters werden im Zuge der Inbetriebsetzung der Beleuchtungsanlagen Kontrollmessungen seitens des Gutachters gefordert (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Elektrotechnik, EMF aus elektrotech. Sicht, Seite 610). Der UVP-SV für Raumplanung und Infrastruktur führt im UVG aus, dass bei der Wahl von entsprechend geeigneten Leuchtkörpern auf eine maximale Reduktion einer allfälligen Blendwirkung für Anrainer zu achten ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Humanmedizin Seite 610/611).

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
16.6	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Elektromagnetische Felder:</p> <p>Die Standortgemeinde wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Beurteilung der Belastung der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder kein Umweltmediziner beigezogen wurde. Sie stellt den Antrag, dass die Belastung der Bevölkerung durch elektromagnetische Felder durch einen umweltmedizinischen Sachverständigen beurteilt wird. 	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.</p> <p>Die Projektwerberin hat in den Einreichunterlagen alle zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Angaben zu den elektromagnetischen Feldern dargestellt.</p> <p>Der SV für Elektromagnetische Felder, EMF aus elektrotech. Sicht weist darauf hin, dass aus elektrotechnischer Sicht die derzeit in Österreich gültigen Festlegungen die Grenzwerte für die Allgemeinbevölkerung für einen zeitlich unbegrenzten Aufenthalt (Vornorm ÖVE ÖNORM E 8850 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz Beschränkung der Exposition von Personen – Ausgabe 2006 02 01“) eingehalten werden. (UVG, S.611)</p>
16.7	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Staub:</p> <p>Die Standortgemeinde wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im UVE Bericht (UV07-01.01) dargestellten Zusatzbelastungen - insbesondere hinsichtlich des Industriegebietes (und der dort vorgesehenen Baustelleneinrichtung) durch weitere Maßnahmen noch zusätzlich reduziert werden soll. <p>Durch die geplante Produktion von Tübingen kommt es zu einer zusätzlichen Staubbelastung der Bevölkerung der Stadtgemeinde, aber auch der ansässigen Industrie, sodass sich die Stadtgemeinde gegen die Errichtung des "Tübingen-Werkes" im Bereich der Stadtgemeinde ausspricht.</p> <p>Gerade im Hinblick auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Vorbelastung der Region und die - in der UVE ausführlich dargestellte touristische Nutzung der gesamten Region <p>ist das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G, wenn die Staubbelastung weiter reduziert wird.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.1 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Einhausung der Schuttergleise im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubbildung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte des Jahresmittelwertes durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten. Hinsichtlich der Tagesmittelwerte von PM 10 können Überschreitungen über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nur beim nächstgelegenen Gebäudeteil des benachbarten Industriebetriebs nicht ausgeschlossen werden. Im Stadtgebiet von Gloggnitz und bei den nächsten Wohnanrainern wird es aufgrund des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu zu keinen unzulässigen Überschreitungen des Grenzwertes für Tagesmittelwerte von PM10 kommen.</p> <p>Zusätzlich wurden weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags <p>Die Produktion der Tübinge erfolgt in einer geschlossenen Halle, die Lagerung auf einer befestigten Fläche, so dass es zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommt.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Falls trotz der im Baukonzept und in der UVE vorgesehenen Maßnahmen erhöhte Immissionen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Anpassung der Baugestaltung bzw. der Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffimmissionen vorgesehen. Eine genaue Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht möglich und sinnvoll, sondern muss flexibel in Abhängigkeit von den Bauabläufen erfolgen.</p> <p>Der UVP-SV für Klima und Luft führt im UVG aus, dass im Rahmen der derzeit gegebenen Planungstiefe sämtliche technische sinnvolle Möglichkeiten einer emissionsarmen Bauabwicklung vorgesehen sind. Weiters wird ausgeführt, dass durch die Immissionsüberwachung eine Kontrolle und Gegensteuerung der baustellenbedingten Emissionen sichergestellt ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.16, Fachgebiet Klima, Luft, Seite 612).</p>
16.8	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Erschütterungen:</p> <p>Die Standortgemeinde wendet sich entschieden gegen die Einschätzung des UVE-Berichts (UV04/06.01), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erschütterungen im Bahnhofsbereich Gloggnitz bereits derzeit so groß sind, dass - die Beeinflussungssensibilität für die Betriebsphase als "gering" eingestuft wird. <p>Die Standortgemeinde wendet - ebenso wie beim Kapitel Lärm - ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prognose hinsichtlich der Erschütterung nicht den "worst case" betrachtet, sondern lediglich eine Belastung mit Prognosehorizont 2025. - die derzeitige Belastung - mit der künftigen Belastung insbesondere hinsichtlich des Güterverkehrs (siehe oben) in keiner Weise vergleichbar ist, ist das Projekt nur dann umweltverträglich, wenn Belastungen der Bevölkerung durch Erschütterungen ausgeschlossen werden. <p>Für die Bauphase gilt, dass die Erschütterung so gering zu halten sind, wie dies technisch möglich ist. Da die UVE darauf hinweist, dass in der Bauphase die Erschütterungswirkung "stark von der Beschaffenheit des Untergrundes und den Übertragungseigenschaften der Gebäude" abhängig ist, wird dazu eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Erschütterungen während der Bauphase beantragt.</p> <p>Weiters wendet die Stadtgemeinde Gloggnitz ein, dass für die Bewertung in der Bau- und Betriebsphase die in den Normen "guter Erschütterungsschutz" anstelle "ausreichender Erschütterungsschutz" angeführten Grenzwerte eingehalten werden.</p>	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen.</p> <p>Gemäß ÖNORM S9012 beschreiben die Richtwerte für ausreichenden Erschütterungsschutz das Ausmaß der zumutbaren Immissionen bei bestehenden Verkehrsstrassen, und bei Ausbauvorhaben, soweit sich diese im Bereich der Vorbelastung durch Immissionen desselben Verkehrsträgers befinden. Die Werte für guten Erschütterungsschutz sind dann anzuwenden, wenn keine Vorbelastung durch den selben Verkehrsträger besteht.</p> <p>Darauf basierend wurde bei der Ermittlung der Beeinflussungssensibilität die Vorbelastung berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich des Bahnhof Gloggnitz liegt die Bestandsbelastung in zahlreichen Objekten im Bereich des ausreichenden Erschütterungsschutzes. Für die Objekte in Gloggnitz ist ausreichender Erschütterungsschutz einzuhalten.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Bezüglich der Forderung nach einer begleitenden Kontrolle hinsichtlich der Erschütterungen während der Bauphase wird darauf verwiesen, dass, wie bereits in der Umweltverträglichkeitserklärung – UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall – beschrieben, bei erschütterungsintensiven Bauarbeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte in den nächstgelegenen Objekten eine messtechnische Überwachung (Monitoring) erfolgt - verbunden mit strikter Steuerung der Baumaßnahmen und guter Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Der UVP-SV für Erschütterungsschutz und Sekundärschallschutz führt im UVG aus, dass die Beurteilung im Einklang mit der ÖNORM S 9012 erfolgte. Weiters wird ausgeführt, dass die Erschütterungsbelastung in der Bauphase bestmöglich minimiert wird (siehe UVG, Teil 1, Kap. 5.1.16, F achgebiet Erschütterungsschutz und Sekundärschallschutz, Seite 613).</p>
16.9	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Einleitung von Bergwässern</p> <p>Die Stadtgemeinde wendet sich gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung der anfallenden Bergwässer in die Schwarza - in jenem Umfang, wie er im technischen Bericht EB 12-03.01 beschrieben ist. <p>Laut Projekt werden die beim Tunnelvortrieb anfallenden Bergwässer (zuerst) über die jeweiligen Zwischenanriffe an die Oberfläche gepumpt und in die örtlichen Oberflächengewässer eingeleitet. In der Folge werden sie in Abhängigkeit vom Baufortschritt im freien Gefälle des Tunnels zur Schwarza abgeführt.</p> <p>Neben der Außengebietswasserableitung, der Ableitung der Niederschlagswässer Portalbaustelle samt Ableitung der Straßenentwässerung B27 stellt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung der Bergwässer - eine massive Veränderung der "Hochwasserverhältnisse" im Bereich der Stadtgemeinde dar. <p>Die Stadtgemeinde kritisiert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung der Bergwässer lediglich mit einem "durchschnittlich erwarteten Wert berücksichtigt werden" und - das Zusammentreffen des höchsten anzunehmenden Bergwasseranfalls mit - einem hundertjährigen Starkregenereignis und einem hundertjährigen Hochwasser in der Schwarza im technischen Bericht nicht dargestellt wird sondern - lediglich als "während der rund 10 Jahre dauernde Vortriebszeit als sehr unwahrscheinlich angesehen wird." <p>Die Stadtgemeinde hält fest, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn auch der Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Zusammentreffens des höchsten anzunehmenden Bergwasseranfalls mit - einem hundertjährigen Hochwasser in der Schwarza beherrschbar ist. <p>Schon allein aus Gründen des Hochwasserschutzes wendet sich die Stadtgemeinde entschieden</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen die Einleitung der Bergwässer im projektierten Umfang und - insbesondere auch dagegen, dass jene Bergwässer nunmehr "Richtung Gloggnitz" abgeleitet werden, die bisher über den "Begleitstollen als" in Mürzzuschlag ausgeleitet wurden. Wie aus dem Projekt hervorgeht, geht es hier um beachtliche von 80 bis 100 Liter/Sekunde (EB 12-04.02-Abbildung 2) 	<p>Zur Methodik der hydraulischen Berechnungen muss angemerkt werden, dass die rechnerische Überlagerung verschiedener Eintrittswahrscheinlichkeiten in einem Vorfluter und seinen Zubringern bzw. an den Einleitstellen dem Stand der Technik und der Bewilligungspraxis entspricht. Das gleichzeitige Auftreten von Abflussspitzen in allen Teileinzugsgebieten bzw. Teilgerinnen besitzt nicht nur - wie im Projekt ausgeführt - eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit (nämlich eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit als 100-jährlich), sondern führt in der Regel auch zu unrealistischen Gerinnedimensionen und unwirtschaftlichem Mitteleinsatz.</p> <p>Bei der Abflussuntersuchung der Schwarza wurde das 100-jährliche Hochwasserereignis mit den zusätzlichen Einleitungen aus dem Portalbereich bei einem 100-jährlichem Starkregenereignis und mit dem durchschnittlichen Bergwasseranfall überlagert, und als Summe der Einleitungen pauschal mit + 400 l/s angesetzt. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit der Stadt Gloggnitz untersucht und die Maßnahmen projektiert.</p> <p>Der Forderung der Stadtgemeinde Gloggnitz folgend ergäben sich für die Bauphase zusätzliche Einleitungen in der Höhe von 98 l/s (Portalbaustelle) + 400 l/s (max. Bergwassermenge) = + 498 l/s. In der Betriebsphase wären dann als Veränderungen zum Bestand 93,5 l/s (Bahnwasserabfuhr km 76,595) + 450 l/s (max. Bergwassermenge) = + 543,5 l/s anzusetzen. Die Differenz zur tatsächlich berücksichtigten Einleitmenge von 400 l/s ergäbe sich daraus mit + 98 l/s bzw. + 143,5 l/s, die zusätzlich zu berücksichtigen wären. Im Vergleich zum maßgebenden Hochwasserabfluss der Schwarza mit einem HQ100 = 310 bzw. 350 m³/s oberhalb bzw. unterhalb der Auebachmündung stellen diese Differenzen einen vernachlässigbar geringen Betrag dar, der keinerlei Auswirkungen auf die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen in Gloggnitz haben kann.</p> <p>Es folgt daraus, dass mit dem vorgelegten Projekt und den darin geplanten Maßnahmen auch der Fall der Überlagerung des 100-jährlichen Hochwassers in der Schwarza mit einem 100-jährlichen Starkregenereignis und mit den höchsten prognostizierten Bergwassermengen abgedeckt ist (vergleiche dazu UVG, Seite 614).</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
16.10	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Schutz des Grundwassers und der Wasserversorgung:</p> <p>Die Stadtgemeinde wendet ein, dass durch das gegenständliche Projekt in die Qualität des Grundwassers eingegriffen wird und die Wasserversorgung von Gloggnitz gefährdet wird. Dazu im Einzelnen:</p> <p>a) Wie bereits oben ausgeführt wendet sich die Stadtgemeinde gegen die Einleitung der Bergwässer in die Schwarza:</p> <p>Gerade die im Projekt vorgesehene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Retention und Reinigung der Bergwässer zeigt, dass durch die Einleitung der Bergwässer - eine Belastung des Vorfluters Schwarza sowohl die Temperatur der Bergwässer als auch - die hohen Lösungsinhalte der Bergwässer und zwar - insbesondere hinsichtlich der Konzentration an Sulfat, Kalzium, Magnesium und Hydrogencarbonat, aber auch reinen Gips. <p>zu befürchten ist. (vergleiche: EB21-00.01, Bericht Hydrogeologie)</p> <p>Die Stadtgemeinde stellt den Antrag dass ergänzend untersucht wird, ob und wenn ja in welchem Umfang durch die Einleitung der Bergwässer eine Gefährdung der Qualität des Grundwasser im Bereich der Stadtgemeinde Gloggnitz zu befürchten ist.</p> <p>b) Schutz der Wasserversorgung:</p> <p>Bekanntlich wurde der Stadtgemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ersatz für die im Zuge der Errichtung der S6 aufgelassenen Aue-Quellen und Duftquelle - die sogenannte Palka-Quelle zur Verfügung gestellt. <p>Der Bericht Hydrogeologie (EB21-00.01) hält zur möglichen Beeinträchtigung der Quelle</p> <ul style="list-style-type: none"> - lediglich fest, dass "bei Festlegung der Tunneltrasse besonders darauf geachtet wurde, soweit wie möglich von dieser Quelle und dem zugehörigen Karbonatgesteinszug nach Osten abzuweichen". <p>Das Projekt sieht zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Dauermessprojekt der Palka-Quelle vor, - kann jedoch nicht ausschließen, dass die Palka-Quelle durch das gegenständliche Projekt beeinträchtigt wird. <p>Die Stadtgemeinde hält dazu fest, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Gloggnitz in keiner Weise gefährdet wird und - für den Fall der Gefährdung bereits jetzt entsprechende Vorsorge (Ersatzwasserversorgung) getroffen wird. <p>Der Einwand der Stadtgemeinde ist schon deshalb berechtigt, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der hydrogeologische Bericht klarstellt, dass - während der Errichtung des "Begleitstollens" in der Vergangenheit gerade Auswirkungen im Hinblick auf die wasserführenden Schichten des Karbonatgesteins festgestellt wurden. <p>Neben dem Schutz der "Palka-Quelle" ist das Projekt nur dann umweltverträglich, wenn auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Quelfassungen und Brunnen im Bereich der Stadtgemeinde nicht beeinträchtigt werden oder - dafür entsprechender Ersatz gewährleistet wird. Dies gilt für sämtliche Quellen im Aue-Tal und hinsichtlich der Eichberg-Quelle. <p>Die Stadtgemeinde macht geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Tunnelvortriebsmethode gewählt wird, die - zu einem möglichst geringen Eingriff in den Grundwasserhaushalt führt. <p>Dies gilt insbesondere auch für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die sechs Nutzwasserbrunnen des Betriebes Huyck und - die im Monitoring-Programm genannten Brunnen im Bereich der Stadtgemeinde. <p>Weiters wendet die Stadtgemeinde ein, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwingend vorgeschrieben wird, dass grundwasserschonende Materialien bei Einbauten im 	<p>Bei den bisherigen sehr umfangreichen Untersuchungen der Projektwerberin konnte kein Hinweis auf einen Zusammenhang des Grundwasserkörpers, aus dem die Palkaquelle entspringt, und jenen Berg- und Grundwasserkörpern, die vom Trassenverlauf berührt werden, gefunden werden. Weder die Austrittshöhe als Maß für den Bergwasserspiegel, noch die chemische und isotonchemische Zusammensetzung dieses Quellwassers zeigt Zusammenhänge mit den im Trassenverlauf vorgefundenen Berg- und Grundwasserkörpern. Auch die geologische Beschaffenheit des Gebirges im Trassenverlauf bei der Querung des Auebachtals unterscheidet sich grundlegend von den Karbonatgesteinen im Bereich der Palkaquelle. Es kann daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Palkaquelle aus einem Bergwasserkörper gespeist wird, der in den Karbonatgesteinen ausgebildet ist, die sich von der Quelle ausschließlich nach Westen bis in die Adlitzgräben erstrecken. Die Quelle markiert als Überlaufquelle das östliche Ende dieses Karbonatgesteinszugs. Die noch weiter östlich verlaufende Tunneltrasse berührt diesen Karbonatgesteinszug nicht. Nur wegen der relativen Nähe und der hohen Bedeutung dieser Quelle für die Stadtgemeinde Gloggnitz wurde sie in das laufende Beweissicherungsprogramm aufgenommen. Aus den gleichen Gründen wurden auch Vorkehrungen für eine mögliche Ersatzversorgung getroffen (vorübergehende Versorgung aus der Wiener Hochquellenleitung; Vorkundungen für eine Ersatzwasserversorgung aus den Adlitzgräben) und diese auch kommuniziert. Alle weiteren Quell- und Brunnenwasserversorgungen im Stadtgemeindegebiet wurden hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdung beurteilt. Jene als gefährdet ausgewiesenen Nutzungen im Bereich der Auebachtalquerung können im Falle einer Reduzierung oder eines Ausfalls wegen ihrer Nahelage zur Hauptversorgungsleitung aus der Palkaquelle mit relativ geringem Aufwand rasch an die öffentliche Versorgung angeschlossen werden.</p>
16.11	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Schadlose Hochwasserabfuhr:</p> <p>Das Projekt sieht entlang der Schwarza flussbauliche Maßnahmen vor. Die Stadtgemeinde weist daraufhin, dass - wie bereits oben ausgeführt - diese Maßnahmen so zu dimensionieren sind, dass sie auch bei der im Projekt dargestellten maximalen Bergwasserzuleitung einen ausreichenden Hochwasserschutz gewährleisten.</p> <p>Die Stadtgemeinde macht geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - in jeder Phase der Umsetzung des Projektes - ein vollständiger Hochwasserschutz gewährleistet ist. Dies macht es aus Sicht der Stadtgemeinde erforderlich, dass - die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen bereits - vor Inangriffnahme des Projekts - fertig gestellt sind. 	<p>Diese Forderung ist durch die Festlegungen im Projekt erfüllt.</p> <p>Zur geforderten Berücksichtigung des maximalen Bergwasseranfalls sh. Einwendung Nr. 16.9.</p> <p>Zur Herstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen: Die Errichtung der neuen Bahnbrücke über die Schwarza und die Vorbereitung der Baustelleneinrichtungsflächen im linken und im rechten Vorland der Schwarza sind in der 1. Bauphase vorgesehen. Dies macht auch die Herstellung sämtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen schon vor Inangriffnahme der eigentlichen Tunnelbauarbeiten erforderlich. Die Bauphasen wurden so festgelegt, dass zu keinem Zeitpunkt die Hochwassersicherheit Dritter vermindert wird.</p>
16.12	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Ortsentwicklung:</p> <p>Zur Erfüllung der Ziele der Ortsentwicklung (optimale Erschließung durch den öffentlichen Verkehr), aber auch ausdrücklich als Ausgleich für die Umweltbelastungen durch das gegenständliche Projekt macht die Standortgemeinde geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein ausreichender Anschluss an den öffentlichen Verkehr durch eine Erhöhung der Taktfrequenz des regionalen Verkehrs gegeben ist. Dies gilt auch für - die Aufrechterhaltung und den Ausbau des regionalen Verkehrs auf der bestehenden Bergstrecke - auch zur Stärkung der im Rahmen des "Weltkulturerbes" beschlossenen Maßnahmen. <p>Die Stadtgemeinde weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der "Umsteigeknoten" zur bestehenden Bergstrecke - im Gebiet des Weltkulturerbes zu liegen hat. <p>Da der bisherige "Umsteigeknoten Payerbach" durch Errichtung des Tunnels entfällt, macht die Stadtgemeinde geltend, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Aufrechterhaltung des Gefüges des öffentlichen Verkehrs ein "Umsteigeknoten" künftig in Gloggnitz vorzusehen ist. 	<p>Laut dem den Einreichunterlagen zu Grunde gelegten Betriebsprogramm wird der gesamte Regionalverkehr auch nach Realisierung des Semmering-Basistunnel weiterhin über die Bergstrecke geführt. Auch eine Steigerung der Taktfrequenz des Personenverkehrs auf der Südbahn zwischen Wr. Neustadt, Gloggnitz und in weiterer Folge Mürzzuschlag ist laut Betriebsprogramm vorgesehen.</p> <p>Die Betriebsabwicklung (Umsteigeknoten) auf der bestehenden Bergstrecke wurde im Rahmen dieses Projekts nicht verändert und war auch nicht Projektsbestandteil.</p>
16.13	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Ombudsmann soll eingerichtet werden</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wird an die Einrichtung einer ständig ansprechbaren bzw. erreichbaren Stelle gedacht, welche die seitens der Stadt Gloggnitz gewünschten Aufgaben erfüllt. Die Projektwerberin ist u. a. diesbezüglich mit der Stadt Gloggnitz laufend in Kontakt.</p>
16.14	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Lärm</p> <p>Die Hauptsorge der Standortgemeinde ist der Schutz der Bevölkerung vor Bahn- und Straßenlärm.</p> <p>Die Standortgemeinde wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beiträge zum Fachbereich Lärm (insbesondere UVE Bericht Lärm UV04-05.01 und technischer Bericht EB11-00.01) keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Belastung der Bevölkerung darstellen. 	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt.</p>
16.15	Stadtgemeinde Gloggnitz	<p>Aus juristischer Sicht weist die Standortgemeinde darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur (Entscheidung vom 13.12.2007, V8706 - "Koraln")</p> <ul style="list-style-type: none"> - die medizinische Beurteilung durch Sachverständige für Hygiene und Humanmedizin und - die daran anschließende juristische Beurteilung klar auseinander gehalten hat: <p>So hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis "Koraln" einerseits</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Prüfung der "Trassenverordnung" gesetzliche Grenzwerte (die SchIV) zugrunde gelegt und - dabei gleichzeitig eingeräumt, dass Forderungen des humanmedizinischen Sachverständigen, die sich im Verfahren Koraln "an niedrigen Grenzwerten orientiert haben", selbstverständlich zu berücksichtigen sind. 	<p>Im zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V87/06 führt der VfGH Folgendes aus: Die Zumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn bemisst sich gemäß § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 nach "bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften", zu denen in Bezug auf Eisenbahnvorhaben die SchIV zählt. Die Grenzwerte der SchIV stellen somit den im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit eines Projektes jedenfalls einzuhaltenden Mindeststandard dar. [...] Der verordnungserlassenden Behörde kann daher nicht vorgeworfen werden, ein Vorhaben, das - gegebenenfalls unter Einhaltung zwingender Maßnahmen - den Vorgaben der SchIV entspricht, zu Unrecht als umweltverträglich beurteilt zu haben. An diesem Ergebnis vermögen auch die an den niedrigeren WHO-Grenzwerten orientierten Forderungen des Sachverständigen für Hygiene und Humanmedizin nach lärmschutztechnischen Maßnahmen nichts zu ändern. [...] Auf die Umweltverträglichkeit des Projektes können sich Unterschiede in den angewendeten Grenzwerten schon allein deshalb nicht auswirken, weil den diesbezüglich relevanten gesetzlichen Vorgaben bei einer prognostizierten Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorgaben in Form der Grenzwerte der SchIV jedenfalls Genüge getan ist.</p>
		<p>Ich bin Besitzerin der Grundstücke 157/3 - 170/1 - 170/2 wovon ein kleiner Teil bis dato als Bauland ausgewiesen ist. aber für den verbl.Rest(landwirtsch.) mir eine Umwidmung in Bauland in</p>	

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
17	Veronika Böisinger	Aussicht gestellt wurde. Durch die Nähe der Tunnelröhre wird der Wert meiner Grundstücke reduziert bzw. als Bauland unter Umständen unverkäuflich. Ich wünsche, dass durch einen neutralen Gutachter, der aktuelle Wert des Grundstückes erhoben wird (ohne den Einfluss des Tunnels). Sollte durch den Bau und die Betriebsphase des SBT neu eine Wertminderung auftreten, so ist mir diese - innerhalb eines Jahres ab Beanspruchung - zu vergüten. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch einen neutralen Gutachter zu erheben.	Das gegenständliche Grundstück erfährt durch die Realisierung des Tunnelprojektes keine dadurch bedingte Veränderung der Nutzungsmöglichkeit, der Widmung in Bauland sowie einer Bebaubarkeit.
18	Carsten de Haan	Wir, Carsten de Haan und Sabine Gerhards, 2640 Gloggnitz, Hochstraße 1, Eichberg, erheben hiermit Einspruch gegen das im Betreff genannte Bauvorhaben. Die Wasserversorgung unseres Wohnhauses ist unmittelbar von dem hauseigenen Brunnen abhängig, der von einer Quelle aus dem Eichberg gespeist wird. Die Quelle muss daher unbedingt erhalten bleiben, andernfalls müssen die Kosten, die zur zukünftigen Wasserversorgung unseres Hauses anfallen, durch den Auftraggeber des obigen Bauvorhabens oder seinen Stellvertreter übernommen werden.	Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus. Obwohl nach den Gemeindeforen auf Wunsch der Projektwerberin hin jedesmal ein Rundschreiben der zuständigen Gemeinde (Gloggnitz) an alle Haushalte erging, in dem aufgerufen wurde, Quell- oder Brunnennutzungen im Bereich der geplanten Tunneltrasse bekanntzugeben, wurde die Projektwerberin erst mit der gegenständlichen Einwendung von diesem Brunnen informiert. Der Brunnen an der Nordseite des als Wochenend- und Feriendomizil genutzten Hauses erschließt einen oberflächennahen Porengrundwasserkörper in der Verwitterungsschwarte der kristallinen Gesteine des Untergrunds. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallingesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht. Für die laufende Beweissicherung wurden von den sehr zahlreichen Einzelversorgungen am Eichberg einige Quellen und Brunnen sowie die zu Pegeln ausgebauten Erkundungsbohrungen ausgewählt, die nahe über dem Trassenverlauf liegen. Diese Messstellen sind aus fachlicher Sicht repräsentativ auch für die vielen weiteren Wassernutzungen am Eichberg, die wie der gegenständliche Brunnen, weit abseits der Trasse liegen, sohin auch für die Wassernutzung des gegenständlichen Brunnens.
19.1	EVN Naturkraft	Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (evn naturkraft) ist Eigentümerin und Betreiberin der im Bereich des geplanten Projektes gelegenen Wasserkraftwerke Payerbach, Schläglmühl, Schmidsdorf und Gloggnitz. Weiters ist die evn naturkraft bürgerliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 38714, KG Payerbach, und Nr. 215/3, 374/1, 215/9, 276/1, alle KG Schmidsdorf sowie Nr. 693/2 und 924/3, beide KG Gloggnitz; auf diesen Grundstücken verläuft der zu den o.a. Wasserkraftwerken zugehörige Werkskanal samt Begleitdämmen. Das von der ÖBB Infrastruktur AG geplante Projekt sieht die Errichtung von Wasserrückhaltebecken oberhalb des Kraftwerkes Schmidsdorf vor. Aus den Projektsunterlagen geht weiters hervor, dass der Werkskanal der evn naturkraft mit drei Durchlässen gequert werden und der Oberwasserkanaldamm als Wasseranstauffläche verwendet werden soll.	
19.2	EVN Naturkraft	1. Beeinträchtigung des Betriebes der Kraftwerke Payerbach, Schmidsdorf und Schläglmühl durch die Errichtung der Querungsbauwerke beim Oberwasserkanal KW Schmidsdorf Für die Errichtung der Bauwerke ist eine Abkehr des Werkskanals notwendig, wodurch es zu Erzeugungsverlusten bei den vorgenannten Kraftwerken kommt. Weiters fallen erhebliche Mehraufwendungen für die Durchführung der Wasserumleitung und das Ab- und Anfahren der Kraftwerksanlagen an. Hinsichtlich allfälliger Ansprüche der Fischereiberechtigten und -ausübungsberechtigten sowie sonstiger Dritter ist die evn naturkraft schad- und klaglos zu halten.	Durch die Errichtung der Einström- und Ausströmbauwerke für den Ersatzretentionsraum Mühlhof wird der Payerbacher Werkskanal an zwei Stellen mit insgesamt 3 Durchlässen unterquert. Im Zuge der Bauherstellung wird eine Bachabkehr erforderlich, welche auf die drei zitierten, am Werkskanal liegenden Kraftwerke Auswirkungen hat. Die Dauer dieser Abkehr, Zeitpunkt etc. werden im Zuge der weiterführenden Planungen im Einvernehmen mit EVN-Naturkraft, Fischereiberechtigten und weiterer Berechtigter festzulegen sein und in entsprechenden Übereinkommen geregelt werden.
19.3	EVN Naturkraft	2. Beeinträchtigung des Dammkörpers durch das anstehende Wasser in den Rückhaltebecken Aus den Projektsunterlagen geht hervor, dass der Dammkörper des Werkskanales des KW Schmidsdorf als Anstauer der Rückhaltebecken fungieren soll. Da die Außenseite des Dammes nicht mit Dichtmaterial versehen ist bzw. nicht für einen unregelmäßig wiederkehrenden Ein- und Abstau konstruiert ist, ist eine Durchfeuchtung mit entsprechender Schädigung des Dammkörpers sehr wahrscheinlich. Vor der Durchführung derartiger Maßnahmen sind entsprechende Gutachten einzuholen und evn naturkraft zur Kenntnis zu bringen. Es wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der evn naturkraft bislang keinerlei privatrechtliche Zustimmung zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen vorliegt. Die Konsenswerberin hat bislang auch keine diesbezüglichen Einigungsversuche unternommen.	Der projektierte Ersatzretentionsraum Mühlhof liegt am orographisch linken Ufer des Payerbacher Werkskanales bzw. grenzt an den linken Damm des Werkskanales. Dieser Retentionsraum wird in großen Bereichen durch eine Absenkung des Vorlandes geschaffen und die maximalen Wasserspiegellagen bei HQ100 liegen etwa auf Sohlhöhe des Werksbaches. Ein Einstau des Dammes findet nur bei Extremereignissen mit einer Jährlichkeit größer HQ30 statt. Derzeit sind Bodenerkundungen im Gange. Die Ergebnisse dieser Erkundungen werden im Detailprojekt berücksichtigt und erforderlichenfalls Dichtungs- und Erosionsschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der EVN-Naturkraft gesetzt. Allfällige Beeinträchtigungen und Nachteile im Bereich des Betriebes der Kraftwerke sowie der Fischerei sind durch zivilrechtliche Übereinkommen abzugelten.
19.4	EVN Naturkraft	3. Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 28.1.1.1994, ZI 225.502/67-II/2-1994: Mit dem vorgenannten Bescheid wurde für den Streckenabschnitt Gloggnitz - Mürrzuslag mit Semmering-Basistunnel die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) erteilt. Aufgrund des diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektes der Unterwasserkanalverlegung des KW Gloggnitz, wurden verschiedene Verträge zwischen der EVN AG als Rechtsvorgängerin der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. im Eigentum des KW Gloggnitz und der HL-AG abgeschlossen, unter anderem der Tausch- und Dienstbarkeitsvertrag vom 11.5./1.6.1999, der Bestandvertrag über die vorübergehende Inanspruchnahme vom 17.5.1999, das Erhaltungsübereinkommen vom 17.5.1999, die Vereinbarung über die Errichtung von Pegelanlagen vom 5.2.1993 sowie der Dienstbarkeitsvertrag vom 1.9.1.99/11.6.1999, verbüchert unter TZ 1722199 BG Gloggnitz. Durch das nunmehr vorliegende, geänderte Projekt sind die zitierten Verträge gegenstandslos geworden und sollten auf Kosten der Konsenswerberin rückabgewickelt werden.	
19.5	EVN Naturkraft	4. Die evn naturkraft behält sich ausdrücklich vor, im Laufe des Verfahrens - zu dem sie als Partei zu laden ist - weitere Einwendungen zu erheben und Vorbringen zu erstatten. Insofern private Rechte und Eigentum der evn naturkraft berührt werden, ist in jedem Fall das Einvernehmen herzustellen. Die evn naturkraft ist für sämtliche ihr entstehenden wirtschaftlichen Nachteile vollumfänglich zu entschädigen.	
20.1	Stadt Wien	Im Bereich der geplanten Baustelleneinrichtung in der Streckenführung in Gloggnitz sowie im Areal des Hochwasserretentionsraums Mühlhof gibt es Berührungspunkte mit der I. Wiener Hochquellenwasserleitung (I. Wr. HQL.) die im Projekt der ÖBB nicht bzw. nicht ausreichend behandelt werden. Die Projektsunterlagen der ÖBB erscheinen hinsichtlich der Sicherung des Betriebes und Bestandes der I. Wiener Hochquellenwasserleitung unzureichend. Die Stadt Wien fordert daher dringend weiterführende Planungen zur Klärung offener Problemstellungen durch die ÖBB zu veranlassen, die es ermöglichen dem Projekt unter bestimmten Bedingungen zustimmen zu können.	Die Abstimmung mit der Stadt Wien - MA 31 hinsichtlich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen entlang der I. Wiener Hochquellenwasserleitung wurde im Planungsprozess gesucht. Im Mai 2010 fand diesbezüglich ein erster Gesprächstermin statt, wo die weitere Vorgangsweise grundsätzlich festgelegt wurde (Aktenvermerk MA 29-G-460/2010, Magistrat der Stadt Wien, MA 29-Brückenbau und Grundbau bzw. der MA 31-Wasserwerke vom 12.5.2010). Die verbindlich vorgesehene Fortführung dieser Gespräche dient der Konkretisierung der zu treffenden Sicherungsmaßnahmen und eines Beweissicherungsprogrammes, sodass letztendlich das Einvernehmen zwischen der Stadt Wien - MA 31 und der Bauwerberin hergestellt werden kann.
20.2	Stadt Wien	Zum Projektteil Baustelleneinrichtung: Hochwasserfreimachung des linken Vorlandes sowie Erhöhung und Erneuerung von Uferdämmen und -mauern (Bereich umgrenzt von: neuer Bahntrasse, Schwarza, alter Bahntrasse bis Wehranlage EVN Naturkraft) Wie beschrieben soll der gesamte Bereich des linken Vorlandes als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Um Hochwasserbeeinflussung dieser Flächen zu vermeiden ist vorgesehen das bestehende Gelände auf hochwasserfreies Niveau anzuheben bzw. die Dämme zu adaptieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich bzw. im Nahbereich der geplanten Maßnahmen der Leitungskanal der I. HQL findet. Im vorliegenden Projekt zur UVP ist nicht erkennlich, wie die I.HQL im Zuge des Baugeschehens sowie bei der Baustelleneinrichtung und der dabei gesetzten Maßnahmen sowie deren Folgen am linken Ufer vor negativen Beeinträchtigungen geschützt wird. Für die Baustelleneinrichtung (Fahrwege, Geleise, Verladeanlagen, Lagerungen, etc.) im Nahbereich der I.HQL, sowie für sämtliche Maßnahmen bei Dammschüttungen und Niveauänderungen insbesondere von Schwarza Profil KM 25,651 bis Profil KM 25,951 - linkes Ufer - ist vorher das Einvernehmen mit der Stadt Wien herzustellen, die Bestandssicherheit der I.HQL nachzuweisen und entsprechende Beweissicherungsverfahren festzulegen.	In Fortführung der im vorigen Punkt angeführten Gespräche zwischen der Projektwerberin und der Stadt Wien (MA 31) werden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der I. Wiener Hochquellenwasserleitung und zur Beweissicherung festgelegt werden. Dies betrifft sämtliche Anlagen der Baustelleneinrichtung (BE-Fläche, Fahrwege, Schuttergleise, Verladeanlagen, Lagerflächen, etc.). Die Absicht der Projektwerberin die Vorgehensweise in Abstimmung mit der Stadt Wien gem. dem Planungsfortschritt zu definieren geht aus den laufenden Kontakten vor und nach der Einreichung hervor, als auch auf Seite 19 des Technischen Berichts der Streckenplanung (siehe 5510-EB-0201AL-00-0001).

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
20.3	Stadt Wien	<p>Zum Projektteil Hochwasserretentionsraum: Schaffung eines Ersatzretentionsraumes („Mühlhof“)</p> <p>Diese Maßnahmen sollen noch vor Baubeginn für eine hochwassersichere Baustelleneinrichtungsfläche umgesetzt werden. Dazu wurde im Vorfeld bereits eine Besprechung am 17.5.2010 zwischen der Stadt Wien und der ÖBB geführt in der die Problematiken betreffend eine mögliche Gefährdung des Kanals der I. Wr. HQL erstmals thematisiert wurden. In der beiliegenden Stellungnahme der zuständigen Fachdienststelle der Stadt Wien, MA-29 - Fachbereich Grundbau vom 12.5.2010 (MA 29 - G - 46012010) sind die Beurteilung der Situation und mögliche Schadensszenarien im Zusammenhang mit dem Projekt zur Errichtung des Ersatzretentionsraumes Mühlhof dargestellt. Im Projekt zur UVP sind seitens der ÖBB keine entsprechenden Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften Bestandes und Betriebes der I.HQL dargestellt. Der Bestand des Leitungskanals der I. Wr. HQL hat im UVP-Projekt der ÖBB bisher keine Berücksichtigung gefunden. Aus Sicht der MA 31 kann, gestützt auf die Stellungnahme der MA 29, durch die Maßnahmen für den Ersatzretentionsraum Mühlhof eine negative Beeinflussung der I. Wiener Hochquellenleitung nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt Wien, MA 31 - Wasserwerke sieht hier das dringende Erfordernis die ÖBB als Projektgeber seitens der Behörde mit der Durchführung entsprechender Erhebungen, Begutachtungen und der Planung von Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Erhaltung des ungestörten Betriebes der I. Wr. Hochquellenleitung zu beauftragen. Dazu sind noch Alternativen auszuarbeiten. Ein möglicher Lösungsansatz ist die Errichtung einer Umgehungsleitung aus flexiblen Rohrleitungsteilen, gestützt auf den Vorschlag der MA 29 (Besprechung am 17.5.2010). Aus Sicht der Stadt Wien erscheint der Zeitplan der ÖBB bei Berücksichtigung der zur Sicherung des Betriebes der I. Wr. HQL noch erforderlichen Vorgänge als zu eng bemessen. Sämtliche Kosten zur Sicherstellung des dauerhaften Bestandes und Betriebes der I.HQL gehen zu Lasten der ÖBB. Da insbesondere die Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften Bestandes und Betriebes der I. Wiener Hochquellenleitung für bei& Projektbereiche nicht ausreichend dargestellt sind, kann dem Projekt seitens der Stadt Wien jedenfalls nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Das den UVE-Unterlagen beiliegende technische Projekt beinhaltet im Bereich des Ersatzretentionsraums Mühlhof konkrete Maßnahmen zur Sicherung der bestehenden I. Wiener Hochquellenwasserleitung, wo eine Gefährdung ihres Bestandes aufgrund veränderter bodenmechanischer Verhältnisse zu befürchten wäre. Es wurden der Stadt Wien - MA 31 im Vorfeld auch entsprechende Pläne übermittelt, um das Einvernehmen über die Ausführung herzustellen. Bei der angeführten Besprechung am 17.05.2010 wurde einvernehmlich festgelegt, die im Projekt vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen für die I. Wr. Hochquellenwasserleitung anhand noch vorzunehmender Untergrunduntersuchungen zu verifizieren. Die Erkundungsmaßnahmen wurden mittlerweile begonnen. Für den Fall, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen keine ausreichende Sicherung der bestehenden Wasserleitung erreicht werden kann, wurde als alternative Lösung auch die Möglichkeit einer Umgehungsleitung besprochen. In Fortführung der zuvor angeführten Gespräche werden die Maßnahmen zum Schutz der I. Wiener Hochquellenwasserleitung und zur Beweissicherung festgelegt werden. Durch diese Maßnahmen (Sicherungsmaßnahmen, Beweissicherungen, etc) sollen jegliche Auswirkungen auf die I. Wiener Hochquellenwasserleitung vermieden werden. Zusammenfassend wird seitens ÖBB folgende Stellungnahme abgegeben: „Es werden alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt, die dem Schutz des Bestandes und des Betriebs der Hochquellenleitung dienen und die Zustimmung beider Parteien finden. Die allenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Leitung erstrecken sich von den Absicherungen gemäß Einreichprojekt bis hin zur Herstellung einer eventuellen Bypass-Leitung im Freispiegelabfluss, inklusive der erforderlichen Ein- und Auslaufbauwerke auf zukünftigem Eigengrund der Stadt Wien. In Abstimmung mit der MA31 wird zusätzlich ein Beweissicherungssystem zur laufenden Überwachung und Dokumentation des Bestandes und des Betriebs der Hochquellenleitung errichtet.“</p>
21.1	Gemeinde Semmering	<p>Die Gemeinde Semmering als unmittelbar angrenzende Gemeinde einerseits, als auch als Grundbesitzerin der Parzellen Nr. 21214 und 21215 KG Göstritz, sowie der Parzelle Nr. 161 KG Fröschnitz mit den darauf befindlichen Quellen die im Wasserbuch der Republik eingetragen sind, hat somit im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung.</p>	
21.2	Gemeinde Semmering	<p>Laut hydrogeologischer Stellungnahme vom 09.06. und 14.06.2010 von Mag. Peter Reichl, Joanneum Research, kann bei den Quellen im Dürrgraben eine Auswirkung durch den Tunnelvortrieb aufgrund der hohen Tunnelüberlagerung, der Entfernung und der Einschätzung der hydrogeologischen Situation und generell der Wechselwirkung eine Auswirkung auf die gefassten Quellen der Gemeinde Semmering ausgeschlossen werden. Aus diesen Dürrgrabenquellen bezieht die Gemeinde Semmering einen Teil des benötigten Trinkwassers. Die am Fuße des Sonnwendsteins liegenden Göstritzquellen lassen durch das unterschiedliche Austrittsniveaus der Quellen aus dem Otterstock und der Göstritzquelle am nordöstlichen Fuß des Sonnwendsteins aber eine Trennung entlang dem Göstritzbach vermuten. Da diese angesprochene hydraulisch wirksame Begrenzung jedoch nicht gesichert ist, wurde eine Gefährdung der Göstritzquellen am NO-Rand des Sonnwendsteins in der bisherigen Einschätzung nicht völlig ausgeschlossen. Von diesen Quellen bezieht die Gemeinde Schottwien 300 m3 Wasser täglich lt. Vertrag vom 17. März 1944.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachten Anlage der gefassten und ungefassten Göstritzquellen können nach heutigem Wissensstand mögliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In der gefassten Göstritzquelle wurde zur kontinuierlichen Registrierung der Parameter Wasserstand (der Parameter Wasserstand wird in Schüttung umgerechnet) elektrischen Leitfähigkeit und Wassertemperatur ein Datenlogger installiert. Die ungefasste Göstritzquelle wurde bisher in monatlichen Intervallen gemessen. Somit liegen für beide Quellen ausreichend lange Messreihen der natürlichen Verhältnisse vor, welche im Beweissicherungsprogramm auch weitergeführt werden. Sollten sich Auswirkungen bei den Göstritzquellen einstellen, so werden Ersatzmöglichkeiten durch Fassung neuer Quellen bzw. Errichtung von Brunnenanlagen im näheren Umfeld geleistet werden. Der UVP-SV für Grundwasserschutz schließt gem. UVG eine Beeinträchtigung der Quellen im Dürrbachgraben aus, nicht jedoch eine Beeinträchtigung der Göstritzquelle. Daher wird auf die zwingenden UVG-Auflagen verwiesen, wonach bei einer Beeinträchtigung für ausreichende Ersatz-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (UVG-GW-21Z), eine bauvorauselender Ersatzwasserversorgung (UVG-GW-18Z) und ein Beweissicherungsprogramm zu sorgen ist (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.21, Fachgebiet Grundwasserschutz, Seite 625).</p>
21.3	Gemeinde Semmering	<p>Diese im Besitz der Gemeinde Semmering befindlichen Quellen sind als letzte Reserve für unseren Tourismusort Semmering anzusehen. Der Gemeinderat der Gemeinde Semmering ersucht um Berücksichtigung bei den UVP-Verhandlungen und um Ausarbeitung von vorbeugenden vertraglichen Lösungen über mögliche Ersatzwasserversorgungen.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn sowie Wasserrechtinhaber im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Dies gilt auch für die gegenständliche Quelle im Dürrgraben sowie die Göstritzquelle.</p>
22.1	Ernst F. Landsmann	<p>Einwendungen wie folgt: - gegen den Zwischenangriff, da dieser für das Projekt Semmering Basistunnel als solches nicht erforderlich ist. - gegen den Zwischenangriff, da dieser aus ökologischer Sicht nicht vertretbar ist. - gegen den Zwischenangriff, da dieser aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar ist. - gegen den Zwischenangriff, da dieser Leib und Leben von mir und meiner Familie gefährdet. - da der Zwischenangriff meine Gesundheit und das meiner Familie gefährdet - gegen die Einrichtung einer Baustelle für den Zwischenangriff, sowie die unmittelbare Lagerung von Humus auf dem Hang oberhalb des Hauses (Göstritz 97), da hierdurch ich und meine Familie unmittelbar und permanent durch Schlammlawinen gefährdet sind. - gegen den Zwischenangriff - durch die Veränderung des Wasserhaushaltes und durch das Vorhandensein eines ehemaligen Gipsstollens unter dem Gelände, wird es zu gravierenden Setzungen kommen, was das Haus Göstritz 97 beschädigen, oder zum Einsturz bringen kann. weilers sind bedingt durch den Steilhang und Veränderung des Wasserhaushaltes, Wassereintrüche in meinem Keller zu befürchten. - die in der Projektbeschreibung der ÖBB vorgefundenen Aufzeichnungen und Angaben zur Lärmbelastung und Luftverunreinigung sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Da die Notwendigkeit des Zwischenangriffs Göstritz erst im September des Vorjahres bekannt wurde, kann wohl nicht von einem ausreichenden Beobachtungszeitraum ausgegangen werden.</p>	<p>ad Erfordernis und Befürchtungen betreffend Standfestigkeit: Der Zwischenangriff ist für eine Vorbehandlung des so genannten Graßberg-Schlaglörungsstörungssystem erforderlich. Die damit verbundenen Tätigkeiten sind nach dem Stand der Technik geplant, sodass keinesfalls eine Gefährdung von Leib und Leben vorliegt. Sowohl auf der Baustelleneinrichtungsfläche als auch im Zuge des Vortriebs werden nach Stand der Technik alle Maßnahmen getroffen, damit die angeführten Beeinträchtigung (Schlammlawine, Setzungen, Wassereintrüche) weitgehend ausgeschlossen werden können. Der UVP-SV für Geologie und Hydrogeologie führt im UVG aus, dass aus fachlicher Sicht die Befürchtungen des Einschreiters unbegründet sind. Bei ordnungsgemäßer Anlage (auch) einer Humusdeponie muss sichergestellt sein, dass Materialverfrachtungen ausgeschlossen werden können (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.21, Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie, Seite 625/626). ad Luftverunreinigungen: Die meteorologischen Messungen in Göstritz fanden von April 2009 bis April 2010 statt. Ein einjähriger Messzeitraum bildet die meteorologischen Verhältnisse im Jahreslauf ab und entspricht dem Stand der Technik. Die Messungen bilden die Grundlage für die Berechnung der Immissionen mittels Ausbreitungsmodell. Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG aus, dass aus umweltmedizinischer Sicht der Zwischenangriff Göstritz in der UVE ausreichend begründet und die damit in zusammenhängenden Schall-, und Luftschadstoffimmissionen nachvollziehbar und ausreichend detailliert beschrieben sind (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.21, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 626). ad Gefährdung der Wasserversorgung: Die Einwendungen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung betreffen offensichtlich die Befürchtungen einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Versorgung des Einwenders durch eigene Quellen und/oder Brunnen ist nicht bekannt. Die öffentliche Versorgung durch die Gemeinde Schottwien erfolgt hier durch die Himmelreich-Quelle. Die Himmelreich-Quelle bezieht ihr Wasser aus einem hoch liegenden Einzugsgebiet, das weder durch die Tunneltrasse noch durch den Zwischenangriff Göstritz berührt wird und daher nicht gefährdet ist. Sofern eine Beeinträchtigung der Quelle FS076 (Quelle Lechner) gemeint ist, ist diese im Beweissicherungsprogramm enthalten. Der UVP-SV für Grundwasserschutz führt bestätigt im UVG (S.625) dass eine Beeinträchtigung der Nutzung FS076, die für Trinkwasserzwecke genutzt wird, nicht auszuschließen ist. Daher ist eine Beweissicherung sowie allfällige Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Weiters wird ausgeführt, dass der Vortrieb des Zugangstunnels auf Grund der örtlichen geologische - hydrogeologischen Verhältnisse keine Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt aus, so dass auch Auswirkungen auf den Untergrund des Anwesens ausgeschlossen werden können (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.22, Fachgebiet Grundwasserschutz, Seite 625). ad Gipsbergbau: Der geplante Zwischenangriff führt im - relevanten portalnahen Bereich - durchgehend durch gering bis sehr gering wasserwegiges Gebirge (v.a. aus Serizitphyllit und -schiefer). Eine Veränderung des Wasserhaushaltes ist demnach nicht zu erwarten und eine Einflussnahme des Bauwerkes auf das mehr als 300m vom Zugangstollen entfernten Wohnobjektes daher auszuschließen. Die Stollen der Gipsbergbau wurden erhoben und in der Planung berücksichtigt. Gemäß den vorliegenden Grubenkarten wird zwischen den bekannten bergbaulichen Einbauten und dem Zugangstollen ein Abstand von mindestens 200 m gewahrt. Eine Beeinflussung der Stabilität der Bergbaue durch die Vortriebsarbeiten für den Zwischenangriff wird daher ausgeschlossen. ad Lärmschutz: Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Göstritz 97" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 6 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 46,0 dB am Tag, 42,6 dB am Abend und 36,0 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung. Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG aus, dass aus umweltmedizinischer Sicht der Zwischenangriff Göstritz in der UVE ausreichend begründet und die damit in zusammenhängenden Schall-, und Luftschadstoffimmissionen nachvollziehbar und ausreichend detailliert beschrieben sind. Der für das gegenständliche Haus prognostizierte Beurteilungspegel lässt keine unzumutbare Belästigung erwarten (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.22, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 626).</p>
22.2	Ernst F. Landsmann	<p>Einwand aus ökologischer und gesundheitlicher Sicht im Einzelnen: Die Messungen der ÖBB haben ergeben, dass der Wind aus dem Göstritzgraben kommend talwärts, in Richtung der bewohnten Gebiete weht. Damit ist die Feinstaub- und Betonstaubbilastung für mich als Bewohner, sowie Böden und Umwelt gegeben. Wir leben in einem Luftkurort, welcher sich mit Baubeginn in eine Gefahrenquelle für Lungenkrebs verwandelt. Wir haben uns für dieses Grundstück entschieden, da in unserer Familie vermehrt Atemwegserkrankungen und vor allem Asthma aufgetreten sind und wir daher in einem Luftkurort leben wollen. Wir leben in einer sensiblen hydrologischen Natura 2000 Gebiet. Die Verdichtung</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EistG ausgeschlossen werden. ad Luftschadstoffe/Staub: Bei der Liegenschaft Göstritz 97 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,4 µg/m3 PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist bei den straßennächsten Anrainern ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m3 PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO2) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 9 µg/m3 NO2 deutlich unter einem Drittel des Grenzwertes von 30 µg/m3 NO2. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
		<p>der Böden, durch Betonstaub ergibt eine ungeahnte nicht vorhersehbare Veränderung des Wasserhaushaltes und damit verbunden eine Gefahr für mein Haus, mich und meine Familie, es kann zu Abrutschungen auf den Hängen kommen. Meine Naturwiese wird durch die Verdichtung des Bodens nachhaltig verändert, seltene Arten verschwinden.</p> <p>Es ist weiters anzunehmen, dass unser Trinkwasser nachhaltig durch den Zwischenangriff verunreinigt wird.</p>	<p>Der UVP-SV für Humanmedizin führt im UVG aus, dass die Befürchtungen des Einschreiters aus fachlicher Sicht unbegründet erscheinen. Es wird weiters ausgeführt, das Bau- und Zementstaub für Anrainer keine Gefahrenquelle für Lungenkrebs darstellt. Ebenso wurde ein Asbestvorkommen ausgeschlossen. Ebenso wird ausgeführt, dass die projektbedingten Immissionen in Göstritz kein Gesundheitsrisiko für Patienten mit Asthma oder Atemwegserkrankungen darstellen (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.22, Fachgebiet Humanmedizin, Seite 626/627).</p> <p>ad Befürchtungen bzgl. Trinkwasserversorgung: siehe Stellungnahme zu Einwendung 22.1.</p>
22.3	Ernst F. Landsmann	<p>Drei zu prüfende Alternativen innerhalb des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens werden hiermit beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verzicht des Zwischenangriffes aus oben erwähnten Gründen 2) Verlegung des Zwischenangriffes auf die gegenüberliegende Talseite (Schlag), da es hier keine unmittelbar betroffenen Bewohner gibt. 3) Die dritte Alternative stellt eine Minimallösung dar und ist nur dann akzeptabel, wenn - Verlegung des Zwischenangriffes (das bedeutet Verlegung des Stollens) um weitere 500m in den Göstritzgraben und auch Verlegung der Baustelle, damit weg von bewohntem Gebiet, um weitere 1000m in den Göstritzgraben erfolgt. <p>Mit dieser dritten Alternative verbunden ist: es darf keinen LKW-Verkehr über Maria Schutz, Schottnow oder die alte Semmeringstraße geben, also keinen LKW-Verkehr, welcher die Bewohner der Gemeinde Göstritz, Maria Schutz beeinträchtigt, oder durch deren Gebiet geht. Es darf keine Lagerung von Humus oder Aushub im Bereich von bewohnten Häusern (oder gar oberhalb von bewohnten Häusern) geben und damit keine Gefährdung für mich als Bewohner.</p> <p>Es darf keinerlei Beeinträchtigung oder Mehrbelastung durch Feinstaub und Betonstaub geben.</p> <p>Es darf keinerlei zusätzliche messbare Lärmentwicklung geben.</p> <p>Es muss sicher gestellt sein, dass es zu keiner Kontaminierung der Böden und damit zur Verdichtung dieser durch Betonstaub kommt. Es muss sicher gestellt sein, dass der natürliche Wasserhaushalt in dem sensiblen Gebiet in keinsten Form gestört wird. Sprengungen im Tunnel dürfen nicht durchgeführt werden, um die anliegenden Bauten der Bewohner nicht zu gefährden.</p> <p>Die Baustelle darf ausschließlich zwischen Mo und Fr zwischen 8 und 17h betrieben werden, der Bau darf nicht länger als 4 Jahre dauern (wie anfangs von der ÖBB prognostiziert), danach muss der Rückbau innerhalb von 1 Jahr erfolgen.</p>	<p>Zu den Alternativen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) siehe Beantwortung Stellungnahme 22.1 2) Ein Zugang von der gegenüberliegenden Seite würde aufgrund der topografischen Verhältnisse eine maßgebliche Stollenverlängerung und/oder eine Vergrößerung der Schachthöhe ergeben. Zudem ist die Zufahrt zum hochrangigen Straßennetz auf der gegenüberliegenden Schachtsseite sehr ungünstig. 3) Eine Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche in den Göstritzgraben hat die gleichen Nachteile wie unter Pkt. 2 beschrieben. Grundsätzlich ist zu der von verschiedenen Seiten angeregten Verlegung auszuführen, dass diese eine Berührung eines Natura-2000-Gebietes bedingen würde, welches nach den der Projektleitung derzeit vorliegenden Informationen nicht unerheblich beeinträchtigt würde. Damit würde das Genehmigungsverfahren - obwohl eine geeignete, umweltverträgliche und genehmigungsfähige Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung steht - mit einem weiteren, unabsehbaren und damit nicht vertretbaren Genehmigungsrisiko (Naturverträglichkeitsprüfung) belastet, ohne dass dafür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Überdies bestehen für die genehmigungsgegenständliche BE-Fläche eine gute Verkehrsbindungsmöglichkeit über das bestehende öffentliche Straßennetz und auch allen anderen Standortvoraussetzungen. <p>Bezüglich aller weiteren angeführten Befürchtungen wird auf die Stellungnahme zur Einwendung 22.1 verwiesen.</p>
22.4	Ernst F. Landsmann	<p>Die Einholung von Gutachten wird beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einholung eines geologischen und hydrologischen Gutachtens, sowie einer Stellungnahme der Berghauptmannschaft hinsichtlich der Gefährdung wegen befürchteter Setzung des alten Gipsbergwerkes wird beantragt. - ein medizinisches Gutachten bezüglich Feinstaubbelastung über die Laufzeit der Baustelle und damit zusammenhängende gesundheitliche Gefährdung ist zu erstellen. - Ein hydrologisches Gutachten über die Verdichtung von Böden bedingt durch den Betonstaub und dessen Auswirkungen auf die hydrologische Beschaffenheit der Böden (Oberflächenwasser) und damit verbundene Gefährdung der Bauwerke ist zu erstellen. - Es ist ein statisches und bautechnisches Gutachten über das Gebäude Göstritz 97 mit entsprechender bildlicher Dokumentation jedes Raumes zu verfassen. - Es sind ein geologisches und ein bautechnisches Gutachten im Hinblick auf die Gefährdung der Liegenschaft Göstritz 97 durch Hangrutschungen bei Errichtung der geplanten Humusdeposits einzuholen. - Ein hydrologisches Gutachten über die Veränderung der Trinkwasserqualität auf Grund der Baustelle ist zu erstellen. - Weiters ist in dem Umweltverträglichkeitsverfahren von Ornithologen und Biologen in einem Gutachten festzustellen, welche schützenswerten Flora und Fauna in Göstritz vertreten ist und welche Auswirkungen der Zwischenangriff auf diese hätte. 	<p>Die Projektwerberin nimmt das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage eines einzuholenden Sachverständigenutachtens Ersatz leisten.</p> <p>Für die seitens des Einschreiters angeführten Befürchtungen wird auf die Stellungnahme zur Einwendung 22.1 verwiesen.</p>
22.5	Ernst F. Landsmann	<p>Die für den Zwischenangriff Göstritz vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Es wird daher gefordert, das gesamte BE Konzept samt Zugangsstollen neu zu erstellen.</p>	<p>Der Zwischenangriff ist für eine Vorbehandlung des so genannten Graßberg-Schlaglörungsstollens erforderlich. Alternativen zur BE-Fläche wurden untersucht und ausgeschlossen. Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes sind im Einreichprojekt vorgesehen und werden berücksichtigt.</p>
22.6	Ernst F. Landsmann	<p>Die ÖBB müssen dazu verpflichtet werden den betroffenen Bewohnern für die Abweichung von den jetzigen Gegebenheiten entsprechende faire Entschädigungszahlungen zu entrichten. Weiters müssen die ÖBB jene Kosten erstatten, welche sich durch erforderliche bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken der Betroffenen ergeben wie z.B. Lärmschutzfenster, Lärmschutzwand, Maßnahmen welche Staub abhalten und die Statik der Gebäude verbessern. Weiters verpflichten sich die ÖBB die kontaminierten Böden nach den 4 Jahren abzutragen und durch eine neue Humusschicht zu ersetzen, bzw. für diese Maßnahme die Kosten zu tragen.</p>	<p>Aus Sicht der Projektwerberin bestehen keine auch nur möglichen Eingriffe in subjektive öffentliche Rechte des Einwendungswerbers. Bei Vorliegen neuer Informationen wird die Projektleitung aber gerne in weiterführende Gespräche eintreten.</p>
23	Maria Landsmann	Inhalt ident Nr 22	siehe Stellungnahme zur Einwendung 22.1
23.1	Maria Landsmann	<p>Einwendungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den Zwischenangriff, da dieser für das Projekt Semmering Basistunnel als solches nicht erforderlich ist. - gegen den Zwischenangriff, da dieser aus ökologischer Sicht nicht vertretbar ist. - gegen den Zwischenangriff, da dieser aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar ist. - gegen den Zwischenangriff, da dieser Leib und Leben von mir und meiner Familie gefährdet. - da der Zwischenangriff meine Gesundheit und das meiner Familie gefährdet - gegen die Einrichtung einer Baustelle für den Zwischenangriff, sowie die unmittelbare Lagerung von Humus auf dem Hang oberhalb des Hauses (Göstritz 97), da hierdurch ich und meine Familie unmittelbar und permanent durch Schlammlawinen gefährdet sind. - gegen den Zwischenangriff - durch die Veränderung des Wasserhaushaltes und durch das Vorhandensein eines ehemaligen Gipsstollens unter dem Gelände, wird es zu gravierenden Setzungen kommen, was das Haus Göstritz 97 beschädigen, oder zum Einsturz bringen kann. - weiters sind bedingt durch den Steilhang und Veränderung des Wasserhaushaltes, Wassereinträge in meinem Keller zu befürchten. - die in der Projektbeschreibung der ÖBB vorgefundenen Aufzeichnungen und Angaben zur Lärmbelastung und Luftverunreinigung sind nicht nachvollziehbar und nicht ausreichend. Da die Notwendigkeit des Zwischenangriffs Göstritz erst im September des Vorjahres bekannt wurde, kann wohl nicht von einem ausreichenden Beobachtungszeitraum ausgegangen werden. 	siehe Stellungnahme zur Einwendung 22.1
23.2	Maria Landsmann	<p>Einwand aus ökologischer und gesundheitlicher Sicht im Einzelnen:</p> <p>Die Messungen der ÖBB haben ergeben, dass der Wind aus dem Göstritzgraben kommend talwärts, in Richtung der bewohnten Gebiete weht. Damit ist die Feinstaub- und Betonstaubbelastung für mich als Bewohner, sowie Böden und Umwelt gegeben.</p> <p>Wir leben in einem Luftkurort, welcher sich mit Baubeginn in eine Gefahrenquelle für Lungenkrebs verwandelt. Wir haben uns für dieses Grundstück entschieden, da in unserer Familie vermehrt Atemwegserkrankungen und vor allem Asthma aufgetreten sind und wir daher in einem Luftkurort leben wollen.</p> <p>Wir leben in einem sensiblen hydrologischen Natura 2000 Gebiet. Die Verdichtung der Böden, durch Betonstaub ergibt eine ungeahnte nicht, vorhersehbare Veränderung des Wasserhaushaltes und damit verbunden eine Gefahr für mein Haus, mich und meine Familie, es kann zu Abrutschungen auf den Hängen kommen. Meine Naturwiese wird durch die Verdichtung des Bodens nachhaltig verändert, seltene Arten verschwinden.</p> <p>Es ist weiters anzunehmen, dass unser Trinkwasser nachhaltig durch den Zwischenangriff verunreinigt wird.</p>	siehe Stellungnahme zur Einwendung 22.2

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
23.3	Maria Landsmann	<p>Drei zu prüfende Alternativen innerhalb des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens werden hiermit beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verzicht des Zwischenangriffes aus oben erwähnten Gründen 2) Verlegung des Zwischenangriffes auf die gegenüberliegende Talseite (Schlagl), da es hier keine unmittelbar betroffenen Bewohner gibt. 3) Die dritte Alternative stellt eine Minimallösung dar und ist nur dann akzeptabel, wenn - Verlegung des Zwischenangriffes (das bedeutet Verlegung des Stollens) um weitere 500m in den Göstritzgraben und auch Verlegung der Baustelle, damit weg von bewohntem Gebiet, um weitere 1000m in den Göstritzgraben erfolgt. <p>Mit dieser dritten Alternative verbunden ist: es darf keinen LKW-Verkehr über Maria Schutz, Schottwien oder die alte Semmeringstraße geben, also keinen LKW-Verkehr, welcher die Bewohner der Gemeinde Göstritz, Maria Schutz beeinträchtigt, oder durch deren Gebiet geht. Es darf keine Lagerung von Humus oder Aushub im Bereich von bewohnten Häusern (oder gar oberhalb von bewohnten Häusern) geben und damit keine Gefährdung für mich als Bewohner.</p> <p>Es darf keinerlei Beeinträchtigung oder Mehrbelastung durch Feinstaub und Betonstaub geben. Es darf keinerlei zusätzliche messbare Lärmentwicklung geben.</p> <p>Es muss sicher gestellt sein, dass es zu keiner Kontaminierung der Böden und damit zur Verdichtung dieser durch Betonstaub kommt. Es muss sicher gestellt sein, dass der natürliche Wasserhaushalt in dem sensiblen Gebiet in keinsten Form gestört wird.</p> <p>Sprengungen im Tunnel dürfen nicht durchgeführt werden, um die anliegenden Bauten der Bewohner nicht zu gefährden.</p> <p>Die Baustelle darf ausschließlich zwischen Mo und Fr zwischen 8 und 17h betrieben werden, der Bau darf nicht länger als 4 Jahre dauern (wie anfangs von der ÖBB prognostiziert), danach muss der Rückbau innerhalb von 1 Jahr erfolgen.</p>	siehe Stellungnahme zu Einwendung 22.3
23.4	Maria Landsmann	<p>Die Einholung von Gutachten wird beantragt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einholung eines geologischen und hydrologischen Gutachtens, sowie einer Stellungnahme der Berghauptmannschaft hinsichtlich der Gefährdung wegen befürchteter Setzung des alten Gipsbergwerkes wird beantragt. - ein medizinisches Gutachten bezüglich Feinstaubbelastung über die Laufzeit der Baustelle und damit zusammenhängende gesundheitliche Gefährdung ist zu erstellen. - Ein hydrologisches Gutachten über die Verdichtung von Böden bedingt durch den Betonstaub und dessen Auswirkungen auf die hydrologische Beschaffenheit der Böden (Oberflächenwasser) und damit verbundene Gefährdung der Bauwerke ist zu erstellen. - Es ist ein statisches und bautechnisches Gutachten über das Gebäude Göstritz 97 mit entsprechender bildlicher Dokumentation jedes Raumes zu verfassen. - Es sind ein geologisches und ein bautechnisches Gutachten im Hinblick auf die Gefährdung der Liegenschaft Göstritz 97 durch Hangrutschungen bei Errichtung der geplanten Humusdepots einzuholen. - Ein hydrologisches Gutachten über die Veränderung der Trinkwasserqualität auf Grund der Baustelle ist zu erstellen. - Weiters ist in dem Umweltverträglichkeitsverfahren von Ornithologen und Biologen in einem Gutachten festzustellen, welche schützenswerten Flora und Fauna in Göstritz vertreten ist und welche Auswirkungen der Zwischenangriff auf diese hätte. 	siehe Stellungnahme zu Einwendung 22.4
23.5	Maria Landsmann	<p>Die für den Zwischenangriff Göstritz vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Es wird daher gefordert, das gesamte BE Konzept samt Zugangsstollen neu zu erstellen.</p>	siehe Stellungnahme zu Einwendung 22.5
23.6	Maria Landsmann	<p>Die ÖBB müssen dazu verpflichtet werden den betroffenen Bewohnern für die Abweichung von den jetzigen Gegebenheiten entsprechende faire Entschädigungszahlungen zu entrichten. Weiters müssen die ÖBB jene Kosten erstatten, welche sich durch erforderliche bauliche Maßnahmen auf den Grundstücken der Betroffenen ergeben wie z.B. Lärmschutzfenster, Lärmschutzwand, Maßnahmen welche Staub abhalten und die Statik der Gebäude verbessern.</p> <p>Weiters verpflichten sich die ÖBB die kontaminierten Böden nach den 4 Jahren abzutragen und durch eine neue Humusschicht zu ersetzen, bzw. für diese Maßnahme die Kosten zu tragen.</p>	siehe Stellungnahme zu Einwendung 22.6
24	Bürgerinitiative Kurort Semmering	<p>Da laut den vorliegenden Projektunterlagen, insbesondere laut Hydrogeologischer Stellungnahme von Mag. Peter Reichl/Joanneum-Graz, nachteilige Auswirkungen durch o. g. Projekt auf die Quellgebiete bzw. Trinkwasserreserven der Gemeinde Semmering nicht ausgeschlossen werden können, ist das Projekt in seiner derzeitigen Form nicht genehmigungsfähig. Daher soll das Projekt im gegenständlichen Verfahren derart abgeändert werden können, dass eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen der Gemeinde Semmering ausgeschlossen werden können, bzw. Maßnahmen in das Projekt aufgenommen werden, um allenfalls entstehende Wasserverluste auszugleichen.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachten Anlage der gefassten und ungefassten Göstritzquellen können nach heutigem Wissensstand mögliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In der gefassten Göstritzquelle wurde zur kontinuierlichen Registrierung der Parameter Wasserstand (der Parameter Wasserstand wird in Schüttung umgerechnet) elektrischen Leitfähigkeit und Wassertemperatur ein Datenlogger installiert. Die ungefasste Göstritzquelle wurde bisher in monatlichen Intervallen gemessen. Somit liegen für beide Quellen ausreichend lange Messreihen der natürlichen Verhältnisse vor. Vergleiche dazu insbesondere auch das UVP-Gutachten, Seite 629 f.</p>
25.1	Mag. Peter J. Derl	<p>1. Betroffenheit: Die Einschreiter, Peter Derl, Josef Derl und Maria Goldbacher geb. Derl sind zu je einem Drittel Eigentümer der nachfolgenden Liegenschaften in der KG Schottwien (23142) EZ 127.</p> <p>Grundstücksnr. 152, (202); Grundstücksnr 205/1 (202); Grundstücksnr. 205/2 (237). Große Teile des Stollens für den Zwischenangriff Göstritz liegen auf (unter) diesen Grundstücken. Von ÖBB-Seite hat uns bisher niemand darauf angesprochen.</p> <p>Die Baustraße 1 von/zu dem Zwischenangriff Göstritz liegt auf unserem Servitutsweg (eingetragenes Servitut auf Grundstück der Fam Rigler). Niemand von ÖBB-Seite hat uns bisher darauf angesprochen.</p> <p>Unser Wohnhaus liegt nahe an der Baustelle, die für den Zwischenangriff Göstritz eingerichtet werden soll.</p> <p>Unser Wohnhaus liegt nahe am Haupttunnel der auf (unter) dem Grundstücksnr. 137 unseres Nachbarn Hr. Grasl liegt.</p> <p>Unsere Trinkwasser-Hausquelle (auf Grasl-Grund) liegt nahe am Haupttunnel und in Nähe der ÖBB-Probebohrungen.</p>	
25.2	Mag. Peter J. Derl	<p>2. Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Belästigungen: Die Einschreiter sind der Überzeugung, dass der Semmering-Basistunnel neu (im Folgenden "SBT" genannt) in der derzeit eingebrachten Form nicht genehmigungsfähig ist und begründet dies mit folgenden Einwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Südbahn im Streckenabschnitt zwischen Gloggnitz und Mürtzschlag ist keine TEN-Strecke von gesamteuropäischer Bedeutung. Die Projektbegründung baut jedoch darauf auf und ist daher unrichtig (siehe Dokument: UV 02-00.01_5510-UV-0201AL-00-0001-F05_PW.PDF). Die daraus abgeleiteten Verkehrsprognosen sind daher ebenfalls unrichtig. Eine Förderung seitens der EU ist daher nicht zu erwarten. Das SBT-Projekt müsste allein von Österreich finanziert werden. Das würde die Staatsschulden um Vieles vergrößern und damit die Österreichische Bevölkerung uns somit auch die Einschreiter in unverantwortbarer Weise belasten. - Es gibt keine verkehrstechnische und keine verkehrspolitische Notwendigkeit für den SBT. Seine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben bzw. unter Verwendung unrichtiger Annahmen untersucht worden. Die Einschreiter werden daher keinerlei direkte oder indirekte Obergrenzen auf ihr Eigentum dulden. Die Einschreiter werden daher auch keinerlei Nutzungsverträge mit den ÖBB eingehen. <p>Die Variantenprüfung ist unvollständig und somit fehlerhaft. Beispiel-1 für die Unvollständigkeit der Trassenprüfung: Die Einschreiter verfügen seit mehr als 150 Jahren über eine immer ergiebige Trinkwasser-Hausquelle (auf Nachbarsgrund). Diese Quelle wurde von Seiten der ÖBB nicht berücksichtigt und daher auch nicht gemessen. Erst im Jänner 2010 wurde unsere Quelle das erste mal auf unseren Wunsch besichtigt. Unsere Quelle ist im Jahr 2008 trocken gefallen. 2008 begannen die ÖBB mit den Probebohrungen. Wir sehen da einen Zusammenhang und verlangen von den ÖBB den Ersatz unserer Quelle. Beispiel-2 für die Unvollständigkeit der Trassenprüfung: In Schottwien und Göstritz gab es früher ein großes, weit verzweigtes Gipsbergwerk. Den Überlieferungen nach reichten einige Stollen sicherlich bis zur Tunneltrasse. Diese Überlieferungen berichten auch von unterirdischen Seen. In den UVP-Unterlagen gibt es keinerlei Informationen zu diesem Bergwerk.</p>	<p>Die Bedeutung des Semmering-Basistunnels für die Baltisch-Adriatische Achse (BAA) ist in den Einreichunterlagen (UVE-Bericht Projektbegründung und Alternativen, Kapitel 5 und 6, Einlage UV 02.00-01, Plannummer 5510-UV-0201AL-00-0001-F05) ausreichend dargelegt.</p> <p>Die Semmeringstrecke ist Teil der der Transeuropäischen Netze (TEN), dies ist in den aktuellen Fassung der ENTSCHEIDUNG Nr. 1692/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgehalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle TEN-Strecken von gesamteuropäischer Bedeutung sind. Die Semmeringstrecke ist derzeit noch keine prioritäre TEN-Achse, es werden jedoch seitens Österreich und der Regionen entlang der Baltisch-Adriatischen Achse - zu der die Semmeringstrecke gehört - Anstrengungen unternommen, die BAA im Zuge der aktuellen TEN-T Policy Review vollständig als prioritäre TEN-Strecke ins zukünftige Core Network aufzunehmen.</p> <p>Im Sommer 2010 wurde die Quellfassung gemeinsam mit Herrn Derl besichtigt. Ein Betreten des Grundstücks von Herrn GRASL, auf dem die Quellfassung liegt, wurde Dr. Forstinger im Jahr 2005 nach einer persönlichen Anfrage untersagt. Auch Herr Derl ist das Betreten nur nach Voranmeldung bei Herrn Grasl gestattet. Der massive Betondeckel konnte nur durch gemeinsamen Einsatz soweit verrückt werden, dass der Quellsammelschacht eingesehen werden konnte. Dabei zeigte sich, dass im aus Steinen gemauerten Schacht der Wasserspiegel etwa 20 cm unterhalb des Schachtüberlaufs steht. Unterhalb der Wasseroberfläche war der Schacht dicht mit Wurzelgeflecht einer unmittelbar daneben stehenden Trauerweide durchwachsen. Nach teilweisem Ausräumen dieser Wurzeln konnte der mit einem Metallsieb (Gießkannenkopf) versehene Ableitungsschlauch erreicht und angehoben werden. Es konnten keine Hinweise auf eine Verstopfung der Sieblöcher gefunden werden. Das im Schacht stehende Wasser hatte am 15.7.2010 eine Temperatur von 10,2°C und eine Leitfähigkeit von 998µS/cm. Die niedrige Temperatur in dem nur rund 1 m tiefen Schacht weist darauf hin, dass sehr wohl frisches Quellwasser zuläuft.</p> <p>Offensichtlich ist aber die Ableitung zum Verteilerschacht beim Haus Derl verstopft oder unterbrochen, sodass dort kein Wasser ankommt. Da die Wiese unterhalb des Quellschachtes vernässt und sumpfig ist, besteht auch die Möglichkeit eines Aussickern des Wassers über undichte Stellen des Sammelschachts (Zutritt von Wurzeln). Dies alles wurde Herr Derl an Ort und Stelle erklärt und darauf hingewiesen, dass sich die Quellfassung in einem technisch und hygienisch stark mangelhaften Zustand befindet. Die Quelle DERL bezieht ihr Wasser aus einem oberflächennahen lokal begrenzten Porengrundwasserkörper. Die hohe Leitfähigkeit weist, wie die in gleicher Höhe entspringende Quelle Eckhardt (FS062), auf gipsreiche Gesteine im Einzugsgebiet hin. Das Einzugsgebiet beider Quellen wird weder durch die Tunneltrasse und den Zwischenangriff Göstritz noch durch Erkundungsbohrungen berührt. Eine Gefährdung der Nutzung, die wegen technischer Mängel der sehr alten Fassung seit 2008 nicht mehr möglich ist, ist daher aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Die ähnlich gelagerte und leichter zugängliche Quelle ECKHARDT befindet sich im Beweissicherungsprogramm. Auf Wunsch von Herrn Derl wird außerdem seit Sommer 2010 monatlich dokumentiert, dass kein Zulauf in den Verteilerschacht beim Haus stattfindet.</p> <p>ad "Variantenprüfung, Beispiel-2": Im Zuge der Projektbearbeitung wurden sämtliche im Projektgebiet vorliegenden Bergbaue erhoben, darunter auch die erwähnten Bergbaue in Göstritz und Schottwien. Die Erhebung alter Grubenkarten sowie eine Anfrage bei der zuständigen Montanbehörde ergeben, dass eine Interferenz der bergbaulichen Hohlräume mit dem Tunnelbauvorhaben nicht gegeben ist. Die entsprechenden Erkenntnisse sind in den Einreichunterlagen (EB 19-00.01, Kap. 7.2.8, Kap. 7.3; EB 19-00.10) beschrieben und dargestellt.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
25.3	Mag. Peter J. Derl	Hohe Lärm-, Licht-, Abgas-, Zement- und Feinstaubbelastungen sowie Erschütterungen durch den Bau und Betrieb des SBT beeinträchtigen in unzumutbarem Ausmaß die Lebensqualität der Einschreiter. Die Einschreiter befürchten zusätzlich aufgrund der Nähe Schäden durch Erschütterungen sowohl beim Zwischenangriff Göstritz als auch beim Tunnelbau selbst. Gebäude, Grund und Boden werden dadurch erheblich entwertet.	<p>ad Erschütterungsschutz: Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>ad Lärmschutz: Das Wohnobjekt Göstritz 10 ist von den BE-Flächen Göstritz etwa 650 bis 750 m entfernt. Auf Grund des großen Abstandes ist das Gebäude in der Immissionstabelle nicht mehr enthalten. Aus den Lärmkarten kann aber herausgelesen werden, dass der Beurteilungspegel während der Bauphase bei etwa 43 dB am Tag und bei weniger als 35 dB in der Nacht liegt. Die Grenzwerte für Baulärm sind somit eingehalten.</p> <p>ad Luftschadstoffe: Bei der Liegenschaft Göstritz 10 kommt es beim Jahresmittelwert und Tagesmittelwert zu keiner durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung an Feinstaub, ebenso beim Jahresmittelwert und Halbstundenmittelwert für Stickstoffdioxid.</p> <p>Der SV für Humanmedizin führt an (UVG, S.632), dass unter Berücksichtigung der im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen die angeführten und befürchteten Schäden nicht auftreten werden.</p>
25.4	Mag. Peter J. Derl	Das Landschaftsschutzgebiet "Rax-Schneeberg" mit seiner besonderen Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild werden auf Dauer beeinträchtigt. Der Bau des SBT steht im Widerspruch zum NÖ Naturschutzgesetz. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird auf Dauer schwer geschädigt. Der Semmering gehört zum Natura-2000-Gebiet "Nordöstliche Randalpen". Das SBT-Projekt widerspricht den EU-Bestimmungen von Natura-2000-Gebieten. Da es keinen Bedarf für den SBT gibt, gibt es für die geplanten massiven Eingriffe in Natura-2000-Gebiet und in Landschaftsschutzgebiet keinerlei Rechtfertigung. Die Einschreiter werden daher keinerlei direkte oder indirekte Übergriffe auf ihr Eigentum dulden. Die Einschreiter werden daher auch keinerlei Nutzungsverträge mit den ÖBB eingehen.	<p>Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg werden in den Einreichunterlagen detailliert dargestellt sowie einer gem. dem UVP-G folgenden Beurteilungsschema beurteilt. Das Vorhaben quert das ausgedehnte Landschaftsschutzgebiet unterirdisch im Tunnel. Während der Bauphase kommt es in mehreren Bereichen zu - teilweise mehrjährigen Beanspruchungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Bereiche gem. dem eingereichten Vorhaben wieder zur Gänze rekultiviert und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Natura 2000 -Schutzgebiet werden in den Einreichunterlagen detailliert dargestellt sowie einer gem. dem UVP-G folgenden Beurteilungsschema beurteilt. Das Vorhaben quert das ausgedehnte Natura 2000-Schutzgebiet randlich im Tunnel. Eine Prüfung hinsichtlich einer allfälligen erheblichen Beeinträchtigung der gem. Managementplan geltenden Erhaltungszielen ergibt, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führt.</p>
25.5	Mag. Peter J. Derl	Der SBT gefährdet den Fortbestand des Weltkulturerbes „Semmeringbahn und umliegende Landschaft“. Seine Realisierung könnte zur Aberkennung des UNESCO-Welterbe-Status führen. Die Einschreiter lieben die Semmeringbahn befürchten aber deren Stilllegung, sobald es den Tunnel gibt.	<p>Die Lage des Vorhabens hinsichtlich des UNESCO-Welterbes ist in den Einreichunterlagen dargestellt. Es werden sämtliche mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Zonen gem. dem Managementplans des Welterbes beschrieben bzw. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen definiert und im Projekt vorgesehen.</p> <p>Der Bezug des Vorhabens zum UNESCO-Welterbe ist in den Einreichunterlagen für die gegenständliche Aufgabenstellung ausreichend dargestellt (siehe UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz, Einlage UV 04-04.01, Plannummer 5510-UV-404AL-00-0001-F05). Die Konzeption der vorgesehenen Maßnahmen wurde ebenso auf die Aspekte des Landschaftsschutzes sowie einer Vermeidung von Konflikten mit den Zielsetzungen des UNESCO-Welterbe bzw. der einzelnen Schutzzonen gemäß aktuellem Managementplan abgestimmt. Zusammenfassend wird dazu ausgeführt, dass das Welterbe Semmeringbahn von der Flächeninanspruchnahme nur randlich berührt wird. Die Kernzone ist nur punktuell berührt, einige Baumaßnahmen finden im Pufferbereich des Welterbes statt, wo insbesondere auf die visuellen Bezüge geachtet wird. Ergänzend wird ausgeführt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Erhaltung des Welterbes Semmeringbahn unterstützt wird. Die Bestandsstrecke wird vom Güterverkehr entlastet und kann ohne umfangreiche bzw. den Zielsetzungen des Welterbes allfällig widersprechende Umbauarbeiten erhalten bleiben. Gleichzeitig dient die Bestandsstrecke während der Wartungsarbeiten im Tunnel als Ausweichstrecke.</p> <p>Laut Betriebsprogramm wird der gesamte Regionalverkehr weiterhin über die Bergstrecke geführt. Eine Stilllegung der Bergstrecke ist im gegenständlichen Projekt nicht vorgesehen. Vielmehr erlangt die Bergstrecke durch den Tunnel eine Bedeutung als Ausweichstrecke während der Tunnel aufgrund von Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung steht.</p>
25.6	Mag. Peter J. Derl	Die Eingriffe durch den SBT führen zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Semmering-Region werden Unmengen an Grund- und Bergwasser entzogen. Folgen sind die weitgehende Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen, bis hin zum Versiegen, das Trockenfallen von Bachoberläufen; die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen. Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen werden dadurch inakzeptabel geschädigt. Die bereits trocken gefallene Quelle der Einschreiter und die UVP-Projektunterlagen zeigen, dass es sich dabei um keine Hirngespinnste handelt.	Die möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf Feuchtlebensräume sind in den Einreichunterlagen dargestellt. Bereits während der Trassenauswahl wurden über 1000 Feuchtgebiete erfasst und im Zuge der Trassenauswahl berücksichtigt. Für die Beurteilung in der UVE wurde das Vorhaben gem. einem dem UVP-G folgenden Beurteilungsschema bewertet sowie Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert und im Projekt vorgesehen.
25.7	Mag. Peter J. Derl	In den von Grund- und Bergwasserveränderungen betroffenen Bereichen sind gravierende Nachteile für die Grundwasserfauna zu erwarten (insb. in Höhlen, Karsthohlräumen und Quellen). Diese wurden bisher in keiner Weise untersucht oder berücksichtigt. Besonders endemische oder stenöke Arten sind vom Aussterben bedroht. Die Einschreiter "pflegen" ihren Wald seit Jahrzehnten durch "Nicht-Eingreifen". Sie werden sich mit allen legalen Mitteln gegen Eingriffe durch die ÖBB wehren.	<p>Eine Behandlung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserfauna ist aktuell nicht Stand der Technik und gemäß der geltenden Rechtsvorschriften für die gegenständliche Aufgabenstellung nicht erforderlich.</p> <p>Der UVP-SV für Gewässerökologie erläutert im UVG detailliert die rechtlichen Grundlagen für eine Beurteilung gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Demnach sowie dem aktuellen Forschungsstand folgend müssen noch weitere Forschungsprojekte umgesetzt werden um Kriterien für eine Beurteilung und den Schutz von Grundwassersystemen zu entwickeln (siehe UVG, Teil 1, Kapitel 5.1.25, Fachgebiet Gewässerökologie, Seite 635).</p>
25.8	Mag. Peter J. Derl	Aufgrund der ungeklärten geologischen Gegebenheiten befürchten die Einschreiter Setzungen bis hin zum Einsturz ihres Wohnhauses. Weiters besteht die Gefahr von Schäden an Infrastrukturleitungen (EVN-Gasleitung). Dies bedeutet eine unzumutbare Gefahr für Menschen und Sachgüter.	Die Projektwerberin nimmt das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage eines einzuholenden Sachverständigenutachtens Ersatz leisten.
26.1	Reinhard & Rita Zellinger	Nach Einsichtnahme in die Unterlagen für die UVP mussten wir feststellen, dass im Bereich des in unserem Eigentum befindlichen und sowohl privat und unternehmerisch genutzten und mit viel Aufwand restaurierten Schlosses Stuppach, Gemeinde Gloggnitz, KG Stuppach, entlang der Bestandsstrecke der Südbahn, keine Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen vorgesehen sind.	
26.2	Reinhard & Rita Zellinger	Wir wenden uns daher entschieden gegen das eingereichte Projekt, da aufgrund vorhersehbarer und auch vorgesehenem erhöhten Zugverkehrsaufkommen und der Tonnagenerhöhung der Güterzüge nach Fertigstellung des Semmering-Basistunnels zwangsweise eine enorme Lärmbelastung zu erwarten ist.	<p>Das Gebäude "Schloss Stuppach" liegt etwa 1.800 m außerhalb des definierten Projektbeginns in Gloggnitz. Trotzdem erfolgt eine Beantwortung hinsichtlich der seitens der Einschreiterin geäußerten Befürchtungen.</p> <p>ad Lärmschutz: Das projektbedingte Ausmaß der Veränderung ist irrelevant (Änderung Nullvariante-Betriebsphase 2 < 1 dB). Ob bauliche Lärmschutzmaßnahmen in diesem Abschnitt technisch und wirtschaftlich möglich sind, müsste im Rahmen einer lärmetechnischen Sanierung gemäß der "Richtlinie für die schalltechnische Sanierung von Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen" des BMVIT festgestellt werden und sind nicht Gegenstand dieses UVP-Verfahrens.</p>
26.3	Reinhard & Rita Zellinger	Wir wenden uns daher entschieden gegen das eingereichte Projekt, da aufgrund des erhöhten Zugverkehrsaufkommens und der Tonnagenerhöhung der Güterzüge eine Zunahme der Erschütterungen zu erwarten ist und dadurch Schäden an der alten Bausubstanz unseres erhaltungswürdigen Objektes - Schloss Stuppach - befürchtet werden (unser Schloss ist denkmalschutzwürdig).	<p>ad Erschütterungsschutz: Das Schloss befindet sich in mehr als 100 m Entfernung zur bestehenden Gleisachse. Eine Belastung durch Erschütterungen - insbesondere aber eine Beschädigung der Bausubstanz durch Erschütterungen zufolge des Eisenbahnverkehrs - kann bei dieser Distanz ausgeschlossen werden. Der Horizontalabstand zur Projektgrenze selbst beträgt 1.800m. Im Nahbereich des Schlosses finden keine Bauarbeiten statt. Auswirkungen sind daher weder in der Betriebs- noch in der Bauphase zu erwarten.</p>
26.4	Reinhard & Rita Zellinger	Wir wenden uns daher entschieden gegen das eingereichte Projekt, da das Mozart-Schloss Stuppach - www.mozart-schloss.com - derzeit bereits als kultureller Veranstaltungsort unternehmerisch genutzt wird, Erweiterungsvorhaben mit hohem finanziellem Investitionsaufwand sind bereits in Vorbereitung - eine für uns ungeschützte Lärm- und Erschütterungsstrecke beeinträchtigt nicht nur die erfolgreiche Weiterführung der bisherigen unternehmerischen Nutzung sondern gefährdet auch die zukünftigen wirtschaftlich notwendigen Erweiterungsinvestitionen in unserem Unternehmen, sodass unsere wirtschaftliche, finanzielle und unternehmerische Existenz bedroht ist.	siehe Beantwortung Einwendung 26.2 und 26.3
26.5	Reinhard & Rita Zellinger	Wir wenden uns daher entschieden gegen das eingereichte Projekt, da wegen der alten Bausubstanz in die Schloss Stuppach-Liegenschaft neben den Anschaffungskosten auch sehr aufwendige Sanierungs- und Restaurierungskosten aufgewendet werden mussten, die ohne geeignete Schutzmaßnahmen unserer privat und unternehmerisch genutzten Schloss Stuppach-Liegenschaft nunmehr als frustrierter Aufwand angesehen werden können und den Wert der Schloss-Liegenschaft zu unserem finanziellen Nachteil erheblich beeinträchtigen ("kalte Enteignung").	siehe Beantwortung Einwendung 26.2 und 26.3
27.1	EVN Netz GmbH	Die EVN Netz GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin von Strom- und Gasleitungen sowie Lichtwellenleiterkabeln im Bereich des geplanten Projektes. Es wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der EVN Netz GmbH bislang keinerlei privatrechtliche Zustimmung zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen vorliegt. Die Konsenswerberin hat bislang auch keine diesbezüglichen Einigungsversuche unternommen.	

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
27.2	EVN Netz GmbH	<p>Dabei gibt es konkrete Berührungspunkte mit EVN Einbauten in den Bauabschnitten "Bahnhof Gloggnitz - Hauptportal", "Retentionsraum Mühlhof" und "Baustrasse und Zwischenangriff Göstritz".</p> <p>Nach Durchsicht des Übersichtstrassenplanes sind aus unserer Sicht folgende EVN Einbauten in den angeführten Bauabschnitten betroffen:</p> <p>1. Bauabschnitt Bahnhof Gloggnitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20-kV-Erdkabelleitungen - Niederspannungs-Kabelleitungen - Niederspannungs-Freileitungen - Lichtwellenleiterkabelleitungen - Erdgas-Hochdruckleitung <p>2. Bauabschnitt Retentionsraum Mühlhof:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederspannungs-Freileitungen - 20-kV-Freileitungen (werden voraussichtlich in einem Jahr abgetragen) - Lichtwellenleiterkabelleitungen - Erdgas-Hochdruckleitung <p>1. Bauabschnitt Baustrasse und Zwischenangriff Göstritz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Niederspannungs-Freileitungen <p>Zur detaillierten Erhebung und Festlegung der Maßnahmen (wie z.B. Annäherungen, Kreuzungen und Umlegungen) an den betroffenen Leitungsanlagen ist der Kontakt zu folgenden Ansprechpartnern herzustellen:</p> <p>Für die Erdgas-Hochdruckleitung: EVN Netz GmbH, Netz Engineering Gas EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf DI Martin Binder, 0676 810 328 85</p> <p>Für die übrigen Einbauten: EVN Neunkirchen Am Spitz 16, 2620 Neunkirchen D1 (FH) Karl Sonnleitner, 0676 810 379 40</p> <p>Die erforderlichen Bewilligungen für ggf. bewilligungspflichtige Maßnahmen an den Leitungsanlagen werden seitens EVN eingeholt. Für die technische Ausführung der Maßnahmen sowie die anfallenden Kosten ist zeitgerecht ein gesondertes Übereinkommen zwischen der Konsenswerberin und der EVN Netz GmbH abzuschließen. Erst nach Abschluss dieses Übereinkommens kann mit der Umsetzung der konkreten Maßnahmen an den Leitungen begonnen werden.</p>	<p>Die Kontaktnahme mit den Einbautenträger wird - gemäß des während der Planungsphasen fortschreitenden Planungsfortschrittes im Zuge der Ausschreibungs- und Detailplanung aufgenommen. Diese Vorgangsweise ist bspw. auch im Einreichprojekt dokumentiert (siehe 5510-EB-0201AL-00-0001 Technischer Bericht Streckenplanung Seite 19). Erforderliche Übereinkommen werden abgeschlossen werden.</p> <p>Das UVG führt dazu aus, dass die Beantwortung dieser Einwendung nicht Gegenstand der UVP gemäß UVP-G 2000 ist (UVG, S.637)</p>
27.3	EVN Netz GmbH	<p>Die EVN Netz GmbH behält sich ausdrücklich vor, im Laufe des Verfahrens - zu dem sie als Partei zu laden ist - Einwendungen zu erheben und Vorbringen zu erstatten. Insoweit private Rechte und Eigentum der EVN Netz GmbH berührt werden, ist in jedem Fall das Einvernehmen herzustellen.</p> <p>Die EVN Netz GmbH ist für sämtliche ihr entstehenden wirtschaftlichen Nachteile vollumfänglich zu entschädigen.</p>	
28.1	Marktgemeinde Schottwien	<p>Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.02.2010 hat sich die Marktgemeinde Schottwien gegen den Zwischenangriff Göstritz ausgesprochen, und gleichzeitig verlangt, das Projekt so zu planen, dass dieser Zwischenangriff nicht notwendig ist. Die von den ÖBB bei einer Informationsveranstaltung am 20.01.2010 vorgebrachten geplanten Schutzmaßnahmen betreffend Lärm, Luft, Erschütterung u.dgl. werden nicht zur Kenntnis genommen, da eine dauerhafte und ständige Belastung für den langen Zeitraum für die gesamte Bevölkerung von Maria Schutz und Göstritz nicht zumutbar ist.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p>
28.2	Marktgemeinde Schottwien	<p>a) ZA Göstritz - Material An- und Abtransport</p> <p>Das geplante Projekt sieht im Gemeindegebiet Schottwien einen Zwischenangriff Göstritz vor. Der Material An- und Abtransport soll dabei über die Landesstraße L 4168 durch das Ortsgebiet Maria Schutz (Wallfahrtsort) erfolgen. Dagegen wird vom Gemeinderat entschieden Einspruch erhoben und der vorgesehene Transportweg abgelehnt, zumal aus Sicht der Gemeindevertretung eine Alternativvariante zur Verfügung steht.</p> <p>Von der Gemeinde wurde bei der Bezirksforstinspektion Neunkirchen ein Projekt eingereicht, welches die bestehende Forststraße von der Abzweigung Friedhof Maria Schutz über das Gebiet Schwarzenberg mit der Landesstraße L 4169 im Göstritzgraben als Erschließung der Waldgrundstücke verbindet. Mit dieser Umfahrsstraße von Maria Schutz ist der geplante Baustellenbereich in Göstritz problemlos erreichbar und erschließbar. Außerdem wären dadurch keinerlei Liegenschaftseigentümer vom gesamten Ortsteil Maria Schutz betroffen und demnach in diesem Bereich keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Es wird daher vom Gemeinderat der Antrag gestellt, den geplanten Baustellenbereich des ZA Göstritz so einzurichten bzw. umzuplanen, dass ein An- und Abtransport über die genannte Umfahrsstraße möglich ist.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Landesstraße ist eine öffentlich benutzbare Straße und steht daher auch der Projektwerberin zur Verfügung. Die Projektwerberin hält fest, dass der auf dieser öffentlichen Straße zu erwartende Verkehr mit der Auslegung dieser Straße, welche im Bezug auf den Baustellenverkehr eigens untersucht wurde und deren Eignung für den Baustellenverkehr auch seitens des Straßenerhalters klar bestätigt werden konnte, vereinbar ist (vergleiche dazu die geplanten Maßnahmen bezüglich Erschütterungsschutz). Auch eine allfällige Beschränkung, z.B. hinsichtlich der Tonaue für den öffentlichen Verkehr, welche seitens des Straßenerhalters angeordnet wurde, vermag an der Nutzbarkeit dieser Straße nichts zu ändern. Auch vermag keine der Nutzungen, welche aus raumplanerischer Sicht entlang des beanspruchten Straßenabschnittes gegeben sind, eine Auflage zur Schaffung einer alternativen Baustraße fachlich nicht zu rechtfertigen (maximale zusätzliche Belastung: 7 LKW bzw. 14 Fahrten pro Stunde bei maximaler Vortriebsleistung).</p>
28.3	Marktgemeinde Schottwien	<p>b) Baustelleneinrichtung:</p> <p>Die für den Zwischenangriff Göstritz vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche wird in der vorliegenden Form nicht zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der neuen Erschließungsmöglichkeit muss es möglich sein, den gesamten Einrichtungsbedarf so in Richtung Göstritzgraben zu verlagern, dass die laut Plan eingereichte Baustelleneinrichtungsfläche nicht mehr unmittelbar an die umliegenden 6 Liegenschaften und in weiterer Folge an den Ortsteil Göstritz angrenzt. Es wird daher gefordert, das gesamte BE Konzept samt Zugangsstollen neu zu erstellen und die Baustelle Richtung Göstritzgraben abzurücken, bzw. den Stollen entsprechend einzuhausen. Damit können sämtliche Anrainerbedenken ausgeräumt und größtenteils ausgeschlossen werden.</p>	<p>Eine Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche auf eine geeignete Fläche in den Göstritzgraben würde eine maßgebliche Stollenverlängerung und/oder eine Vergrößerung der Schachthöhe ergeben. Die Transportwege würden sich verlängern. Vergleiche dazu im Übrigen die Ausführungen zu Einwendung 22.3 (Landsmann).</p>
28.4	Marktgemeinde Schottwien	<p>c) Ersatzwasserversorgung:</p> <p>Im Einzugsbereich der gesamten Baustelle ZA Göstritz liegt die Göstritzquelle samt Quellschutzgebiet. Sie befindet sich im Eigentum der Gemeinde Semmering. Vertraglich geregelt ist ein tägliches Wasserentnahmerecht von 300 m³ für die Marktgemeinde Schottwien zur örtlichen Wasserversorgung. Da von der Gemeinde eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Gemeinderat der Ansicht, dass dafür unbedingt eine Ersatzwasserversorgung in das Projekt aufzunehmen ist. Grundsätzlich wäre für die Gemeinde eine zusätzliche Versorgung von den Schwarzenbergquellen möglich. Dazu müsste jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen ein weiteres Reservoir im Bereich Tennisplatzquelle errichtet werden.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachten Anlage der gefassten und ungefassten Göstritzquellen können nach heutigem Wissensstand mögliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. In der gefassten Göstritzquelle wurde zur kontinuierlichen Registrierung der Parameter Wasserstand (der Parameter Wasserstand wird in Schüttung umgerechnet) elektrischen Leitfähigkeit und Wassertemperatur ein Datenlogger installiert. Die ungefasste Göstritzquelle wurde bisher in monatlichen Intervallen gemessen. Somit liegen für beide Quellen ausreichend lange Messreihen der natürlichen Verhältnisse vor. Laut Aussagen der Gemeinde Schottwien kann die Trinkwasserversorgung aus den anderen Quellen der Ortswasserversorgung bestritten werden. Bei einer nachgewiesenen Auswirkung würden von Seite der ÖBB sofort Planungen und Umsetzungen stattfinden, um eine entsprechende Ersatzwasserversorgung rasch herzustellen.</p>
28.5	Marktgemeinde Schottwien	<p>d) Lärm, Luft:</p> <p>Die im Projekt vorgefundenen Aufzeichnungen und Angaben zur Lärmbelastung und Luftverunreinigung sind für die Gemeinde nicht nachvollziehbar und ausreichend. Da die Notwendigkeit des ZA Göstritz erst im September des Vorjahres bekannt wurde, kann wohl nicht von einem ausreichenden Beobachtungszeitraum ausgegangen werden. Außerdem wurde unabhängig davon immer versprochen, dass der Materialabtransport bestmöglich über die Schiene erfolgt. Umso mehr ist es für die Gemeinde nicht einzusehen, dass wir jetzt aufgrund der für uns neuen Situation eine derartige Belastung dulden sollen, wo doch bereits aus unserer Sicht genannte andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p> <p>Lärmschutz: Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Vorhabenseitige und objektseitige Lärmschutzmaßnahmen und führen in der Regel zu deutlichen Unterschreitungen der geltenden Grenzwerte.</p> <p>Klima und Luft: Die meteorologischen Messungen in Göstritz fanden von April 2009 bis April 2010 statt. Ein einjähriger Messzeitraum bildet die meteorologischen Verhältnisse im Jahreslauf ab und entspricht dem Stand der Technik. Die Messungen bilden die Grundlage für die Berechnung der Immissionen mittels Ausbreitungsmodell.</p>
28.6	Marktgemeinde Schottwien	<p>Die von den ÖBB bis dato gemachten Angaben und Begründungen - insbesondere im Zusammenhang mit dem ZA Göstritz und der damit verbundenen Überprüfung und Beibehaltung des ursprünglich geplanten ZA in der KG Aue - entsprechen keinesfalls den Vorstellungen der Marktgemeinde Schottwien.</p>	
		<p>Einwendungen zum Thema Wasser: Es wird unser Wasser / Trinkwasser in Qualität und Menge massiv</p>	

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.1	BISS	beeinträchtigt und damit die Bevölkerung stark geschädigt. In punkto Hydrogeologie 02.00.03 wird angeführt: „ Es ist keine Streckenführung möglich, ohne stark wasserführende Gesteinseinheiten zu queren. “ Da es sich um wertvolles Wasser / Trinkwasser für die Bevölkerung handelt, ist diesem Umstand mehr Bedeutung zuzumessen, zu bewerten und ebenso im Vergleich zu anderen Varianten (z.B. kleine Südostspange) zu stellen. Hinweis. Vorkehrung für Bergwasser: „ ... anfallende Wassermassen sind auf eine für die Bauabwicklung beherrschbare Menge zu reduzieren. “ Dies ist nach unserem Ermessen der falsche Ansatz, da der Schwerpunkt hier nicht ausschließlich auf die Bauabwicklung zu richten ist, sondern darauf, dass das Wasser für die Bevölkerung jetzt und auch für die folgenden Generationen in Menge und Qualität und auch der Grundwasserspiegel erhalten bleibt, da sonst mittel- und langfristig die Ökologie der Region gefährdet ist. D.h. Wasser darf nicht nur abgeleitet werden, sondern ist der unmittelbaren Region, wo es anfällt, zu erhalten. Trinkwasser: Beschreibung: „ Die Trasse durchfährt die Karbonatgesteine des Grasberges und Otters, an die Karstquellen gebunden sind, die für Trinkwasserzwecke genutzt werden.“ Hier ist die Gefährdung für unser Trinkwasser - in Zukunft das kostbarste Gut - sogar ausdrücklich erwähnt. Wir verlangen eine Garantie, dass das Trinkwasser uns und den folgenden Generationen erhalten bleibt!!	Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Auffahren reduziert. Eine exakte Prognose, wie weit sich dies auf den Bergwasserspiegel in diesen Abschnitten auswirkt, ist im Vorhinein nicht möglich. Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe z.B. Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal- 5510-EB-0304AL-00-1001).
29.2	BISS	Die unter :55 10-UV-0202AL-00.01 angeführten Schwierigkeiten: „Aus Sicht der Hydrogeologie kann generell gesagt werden, dass innerhalb des vorgegebenen Untersuchungsbereiches keine Trassenführung möglich ist, bei welcher nicht mit z. T. großen Schwierigkeiten hinsichtlich Bergwasser (Andrang und mögliche Auswirkungen) gerechnet werden muss. Hier ist genau aufzuschlüsseln, welche Schwierigkeiten, in welchem Ausmaß diese zu bewerten und was genau zur Behebung der Schwierigkeiten getan wird und mit welchen Kosten zu rechnen ist. Der Hinweis „ große Schwierigkeiten „ ist keine Definition und weder technisch noch kaufmännisch zu akzeptieren, da solche verbale Definitionen immer vom Auge des Betrachters gesehen werden und keine allgemeine Gültigkeit haben.	Die angeführten Schwierigkeiten betreffen das Wasservorkommen mit hohen Mengen und hohen Drücken, welche mit den gewählten und beschriebenen Vortriebskonzepten gelöst werden können. Die abschnittsweise zu erwartenden erhöhten Bergwassermengen können durch vorausseilende Injektionsmaßnahmen begrenzt werden. Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht verwiesen. Sofern Vorschreibungen bezüglich eines bauvorausseilenden, baubegleitenden und baunachteilenden wasserwirtschaftlichen Beweissicherungsprogrammes erfolgen, werden diese umgesetzt.
29.3	BISS	Anfallende Bergwässer werden über das Ostportal in Gloggnitz abgeleitet: Bei diesem Wasser sprechen wir vom wichtigsten Gut unserer Region, das in Zukunft immer mehr Bedeutung haben wird (wahrscheinlich werden in Zukunft sogar Kriege um Wasser ausgetragen). Wir wünschen daher, dass Wasser - nicht wie ein Störfaktor - nur abgeleitet wird und riesige Mengen der Region entzogen werden, sondern technische Lösungen gefunden werden, dass das Wasser der unmittelbaren Region erhalten bleibt. 35 Millionen Liter / Tag (siehe später) sind nicht einfach nur abzuleiten! Wenn diese Wasserressourcen versprengt oder abgeleitet werden, so bringt dies nachhaltige Schäden für Mensch, Tier, Umwelt und Ökologie. Das Wasser durch das Ostportal abzuleiten zeigt mangelnde Lösungskompetenz und Lösungswillen, sowie fehlenden Respekt vor den Bedürfnissen und sorgen der Bevölkerung. Dass diese Variante noch dazu wie folgt beurteilt wird, zeigt die Planlosigkeit und die Verhöhnung der Menschen auf: "... keine generellen Risiken in Hinblick auf genehmigungstechnische. Verfahren bzw. bautechnische Machbarkeit aufweisen.	Einerseits werden Injektionsmaßnahmen gesetzt und andererseits verbleibt das anfallende Wasser in der Region. Das Beispiel der Karbonatgesteine des Grasberges etwa zeigt, dass derzeit die Wasser über orographisch rechts des Auebaches liegende Gräben dem Auebach zugeführt werden. Der Auebach selbst mündet nach kurzer Fließstrecke in Gloggnitz in die Schwarza. Auch die im Tunnel anfallenden Wässer werden ebenfalls in Gloggnitz in die Schwarza eingeleitet, wodurch die Gesamtsituation für die Schwarza sogar verbessert wird.
29.4	BISS	Bergwasserspiegel: Auf Seite 136; 5 5 10-UV-0101AL-00-00021 wird auch angeführt, dass der Bergwasserspiegel je nach geologischer Situation mehr oder weniger deutlich verändert wird. Wieder eine Beschreibung, die sich nicht festlegt und alles offen lässt. Diese Definition kann so nicht akzeptiert werden und ist neu zu prüfen, was getan werden kann und muss und in welchem Ausmaß der Grundwasserspiegel (best case / worst case) mit Angabe in Metern mittel- und langfristig beeinflusst werden kann ... Es geht hier schließlich um die Ökologie und Lebensqualität unseres Lebensraumes und den der nächsten Generationen mit zu erwartenden drastischen Auswirkungen. (Quellschutz und Wasserschutz ist gefährdet) Eine Absenkung des Grundwasserspiegels bewirkt auch eine Austrocknung des Bodens im Bereich von Wohnhäusern, und in der Folge besteht die Gefahr der Rissebildung, Absenken der Fundamente u.ä. Alternative Energiequellen wie z.B. Heizungen mit Grundwasser werden gefährdet bzw. erschwert und unrentabel.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden auf Seiten Dritter berücksichtigt. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Darüber hinaus hat die Projektwerberin zur Sicherung der Wasserversorgung ein umfangreiches Beweissicherungsprogramm vorgesehen. Sollten im Zuge der Bauführung durch das installierte Früherkennungs- bzw. Beweissicherungsprogramm Einschränkungen der Wasserversorgung erkannt werden, werden umgehend wirksame Ersatzwasserversorgungen vorgenommen.
29.5	BISS	Oberflächenwasser und Gewässerökologie: 5510-UV-0603AL-00-0001 Verunreinigung 5.1.1.2 Seite 154 Wir akzeptieren sicher nicht - wie beschrieben -, dass es während der Bauphase zu „ baubedingten, ??? temporären Einträgen von Staub, Betriebsstoffen, Treibstoffen, Reifenabrieb, Einleitung verunreinigter Tunnel- und Baustellenwässer sowie Schlamm in die Schwarza kommt. Auch in der Betriebsphase kommt es durch permanente Einleitung unreiner (Definition „ unrein "fehlt!!) Wässer im Portalbereich oder unterhalb einer Deponie zu Verunreinigungen. . Hier sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen und Vorkehrungen zu treffen, dass es zu keinen Verunreinigungen kommt, und die derzeitige Wasserqualität erhalten bleibt!	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Es sind im Projekt ausreichende Vorkehrungen getroffen, um Verunreinigungen der Oberflächenwässer durch das Vorhaben und die dazu notwendigen Baudurchführungen zu vermeiden. Als Maßstab für den Gewässerschutz werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Einhaltung der darin festgelegten Grenzwerte herangezogen. Es wird bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte bei den Einleitungen in Gewässer auch auf das zusätzlich abzuführende wasserrechtliche Bewilligungsverfahren hingewiesen, das bei den zuständigen Wasserrechtsbehörden eingereicht wurde.
29.6	BISS	In der Bauphase sollen bis zu 400l Wasser / Sekunde und in der Betriebsphase durchschnittlich 400l/s (d.h. so lange es den Tunnel geben wird) aus den betroffenen Bergen in die Schwarza abgeleitet werden. D.h. in Spitzenzeiten werden es sogar mehr sein. Dies gilt aber nur dann, wenn es gelingt wie im Projekt beschrieben: Bei Karbonatabschnitten mit TVM- Vortrieb liegt eine Reduzierung der anfallenden Bergwassermengen von 50 %, bei NÖT-Vortrieb von 30 %. Viele Experten stellen diese Werte in Frage und sagen, dass mit den derzeit vorgesehenen Maßnahmen max.10 % Abdichtung möglich sind; d.h. die anfallenden Bergwassermengen wären deutlich höher als durchschnittlich 400l/s! Ca. 35 Millionen Liter kostbares Wasser werden täglich den Bergen entzogen; das sind fast 13 Mrd. Liter / Jahr Wir halten dies für verantwortungslos von den Planern und Entscheidungsträgern, unseren Kindern und den nächsten Generationen eine derartige Entscheidung aufzubürden und vor vollendete Tatsachen zu stellen. Wer kann mit ruhigem Gewissen eine solche Entscheidung befürworten, noch dazu weil auch unter 06.01A1 eingeräumt wird: „ es muss mit Bergwasserspiegelabsenkungen gerechnet werden und dadurch auch mit Auswirkungen an der Oberfläche.“	Zu dieser Einwendung wird auf die Ausführungen der UVP-Sachverständigen im UVG, insbesondere Seite 643 verwiesen.
29.7	BISS	Weiters befürchten wir die, Umleitung von Grundwasserströmen und Quellen. Damit verbunden befürchten wir negative Auswirkungen auf bestehende Gebäude (Austrocknung, Setzungen, zusätzlicher Wassereintritt bei alten Gebäuden). Wir befürchten, dass deutlich mehr Quellen als im Projekt angegeben austrocknen werden. Auch befürchten wir, dass weite Landstriche austrocknen und sich dadurch die Vegetation stark verändern wird.	Siehe Beantwortung 29.3, 29.4 und 29.5.
29.8	BISS	Im Zusammenhang mit dem Absenken des Bergwasserspiegels ist auch die Grundwasserfauna zu beachten. Hierüber konnte im Einreichoperat nichts gefunden werden. Wir befürchten, dass es durch die massiven Eingriffe in den Wasserhaushalt zum Aussterben von Lebewesen im Grundwasser kommen wird.	Eine Behandlung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserfauna ist aktuell nicht Stand der Technik und gemäß der geltenden Rechtsvorschriften für die gegenständliche Aufgabenstellung nicht erforderlich. Dies wird im UVG seitens der SV bestätigt - siehe dazu UVP-Gutachten, Seite 644 bzw. 635.
29.9	BISS	Weiters befürchten wir, dass die Wasserrahmenrichtlinie der EU nicht eingehalten wird und wünschen hier einen Nachweis der Einhaltung.	Das Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bildet die Wasserrahmenrichtlinie der EU ab. Mit Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Bauvorhaben ist die Einhaltung der WRRL gewährleistet.
29.10	BISS	Darüber hinaus hat die UN den Anspruch auf reines Wasser in die allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen. Beim Bau des Semmeringbasistunnel wird hingegen Trinkwasser vernichtet, und die Wasserversorgung in und um Gloggnitz gefährdet.	Durch das Vorhaben wird durch die frühzeitige Installation von Ersatzwasserversorgungen einer allenfalls örtlich reduzierten Trinkwasserschüttung in vollem Umfang entgegengewirkt.
			Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.11	BISS	Einwendungen zum Thema: Lärm, Abgase, Staub, Feinstaub, CO ₂ , NO _x und andere Schadstoffe: Die hohe zusätzliche Luft- und Lärmbelastung, sowie Gesundheitsgefährdung und Klimarelevanz für die Bevölkerung durch das erhöhte Verkehrsaufkommen durch den Bau, durch die Zu- und Abtransporte während der Bauphase und auch durch den laufenden Betrieb des SbT.	und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Lärmschutz: Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung beinhalten eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Lärmbelastung für alle Betriebszenarien in Form von Immissionstabellen und Lärmkarten. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wurden Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, deren Wirkung umfassend dargestellt und nachgewiesen wurde. Die Grenzwerte der SchIV werden jedenfalls eingehalten bzw. durch entsprechende Objektschutzmaßnahmen gewährleistet. Klima / Luftschadstoffe: siehe Pkt. 29.12
29.12	BISS	Dass die Staubentwicklung im bewohnten Gebiet während der 10-jährigen (oder längeren) Bauphase - sowohl durch den Bau als auch durch die Zu- und Abtransporte - zu einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität und zu gesundheitlichen Schäden führt.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Klima / Luftschadstoffe: Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.1 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001): - Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Einhausung der Schüttereisen im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte des Jahresmittelwertes durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten. Hinsichtlich der Tagesmittelwerte von PM 10 können Überschreitungen über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nur beim nächstgelegenen Gebäudeteil des benachbarten Industriebetriebs nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden zusätzlich weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren: - zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags Im Stadtgebiet von Gloggnitz und bei den nächsten Wohnanrainern wird es aufgrund des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu zu keinen unzulässigen Überschreitungen des Grenzwertes für Tagesmittelwerte von PM10 kommen.
29.13	BISS	Dass die Lärmentwicklung durch den Bau, Be- und Entladung der Materialien und durch Zu- und Abtransporte, derart hoch ist, dass die Lebensqualität beeinträchtigt wird und gesundheitliche Schäden auftreten. Auch schließen die ÖBB Fahrten während der Nachtstunden und an Wochenenden nicht aus. Wir wünschen, dass dies vermieden und verboten wird.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. LKW-Fahrten in der Nacht und am Wochenende wurden in der schalltechnischen Bearbeitung nicht berücksichtigt, weil diese in den Baukonzepten nicht vorgesehen sind.
29.14	BISS	Dass die Lärmentwicklung durch die Zu- und Abtransporte im Bereich der Reichenauer-, Haupt-, Semmering- und Schlaglstraße derart hoch ist und somit die Lebensqualität und die Gesundheit der Anrainer stark gefährdet ist. Es ist zu erwarten, dass Herz-, und Kreislauferkrankungen, Schlaganfälle, erhöhter Blutdruck und erhöhte Blutfette, Depressionen, Aggressionen, Schlafstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten u.v.m. zunehmen.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Lärmentwicklung in der Reichenauer-, Haupt-, Semmering- und Schlaglstraße wurde detailliert in den Immissionstabellen und Lärmkarten für den Ist-, Prognose- und den Bauzustand dargestellt. Durch die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen bleiben die Schallimmissionen unter den festgelegten Grenzwerten. Entlang der Transportwege im öffentlichen Straßennetz ist das Ausmaß der Veränderung auf Grund des Projektes irrelevant (< 1 dB).
29.15	BISS	Dass die Lärmentwicklung, durch den überproportionalen Anstieg der LKW-Transporte verstärkt wird und die Schwellenwerte für Verkehrsstraßen weit überschritten werden. Derzeit gelten für vorhandene Straßen 60dB während des Tages und 50dB während der Nachtstunden. Durch den Umbau der B27 im Bereich der Reichenauerstraße gilt diese als neue Straße und sind daher die neuen Schwellenwerte von 55 dB bzw. 45 dB zu erreichen.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die derzeitigen Immissionen entlang der Transportwege werden durch den projektbedingten LKW-Verkehr um weniger als 1 dB verändert. Das Ausmaß der Veränderung ist somit irrelevant (< 1dB). Eine Verringerung auf die vom Einwender vorgebrachten Schallpegelwerte sind nur durch eine Reduktion des bereits bestehenden Verkehrs od. durch Maßnahmen entlang des öffentlichen Straßennetzes möglich. Darauf hat der Bauwerber aber keinen Einfluss. Die dafür notwendige Maßnahmenplanung kann nur durch den Straßenerhalter erfolgen.
29.16	BISS	Da diese Schwellenwerte nicht erreicht werden (auch die der WHO nicht) ist im Zusammenhang mit dem Bau des SbT neu ein umfassendes, zukunftsorientiertes Verkehrskonzept zu erstellen, so dass diese Werte erreicht oder unterschritten werden. Die Bevölkerung von Gloggnitz hat ein Recht darauf, dass ihre Lebensqualität und Gesundheit durch die o.a. Belastungen nicht gefährdet wird. Wir wünschen, dass Alternativen entwickelt werden, wie der Schlossbergtunnel oder andere Varianten. Es muss sichergestellt werden, dass kein LKW-Baustellenverkehr durch die Wohngebiete entlang der Schlagl-, Semmering- und Hauptstraße geführt wird.	Beantwortung siehe Punkt 29.15
29.17	BISS	Dass die Grenzwerte bei Abgasen und sonstigen umwelt- und gesundheitsschädlichen Schadstoffen durch den Bau des SbT neu und durch die zusätzlichen Zu- und Abtransporte weit überschritten werden und so eine massive Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen. Diese Gefahr besteht speziell bei CO ₂ , NO _x OZON, Feinstaub, Staub und anderen Einflüssen und ist zu garantieren, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Wir wünschen daher, dass die o.a. Werte bereits jetzt gemessen werden und diese Werte für den zu erwartenden zusätzlichen Verkehr hochgerechnet werden. Durch laufende Messungen, während der Bauphase sind diese Werte zu überprüfen und auf Wunsch den Anrainern und der BISS zu zeigen. Sollte die Gefahr der Überschreitung vorhanden sein, so wünschen wir, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, wie Einschränkung bzw. Einstellung der Fahrten.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Klima / Luftschadstoffe: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen werden die Grenzwerte des Jahresmittelwertes durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) eingehalten. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Am Rand der Portalbaustelle Gloggnitz ist zum nächstgelegenen Anrainer hin kontinuierliche Immissionsmessungen von Beginn der Erdbauarbeiten bis in die Phase mit den stärksten Bautätigkeiten vorgesehen. Falls trotz der im Baukonzept und in der UVE vorgesehenen Maßnahmen erhöhte Immissionen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Anpassung der Baugistik bzw. der Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffimmissionen vorgesehen.
29.18	BISS	Die Luftqualität ist laufend zu messen und online zu dokumentieren. Wir wünschen hier ein modernes System, z. B. nach dem Wiener Luftgüteindex. Grenzwertüberschreitungen sind sofort erkennbar darzustellen.	Das Mess- und Dokumentationssystem zur Beweissicherung wird festgelegt und ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsphase. Diese Festlegung kann erst im Rahmen der Bauausführung im Hinblick auf die Inhalte der Ausschreibung und die dann erst mögliche Detailplanung erfolgen.
29.19	BISS	Wir wünschen und es ist zu garantieren, dass zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung ausschließlich LKWs der Klasse 5 eingesetzt werden.	Die Projektwerberin wird im Zuge der Ausschreibungsplanung die Umsetzung einer diesbezüglichen Voraussetzung vornehmen, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar erscheint.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.20	BISS	<p>Feinstaub: 5510-UV-010112-00-0002</p> <p>Während der Phase der stärksten Bautätigkeiten sind im TR Gloggnitz-Schwarzatal im Gebiet nahe der Portalbaustelle und im TR Göstritz-Aue beim exponiertesten Anrainer Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM 10) über das zulässige Ausmaß hinaus nicht aus zu schließen. Da Feinstaub zu den gesundheitsschädlichsten Belastungen zählt, wünschen wir Maßnahmen, die garantieren, dass es zu keinen Überschreitungen kommt (Vorrichtungen, Einschränkung der Arbeiten, ...).</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.1 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Einhausung der Schuttermale im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte des Jahresmittelwertes durch die Gesambelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten. Hinsichtlich der Tagesmittelwerte von PM 10 können Überschreitungen über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nur beim nächstgelegenen Gebäudeteil des benachbarten Industriebetriebs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher wurden zusätzlich weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Befuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags <p>Im Stadtgebiet von Gloggnitz und bei den nächsten Wohnanrainern wird es aufgrund des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu zu keinen unzulässigen Überschreitungen des Grenzwertes für Tagesmittelwerte von PM10 kommen.</p>
29.21	BISS	<p>Unter 02.00.03 ist angeführt, dass auch über die Semmeringstraße zur S 6 Ausbruchmassen transportiert werden können. Dies ist aus Gründen der Gesundheitsbelastung der Bevölkerung wegen zu starkem Verkehr, starkem Lärm, Abgasen, Feinstaub etc. abzulehnen und wünschen wir, dass dies verboten wird.</p>	<p>Über die Semmeringstraße werden grundsätzlich keine Ausbruchmassen transportiert. Das Schuttermaterial wird über die Bahnverladung abtransportiert. Transporte über die Straße werden nur dann erforderlich, wenn aufgrund besonderer geogener Kontaminationen einzelne Chargen auf diesem Weg zur Deponierung abgeführt werden müssen.</p>
29.22	BISS	<p>Bei Berechnung diverser Belastungen geht man im Projekt von 7700 KFZ im Bereich der Semmeringstraße aus. Diese Werte wurden von uns immer in Frage gestellt. Die neuen und RICHTIGEN Werte sind wie folgt: Werktags; (Mo-Fr) Durchschnitt 9400 KFZ an Spitzentagen über 10.000 KFZ</p> <p>Wir wünschen daher, dass alle auf der Basis von 7700 Kfz errechneten Werte neu berechnet werden!</p> <p>Es wurde zu wenig berücksichtigt, dass im Bereich des Johannesfelds ein neues Wohngebiet erschlossen wurde und vertritt daher dieser Abschnitt nicht nur keinen zusätzlichen Verkehr durch den Bau des SBT neu, sondern ist die Chance zu ergreifen, im Zuge eines ev. Baus des SBT neu ein dauerhaftes und zukunftsorientiertes Verkehrskonzept zu erstellen.</p>	<p>Die geforderte Erhöhung der Ansätze bezüglich der IST-Belastung durch den Einwender führt zwangsläufig zu einer Anhebung der Ausgangsbelastung und dazu, dass die durch den projektbedingten Baustellenverkehr verursachten Änderungen gegenüber der der Bestandsbelastung geringer als prognostiziert ausfallen.</p> <p>Mit der der UVE zugrunde gelegten Ausgangs-Verkehrsbelastung im Bereich des Transportweges zur S6 liegt man auf der, für die Anrainer sicheren (weil belastenderen) Seite.</p>
29.23	BISS	<p>Dass im TR Gloggnitz - Schwarzatal (Pkt. 04.05.01) bezüglich Lärm die Sensibilität sehr hoch ist!</p> <p>Dies wird festgestellt, obwohl die Anzahl der KFZ, die in Tabelle 2 auf Seite 14 für den Bereich Semmering-Schlagstraße nicht den Tatsachen im Jahr 2010 entspricht.</p> <p>An Werktagen sind es im Durchschnitt 9400 KFZ und an Spitzentagen über 10.000; d.h. um über 20 % mehr.</p> <p>Es sind daher alle Berechnungen, die auf den Zahlen im Projekt basieren, neu zu erstellen.</p> <p>Wir wünschen, dass die Zahlen der anderen Straßenabschnitte ebenfalls überprüft und ebenfalls neu erfasst werden.</p> <p>Da auch die Schallmessungen bzw. -berechnungen auf den niedrigeren, falschen Zahlen basieren, sind die Berechnungen und die daraus folgenden Konsequenzen neu zu überarbeiten und zu evaluieren.</p> <p>Zu berücksichtigen und als Basis zu nehmen sind die neuen Schallmessungen, die das Land Niederösterreich veranlasst hat, bei den Häusern Wiesböck, Reingruber und Borlak.</p>	<p>Forderungen nach der Realisierung von Lärmschutzmassnahmen im Bereich des öffentlichen Straßennetzes sind nach den zu erwartenden Auswirkungen des Verkehrs sachlich nicht begründet und daher nicht Verfahrensgegenstand. Sie sind daher zurückzuweisen.</p> <p>Verkehr:</p> <p>Die Verkehrszahlen in Gloggnitz wurden durch das Zivilingenieurbüro IKK auf Basis einer im September 2008 durchgeführten Verkehrszählung gem. den standardisierten Berechnungsmethoden ermittelt und sind den Planungsarbeiten zum Einreichprojekt 2009 zu Grunde gelegt worden. Die seitens der Bürgerinitiative angeführten Verkehrszahlen können aufgrund der fehlenden Quellenangaben nicht verifiziert werden.</p> <p>Lärmschutz:</p> <p>Die Bewertung "sehr hoch" für die Sensibilität ist bereits die höchstmögliche Stufe im verwendeten Matrixsystem.</p> <p>Eine Anhebung der Belastungen im Ist-Zustand würde zu geringeren Projektauswirkungen führen. Mit der in der UVE berücksichtigten Verkehrsbelastung im Bereich des Transportweges zur S6 liegt man auf der, für die Anrainer sicheren Seite. Die Immissionsprognosen für die Zusatzbelastungen gehen von ungünstigen Voraussetzungen aus. In der Praxis sind geringere Werte zu erwarten. Die Prognosen der Gesamtbelastung sind sicher und konservativ erstellt. Die lärmhygienischen Grenzwerte werden nicht überschritten. Eine Änderung > 1dB ist nicht zu erwarten.</p>
29.24	BISS	<p>Dass unter 5.2.1. TR - Gloggnitz-Schwarzatal festgestellt wird: „die untersuchten Bereiche ... und der Ausfahrtsstraße in Richtung S 6 sind bereits derzeit einer erheblichen Lärmbelastung um Tag als auch bei Nacht ausgesetzt.“</p> <p>Wir wünschen (daher, dass aus o.a. Gründen eine Abhilfe geschafft wird und, eine Verbesserung der Situation für die Bevölkerung ein absolutes MUSS ist.</p> <p>Eine Verschlechterung durch mehr Verkehr kann von den Menschen nicht mehr akzeptiert werden.</p> <p>Statt den Werten in der Tabelle 17 TR- Gloggnitz-Schwarzatal sind die neuen über den längeren Zeitraum gemessenen Werte aufzunehmen, die Konsequenzen zu ziehen und eine Verbesserung für die Bewohner zu bewirken. Die geplanten zusätzlichen Fahrten mit LKWs würden die bereits jetzt untragbare und gesundheitsschädliche Situation noch verschlechtern.</p> <p>Dazu kommt noch, dass sich die ÖBB, die in ALLEN Informationsabenden versichert haben, dass der Ausbruch ausschließlich mit Wagons weggebracht werde, in der Projektbeschreibung den Weg offen lässt, auch bei Bedarf den Abtransport per LKW in Richtung S 6 durchzuführen!</p> <p>Wir wünschen, dass ein LKW-Transport verboten und 100%ig ausgeschlossen wird.</p>	<p>Verkehr:</p> <p>Vergleiche dazu oben bei 29.21.</p> <p>Lärmschutz:</p> <p>Die derzeitigen Immissionen entlang der Transportwege werden durch den projektbedingten LKW-Verkehr um weniger als 1 dB verändert. Das Ausmaß der Veränderung ist somit irrelevant (< 1dB).</p> <p>Eine Verringerung auf die vom Einwender vorgebrachten Schallpegelwerte sind nur durch eine Reduktion des bereits bestehenden Verkehrs od. durch Maßnahmen entlang des öffentlichen Straßennetzes möglich. Darauf hat der Bauwerber aber keinen Einfluss. Die dafür notwendige Maßnahmenplanung kann nur durch den Straßenerhalter erfolgen.</p>
29.25	BISS	<p>Dass die schalltechnischen Berechnungen (04.05.03) auf den alten Werten beruhen.</p> <p>Im Straßenverkehr Bestand - TR Gloggnitz sind noch die alten niedrigen Werte angeführt; die Seiten 4 bis 13 sind an die neuen Messungen (Anzahl KFZ und neue Lärmessungen) anzupassen und wünschen wir dass diese neu berechnet werden.</p> <p>Auf Grund dieser neuen Werte sind Schlussfolgerungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Bevölkerung neu festzulegen.</p>	<p>Hier ist grundsätzlich auf die Ausforderungen zu den Punkten 29.22 und 29.23 zu verweisen. Forderungen nach der Realisierung von Lärmschutzmassnahmen im Bereich des öffentlichen Straßennetzes betreffen nicht den Verfahrensgegenstand und sind daher zurückzuweisen.</p> <p>Lärmschutz:</p> <p>Die geforderte Erhöhung der Ist-Belastung durch den Einwender ist zwangsläufig mit einer Anhebung der Ausgangsbelastung verbunden und führt dazu, dass die durch den projektbedingten Baustellenverkehr verursachten Änderungen gegenüber der der Bestandsbelastung geringer als prognostiziert ausfallen.</p> <p>Mit der in der UVE berücksichtigten Verkehrsbelastung im Bereich des Transportweges zur S6 liegt man auf der, für die Anrainer sicheren Seite.</p>
29.26	BISS	<p>Dass die Bahntransporte nur ungenau definiert werden.</p> <p>Es steht: in der Anfangsphase (1,5 Jahre) sollen täglich bis zu 20 Lastzüge abgefertigt werden. An den Informationsabenden sprach man immer nur von 3 Lastzügen!</p> <p>Wir wünschen Informationen, wie viele Wagons ein Lastzug haben wird, was für die Beladung; und der damit verbundenen Lärmbelastung eine wesentliche Rolle spielt.</p> <p>Weiters ist zu definieren, wie viele Lastzüge nach diesen 1,5 Jahren fahren sollen. Auch hier ist die Definition "weniger" nicht zu akzeptieren und nicht statthaft, da auch nur 1 Lastzug (siehe oben bei den LKW) bereits weniger wäre. Eine Überprüfung und Einsicht in die Aufzeichnungen muss für die Bevölkerung vorgesehen werden.</p>	<p>Lärmschutz:</p> <p>Für die schalltechnische Berechnung und Beurteilung der Bauphase wurde als Anzahl der Bahntransporte die im Baukonzept des Tunnelplanners angegebenen Maximalwerte für den Bahnabtransport (20 Züge/Tag) eingesetzt. Als Länge der Züge wurde das höchstmögliche Maß (Länge der Schuttermale) berücksichtigt.</p> <p>Tunnelplanung:</p> <p>Ein Schutterzug besteht aus 22 Wagen und einem Triebfahrzeug. Die tatsächliche Anzahl der Züge pro Tag richtet sich nach der Art und der Geschwindigkeit des Tunnelvortriebs:</p> <p>TVM / kontinuierlicher Vortrieb: 2,5 – 3,5 Jahre Maximal 6 Züge/Tag Durchschnittlich 4 Züge/Tag</p> <p>NÖT / zyklischer Vortrieb: 3,5 Jahre Maximal 4 Züge/Tag Durchschnittlich 2 Züge/Tag</p> <p>Siehe 5510-EB-1001AL-00-1001 Anhang 1: Portalbaustelle Gloggnitz</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.27	BISS	Dass es nicht abgesichert ist, dass das Land Niederösterreich die unter 5510-UV-0101AL-00-0003 angeführten Maßnahmen durchführt. Auf Seite 26 sind angeführt: Bereich Materialtransportweg Gloggnitz RP-GL-BA-04, FE-GL-BA-02, RP-GL-BA-08, LÄ-GL-BA-16 KD-GL-BA-08, KD-GL-BA-09 und ER-GL-BA-03.	Die angeführte Maßnahme LÄ-GL-BA-16 beinhaltet die Verwendung von lärmarmen LKW für die Transportfahrten, und wird in den Ausschreibungen berücksichtigt. Ein Zusammenhang mit allfälligen Maßnahmen des Landes Niederösterreich ist nicht erkennbar.
29.28	BISS	Erschütterungen: Der geplante Semmeringbasistunnel neu ist so konzipiert, dass in Aue die Tunnelröhren in der Nähe der Wohnhäuser gebaut werden (knapp daneben oder darunter). In EB 11.2.2003 wird besonders darauf hingewiesen, dass einige Häuser keinen ausreichenden Erschütterungsschutz (ohne Maßnahmen) haben. Ob diese Maßnahmen 100%igen Erfolg haben, ist unseres Erachtens nicht sicher. D.h. es ist zu befürchten, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase durch Lärm, Geräusche, Vibrationen, . . . die Lebensqualität und die Gesundheit der Bewohner massiv gefährdet und ein Wohnen in den Häusern unmöglich wird. Zusätzlich befürchten wir, dass durch die Arbeiten und den Betrieb auch die Bausubstanz der Häuser leidet, diese auch dadurch an Wert verlieren und unverkäuflich sind. Wir wünschen daher, dass der IST Zustand von neutralen Gutachtern in diesem Bereich erhoben und dokumentiert wird, um durch den Tunnelbau /betrieb entscheidende Schäden feststellen zu können. Weiters wünschen wir eine Dokumentation der erwähnten Maßnahmen, die die ÖBB veranlassen, nach diesen Maßnahmen der Erschütterungsschutz als „gut“ zu beurteilen. Diese Maßnahmen und deren Beurteilung sind durch neutrale Gutachter zu prüfen.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Erschütterungsschutz: - Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Über die Wirksamkeit dieser Maßnahme gibt es ausreichende Erfahrung. Zur Verifikation der Modellrechnung werden nach Fertigstellung des Tunnel-Rohbaus mit Hilfe eines Ersatzerregers (z.B. VibroScan, Victoria etc.) Untersuchungen mit gezielter Schwingungsanregung im Tunnel durchgeführt. Das Masse-Feder-System kann basierend auf diesen Insitut-Untersuchungen ggf. angepasst werden. Nach Inbetriebnahme des Tunnels werden die Immissionen in den Objekten überprüft. - Schäden an Gebäuden durch Erschütterungen aus dem Eisenbahnverkehr können ausgeschlossen werden. - Anmerkung: Anrainerschutz wird nachfolgend unter [Einwand 29.59] behandelt - Im Bereich der Dirnbacherkreuzung erfolgen zu Beginn der Materialtransporte zur Beweissicherung und Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte Erschütterungsmessungen.
29.30	BISS	Elektro-Smog: Die Anrainer in Aue befürchten, dass durch die Nähe der Tunnelröhre zu den Wohnhäusern Elektro-Smog entsteht, der zur Gefährdung der Gesundheit und zur Beeinträchtigung der Lebensqualität führt. Wir wünschen, dass sämtliche Maßnahmen getroffen werden, um dies zu verhindern. Ev. Grenz- bzw. Schwellenwerte sind in allen Fällen ein zu halten und dürfen auch bei Spitzen nicht überschritten werden.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Elektromagnetische Felder: Aufgrund der hohen Überdeckung im Bereich Aue (>37,5 m) sind die elektrotechnischen Anlagen des Tunnels (Fahrleitung) weit von den Gebäuden und Grundstücken entfernt, sodass nur sehr geringe magnetische Felder an der Oberfläche auftreten. Das maximal auftretende Expositionsverhältnis beträgt im Bereich Aue gemäß der Gebäudeliste im Anhang des UVE-Berichts "Elektromagnetische Felder" 0,019. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich unter den ungünstigsten Voraussetzungen, d.h. auch bei Lastspitzen, die zulässigen Referenzwerte der magnetischen Ersatzflussdichte zu 1,9 % ausgeschöpft wird und somit die auftretenden magnetischen Felder weit unter den zulässigen Grenzen gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 liegen. Elektrische Felder verursacht durch die Anlage können, da sich die Anlage in diesem Bereich in einem Tunnel befindet, an der Oberfläche nicht auftreten, vergleiche dazu UVP-Gutachten Seite 654 bzw. 645/646.
29.31	BISS	Einwendungen zur Baustelle bzw. Baustelleneinrichtung: Dass die Baustelleneinrichtung und die Baustelle für die Anrainer und für die Bewohner der Silbersbergstraße eine immense Belastung bringt, da ein 24-Stunden-Betrieb vorgesehen ist und viele Maschinen, Geräte und Vorrichtungen bis zu 105dB Lärm verursachen und nicht so abzuschirmen sind, dass sie keine gesundheitliche Belastung und Einschränkung der Lebensqualität bringen. Auch der Aufenthalt tagsüber im Freien (z.B. Garten) bringt Lärmwerte, die gesundheitsschädlich mit allen bereits vorne angeführten Folgen sind. Auch die Beleuchtung in den Nachtstunden wird sicher die Lebensqualität der Anrainer beeinträchtigen.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Lärmschutz: Dem aktuellen Stand der Technik entsprechend können Schallquellen mit 105 dB Schalleistungspegel und mehr durch Standardausführungen schalltechnisch derart eingehaust werden, dass die zu erwartenden Schalldruckpegel in der Nachbarschaft unter den festgelegten Grenzwerten liegen. Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte erfolgte für die exponiertesten, hochliegenden Fenster der Wohngebäude (Dach- und Obergeschosse). Da die Freiräume deutlich niedriger liegen, sind auf Grund der höheren Abschirmwirkung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen die Schallpegel im Freien geringer. Daher werden auch in den Freiräumen die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Die Beurteilung der Auswirkungen obliegt dem medizinischen SV.
29.32	BISS	EB 03.01.01 Baustelleneinrichtung etc. Beim Portal Gloggnitz beträgt die Baustelleneinrichtungsfläche 55.150m ² . Durch den Verkehr auf diesen Flächen ist durch die Baufahrzeuge, Förderanlagen, Ladegeräte etc. eine hohe Lärm-, Abgas-, Staub- NOx-, CO2- und Feinstaubbelastung zu erwarten, die in den einzelnen Bereichen als gesundheitsschädlich einzustufen ist. Im Sinne der Anrainer wünschen wir, dass permanente Messstellen eingerichtet werden und bei Überschreitung der Grenz- bzw. Schwellenwerte eine Reduzierung (ev. Einstellung) der Arbeiten zum Schutz der Anrainer sichergestellt und garantiert ist.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht Lärm - Kap. 7.3, (Einlage-Nr. UV 04-05.01, Plannr. 5510-UV-0405AL-00-0001).
29.33	BISS	Lichtbelästigung der Anrainer im Baustellenbereich während der Nachtstunden. Da anzunehmen ist, dass die Anrainer durch den 24-Stunden-Betrieb durch Licht sehr stark gestört werden, ist Sorge zu tragen, dass eine funktionierende Abschirmung errichtet wird. Wir wünschen, dass etwaigen und berechtigten Beschwerden der Anrainer sofort Folge geleistet und ein Bevollmächtigter an der Baustelle bestimmt wird, der SÖFORT die störende(n) Lichtquelle(n) beseitigt oder verlegt.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die Hinweise im UVP-Gutachten Seite 655 werden berücksichtigt.
29.34	BISS	Genereller Lärmschutz bei Baustelle und Baustelleneinrichtung: Bei den unter RP-GL-BA-08 bis 15 angeführten Maßnahmen ist eine Lärmbelastung, der Anrainer unter den Schwellenwerten von 60dB bei Tag und 50 dB bei Nacht zu erreichen, da Werte darüber als gesundheitsschädlich einzustufen sind. (Herz- Kreislaufstörungen; Herzinfarkt, Schlafstörungen, Depressionen, Konzentrationsstörungen etc.) Bei Werten, die darüber liegen, ist auch ein Aufenthalt im Freien (z.B. Garten, Wiesen etc.) als gesundheitsschädlich einzustufen, was noch verstärkt für Kinder und deren Spielplätze gilt. Wir wünschen daher, dass uns alle Maßnahmen mit den notwendigen Alternativen (Plan B) genannt werden, die garantieren, dass die Werte eingehalten werden. Lärmschutzfenster- bzw. -türen: Wir wünschen und es ist sicherzustellen, dass Anrainer, die durch den Bau- und Verkehrslärm über die Gesundheitsgrenze belastet werden, durch Lärmschutzfenster bzw. -türen geschützt werden. Diese notwendigen Investitionen sind zu 100 % vom Verursacher zu tragen, da ohne diese Bautätigkeit eine derartige Anschaffung nicht nötig wäre.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Lärmschutz: Für die Bauphase gibt es einen detaillierten Maßnahmenplan für den TR. Gloggnitz (siehe UVE - Bericht) mit einer Vielzahl von baulichen, organisatorischen und gerätetechnischen Maßnahmen. Alle Maßnahmen sind so dimensioniert und ausgelegt, dass die aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.
29.35	BISS	Beton- und Tübbingwerk: Wegen der zu erwartenden zusätzlichen Belastung an Lärm, Staub, Feinstaub und anderen Schadstoffen, kann weder das Beton- noch das Tübbingwerk am geplanten Standort in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet errichtet werden, sondern muss außerhalb des Wohngebietes angesiedelt werden. Es ist zu erwarten, dass die Grenz- bzw. Schwellenwerte im Wohngebiet trotz Einhausung nicht erreicht werden können und daher fordern wir, dass diese Werke außerhalb des Ortsgebietes angesiedelt werden. Die Transporte von den außerhalb liegenden Werken dürfen wegen der hohen zusätzlichen Belastung nicht durch das Wohngebiet geführt werden und sind mittels Wagons anzuliefern, da ev. LKW-Kosten unter Berücksichtigung aller Parameter 27x höher sind. (Einsparung von Steuergeld). Wir wünschen, dass das Beton- und Tübbingwerk im nicht bewohnten Gebiet errichtet wird, z. B. im Steinfeld im Raum Wr. Neustadt und die Lieferungen der Tübbinge zur Tunnelbaustelle ausschließlich mit der Bahn erfolgen.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Klima / Luftschadstoffe: Die Produktion der Tübbinge erfolgt in einer geschlossenen Halle, die Lagerung auf einer befestigten Fläche, so dass es zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommt. Die in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage werden eingehaust. Aufgrund der genannten und weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Immissionen von Staub und Luftschadstoffen werden die Langzeit- und Kurzzeitgrenzwerte für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2) im Bauland-Wohngebiet in Gloggnitz eingehalten.
29.36	BISS	Es ist geplant, dass o.a. Wohnungen bzw. Büros aus mindestens 2 Reihen übereinander gestapelten Containern bestehen, da sonst Lärmschutzwände in der Länge von 30 Metern mit einer Höhe von 3 Metern errichtet werden müssen. Dies würde für die Mitarbeiter eine gesundheitliche Schädigung mit sich bringen, da hier Menschen als „Schutzschilde“ verwendet würden.	Die Container entsprechen den allgemeinen arbeitnehmerInnen-schutzrechtlichen Vorgaben und werden behördlicher Aufsicht unterstehen. Die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Gesetze auf den Baustelleneinrichtungen obliegen den ausführenden Firmen.
29.37	BISS	Wasserversorgung: es ist geplant, dass die Wasserversorgung in erster Linie durch Gemeindefwasserversorgung geschieht. Wir sprechen auch hier von Trinkwasser. Und es ist durch den großen Wasserbedarf der Baustelle für die Bevölkerung auch eine Verschlechterung der Wasserversorgung zu befürchten. Wir wünschen daher, dass andere Wasserquellen verwendet werden. (Grundwasser etc.)	Ein Zusammenhang zwischen der Verwendung öffentlicher Wasserversorgungen für Baustelleneinrichtung und einer Verminderung der Wassermenge oder Verschlechterung der Wasserqualität ist weder gegeben noch begründbar und erfolgt im Einvernehmen mit den Betreibern der kommunalen Wasserversorgung. Eine mögliche Verwendung anderer Wasserquellen kann im Zuge der Bauausführung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen jederzeit erfolgen, wenn dadurch ökologische Aspekte gewahrt werden.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.38	BISS	B27 Unterführung: Bei sehr starken Niederschlägen, die sich in den letzten Jahren häufen, ist immer wieder die Überflutung von Unterführungen festzustellen. Die im Projekt ausgewiesenen Pumpen sind nur für ein 30-jähriges Starkregeneignis ausgelegt, was wir für zu gering erachten. Es ist auch zu bedenken, dass aus dem Raum Hirschwang, Reichenau etc. bei einer Überflutung keine Fahrten in das nächstgelegene Spital vorgenommen werden können, was lebensbedrohend sein kann. Bis zu welchen Mengen (Liter/m ²) ist sichergestellt, dass die anfallenden Regenmassen abgepumpt werden können und im Katastrophenfall die Rettungseinsätze gewährleistet sind?	Mit der vorliegenden Dimensionierung der Unterführungsentwässerung der B 27 auf ein 30-jähriges Starkregeneignis wurde einer Vorgabe des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung entsprochen, die über den Stand der Technik und damit über die üblichen Rechenansätze hinausgeht (vgl. ÖNORM EN 752: 10-jähriges Starkregeneignis). Die Unterführungsentwässerung ist somit ausreichend leistungsfähig ausgelegt. Die Hebeanlage wird mit 2 Betriebspumpen und 1 Reservepumpe zu je 90 l/s Förderleistung ausgerüstet, sodass im Starkregenfall eine Pumpleistung von insgesamt 270 l/s und damit eine zusätzliche Reserve von 50 % über dem Auslegungsfall zur Verfügung stehen. Dem entspricht eine Niederschlagsintensität von 734 l/s.ha, und liegt damit rd. 50% über dem 30-jährigen Starkregen mit 473,3 l/s.ha und noch rd. 25% über dem 100-jährigen Starkregen mit 590 l/s.ha.
29.39	BISS	Verkehrsplanung B27: Aufgrund der vom Land Niederösterreich im Sommer 2010 beauftragten neuen Messungen (Reichenauerstraße) sind die verwendeten Zahlen neu zu überarbeiten. Auch hier sind die Berechnungen für die Betriebsphase bis in das Jahr 2055 zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.	Die der Straßenplanung zu Grunde gelegten Verkehrszahlen können aufgrund der zeitlichen Vorgaben nur aus dem Zeitraum 2008 / 2009 stammen, da Verkehrszahlen zum jetzigen Zeitpunkt (2010) nicht in die aufgelegten Plandokumente eingearbeitet werden können. Die geforderte Erhöhung der Ist-Belastung durch den Einwender ist zwangsläufig mit einer Anhebung der Ausgangsbelastung verbunden und führt dazu, dass die durch den projektbedingten Baustellenverkehr verursachten Änderungen gegenüber der der Bestandsbelastung geringer als prognostiziert ausfallen. D.h. die aktuell in der UVE berücksichtigte Verkehrsbelastung im Bereich des Transportweges zur S6 bringt für die Anrainer Vorteile, weil daraus sehr gute Schutzmaßnahmen resultieren. Die Berechnungen und Beurteilungen wurden auftragsgemäß mit dem Dimensionierungsprogramm für den Beurteilungszeitraum 2025 durchgeführt. Der Prognosehorizont von 15 Jahren ist in Umweltprüfungsverfahren üblich und ausreichend und entspricht dem Stand der Technik. Siehe oben 29.22.
29.40	BISS	Naturdenkmäler: Die unter 5510-UV-0101AL-00-0002 angeführten Naturdenkmäler sind durch ein Absinken des Grundwasserspiegels gefährdet, wenn durch den Tunnelbau wertvolles Trinkwasser abgeleitet wird. Wir wünschen eine Untersuchung ab welcher Absenkung des Grundwasserspiegels diese Naturdenkmäler gefährdet sind.	Kein ausgewiesenes Naturdenkmal hat eine Verbindung zu jenen tief liegenden Bergwasserkörpern, für die eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht ausgeschlossen werden kann. Oberflächennahe Grundwasserkörper, die eine mögliche Verbindung zu Naturdenkmälern aufweisen können, werden vom Tunnelbauwerk nicht berührt. Das UVG bestätigt diese Ausführung - siehe S. 658.
29.41	BISS	Geschützte Vogelart: Es ist zu erwarten, dass der ökologische Lebensraum des Schwarzflusses zerstört wird; dies gilt im speziellen Fall für das Brutgebiet der geschützten Wasseramsel. Wir wünschen, dass sich Experten dieses Themas annehmen und eine Gefährdung unter allen Umständen vermieden wird.	Da die Schwarza größtenteils im Landschaftsschutzgebiet liegt und zudem Vorhabensteile außerhalb von Ortsgebieten zu errichten sind, wurde gemäß § 7 (Bewilligungspflicht) und § 8 (Landschaftsschutzgebiet) im Einreichoperat für das Genehmigungsverfahren gemäß Niederösterreichischem Naturschutzgesetz 2000 um naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht. In diesem Rechtszusammenhang wird auch geprüft, ob vom Vorhaben eine unzulässige Gefahr für Tierarten ausgeht. Gemäß dem UVE-Bericht "Tiere und deren Lebensräume" ist das Vorhaben jedoch umweltverträglich. Nach Abschluss der wasserbaulichen Maßnahmen werden die Ufer des Schwarzflusses wieder rekultiviert. Es steht daher wieder Lebensraum zur Verfügung, sodass das Brutrevier an der Schwarza wieder erzielt wird.
29.42	BISS	Erdbebensicherheit: Die Trasse des SbT neu geht durch erdbebengefährdetes Gebiet und ist als Sicherheitsrisiko anzusehen. Wir befürchten, dass die Erdbebenzone 3 - 4 nicht ausreicht. Wie ist es abgesichert, dass auch in Zukunft keine stärkeren Erdbeben zu erwarten sind und wie hoch ist die Sicherheitsstufe im Falle des „worst case“, ohne dass Schäden am Tunnel und eine Gefährdung der Menschen entsteht.	Die Einteilung der Erdbebenzonen sind normativ geregelt (ÖNORM EN 1998-1 bis 5 bzw. ÖNORM B 1998-1 bis 5) und gelten als Stand der Technik.
29.43	BISS	Einsturzgefahr: Aus geohydrologischer Sicht ist ein hohes Einsturzrisiko in seicht liegenden bergmännisch hergestellten Tunnelteilen gegeben. Dies wurde von Dr. Josef Lueger bestätigt. Hr. Dr. Lueger hat diesbezügliche Erfahrungen. Er hat unter anderem die ingenieurgeologische Begutachtung des Tunnelleinsturzes beim Eisbahntunnel Lambach (Westbahn) durchgeführt. Zu befürchten ist, dass Gebäude, Wasserleitungs-, Kanal- und andere -systeme durch den Bau des SBT neu vom Einsturz bedroht sind. Das jüngste Beispiel dafür ist der Lainzer-Tunnelbau. Es ist dafür zu sorgen, dass dererlei Schäden verhindert werden.	Der im Vorhaben zuständige Fachplaner für Geologie war beim Tunnelvortrieb Lambach zeitweise als dokumentierender Geologe tätig und kennt daher die Verhältnisse dieses Tunnels daher sehr genau. Der angesprochene Tunnelabschnitt, in dem es zu einem Einbruch kam, führte durch Deckenschotter, die abschnittsweise durch die Ausbildung "geologischer Orgeln" stark unterschiedliche Festigkeitseigenschaften zeigten. In keinem Abschnitt des Semmeringtunnels kommen auch nur ansatzweise ähnliche Untergrundverhältnisse vor. Es werden z.B. in keinem Bereich Lockergesteine durchfahren. Ein Vergleich des geplanten Semmering-Basistunnel neu mit dem Umfahrungstunnel von Lambach ist aus fachlicher Sicht daher unzulässig. Vergleiche dazu UVP-Gutachten Seite 659, wo diese Vorgehensweise ausdrücklich gefordert.
29.44	BISS	Tunnelsicherheit: Hier wird auf Seite 86 dem SbT neu nur eine mäßige Zielerfüllung attestiert, was für ein derartiges Projekt in dieser Tiefe nur bedingt zu verantworten ist, da hier höchste Sicherheit verlangt werden muss. Daher muss auch vom Transport von Gefahrgütern Abstand genommen werden. Es ist u.E. fundiert zu untersuchen: (Beweise mit Zeitplänen) Was passiert exakt im Falle eines „normalen, Zugunfalles“? Was passiert im Falle eines (möglichen) Terroranschlages mit Explosion und Feuer? Worst Case: Anschlag in beiden Röhren ? Woher kommen die Rettungskräfte? Über welche Anfahrtswege zur Unfallstelle kommen sie, und wie schnell ist das nächste Spital zu erreichen? Wie sehen die Rettungsmaßnahmen aus, da keine KFZ in die Tunnelröhre einfahren können? Unter 5510-EB-1100 AL-00-0001-P02 wird aufgelistet, welche Schadensszenarien angenommen werden (Seite 14); ausgenommen (Seite 15) werden: Unfälle von Einzelpersonen (Suizid), Arbeitsunfälle, mutwillige Beschädigungen und terroristische Handlungen. In Zeiten, wo sich Vandalismus - - und Terroranschläge häufen, dürfen derartige Ereignisse nicht ausgenommen werden. Weiters wird von der Rettung nicht gefährdeter Personen gesprochen; Rollstuhlfahrer sind nicht erwähnt und sind auch für diese Rettungsmaßnahmen vor zu sehen. Fluchtwege: Fluchtwege von 1,20m erscheinen viel zu schmal; hier können Menschen nur hintereinander flüchten (Panik wie z.B. in Duisburg). Weiters soll das Schadensszenario Brand genau untersucht werden: Folgende Punkte sind uns unklar: wie weit kann der brennende Zug fahren, wie wird evakuiert, wie sind die Fluchtwege zu erreichen.	Die Zielerfüllung bezieht sich auf die Bewertung im Relativvergleich zwischen den einzelnen Varianten im Trassenauswahlverfahren. Eine Heranziehung dieser Beurteilung als absolute Bewertung für das eingereichte Projekt ist nicht zulässig. Die Eisenbahn besitzt aufgrund einer Vielzahl von präventiven Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sicherungsanlagen) bereits ein sehr hohes Sicherheitsniveau. Die Sicherheitsmaßnahmen des Semmering Basistunnel neu müssen diesem Sicherheitsniveau entsprechen. Für den Transport von Gefahrgut sind in diesem Zusammenhang internationale Regelungen gültig, die entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben. Die Erkenntnisse aus Zugunfällen bzw. Sicherheitsanalysen bilden die Grundlage für die Sicherheitsmaßnahmen in Tunnelbauten, die in den entsprechenden Regelwerken enthalten sind. Für den Semmering Basistunnel neu wurden neben den Regelwerken in der Planungsphase zusätzliche Betrachtungen angesetzt, die auf die Besonderheiten der Ereignisbewältigung beim Semmering Basistunnel neu eingehen (siehe 5510-EB-1100AL-00-0001-F02 Pkt. 4.7). Es entspricht dem Stand der Technik, für die in der Stellungnahme angeführten Szenarien mit z.B. Anschlägen in beiden Röhren keine zusätzlichen Maßnahmen einzuplanen, da die Wahrscheinlichkeiten dieser Ereignisse minimal sind und Maßnahmen dazu unverhältnismäßig wären. Das vorgesehene Rettungskonzept unter Nutzung von Rettungszügen ist in 5510-EB-1100AL-00-0001-F02 Pkt. 4. bzw. 5.3.16 erläutert. Es entspricht nicht der Angabe in 5510-EB-1100AL-00-0001-F02 Pkt. 3.3. dass Schadensszenarien wie Unfälle von Einzelpersonen (Suizid), Arbeitsunfälle, mutwillige Beschädigungen und terroristische Handlungen ausgenommen werden. Vielmehr ist erläutert, dass für diese Gefährdungen alle getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls zur Verfügung stehen. Es wurden jedoch auf Basis dieser Gefährdungen keine zusätzliche Maßnahmen getroffen, da z.B. terroristische Handlungen ebenfalls zu den angeführten Szenarien (z.B. "heißes" Ereignis mit Brand) führen. Entsprechende Präventivmaßnahmen an Fahrzeugen und dgl. betreffen jedoch das gesamte Eisenbahnsystem und sind nicht speziell für den Semmering Basistunnel neu zu definieren. Die Breite des Fluchtweges von 1,2 m entspricht dem Standard bei neuen österreichischen Eisenbahntunneln; die europäische Richtlinie (TSI) zur Sicherheit in Eisenbahntunneln schreibt für die Fluchtwegbreite ein Mindestmaß von 75 cm vor. Die Angaben zur Lauffähigkeit des Zuges im Brandfall sind in der europäischen Richtlinie (TSI) geregelt (siehe auch Erläuterung in 5510-EB-1100AL-00-0001-F02 Pkt. 4.3). Die Einleitung der Selbstrettung, Evakuierungs ins Freie und die Ausbildung der Randwege und Querschläge zur sicheren Röhre sind in 5510-EB-1100AL-00-0001-F02 beschrieben. Alle wesentlichen Unfallszenarien wurden im Sicherheitskonzept behandelt und können zur Eindämmung der Auswirkungen von außerordentlichen Einzelereignissen herangezogen werden. Das Tunnelsicherheitskonzept und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen jedenfalls dem Stand der Technik. Dies wurde durch das §31a - Gutachten bestätigt.
29.45	BISS	Tunnellüftung: In der Projektbeschreibung wird angeführt, dass bei ALLEN Varianten ein direkter Schacht im Bereich der Notfallhaltestelle fehlt. Dieses Manko gefährdet Passagiere und Rettungskräfte und ist als Schwachstelle 1 Stufe zurück gestuft worden. Da Sicherheit Priorität 1 hat, wünschen wir, dass Vorsorge getroffen wird und durch bauliche Maßnahmen die Sicherheit gewährleistet ist. Eine weitere Abstufung erfolgte durch nötige Bypasskanäle und zusätzliche Strahlventilatoren (Zugänglichkeit für Instandhaltung) Hier erscheinen die Risiken sehr hoch und wünschen wir diese neu zu überarbeiten und zu beseitigen.	Das Lüftungssystem des Semmering-Basistunnel neu sieht im Ereignisfall eine Absaugung der heißen Brandgase aus dem Bereich der Nothaltestelle und eine Frischluftzuführung in die Gegenröhre (bei einem Ereignis mit Halt außerhalb der Nothaltestelle) bzw. in die Nothaltestelle (bei einem Ereignis mit Halt in der Nothaltestelle) vor. Zu- und Abluftkanal befinden sich im Schacht Fröschnitzgraben, der von der Nothaltestelle, die sich etwa in Tunnelmitte befindet, senkrecht nach oben führt. Am Schachtkopf ist die Lüftungszentrale angeordnet. Das Lüftungskonzept für den Semmering-Basistunnel neu entspricht dem Stand der Technik für Tunnelanlagen mit vergleichbaren Anlageverhältnissen.
29.46	BISS	Belastung TR Gloggnitz-Schwarzatal: Dieser Teilraum ist bei der Regionalentwicklung, örtlicher Raumplanung, Ortsbild, Freizeit und Erholung, Kulturgüter und Denkmalschutz, Landschaft und Landschaftsbild, Oberflächenwasser, Abflussgeschehen und Hochwasserschutz; Klima und Luftschadstoffe sowie Boden mit Stufe IV von allen Teilräumen am Höchsten belastet Auch in der Betriebsphase d.h. ewig bleibt mit Stufe IV eine hohe Restbelastung (S 166). Wir wünschen, dass diese Belastungen sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase neu geprüft werden und zahlreiche zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden, durch die diese Belastungen auf ein Minimum zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt - auch in der Verantwortung den nächsten Generationen gegenüber - reduziert werden. Es soll keine hohe Restbelastung verbleiben.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISB ausgeschlossen werden. Der Teilraum Gloggnitz-Schwarzatal weist im Fachbereich Oberflächenwasser - Abflussgeschehen und Hochwasserschutz sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase eine mittlere Restbelastung auf. Die vorgebrachte Einwendung ist daher für diesen Fachbereich nicht zutreffend.
29.47	BISS	Belastung der Anrainer am Silbersberg: Für alle Häuser auf der Silbersbergstraße ist ein Sichtschutz auf die Baustelleneinrichtungsfläche und das Tunnelportal in ausreichender Höhe einzurichten. Zum Schutz vor Baustellenlärm sind die vorgesehenen Lärmschutzwände an einigen Stellen zu erhöhen, z.B. Haus Nr. 32. Die Teileinhausung der Verladegeleise ist teilweise zu erhöhen. Entlang der Bestandsstrecke ist ebenfalls ein ausreichender Lärmschutz herzustellen bzw. zu ergänzen.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Dimensionierung der Abmessungen der baulichen Lärmschutzmaßnahmen erfolgte ausschließlich nach schalltechnischen Gesichtspunkten nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsbedingungen. Damit kann die Einhaltung der Grenzwerte mit lärmtechnisch optimierten Maßnahmen sichergestellt werden. Der Herstellung eines Sichtschutzes ist gesetzlich nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen. Teilweise wird ein Sichtschutz aber durch im Projekt vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen hergestellt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.48	BISS	<p>Statt Bewertungen wie hoch, mittel, gering usw., die ausschließlich im Auge des Betrachters liegen und sehr subjektiv sind, fordern wir verständlich nachvollziehbare Bewertungen z.B. in Zahlen</p> <p>Nachstehend einige Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben: 5510-UV-0101AL-00-0002 Tab.: 16 sehr hoch, mittel etc. Tab.: 17 sehr hoch-gering Tab.: 18 sehr hoch-gering Tab.: 22 sehr hoch-partiell</p> <p>5510-UV-0101AL-00-0002 S.136je nach geol. Situation den Bergwasserspiegel mehr oder weniger deutlich verändert. Fragen: wo? wie viele Meter etc .sind bei einem derartigen Thema wichtig! Weiters: ... in diesen Abschnitten ist mit sehr wahrscheinlichen Auswirkungen an Quellen, Brunnen und Oberflächengerinnen zu rechnen. S. 139 hoch, gut, mittel Tab.: 24 sehr hoch-gering Tab.: 25 sehr hoch-mittel-gering Tab.: 26 hoch-mittel-gering Tab.: 27 sehr hoch-gering</p> <p>5510-UV-0401AL-00-0001 Tab.: 108-110 sehr hoch-gut 5510-UV-0601AL-00-0001 S.29 ... muss einerseits mit größeren Bergwasserzutritten und Bergwasserspiegelabsenkungen gerechnet werden und dadurch bedingt ist auch mit Auswirkungen an der Oberfläche zu rechnen. Wieder keine Fakten oder von-bis Werte etc. 5510-UV-0602AL-00-0001 Tab.: 25/S.85 sehr hoch-gering Tab.: 37/S.112 sehr hoch-gering</p> <p>Diese verbalen Beurteilungen ließen sich endlos fortsetzen und sind unsere Einwendungen in dieser Hinsicht für alle derart gestalteten Tabellen, den Sätzen und Beschreibungen zu sehen. Für alle diese gilt, dass verbale Aussagen nur Ungenauigkeiten darstellen und wir Zahlen., Daten und Fakten fordern.</p>	siehe 29.1, 29.2, 29.3 und 29.4. Hinsichtlich Zahlen und Fakten sei auf Tabelle 32 (5510-UV-0601AL-00-0001) verwiesen. Die Eingangsgrößen zur Ermittlung der Restbelastung sowie der Restbelastung überhaupt wurden ergänzt und von den Sachverständigen für Geologie und Hydrologie sowie Grundwasserschutz deren Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit überprüft und bestätigt.
29.49	BISS	<p>Überprüfung der Alternativen: Es sollen lt. EU -Vertrag zwar umweltfreundliche Verkehrsmittel forciert werden, dürfen die Projekte aber nicht zu Lasten der Bevölkerung in Bezug auf deren Lebensqualität und Gesundheit gehen, was beim SBT neu eindeutig der Fall ist.</p> <p>Die kleine Südostspange und der Neubau Graz - Budapest wird als zielneutral im Projekt bezeichnet und bringt weniger Belastungen für die Menschen. Wir wünschen daher, dass diese Alternative unter Berücksichtigung aller Probleme, die beim Bau des SBT neu entstehen würden, nochmals geprüft und in der Öffentlichkeit diskutiert wird. In UV 06 - Kurzfassung S15: "Das Vorhaben kann sich unterschiedlich negativ oder positiv auswirken." Wenn die negativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zum Schutz und Wohl der Bevölkerung von einem Projekt ab zu sehen. Der Teilraum Gloggnitz ist von den negativen Auswirkungen am Meisten betroffen.</p>	Im Projekt sind Alternativen im UVE-Bericht Projektbegründung, Alternativen und Variantenuntersuchungen gemäß dem Stand der Technik dargelegt. Die Variante des Hochleistungsstreckenabschnittes Wien Südbahnhof - Spielfeld/Straß mit dem Semmering-Basistunnel neu und der Trasse Pfaffensattel wurde aufgrund einem breit angelegten Trassen- und Bahnhofsauswahlverfahren ausgewählt und dessen Ergebnisse im Einreichoperat gem. den Erfordernissen des UVP-G dargestellt. Die Prüfung der Alternativen wurde von den betroffenen Sachverständigen für Verkehrsplanung und Verkehrsentwicklung Schiene, für Raumplanung und Infrastruktur sowie für Eisenbahnwesen als ausreichend begründet und nachvollziehbar beurteilt. Aus der Sicht des Fachbereiches Raumplanung und Infrastruktur ist die Wahl der Trasse aus internationaler, nationaler und regionaler Sicht die beste Lösung.
29.50	BISS	<p>Projektbegründung und Trassenwahl: Seitens des Bauwerbers ÖBB wird als Begründung für die Notwendigkeit des SBT neu lapidar gesagt: Es gibt einen Ministerratsbeschluss. Als Bürgerinitiative und Vertreter der Bevölkerung wünschen wir die Bekanntgabe der Grundlagen dieses Beschlusses. Bei einer derartig großen Investition erwarten wir eine fundierte Entscheidungsfindung über die Notwendigkeit. Weiters ist aus den Projektunterlagen nicht ersichtlich, warum der Tunnel in Gloggnitz beginnt und in Mürrzuschlag endet. Die Prüfung von Trassenvarianten, insbesondere von Alternativen zu den Ausgangspunkten Gloggnitz und Mürrzuschlag ist mangelhaft.: Es sind andere Varianten zu prüfen und zu bewerten. So wäre beispielsweise ein Beginn der Strecke in Köttlach zu überprüfen, da dies kein dicht bebautes Gebiet ist.</p>	siehe Pkt. 29.51
29.51	BISS	<p>Wir halten das für eine Zumutung! Sollte der Tunnel gebaut werden, so sind Techniker hier in die Pflicht zu nehmen, dass es nicht reicht, zu berechnen, welchen Durchmesser Rohre haben müssen, damit 35 Mio. Liter Wasser in die Schwarza abgeleitet werden können, sondern dass sie gefordert sind, Lösungen zu entwickeln - wenn nötig zu höheren Kosten, die für die Zukunft zu verantworten sind, die das kostbare Gut Wasser in den Bergen der Region halten. Wir befürchten, dass zahlreiche Biotop austrocknen und verschwinden werden.</p>	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.
29.52	BISS	<p>Varianten wie Schlossbergtunnel oder andere sind nach den neuen weit höheren Verkehrszahlen und des zu erwartenden Verkehrszuwachses in den nächsten Jahren neu zu berechnen und zu evaluieren. So wird beispielsweise der Schlossbergtunnel gelegentlich als zu teuer bezeichnet. Wir wünschen hier die Vorlage einer exakten Berechnung unter Berücksichtigung aller Kosten (siehe externe Kosten des LKW Verkehrs) und unter Einbeziehung der Gesamtverkehrsblanz. Die Lärmwerte, die in diesem Bereich unerträglich und gesundheitsschädlich sind wurden Ende Juni / Anfang Juli 2010 über einen Zeitraum von 7 Tagen gemessen und werden den Handlungsbedarf beweisen (Werte liegen in der NÖ-Landesregierung auf)</p>	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.
29.53	BISS	<p>Dass keine Pläne vorhanden sind, auch alle oder zumindest den größten Teil der Zulieferungen zu der / den Baustelle(n) mit Wagons durchzuführen, obwohl bekannt ist, dass die Wohngebiete dadurch wesentlich entlastet würden. (Anm.: wenn nicht die Bahn, wer dann!?) Auch verursacht. lt. int. Studien der LKW-Güterverkehr 27-mal soviel Kosten wie der Güterverkehr auf der Bahn. Es wird daher auch hier das Steuergeld der Österreicher verschwendet, das wir für wichtige, andere Zwecke (Ausbildung, Pflege etc.) benötigen. Wir wünschen daher, dass die Zulieferung mit Wagons in die Untersuchung mit aufgenommen wird, und alles getan wird, dass dies auch umgesetzt wird.</p>	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.
29.54	BISS	<p>Dass LKW-Transporte durch das Wohngebiet (überwiegend Semmeringstraße-Schlagstraße) durch das Wohngebiet geführt werden sollen. Dies ist aus vielen o.a. Gründen abzulehnen. Es wird auch angeführt, dass zu Beginn der Bauphase 180 LKW/Tag und 18 LKW abends fahren würden; nach einem Jahr sollen es weniger sein: Hier ist zu bemerken, dass weniger KEIN Zahlenbegriff ist und auch nur 1 Fahrzeug bereits weniger wäre! SO kann man mit den Menschen nicht umgehen und ist daher in genauen Zahlen festzulegen, wie viele LKW in den einzelnen Bauphasen in Frage kommen. Sollte das Projekt genehmigt werden, so ist - im Einvernehmen mit der Bevölkerung - eine Maximalgrenze einzuziehen, die nicht überschritten werden darf. Wir wünschen, dass die Anzahl der Fahrten mittels Messung bei der Baustellenein- und -ausfahrt gezählt und elektronisch dokumentiert wird. Der Bevölkerung ist im Internet online und tagesaktuell Einsicht in die Zahlen und Unterlagen zu geben. Da diese LKW-Anzahl zu den bereits vorhandenen und noch steigenden eine zu hohe Belastung der Menschen in punkto Lärm, Abgase, Staub, Feinstaub, CO2, NOx etc. darstellen, wünschen wir, dass die Werte permanent auf Grenzbm. Schwellenwerte geprüft werden. Bei Überschreitung(en) ist der Verkehr zu reduzieren oder einzustellen. Wir wünschen, dass nur LKWs der Klasse 5 mit Bio-Treibstoff eingesetzt werden. Zusätzlich ist zu prüfen, welche Fahrten auch durch die Bahn ersetzt werden können, da der LKW-Verkehr 27x teurer als die Bahn ist und damit Steuergeld gespart würde. Während der Bauphase ist mit stark erhöhtem LKW Verkehrs zu rechnen. Im Bereich des Hauses Gloggnitz, Hauptstraße 5 ist der Straßenverlauf eng und kurvig. Im LKW Begegnungsverkehr ist diese Engstelle eine Gefährdung für alles Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrer. Wir wünschen hier ein Verkehrsgutachten und eine Lösung. Weiters werden durch den zusätzlichen LKW Verkehr die Häuser stärker verschmutzt. Wir wünschen hier eine Berechnung der zusätzlichen Verschmutzung. Bei einer Bauphase von über 10 Jahren ist dann wahrscheinlich ein neuer Hausanstrich notwendig! Dies ist vom Verursacher zu bezahlen. Für die Abwicklung der verbleibenden LKW- und PKW Transporte auf der B27 ist zum Lärmschutz der Anrainer vor Beginn der Bauarbeiten ein Straßenbelag aus Flüsterasphalt herzustellen. Weitere Maßnahmen wie z.B. ein Tempolimit sind zu prüfen.</p>	Für die notwendigen Transportfahrten wurde in der Bauphase immer von den Maximalwerten des Baukonzeptes am Tag von 180 LKW und am Abend von 18 LKW ausgegangen. Die Definition "weniger" kommt im Fachbeitrag Lärm nicht vor und ist durch die ÖBB-Projektleitung zu beantworten. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht Lärm - Kap. 7.3, (Einlage-Nr. UV 04-05.01, Plannr. 5510-UV-0405AL-00-0001). Die Setzung der beschriebenen Maßnahmen im Straßenbereich kann nur durch den Straßenerhalter erfolgen und steht in keinem Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt.
29.55	BISS	Für die Betriebsphase sind die Lärmschutzmaßnahmen bis 2055 auszulegen und zu berechnen.	Der Prognosehorizont von 15 Jahren ist in Umweltprüfungsverfahren üblich und ausreichend und entspricht dem Stand der Technik.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.56	BISS	Bauwohnungen und Baubüros: Obwohl es eine Angelegenheit des Arbeitsinspektorates ist, wenden wir ein, dass wie angeführt diese Container anstelle von Lärmschutzwänden aufgestellt werden.	Bauseitige Objekte auf der Baustelleneinrichtung so anzuordnen, dass dadurch ein Schallschutz nach außen erreicht wird, ist bauseits durchaus üblich. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes bzw. nach der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) sind für die auf der Baustelle beschäftigten einzuhalten.
29.57	BISS	Güterverkehr auf der Bahn: Wir wünschen hier exakte Zahlen über das aktuelle Güterverkehrsaufkommen in Europa. Die Zahlen sollen von unabhängigen Gutachtern erstellt bzw. geprüft werden. Die Prognose für die Betriebsphase sind bis 2055 auf gesamteuropäischer Ebene zu erstellen und dann auf die einzelnen bis dahin fertig gestellten europäischen Bahnstrecken zu verteilen.	Ist nicht Vorhabensgegenstand.
29.58	BISS	Umweltverträglichkeitserklärung: Die Umweltverträglichkeitserklärung ist nicht nachvollziehbar (Dokument 5510-UV-0101AL-00-0002): Die einzelnen Themenbereich werden zwar ausgiebig analysiert und bewertet. In der Gesamtdarstellung von Beeinflussungssensibilität, Wirkungsintensität, Eingriffserheblichkeit, Maßnahmenwirksamkeit und Restbelastung werden jedoch ausschließlich qualitativ; Ausdrücke wie sehr hoch, mittel, gering etc. verwendet. In vielen Bereichen ist zudem eine hohe Restbelastung gegeben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei hoher Restbelastung eine Umweltverträglichkeit gegeben sein soll. Wir wünschen hier eine Quantifizierung der Kriterien. Es soll eine Punktesystem erstellt werden, aus dem klar ersichtlich ist, in welchen Themenbereichen die Grenzwerte dauerhaft überschritten werden. Es sind zusätzliche Maßnahmen zu erarbeiten, damit keine einzige hohe Restbelastung mehr verbleibt.	Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde gemäß den Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 i.d.g.F. erstellt.
29.59	BISS	Anrainer: Zum Schutz der Anrainer wünschen wir eine genaue Aufnahme des Ist-Zustandes vor Baubeginn (Beweissicherung). Für sämtliche während der Bau- und Betriebsphase auftretende Schäden verlangen wir eine Umkehr der Beweislast. Das heißt seitens der ÖBB ist zu beweisen, dass die Schäden nicht durch den Bau und/oder Betrieb des SBT neu verursacht wurden.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin sind allenfalls betroffene Bauten/Grundstücke in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben aufgenommen. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Eine generelle Beweislastumkehr zu Lasten der Projektwerberin ist rechtlich nicht angeordnet. Auf alle Schadenersatzforderungen sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts anzuwenden. Darauf gerichtete Forderungen werden von der Behörde auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sein. Wo erforderlich wird aber die Projektleitung im gemeinsamen Interesse Beweissicherungsmaßnahmen durchführen. Erschütterungsschutz: Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die in der Umweltverträglichkeitserklärung – UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall – beschriebenen Beweissicherungsmaßnahmen wie folgt durchgeführt. Es werden: o alle Gebäude in einem Streifen von 25 m beiderseits der Eisenbahntrasse o alle Gebäude in einem 50 m breiten Bereich rund um Baustelleneinrichtungen o alle Gebäude bis zu einem Abstand von 50 m zu erschütterungsintensiven Bauarbeiten o alle Gebäude der Gebäudeklassen I bis III nach ÖNORM S9020 mit einem räumlichen Abstand von weniger als 170 m zu den Vortriebsprengungen o alle Gebäude der Gebäudeklassen IV nach ÖNORM S9020 mit einem räumlichen Abstand von weniger als 250 m zu den Vortriebsprengungen von einem Fachmann beweisgesichert. Neben dem Bauzustand der Gebäude werden bestehende Bauschäden genau aufgenommen und dokumentiert. Des weiteren erfolgen die im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall beschriebenen messtechnischen Erschütterungsüberwachungen (Monitoring), verbunden mit strikter Steuerung der Baumaßnahmen und guter Öffentlichkeitsarbeit. Die Maßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen sind im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall im Kapitel 6.1.2 beschrieben. Die Lebensqualität und die Gesundheit der Bewohner wird nicht gefährdet, das Wohnen in den Häusern ist möglich.
29.60	BISS	Externe Kosten des LKW Verkehrs: In den Einreichunterlagen enthält eine Gesamtdarstellung der Kosten des LKW Verkehrs. An mehreren Stellen wird nur allgemein festgehalten, dass eine komplette Baustellenversorgung (Zu- und Abtransport) mit der Bahn zu teuer ist. Eine Vergleichsrechnung fehlt jedoch. Wir wünschen die Erstellung einer Gesamtverkehrsrechnung: Wie viele Tonnenkilometer werden im Zuge des Bau- und Betriebes mit dem LKW zurückgelegt. Wie hoch sind die Kosten für die Transportabwicklung. Wie hoch sind die externen Kosten, die durch den LKW Verkehr verursacht werden (gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anrainer, Wertverlust der Wohnhäuser, Schäden und Abnutzung an der Straße, etc.). Darauf aufbauend ist ein modernes Logistikkonzept zur Baustellenver- und Entsorgung zu entwickeln (Baustraßentunnel, Bündelung von Zulieferungen, Verlagerung auf die Schiene, etc.).	Da für die Zwischenangriffe Göstritz, Fröschnitz und Grautschenhof kein direkter Schienenanschluss gegeben ist, ist ein Abtransport per Bahn technisch nicht möglich.
29.61	BISS	Wirtschaftlichkeit: Wir finden, dass die Darstellung der Wirtschaftlichkeit ungenügend und unzulänglich ist, da nicht alle ökologischen und ökonomischen Konsequenzen ausreichend geprüft und überprüft wurden. Genauere Berechnungen des ROI -wie in der Wirtschaft üblich und notwendig - fehlen oder sind nicht ausreichend. Im November 2009 wurden beim Informationsabend noch Kosten von 2,6 Mrd. genannt; im Jänner 2010 waren es bereits 2,8 Mrd. und unter 5510-UV-0202AL-00-0001; Pkt. 5.5.5.1. werden bereits 3,105,79 Mrd. angeführt. Mit welchen Kosten ist bis zur Fertigstellung mit Sicherheit zu rechnen, dass nicht wieder der Steuerzahler - wie immer in den letzten Jahren bei öffentlichen Projekten - für Planungsfehler, falsche Kostenschätzung, schlechte Planung etc. aufkommen muss. Wer wird - auch persönlich - für Fehler und Kostenüberschreitungen haftbar und verantwortlich sein???? Bitte um Namen! Weiters wünschen wir die genauen Zahlen (unser Recht als Steuerzahler) über: a. Betriebskosten/Jahr b. Erhaltungskosten/Jahr c. Instandhaltungskosten/Jahr mit dem Vergleich SBT neu/Semmeringbahn alt. Projektbegründung und Alternativen (02.22.01) Die Begründung, dass der SBT neu für den Baltisch-Adriatischen Korridor notwendig ist, ist zu überarbeiten und mit Zahlen, und Fakten zu belegen. Nur: " ist mehr Verkehr zu erwarten " etc. ist zu wenig, wenn nicht angeführt wird aus welchen Regionen wie viel kommen soll und welche Erlöse im Vergleich zur alten Strecke zu erwarten sind. Die bei 3.00.01 angeführten, 51 Schnellzüge (alt 38) und 149 Ferngüterzüge (alt 117) rechtfertigen dieses Projekt sicher nicht. Auch die angeführten 6 -10 % mehr Personenverkehr sind bei dzt. fast leeren Wagons keine wirtschaftliche Begründung. Warum glaubt man, dass beim SBT neu mehr Personen fahren, als derzeit. Wir fordern eine glaubwürdige Begründung! Die BIP-Effekte von 0,15 -0,20 bzw. 0,20 - 0,50 sind mit echten Zahlen zu untermauern und zu beweisen, da diese %-Sätze innerhalb normaler Streubreiten sind. Die Beschäftigungseffekte von 0,40 - 0,75 (s.S. 42 -44) sind ebenfalls mit mittelfristigen und langfristigen Zahlen zu belegen und anzuführen, in welchen Regionen diese Effekte anfallen sollen. Im EU- Vertrag Protokoll / Straße / Schiene ist der SBT: bei Entwicklung Förderung und des Schienen- und komb. Verkehrs für die Güterbeförderung über die Alpen nicht erwähnt. Achse Wien - Venedig: ist von der EU - Priorität ausgenommen!Ausbau hängt vom Stand der Planurig und der Verfügbarkeit der Finanzmittel ab! Diese Finanzmittel sind nicht vorhanden und würde der Bau des SBT zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung der Bevölkerung führen. Wir wünschen, dass klar aufgezeigt wird, woher das Geld für diese Investition kommt bzw. kommen soll, mit welchen Kreditkosten zu rechnen ist und wie lange die Kreditrückzahlungen laufen werden. Anm.: Weißbuch: der SBT ist im Weißbuch: " . . . die europ. Verkehrspolitik bis 2010 " NICHT angeführt.	In den Einreichunterlagen ist die Projektbegründung sowie deren Notwendigkeit gem. der Vorgaben des UVP-G ausreichend plausibel und detailliert dargestellt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
29.62	BISS	Unsere Einwendungen beziehen sich auf Sicherheitsrisiken, Gesundheitsgefährdung der Gloggnitzer Bevölkerung und Umweltschäden, die durch den Bau des Semmeringbasistunnel neu auftreten bzw. hervorgerufen werden. Da der Teilraum Gloggnitz von den negativen Auswirkungen durch den Bau des SBT neu massiv betroffen ist, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des SBT neu nicht gegeben ist, und dieses Projekt in der aufgelegten Form nicht umgesetzt werden sollte.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Die Eisenbahn zeichnet sich durch ein hohes Sicherheitsniveau aus. Beim Semmering Basistunnel neu wurden alle Sicherheitsmaßnahmen getroffen, damit die Sicherheit in der Betriebsphase dem Stand der Technik entspricht. Dies wurde auch im Rahmen des §31a-Gutachtens bestätigt.
30	Silvia & Fritz Havlacek	Da unser Haus in unmittelbarer Nähe zum neuen Tunnel steht (Luftlinie 30 Meter) bitten wir um nähere Information wer für etwaige Schäden an unserem Haus aufkommt, die während des Baues auftreten könnten. Um den momentanen Zustand unseres Hauses festzuhalten, sollte ein unabhängiger Sachverständiger vor Ort den einwandfreien Zustand unseres Besitzes dokumentieren. Weiters ersuchen wir um schriftliche Zusage der Maßnahmen die getroffen werden, um unser Haus vor Vibrationen zu schützen die während des Betriebes des Tunnels durch die ÖBB auftreten können.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Erschütterungsschutz: Es handelt sich um das Objekt 44 mit ca. 64 m Abstand zum Tunnel. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, erfolgt für dieses Objekt (vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer) von einem Fachmann eine detaillierte Beweissicherung. Im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall sind verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gebäudeschäden beschrieben. In Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.
31.1	Alexander & Karin Leodolter	In der Kurve der Landesstraße L4168, welche an unser Grundstück mit der Nr. 214/1 angrenzt, befindet sich unser Trinkwasser-Reservoir. Die ÖBB hat dieses in keinem Plan aufscheinen und damit auch nicht in ihre Planungen einbezogen. Wir befürchten die Verschmutzung des Trinkwassers einerseits durch die Emissionen (inkl. Sekundäremissionen) der Baustelle, andererseits durch das verstärkte Verkehrsaufkommen. Vom Reservoir führt eine Leitung zur Wasserpumpe im Haus und dann zum Kessel. Wir befürchten auch ein Problem mit dieser Leitung, welche aufgrund des Alters und aufgrund der durch Baustelle und verstärktem Verkehr auftretenden Erschütterungen ein Leck bekommen könnte, und dann hätten wir überhaupt kein Wasser mehr, mit noch nicht absehbaren Aufwendungen für die Reparatur. Auch könnte es im Reservoir selbst zu Schäden an der Bausubstanz aufgrund der Erschütterungen kommen (Risse, Undichtigkeiten).	Die Projektwerberin nimmt das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Hydrogeologie: Das Anwesen Leodolter steht unmittelbar neben der Göstritzquelle. Die Wasserversorgung erfolgt durch eine eigene Leitung aus dem Sammelschacht der Göstritzquelle. Eine qualitative Gefährdung der Göstritzquelle, die ihr Wasser aus dem Bergwasserkörper des Sonwendsteins bezieht, ist durch den Zwischenangriff Göstritz ist nicht gegeben. Alle damit zusammenhängenden Bodeneingriffe berühren diesen Bergwasserkörper nicht. Quantitative Auswirkungen auf die Göstritzquelle können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Wasserbau: Oberhalb des genannten Grundstücks werden nur Außengebietswässer in den Göstritzbach eingeleitet. Hierbei handelt es sich um die Niederschlagswässer aus dem von Baumaßnahmen unbeeinflussten Hang oberhalb der BE-Flächen. Sämtliche sonstige Wässer des Zwischenangriffs Göstritz (auch von den Verkehrsflächen) gelangen erst weiter bachabwärts in den Göstritzbach. Eine Verunreinigung der Wasserfassung ist daher nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen aus sonstigen Emissionen (Staub, Erschütterungen) und der Schutzwirkung des Bodens wird auf die betreffenden Fachbereiche verwiesen. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt. Erschütterungsschutz: Die Projektwerberin nimmt das genannte Objekt in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten.
31.2	Alexander & Karin Leodolter	Es kommt zu einer Verschlechterung der Lebensqualität aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und der latenten und erhöhten Lärmbelastung. Schon im Jahre 2009 wurde im Grundstück mit der Nr. 209/1 für die Dauer von ein paar Monaten ein Aggregat errichtet, welches m.E. die Wasserversorgung bei den Sondierbohrungen sicherstellte. Dieses Aggregat erduldeten wir ohne zu klagen, jedoch bescherte es uns aufgrund der Lärmemissionen und der Art dieser Lärmemissionen schlaflose Nächte ohne Ende. Diese Art von Emissionen sind bei der geplanten Baustelle um ein Vielfaches höher. Die geplante Lärmschutzwand mindert diese Emissionen in unzureichender Art und Weise. Dazu kommen noch die Lärmbelastungen der LKWs, welche die Ver- und Entsorgung der Baustelle sicher stellen	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Lärmschutz: Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Göstritz 61" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 1 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird im exponiertesten Punkt in Beurteilungspegel von 57,8 dB am Tag, 54,2 dB am Abend und 46,4 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung. Damit ist eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen durch den medizinischen SV gegeben.
31.3	Alexander & Karin Leodolter	Die geplante Baustelle wird durch Flutlichtanlagen quasi taghell erleuchtet. Das indirekte Licht bewirkt einen vehementen Anstieg der Umgebungshelligkeit, welches die Helligkeit eines dauernd scheinenden Vollmonds übersteigen wird. Dies beeinflusst die Lebens- und Schlafqualität in noch nicht absehbarer Art und Weise.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.
31.4	Alexander & Karin Leodolter	Die Luftqualität wird sich aufgrund direkter und indirekter Emissionen vehement verschlechtern.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Klima / Luftschadstoffe: Bei der Liegenschaft Göstritz 61 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,5 µg/m3 PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m3 PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO2) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 17 µg/m3 NO2 etwas über der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m3 NO2 und bei den Halbstundenmittelwerten unter der Hälfte des Grenzwerts von 200µg/m3 NO2. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.
31.5	Alexander & Karin Leodolter	Für uns entsteht eine vehemente Verschlechterung der Aussicht, wenn uns die ÖBB eine 7 Meter hohe Lärmschutzwand quasi vor die Tür stellt. Dies mag kein schlagendes Argument in einem UVP-Verfahren sein, der Punkt sei aber der Vollständigkeit halber angeführt.	Die Situierung und Dimensionierung der Lärmschutzwand ist zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte für den Lärmschutz nur auf die vorgesehene Art möglich.
31.6	Alexander & Karin Leodolter	1.) dass unserer Tochter Celina, sowie unserem Nachwuchs, welcher im November erwartet wird, aufgrund des Baustellenverkehrs etwas zustoßen könnte. Wir möchten unseren Kindern auch ehrlich gesagt kein Leben neben einer Baustelle zumuten - es geht hier um ihre gesamte Kindheit! Wir hatten uns dieses Plätzchen ursprünglich bewusst unter der Prämisse ausgesucht, hier in Ruhe unsere Kinder in freier Natur aufwachsen zu lassen.	Die Sicherung der Baustelle gegen unbefugtes Betreten erfolgt gemäß den Vorgaben der einschlägigen Normen und nach dem Stand der Technik. Verweisen wird das UVP-Gutachten, Seite 669 bzw. 668.
31.7	Alexander & Karin Leodolter	2.) ob der Verfügbarkeit bzw. Verschmutzung unseres Trinkwassers (s.o.) und aus einer etwaigen Verschmutzung ggf. resultierenden gesundheitlichen Problemen auf längere Sicht.	Die Projektwerberin nimmt das genannte Objekt (Trinkwasserquelle) in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Hydrogeologie: Siehe 31.1.
31.8	Alexander & Karin Leodolter	3.) dass aufgrund der Erschütterungen die Bausubstanz unseres Hauses leidet.	Die Projektwerberin nimmt das genannte Wohnobjekt in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Es erfolgt eine detaillierte Beweissicherung durch einen Fachmann. Sollten erschütterungsintensive Bauarbeiten im Nahbereich erforderlich sein, wird ein Erschütterungsmonitoring durchgeführt.
31.9	Alexander & Karin Leodolter	4.) dass wir aufgrund der erhöhten Schadstoffkonzentration in der Luft auf längere Sicht an Lungenkrankheiten leiden könnten.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Klima / Luftschadstoffe: siehe Pkt. 31.4

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
31.10	Alexander & Karin Leodolter	5.) tägliche Verkehrsbehinderungen, da sich die geplante Route für Belieferung der Baustelle und Abtransport der Ausbruchskubatur bis zum Anschluss der S6 in Maria Schutz mit dem Anfahrtsweg zur Arbeitsstelle von Alexander Leodolter deckt, wodurch sich die Anfahrtszeit entsprechend verlängert. Auch sehen wir ein verstärktes Unfallrisiko, da die Zufahrt zur Baustelle direkt neben der Einmündung der Zufahrtsstraße (L4169) zu unserem Grundstück erbaut wird.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.
31.11	Alexander & Karin Leodolter	6.) Schlafstörungen in erheblichem Ausmaß (s.o.) und damit das erhöhte Risiko, an den durch Schlafentzug Bekannten Gesundheitsproblemen zu leiden.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISB ausgeschlossen werden. Ausreichende Beurteilungsgrundlagen (Schallpegel, Pegelspitzen, Häufigkeiten) sind aus schalltechnischer Sicht vorhanden. Die Grenzwerte der SchIV werden jedenfalls eingehalten. Es ist weder in der Nacht mit unzumutbaren Belästigungen noch mit Schlafstörungen und daraus resultierenden Gesundheitsproblemen zu rechnen ist. Der SV für Humanmedizin weist im UVG, S. 668 darauf hin, dass Störungen, welche durch den Baustellenverkehr, durch Blendwirkungen der Beleuchtung und durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden, keine gesundheitschädigende Wirkung haben werden, da sie durch die im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen neutralisiert werden bzw. innerhalb von in Normen und Gesetzen festgelegten Grenzwerten bleiben.
31.12	Alexander & Karin Leodolter	7.) eine Beeinträchtigung unserer Internet-Anbindung durch die Baustelle. Wir haben Funk-Internet, welches eine Sichtverbindung zum Funkmasten zwingend voraus setzt. Gibt es eine Beeinträchtigung dieser Sichtverbindung (z.B. durch bauliche Maßnahmen), funktioniert die Anbindung des Internets nicht mehr. Alexander Leodolter hat einen Webserver, zusätzliche Services und etliche Domains laufen, außerdem nutzt er die Anbindung zur Fernwartung der Systeme bei der Firma DR-Software, bei der er tätig ist. Da er den Beruf des IT-Technikers ausübt, ist eine funktionierende Internetverbindung eine der notwendigen Grundlagen für die Erhaltung und Entwicklung seiner Fähigkeiten. Eine ständige Verbindung ins Internet ist für ihn somit unumgänglich.	Der geltend gemachte Anspruch stützt sich nicht auf ein gesetzlich eingeräumtes subjektives öffentliches Recht. Die darauf gerichtete Einwendung ist zurück- bzw auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
32.1	Dr. Johannes Schuster	Es sind übermäßige Immissionen zu erwarten: Im Sinne des § 16 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ-ROG dürfen aber keine übermäßigen Lärm- und Geruchsbelästigungen und auch keine schädlichen, störenden oder gefährlichen Einwirkungen auf die Umgebung verursacht werden (VwGH 21. 89/05/0183 vom 15.5.1990 u.a.). Es müsste jedenfalls auch die Verordnung der NÖ. Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels (LGBl. 8000/4-0) für Wohngebiete bei einer Wohndichte bis 120 Einwohner/ha, also von 50 bei Tag und 40 bei Nacht, als Lärmhöchstweite (§ 1 Abs. 1a) beachtet werden. Eine darüber hinausgehende, hier aber zu erwartende Lärmimmission ist völlig unzumutbar und verordnungs- bzw. gesetzwidrig.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Lärmschutz: Das Objekt "Hauptstraße 48" liegt von der Bahnstrecke mehr als 350 m entfernt und ist daher in den Immissionstabellen nicht mehr erfasst. Aus der Zusammenschau der Immissionstabelle und den Lärmkarten kann aber zuverlässig abgeleitet werden, dass die Immissionsgrenzwerte der SchIV deutlich unterschritten werden, ebenso die Grenzwerte für den Baulärm. Die in Anwendung des NÖ-Raumordnungsgesetzes nach der NÖ-Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen gelten ausschließlich für den Rechtsakt einer neuen Baulandwidmung.
32.2	Dr. Johannes Schuster	Auch die Staub- bzw. Feinstaubbelastung ist unerträglich, da das beim Tunnelvortrieb im Portalbereich Gloggnitz anfallende Ausbruchsmaterial über eine eigens noch zu errichtende, im übrigen nur rund 100 m entfernte, Verladeanlage abtransportiert werden soll. Es mag sein, das dadurch versucht wird, wie aus den Projektunterlagen hervorgeht, dass die Belastungen der Bevölkerung entlang der Transportroute durch Gloggnitz auf ein Minimum reduziert werden sollen. Die unmittelbaren Anrainer der Verladeanlage, wie wir, sind aber dadurch enorm beeinträchtigt. Eine derartige zu erwartende Staub- und Feinstaubbelastung ist völlig unzumutbar und ebenfalls verordnungs- bzw. gesetzwidrig.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISB ausgeschlossen werden.
32.3	Dr. Johannes Schuster	Nicht nur durch die Arbeiten im Zuge des Portales und wegen der zu errichtenden Verladerrampe, sondern überhaupt durch die Verlegung der Bahngeleise näher zu unserer Liegenschaft, werden erhebliche Erschütterungen erfolgen und durch die Baumaschinen Abgase erwartet werden müssen.	Das Objekt liegt in einer Entfernung von mehr als 300 m zum nächstgelegenen Gleis und mehr als 600 m zum Tunnelportal. Bei diesen großen Entfernungen werden im genannten Objekt weder bei der Errichtung der Verladerrampe, noch durch den Eisenbahnbetrieb spürbare Erschütterungen ausgelöst. Durch Erschütterungen verursachte Schäden am Gebäude können ausgeschlossen werden. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung der in den Normen festgelegten Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISB ausgeschlossen werden.
32.4	Dr. Johannes Schuster	Das Verkehrsaufkommen durch die Hauptstrasse wird im Hinblick auf den Baustellenverkehr, insbesondere Lkws, derart ansteigen, dass auch dadurch - wie oben ausgeführt - unzumutbare Immissionen erfolgen würden. Gleiches gilt im Hinblick auf die geplante Baustelleneinrichtung und die im Zuge der Arbeiten im Portalbereich Gloggnitz zu erwartenden Immissionen bzw. Gefährdungen durch den Baubetrieb (Tag-Nacht-Sonn- und Feiertage). Wie oben ausgeführt, tritt auch durch den geplanten Betrieb und die Verlegung der Trasse - unserer Liegenschaft eine Entwertung ein. Wohnschäden sind nicht auszuschließen, weil auch erhebliche Erschütterungen erwartet werden müssen, sodass ein Bewohnen des Mehrfamilienhauses unmöglich werden wird bzw. zumindest erhebliche Gefährdung vorliegt. Weiters ist aber die Nutzung der Freizeiteinrichtungen und unseres Gartens erheblich beeinträchtigt.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Erschütterungsschutz: Siehe 32.3 Lärmschutz: Für die Bauphase ist das Ausmaß der Veränderung (hauptsächlich zusätzlicher Straßenverkehr) auf Grund des Projektes irrelevant (< 1 dB). Die erwarteten Immissionen liegen unter den, aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Grenzwerten.
32.5	Dr. Johannes Schuster	Das künftige Ostportal des Semmering-Basistunnels, so wird vom Bauwerber zugestanden, liegt in einem topografisch beengten Gebiet. Die Ausführungen, dass durch die baulichen, geplanten Maßnahmen eine Erhöhung der Hochwassersicherheit eintritt, sind schlechweg unrichtig. Die geplanten zusätzlichen Hochwasserschutzdämme usw. werden nicht größere Hochwassersicherheit herbeiführen, sondern voraussichtlich im Hinblick auf die Einmündung des Weissenbaches, bei der dort vorhandenen Brücke/Einmündung in die Höllentalstraße (27), zu einem bisher nie vorhanden gewesenen Rückstau führen, der Wassermassen in die obere Hauptstraße, damit auch unmittelbar zu unserer Liegenschaft bringen wird. Bisher sind keinerlei ausreichende Maßnahmen zum Schutz bei Hochwässern geplant bzw. bei den Umbauarbeiten berücksichtigt worden. Unzutreffend wird auch davon ausgegangen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Gemeinde 2640 Gloggnitz führen wird, falls die Baumaßnahmen erfolgen.	Die Hochwassersicherheit der Anrainer wird nicht vermindert (vergleiche dazu UVP-Gutachten, Seite 673). Als Grundlage der Untersuchungen diente der Abfluss bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Das trifft auch auf den konkreten Fall im Bereich der Einmündung des Weissenbaches (Auebachs) zu: Die erhöhten Wasserspiegellagen der Schwarza führen im Auebach ebenfalls zu einer Anhebung des Wasserspiegels. Wegen der günstigen topografischen Situation reichen diese Auswirkungen aber nur rd. 35 m von der Einmündung in die Schwarza in den Lauf des Auebachs und enden an einer vorhandenen Sohlstufe. Entlang dieser Strecke ist daher auch die Erhöhung bzw. die Neuerrichtung von Ufermauern vorgesehen. Darüber hinaus ist mit keinen Veränderungen der Hochwassersituation entlang des Auebachs gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Betr. einer möglichen Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Gloggnitz sh. Punkt 32.6.
			Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen. Hydrogeologie: Bei den bisherigen sehr umfangreichen Untersuchungen konnte kein Hinweis auf einen Zusammenhang des Grundwasserkörpers, aus dem die Palkaquelle entspringt, und jenen Berg- und Grundwasserkörpern, die vom Trassenverlauf berührt werden, gefunden werden. Weder die Austrittshöhe als Maß für den Bergwasserspiegel, noch die chemische und isotochemische Zusammensetzung dieses Quellwassers zeigt Zusammenhänge mit den im Trassenverlauf vorgefundenen Berg- und Grundwasserkörpern. Auch die geologische Beschaffenheit des Gebirges im Trassenverlauf bei der Querung des Auebachtals unterscheidet sich grundlegend von den Karbonatgesteinen im Bereich der Palkaquelle. Es kann daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Palkaquelle aus einem Bergwasserkörper gespeist wird, der in den Karbonatgesteinen ausgebildet ist, die sich von der Quelle ausschließlich nach Westen bis in die Adlitzgräben erstrecken. Die Quelle markiert als Überlaufquelle das östliche Ende dieses Karbonatgesteinszugs. Die noch weiter östlich verlaufende Tunneltrasse berührt diesen Karbonatgesteinszug nicht. Nur wegen der relativen Nähe und der hohen Bedeutung dieser Quelle für die Stadtgemeinde Gloggnitz wurde sie in das laufende Beweissicherungsprogramm aufgenommen. Aus den gleichen Gründen wurden auch Vorkehrungen für eine mögliche Ersatzversorgung getroffen (vorübergehende Versorgung aus der Wiener Hochquellenleitung; Vorerkundungen für eine Ersatzwasserversorgung aus den Adlitzgräben) und diese auch kommuniziert. Alle weiteren Quell- und Brunnenwasserversorgungen im Stadtgemeindegebiet wurden hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdung beurteilt. Jene als gefährdet ausgewiesenen Nutzungen im Bereich der Auebachtalquerung können im Falle einer Reduzierung oder eines Ausfalls wegen ihrer Nahelage zur Hauptversorgungsleitung aus der Palkaquelle mit relativ geringem Aufwand rasch an die öffentliche Versorgung angeschlossen werden.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
32.6	Dr. Johannes Schuster	Hingegen ist mit Versiegen und Schüttungsminderung von diversen Quellen, insbesondere der Hauptversorgungsquelle der Stadt Gloggnitz, der Palka-Quelle, zu rechnen, wenn das Projekt - wie vorgesehen - durchgeführt würde. Auch hier sind wir als Liegenschaftseigentümer direkt betroffen, sodass gegen das Projekt Stellung genommen werden muss. Völlig übersehen wird ferner die Tatsache, dass - wie bereits in Müzzuschlag geschehen - durch den Tunnelanschlag nicht nur zahlreiche Quellen in ihrem Bestand gefährdet werden, sondern insbesondere auch durch Tunnelwasser jede Hochwassersituation verschärft wird. Die Bauabwässer führen zu chemischen, thermischen und ökologischen Belastungen. Die derzeit bestehende Kanalisation/Abwasserentsorgung kann diese zusätzlichen Belastungen nicht tragen, sodass bei Umbauarbeiten bei der bestehenden Abwasseranlage erhebliche Zusatzkosten entstehen würden, die auch uns als Liegenschaftseigentümer in der Folge mit erhöhten Kanal-/Abwasserentsorgungskosten belasten! Unvereinbarkeit mit der EU-WRRRL liegt ebenfalls vor.	Wasserbau: Bezogen auf den der Abflussberechnung für die Schwarza zugrunde gelegten 100-jährlichen Hochwasserabfluss stellt die Einleitung der Tunnelwässer einen sehr geringen Anteil dar. Dennoch wurde die Einleitung dieser Tunnelwässer bei einem gleichzeitig auftretenden 100-jährlichen Hochwasserabfluss berücksichtigt und somit auch der Auslegung der Hochwasserschutzmaßnahmen zu Grunde gelegt. Eine Verschärfung der Hochwassersituation aufgrund der Einleitung der Tunnelwässer kann daher ausgeschlossen werden. Sowohl die während der Bauphase als auch die während der Betriebsphase anfallenden Tunnel- und Niederschlagswässer werden - nach entsprechender Reinigung - direkt in die Schwarza eingeleitet oder in den Untergrund versickert. Das örtliche Kanalsystem wird mit diesen Wässern nicht belastet. Allenfalls stattfindende Einleitungen von kommunalen Abwässern aus Mannschaftsunterkünften oder dem Betriebsgebäude in das Kanalsystem der Stadt Gloggnitz erfolgen nur nach Zustimmung des Kanalbetreibers und unter Abgeltung der zustehenden Einleitungsgebühren. Die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Projekt und seine Genehmigung im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt. Im Übrigen wird auf 29.9 verwiesen.
32.7	Dr. Johannes Schuster	Schließlich fehlt bisher eine Zusammenfassung aller Gutachten trotz der Komplexität der Bausache. Selbst wenn Koordination der einzelnen SV versucht werden sollte, können die Sachverständigen der verschiedenen Fachbereiche keinesfalls eine klaglose Abstimmung und einheitliche Erledigung eines derartigen Gesamtprojektes vorbereiten.	Es wurden alle Einreichunterlagen gem. der Bestimmungen des UVP-G bzw. des EisbG erstellt.
33.1	Gemeindeamt Spital am Semmering	Die Zufahrt zur Zwischenangriffsstelle Frörschnitz ist über die Halbanschlussstelle der S 6 an der Alten Reichsstraße von der Fahrtrichtung Maria Schutz - Müzzuschlag und weiter über die Baustellenzufahrt als Umfahrung des Ortes Steinhaus vorgesehen. Es ist daher sicher zu stellen, dass der gesamte Baustellenverkehr über diese Baustellenzufahrt und nicht durch das Ortszentrum Steinhaus erfolgt (auch nicht Teile davon), da dadurch die Wohnqualität der Bevölkerung vor allem durch Lärm, Staub, Verkehr, etc. massiv beeinträchtigt würde.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. In der Ausschreibung (Bauvertrag) werden die vertraglichen Rahmenbedingungen durch den Projektwerber geschaffen, dass der Baustellenschwerverkehr projektgemäß geführt wird.
33.2	Gemeindeamt Spital am Semmering	Im Bereich der Zwischenangriffsstellen Grautschenhof und Frörschnitz mit Longsdeponie einschließlich der Verkehrswege, insbesondere der Baustellenzufahrt Steinhaus sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der dortigen Bevölkerung vor Lärm, Staub, Verkehr, etc. zu treffen.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Lärmschutz: Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Für die Bauphase gibt es detaillierte Maßnahmenpläne für den TR. Grautschenhof und TR. Frörschnitzgraben (siehe UVE - Bericht) mit einer Vielzahl von baulichen, organisatorischen und gerätetechnischen Maßnahmen. Alle Maßnahmen sind so dimensioniert und ausgelegt, dass die aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht - Kap. 7.3) Klima / Luftschadstoffe: Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.5 und 6.2.6 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001), insbes. - Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsf lächen und Baustraßen - zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsf lächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsf läche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsf all (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten.
33.3	Gemeindeamt Spital am Semmering	Bei übergebührlichen Beanspruchungen von öffentlichen Straßen der Gemeinde sind durch die ÖBB entsprechende vertragliche Regelungen betreffend Erhaltung während und Instandsetzung bei Ende der Bauarbeiten rechtzeitig vor Baubeginn mit der Gemeinde zu treffen.	Allfällige Ersatzpflichten der Projektwerberin für Schäden an Straßen und deren Zustand richten sich nach den geltenden straßenrechtlichen Rechtsnormen.
33.4	Gemeindeamt Spital am Semmering	Sollten die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren sowie sonstigen Rettungseinrichtungen in das Rettungskonzept des Tunnels mit eingebunden werden, so müssten die hierfür erforderlichen Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstungsgegenstände auf Kosten der ÖBB angeschafft und erhalten werden.	Das Tunnelsicherheitskonzept wurde mit Vertretern der Feuerwehr (Landesverband, Bezirkskommando) abgestimmt. Bei Einbindung der örtlichen Feuerwehren in das Rettungskonzept wird - entsprechend der derzeit üblichen Vorgangsweise - zeitgerecht vor der Inbetriebnahme in Abstimmung mit den Landesverbänden festgelegt, welche zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände und ggf. Fahrzeuge für das Rettungskonzept des Semmering Basistunnels neu erforderlich sind. Die Kostentragung erfolgt entsprechend der Abstimmung zwischen Feuerwehr und ÖBB. Allgemein wird festgehalten, dass beim gegenständlichen Projekt das Konzept von Tunnelrettungszügen zum Einsatz kommt und somit ein Vergleich zu den Tunnelrettungseinrichtungen an der S6 nicht gerechtfertigt ist.
33.5	Gemeindeamt Spital am Semmering	Überdies wird ausdrücklich festgestellt, dass die Gemeinde Spital am Semmering im Bereich der geplanten Baustellenzufahrt in den Frörschnitzgraben das Grundstück 679/11, EZ. 145, KG 60522 Semmering besitzt, auf dem sich die öffentliche Wasserversorgung Erzkogel befindet (Parteistellung). Aus den aufliegenden Unterlagen geht zwar hervor, dass Maßnahmen betreffend Ersatzwasserversorgung getroffen werden sollen und hat es hierfür auch bereits Gespräche und erste Maßnahmen gegeben. Eine definitive Klärung und Sicherung ist bis jetzt nicht erfolgt, wie auch ein diesbezüglicher Vertrag etc. bisher weder vorgelegt noch abgeschlossen wurde. Damit ist die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde nicht sichergestellt sondern äußerst gefährdet!	Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen. Hydrogeologie: Da im Einzugsgebiet und der derzeitigen Schutzzone II der Erzkogelquelle [ist Teil der TWVA Spital am Semmering] (JRN933 – siehe Abbildung 160) der Transportweg in den Frörschnitzgraben (Baustraße Steinhaus) geplant ist, wird während der Errichtung des Transportweges das Wasser dieser Quelle aus Sicherheitsgründen vom Netz genommen. Die Versorgung der Gemeinde Spital erfolgt in dieser Zeit ausschließlich aus dem Quellbereich der sogenannten Zierteckquellen (223a, 223b und 224 nördlich Steinhaus am Semmering), an welchen bereits entsprechende Adaptierungsmaßnahmen stattgefunden haben. Zudem sind auch Änderungen und Ergänzungen im Leitungsnetz notwendig. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die im Vorhaben vorgesehene Ersatzwasserversorgung verwiesen. Detailaussagen darüber finden sich unter: Ersatzwasserversorgungsanlage für Spital a. S. 5510-EB-0304AL-00-2001 Technischer Bericht Ersatzwasserversorgung Spital a. Semmering.
34.1	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Die Südbahn im Streckenabschnitt zwischen Gloggnitz und Müzzuschlag ist keine TEN-Strecke von gesamteuropäischer Bedeutung. Eine Förderung seitens der EU ist daher nicht zu erwarten. Das SBT-Projekt müsste allein von Österreich finanziert werden. Das würde die Staatsschulden um Vieles vergrößern und damit die Österreichische Bevölkerung in unverantwortbarer Weise belasten.	Die Semmeringstrecke ist Teil der Transeuropäischen Netze (TEN), dies ist in der aktuellen Fassung der ENTSCHEIDUNG Nr. 1692/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgehalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle TEN-Strecken von gesamteuropäischer Bedeutung sind. Die Semmeringstrecke ist noch keine prioritäre TEN-Achse. Ein Grund dafür war bisher die unklare Situation in Bezug auf die Umsetzung des Semmering-Basistunnels in Österreich. Da die Semmering-Bestandsstrecke als eines der Nadelöhre im Verlauf dieser TEN-Strecke gilt, war unsicher, ob oder bis wann eine durchgehende Hochleistungsfähigkeit im gesamten Achsenverlauf in Österreich hergestellt werden könnte. Mittlerweile sind diese Hindernisse ausgeräumt und in Österreich konnte politischer Konsens über die Errichtung des Semmering-Basistunnels hergestellt werden. Prioritäre TEN-Strecken erhalten Mittel seitens der EU und ermöglichen Entwicklungen mit wirtschaftlich positiven Folgen (siehe UVE-Bericht Projektbegründung und Alternativen, Einlage Nr. UV 02-00.01, Plannr. 5510-UV-0201AL-00-0001).
34.2	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Es gibt keine verkehrstechnische und keine verkehrspolitische Notwendigkeit für den SBT. Seine Wirtschaftlichkeit ist nicht gegeben bzw. unzureichend untersucht worden. Überdies ist die Variantenprüfung fehlerhaft.	Betreffend Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Semmering-Basistunnel neu wird auf den UVE-Bericht Projektbegründung und Alternativen (Einlagezahl UV 02-00.01, Plan-Nr. 5510-UV-0201AL-00-0001-F05) verwiesen.
34.3	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Hohe Lärm-, Licht-, Abgas-, Zement- und Feinstaubbelastungen sowie Erschütterungen durch den Bau und Betrieb des SBT beeinträchtigen in unzumutbarem Ausmaß die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung. Sie stellen für bestimmte Anrainer eine Existenzbedrohung dar.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EisbG ausgeschlossen werden. Klima / Luftschadstoffe: Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Immissionen von Staub und Luftschadstoffen werden die Langzeit- und Kurzzeitgrenzwerte für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2) bei allen Wohnanrainern eingehalten.
34.4	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Das Landschaftsschutzgebiet "Rax-Schneeberg" mit seiner besonderen Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild werden auf Dauer beeinträchtigt. Der Bau des SBT steht im Widerspruch zum NÖ Naturschutzgesetz. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird auf Dauer schwer geschädigt. Der Semmering gehört zum Natura-2000-Gebiet "Nordöstliche Randalpen". Das SBT-Projekt widerspricht den EU-Bestimmungen von Natura-2000-Gebieten.	Die Beurteilung, ob das Vorhaben naturverträglich im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist und somit inwieweit das angesprochene Natura-2000 vom Vorhaben betroffen ist, erfolgt im vorgesehenen laufenden Naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Ebenso wird in diesem Verfahren der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet gem. § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 behandelt und die Errichtung von Vorhabensteilen außerhalb von Ortsgebieten gem § 7. Die Beurteilung, ob das Vorhaben naturverträglich im Sinne des § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist bzw. ob es gem. §§ 7 und 8 bewilligungsfähig ist, erfolgt also im laufenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
34.5	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Der SBT gefährdet den Fortbestand des Weltkulturerbes „Semmeringbahn und umliegende Landschaft“. Seine Realisierung könnte zur Aberkennung des UNESCO-Welterbe-Status führen.	Die Eingriffe in das Welterbe Semmeringbahn und umgebende Landschaft sind im UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz (Einlage Nr. UV 04-04.01, Plannr. 5510-UV-0404AL-00-0001) umfassend dargestellt. Die Kernzone des Welterbes ist in Gloggnitz vom Vorhaben betroffen (durch die Beanspruchung des Wächterhauses 123 und durch die Anbindung des SBTn an den Schienenbestand). Die Pufferzone Nahbereich wird in den Teilräumen Gloggnitz-Schwarzatal, Aue-Göstritz, Fröschnitzgraben, Grautschenhof und Mürrzuschlag berührt. Die Kernzone wird in Gloggnitz und sehr geringfügig in den Teilräumen Fröschnitzgraben und Mürrzuschlag berührt. Eine Berührung der Pufferzone Touristischer Ergänzungsraum liegt in Aue-Göstritz vor. Der Tunnelabschnitt unterfährt diese Zone und die Pufferzone Nahbereich im Raum Gloggnitz - Göstritz und im Raum Mürrzuschlag. In der Betriebsphase berührt das Vorhaben jeweils ca. 0,9 % der Kernzone als auch der Pufferzone. Zudem werden im UVE-Bericht Landschaftsplanung (Einlage Nr. UV 05-04.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001) Maßnahmen dargestellt, durch welche eine naturräumliche Eingliederung des Vorhabens (Freistreckenbereich) bewirkt bzw. eine Verbindung mit der Bestandsstrecke mittels kulturlandschaftlicher Elemente versucht wird. Die vom Einschreiter dargestellte Gefährdung ist daher nicht nachvollziehbar. Der Erhalt der Bestandsstrecke ist in der UVE mehrfach dargestellt, z.B. im UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz (Einlage Nr. UV 04-04.01, Plannr. 5510-UV-0404AL-00-0001). Da der Semmering-Basistunnel neu mit der Bestandsstrecke eine betriebliche Einheit bildet, werden nach wie vor Züge (v.a. Regionalzüge) über die Bergstrecke geführt. Weiters ist die Bestandsstrecke als Ausweichstrecke (u.a. im Falle von Tunnelwartungsarbeiten) unerlässlich. Aus dem der UVE zugrunde liegendem Betriebsprogramm 2025 ergibt sich eine deutliche Entlastung der Semmeringbahn mit Betrieb des Semmering-Basistunnel neu, da sich die Zugfrequenz um fast 63 % verringert; dies betrifft vor allem den Güterverkehr, welcher derzeit die Bergstrecke stark belastet und zu hohen Instandhaltungsaufwänden führt. Unter anderem entstehen dadurch für die Erhaltung der geschützten Bahnstrecke Vorteile, da eine denkmalgerechte Sanierung und Instandhaltung besser erfolgen kann. In Summe ergibt sich durch den SBTn eine Verbesserung für das Welterbe Semmeringbahn. Die Projektwerberin verweist dazu auf den Bericht der ICOMOS-Mission vom 20.6.2010.
34.6	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Die Eingriffe durch den SBT führen zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Semmering-Region werden Unmengen an Grund- und Bergwasser entzogen. Folgen sind die weitgehende Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen, bis hin zum Versiegen, das Trockenfallen von Bachoberläufen, die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen. Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen werden dadurch inakzeptabel geschädigt.	Hydrogeologie: Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NO) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Anfahen reduziert. Durch den Bau des Begleitstollens wurden mit Ausnahme der prognostizierten Beeinträchtigung der Edlachquelle keine weiteren Quellen in Mitleidenschaft gezogen, sodass es zu keiner dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes kommen kann. Die Behauptung, es komme mit den Eingriffen des SBT zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes, ist unzutreffend. Siehe UVP-Gutachten, Seite 679.
34.7	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Die Einleitung von Bergwässern und Bauabwässern in die Vorfluter führt zu chemischen, thermischen und ökologischen Beeinträchtigungen sowie zur Trübung dieser Gewässer (insb. Schwarzta) und damit zu Schädigungen der betroffenen Flora und Fauna. Dadurch wird die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Gewässerzustandes im Sinne der EU-WRRL auf Dauer verhindert.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EisbG ausgeschlossen werden. Sämtliche verunreinigten Wasser werden vor ihrer Einleitung in Oberflächengewässer einer Reinigung und erforderlichenfalls auch einer Abkühlung unterzogen, sodass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten werden. Die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Projekt und seine Genehmigung im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt.
34.8	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	In den von Grund- und Bergwasseränderungen betroffenen Bereichen sind gravierende Nachteile für die Grundwasserfauna zu erwarten (insb. in Höhlen, Karsthohlräumen und Quellen). Diese wurden bisher in keiner Weise untersucht oder berücksichtigt. Besonders endemische oder stenöke Arten sind vom Aussterben bedroht.	Eine Behandlung von Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserfauna ist aktuell nicht Stand der Technik und gemäß geltender Rechtsvorschriften für die gegenständliche Aufgabenstellung nicht erforderlich.
34.9	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Die flussbaulichen Maßnahmen, insb. an der Schwarzta, haben bereichsweise eine Erhöhung der Hochwassergefahr und eine inakzeptable Verschlechterung des flussmorphologischen Zustandes zur Folge.	Zu dieser Einwendung wird auf die Ausführungen zu 32.5, andererseits auf das UVP-Gutachten, Seite 680, verwiesen. Aus vorliegenden Planungs- und Begutachtungsergebnissen ergibt sich klar, dass das Vorhaben zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes in Gloggnitz und Umgebung führt.
34.10	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Das Versiegen und die Schüttungsverminderung von Quellen führen zu weitgehenden Beeinträchtigungen der Wasserversorgung (z.B. Gemeinden Raach, Otterthal, Spital, Gemeinde Semmering ua.). Solche Auswirkungen sind beim Projektbestandteil "Begleitstollen" bereits Realität. Sie sind nicht nur auf Karbonatgesteinsbereiche beschränkt sondern auch auf andere geologische Einheiten. Dort sind insb. im Bereich von Störungen, Formationsgrenzen und quarzitischen Gesteinszonen massive Bergwassereintrübe zu erwarten.	Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NO) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Anfahen reduziert. Eine exakte Prognose, wie weit sich dies auf den Bergwasserspiegel in diesen Abschnitten auswirkt, ist im Vorhinein nicht möglich. Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe z.B. Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal- 5510-EB-0304AL-00-1001). Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht verwiesen. Bei angesprochenen Projekt Begleitstollen sind nur sehr untergeordnet Auswirkungen aufgetreten, die auch alle prognostiziert wurden. Für die Auswirkung auf die Edlachquelle (stellte die Ersatzwasserversorgung von Mürrzuschlag dar) wurde bereits vor Baubeginn eine entsprechende Ersatzwasserversorgung betriebsbereit hergestellt. Dies war auch beim 4,3 km langen Begleitstollen die einzige Auswirkung auf Quellen, Brunnen und Oberflächengerinnen.
34.11	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Die geplanten Quelfassungen zur Ersatzwasserversorgung zerstören die betroffenen Quellen als Lebensraum für (tw. seltene bzw. geschützte) Tiere und Pflanzen.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.
34.12	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Die Deponie Longsgraben führt zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes und des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Die Gewässer, insb. der Fröschnitzbach, werden verunreinigt. Diverse Feuchtbiotope werden völlig vernichtet. Im Fall von starken oder lang anhaltenden Niederschlägen wird die Abflussmenge vergrößert und damit die Hochwassergefahr erhöht. Der Deponiestandort ist ungeeignet und entspricht nicht den Vorgaben der Deponieverordnung 2008. Eine wirksame Erfassung und Entsorgung der Deponiesickerwasser ist nicht vorgesehen. Die zu erwartenden Sickerwasserströme verunreinigen das Grund- und Oberflächenwasser und schädigen Mensch und Umwelt.	Deponieplanung: siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 682): Die Feststellung der Deponiestandort sei ungeeignet wird in den diesbezüglichen Ausführungen des Deponietechnischen Berichtes entkräftet, indem durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Bachverlegung, Künstliche Barriere, usw.) die Voraussetzungen der Deponieverordnung für die Standortteignung sowohl für die Bodenaushubdeponie als auch für das Baurestmassenkompartiment erfüllt werden. Hinsichtlich der Behauptung, die Erfassung und Entsorgung der Deponiesickerwässer sei nicht wirksam, wird ebenfalls auf die diesbezüglichen Ausführungen des Deponietechnischen Berichtes verwiesen. Durch diese der Deponieverordnung entsprechenden Maßnahmen kann eine Gewässerverunreinigung gesichert vermieden werden. Wasserbau: Sämtliche verunreinigten Wasser werden vor ihrer Einleitung in Oberflächengewässer einer Reinigung unterzogen, sodass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten werden. Zusätzlich sorgen die im deponietechnischen Projekt beschriebenen Gewässerschutzanlagen I und II für eine Dämpfung des Abflusses der anfallenden Niederschlagswässer.
34.13	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	In den seicht liegenden bergmännisch hergestellten Teilen besteht ein außergewöhnlich hohes Einsturzrisiko des Tunnels. Dies bedeutet eine unzumutbare Gefahr für Menschen und Sachgüter.	Der Tunnelvortrieb erfolgt nach dem Stand der Technik, auch bei ggf. seichtliegenden Tunnelbereichen. Beim SBTn kann im Vergleich zu anderen Projekten (z.B. U-Bahnbau) nicht von seichtliegenden bergmännisch hergestellten Tunnel gesprochen werden. Die Gefahr für Menschen und Sachgüter ist aus der Sicht nicht vorhanden.
34.14	Bürgerinitiative "STOPP dem Tunnelwahn"	Im Nahbereich der Abschnitte in offener Bauweise und in den Tunnelbereichen mit geringer Überlagerung wird es zu gravierenden Setzungen kommen. Dadurch werden Bauwerke geschädigt. Weiters besteht die Gefahr von Schäden an Infrastrukturleitungen.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.
		Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Raach ist abhängig einerseits von der Fuchslochquelle (einzige Quelle der Ortswasserleitung) für die öffentliche Wasserversorgung und andererseits von mehreren privaten Hauswasserquellen. Mit Schreiben der ÖBB Infrastruktur Bau AG vom 16. April 2008 und mit Schreiben der Ingenieurkonsulenten Forstinger und Stadlmann vom 10. April 2008 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass eine quantitative Einbuße durch den Tunnelbau nicht ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde Raach am Hochgebirge fordert deshalb eine Garantie zum Schutz der	Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
35	Gemeinde Raach am Hochgebirge	<p>Trinkwasserversorgung, sowie sonstiger betrieblicher wasserrechtlicher Nutzungen, sowohl für die Fuchslochquellen als auch für die Hauswasserquellen, sofern Einbußen durch den Tunnelbau erfolgen.</p> <p>Es ist jedenfalls ein Maßnahmenkatalog auszuarbeiten, der alle notwendigen Kontrollen, Prüfungen und ggf. notwendigen Gegenmaßnahmen beinhaltet. Die Gemeinde Raach am Hochgebirge beantragt daher im Unverträglichkeitsprüfungsverfahren, eine Genehmigung des Projekts nur dann zu erteilen, wenn insbesondere sichergestellt ist, dass auf Kosten der Bewilligungswerberin</p> <ul style="list-style-type: none"> - die projektierte Ersatzwasserleitung errichtet wird, - die bisher wasserrechtlich genehmigte Wassermenge von 4,0 l/s zur Verfügung steht oder entsprechend abgelöst wird. - für alle Hauswasserquellen, die im Zuge des Tunnelbaus qualitative und/oder quantitative Einbußen erleiden, Ersatz gefunden wird, - während der laufenden Vor- und Hauptarbeiten die Leistung sowie die Qualität der Quellen laufend kontrolliert wird, - über Abweichungen von der bisherigen Leistung und Qualität der Quellen die Gemeinde sofort informiert wird und die Ursachen erforscht werden. 	<p>Wassernutzungsrecht auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Für die als gefährdet ausgewiesenen Grundwassernutzungen im Gemeindegebiet von Raach werden projektsgemäß Ersatzmaßnahmen vorbereitet. Insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde ist ein Ersatzversorgungsprojekt in Vorbereitung. Es ist vorgesehen, das derzeitige Beweissicherungsprogramm auf dem Gemeindegebiet von Raach weiterzuführen und dem Baufortschritt zeitlich anzupassen.</p> <p>Die dazu erstellten Vorschläge des Sachverständigen für Grundwasserschutz im Rahmen des UVP-Gutachtens werden seitens der Projektwerberin angenommen und umgesetzt.</p> <p>Der SV f. Grundwasserschutz verweist auf die im Vorhaben vorgesehene Ersatzwasserversorgung und auf das umfangreiche Beweissicherungsprogramm. Darüber hinaus wird eine vertrauensbildende Maßnahme vorgeschlagen, die Betroffenen die Anwesenheit bei Messungen und die Beauskunftung der Messresultate zugestehet (siehe GW-51/E/BA und GW-52/E/BA, UVG - S.810)</p>
36	Helga und Wolfgang Fischer	<p>Unsere besonderen Einwendungen sind:</p> <p>die hohe zusätzliche Lärm-, Staub-, Feinstaub- und Abgasbelastung durch die Baustelle beim Portal und die Betriebsfläche bzw. Betriebsflächeneinrichtung.</p> <p>a) durch die Zu- und Abfahrten zu Portal und Betriebsfläche</p> <p>b) durch die Bau-, Lade-, Entladegeräte wie Schubraupen, Lader, LKW-Entleerung, Diesellok-Verschubfahrzeuge etc.</p> <p>Die oben angeführten Belastungen in unserem Wohngebiet beeinträchtigen massiv unsere Lebensqualität und gefährden unsere Gesundheit. Die Höhe der einzelnen Belastungen ist durch permanente Messungen zu dokumentieren und bei einer etwaigen Überschreitung die Störungsquellen abzustellen oder die Arbeiten einzuschränken.</p> <p>Durch die Baustelle und Baustelleneinrichtung ist mit starken Lichtquellen und damit verbundener Lichtbelästigung in den Wohn- und Schlafräumen zu rechnen. Es ist ein Bevollmächtigter auf der Baustelle zu ernennen, der etwaige auftretende Belästigungen sofort und dauerhaft abstellt.</p> <p>Unsere ganz besonderen Forderungen:</p> <p>Lärmschutzwände bei den Verladeregionen, da diese exakt vor unserem Wohnhaus geplant sind.</p> <p>Schallschutz aber auch vor den derzeit noch in Betrieb befindlichen Fahrzeugtrassen Richtung Obere Silbersbergstraße (vor allem ab Haus Nr.: 42), da die derzeitige Lärmbelastung kaum noch auszuhalten ist.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Lärmschutz:</p> <p>Das Objekt "Obere Silbersbergstraße 42" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sowohl in der Betriebsphase (ON 18) als auch in der Bauphase (GLO 24) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von 56,7 dB am Tag, 56,8 dB am Abend und 58,1 dB in der Nacht ausgewiesen. Die Grenzwerte gemäß der SchIV (tags 65/60/50 dB) werden durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnstrecke sowie durch den Einbau von Lärmschutzfenstern eingehalten.</p> <p>In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 56,2 dB am Tag, 50,0 dB am Abend und 46,7 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend.</p> <p>Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht Lärm - Kap. 7.3, (Einlage-Nr. UV 04-05.01, Plannr. 5510-UV-0405AL-00-0001).</p> <p>Die Auswirkungen auf die Gesundheit sind vom medizinischen SV zu bewerten.</p> <p>Klima/Luft:</p> <p>Bei der Liegenschaft Obere Silbersbergstraße 42 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,3 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit einem zusätzlichen Tag mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 15 µg/m³ NO₂ bei der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 69 µg/m² deutlich unter der Hälfte des Grenzwerts von 200µg/m³ NO₂. Eine messtechnische Überwachung ist vorgesehen.</p> <p>Der SV f. Humanmedizin sieht aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen eine Verbesserung der Ist-Situation bzgl. Lärmschutz in der Betriebsphase. Auch hinsichtlich der Belastungen durch Staub-, Feinstaub und Abgase werden die vorgesehenen Schutz- und messtechnischen Überwachungsmaßnahmen als aus ausreichend beurteilt. (UVG, S.685)</p>
37	Manfred und Christa Allitsch	<p>Nach Einsichtnahme in die Unterlagen für die UVP mussten wir feststellen, dass die Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Obere Silbersbergstraße 76, als nicht ausreichend, hingenommen werden können.</p> <p>Unsere Einwendungen sind:</p> <p>In den eingereichten Unterlagen ist angeführt, dass mit den geplanten Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der BewohnerInnen in der Obere Silbersbergstraße, erst in der Bauphase 1/5 begonnen wird. Während der Bauphasen 1-4 ist aber bereits der Abbruch der Objekte in der Reichenauer Straße, die Baustelleneinrichtung, Freimachung für das Tunnelportal usw. geplant. Da durch die vorgenannten Maßnahmen bereits eine hohe Lärmentwicklung zu erwarten ist, wenden wir ein, dass diese Vorgangsweise nicht akzeptiert werden kann sondern mit den Lärmschutzmaßnahmen bereits in Bauphase 1/1 begonnen werden muss, ansonsten die Einreichung nicht genehmigungsfähig ist.</p>	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISbG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Das Objekt "Obere Silbersbergstraße 76" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sowohl in der Betriebsphase (ON 1) als auch in der Bauphase (GLO 7) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von 58,3 dB am Tag, 58,6 dB am Abend und 59,3 dB in der Nacht ausgewiesen. Die Grenzwerte gemäß der SchIV werden durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnstrecke sowie durch den Einbau von Lärmschutzfenstern eingehalten.</p> <p>In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 48,2 dB am Tag, 44,8 dB am Abend und 41,0 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht Lärm - Kap. 7.3, (Einlage-Nr. UV 04-05.01, Plannr. 5510-UV-0405AL-00-0001).</p> <p>Diese ist auch in der Bauphase 1 - 4 vorgesehen.</p>
38.1	Erich Santner	<p>Durch die vorgesehenen Sprengungen im Zuge des Baus des SBT befürchte ich Schäden an meiner über 100 Jahre alten, unter Schutz der Haager Konvention stehenden Villa und begründe dies wie folgt.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Die Horizontalabstände betragen zum Tunnelportal Gloggnitz mehr als 600 m und zur nächstliegenden Gleisachse mehr als 400 m. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Sämtliche Bauarbeiten – darunter natürlich auch die Sprengarbeiten – werden dermaßen angelegt, dass Bauwerksschäden für den genannten Bereich bzw. für die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm ist daher nicht erforderlich. Verwiesen wird auf das UVP-Gutachten, Seite 686.</p>
38.2	Erich Santner	<p>Darüber hinaus erhebe ich Einwand gegen den Bau des Tübbing- bzw. Betonwerk, weil dieser Betrieb im Wohngebiet eine Belastung durch Staub, Lärm und Licht mit sich bringt, die Gesundheitsschädigend ist.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Produktion der Tübbinge erfolgt in einer geschlossenen Halle, die Lagerung auf einer befestigten Fläche, so dass es zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommt.</p> <p>Der SV f. Humanmedizin sieht aufgrund der vorgesehenen Einhausung des Werkes keine Grenzwertüberschreitungen gegeben und er verweist auf die vorgesehene messtech. Überwachung (siehe UVG, S.686)</p>
38.3	Erich Santner	<p>Durch die 10jährige Baustelle verbunden mit allem Lärm, Staub und der aufkommenden Verkehrsbelastung, dem Bau des Tübbing- und Betonwerkes, dem Sinken der Lebensqualität sowie der zugefügten Schäden durch die Sprengarbeiten an meiner Villa ist eine Wertminderung meines Besitzes verbunden.</p>	<p>Lärmschutz:</p> <p>Das Objekt "Hauptstraße 58a" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sowohl in der Betriebsphase (ON 202) als auch in der Bauphase (GLO 43) behandelt, berücksichtigt und beurteilt.</p> <p>In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 49,0 dB am Tag, 45,8 dB am Abend und 42,8 dB in der Nacht erwartet. Eine Überschreitung des aus dem Bestand abgeleiteten Grenzwertes liegt nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend.</p> <p>Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVP - Bericht - Kap. 7.3).</p> <p>Erschütterungsschutz:</p> <p>Bei gegenständlichem Objekt sind keine Schäden aus Sicht des Erschütterungs- und Sekundärschallschutzes zu erwarten.</p> <p>Klima/Luft:</p> <p>Bei der Liegenschaft Hauptstraße 58a beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,4 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 16 µg/m³ NO₂ bei etwa der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 70 µg/m² deutlich unter der Hälfte des Grenzwerts von 200µg/m³ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.</p>
38.4	Erich Santner	<p>Darüber hinaus fordere ich im Falle des Baus des SBT neu eine Erhebung und Dokumentation des Ist-Zustandes meiner Villa vor Baubeginn auf Kosten der ÖBB (Beweissicherung).</p> <p>Ebenso verlange ich für sämtliche während der Bau- und Betriebsphase auftretende Schäden eine Umkehr der Beweislast. Das heißt seitens der ÖBB ist zu beweisen, dass die Schäden nicht durch den Bau und/oder Betrieb des SBT neu verursacht wurden.</p>	<p>Eine generelle Beweislastumkehr zu Lasten der Projektwerberin ist rechtlich nicht angeordnet. Auf alle Schadenersatzforderungen sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts anzuwenden. Darauf gerichtete Forderungen werden von der Behörde auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sein. Wo erforderlich wird aber die Projektleitung im gemeinsamen Interesse Beweissicherungsmaßnahmen durchführen.</p> <p>Erschütterungsschutz: siehe Beantwortung Einwendung 38.1.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
39	Elke Kara	<p>Aufgrund der Nähe unseres Objektes, Auestraße 49 zur Tunnelröhre im Auetal, möchte ich mit Nachdruck nochmals die Maßnahmen zur Reduktion der Erschütterungs- und Lärmbelastigung, welche in den Einreichunterlagen angeführt sind, fordern:</p> <p>Beweissicherung am Objekt vor der Sprengung der Tunnelröhre.</p> <p>Reduktion der Erschütterungen während der Bauphase und während der Betriebsphase durch bestmögliche bauliche Maßnahmen.</p> <p>Bei auftretenden Schäden durch den Tunnelbau eine angemessene Abgeltung.</p> <p>Keine Belastungen und Beeinträchtigungen durch die entstehenden elektromagnetischen Felder.</p>	<p>Das Objekt Auestraße 49, 2640 Gloggnitz befindet sich 50 m über dem Tunnel. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt, die im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01) beschrieben sind. In Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Die Projektwerberin hat das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben aufgenommen. Während der Vortriebsprengungen erfolgt (vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer) eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden. Sollten Schäden am Bauwerk auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden Sachverständigen Gutachtens Stellungnahme Ersatz leisten.</p> <p>Aufgrund der hohen Überdeckung im Bereich Aue (>37,5 m) sind die elektrotechnischen Anlagen des Tunnels (Fahrleitung) weit von den Gebäuden und Grundstücken entfernt, sodass nur sehr geringe magnetische Felder an der Oberfläche auftreten. Das maximal auftretende Expositionsverhältnis beträgt im Bereich Aue gemäß der Gebäudelisten im Anhang des UVE-Berichts "Elektromagnetische Felder" 0,019. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich unter den ungünstigsten Voraussetzungen, d.h. auch bei Lastspitzen, die zulässigen Referenzwerte der magnetischen Ersatzflussdichte zu 1,9 % ausgeschöpft wird und somit die auftretenden magnetischen Felder weit unter den zulässigen Grenzen gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 liegen. Elektrische Felder verursacht durch die Anlage sind, da sich die Anlage in diesem Bereich in einem Tunnel befindet, an der Oberfläche nicht vorhanden.</p> <p>Schäden an Bauwerken werden vom SV für Erschütterungsschutz für die Bauphase als sehr unwahrscheinlich beurteilt und für die Betriebsphase ausgeschlossen.</p> <p>Die auftretenden elektromagnetischen Felder werden von den SV für Elektrotechnik und Elektromagnetische Felder als sehr gering beurteilt, die in Österreich gültigen Festlegungen gemäß Vornorm ÖVE ÖNORM E 8850 werden eingehalten. (Siehe UVG, S.687)</p>
40	Christina Müller	<p>In den eingereichten Unterlagen ist vorgesehen, als Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Hauptstraße 12a, eine Erhöhung der bestehenden Mauer durchzuführen. Meine Einwendungen beziehen sich dahingehend, dass uferseitig bestehende Fenster in meinem Wohnhaus eingebaut sind und durch die Erhöhung der Mauer eine Sichtbeeinträchtigung besteht.</p> <p>Mir ist bewusst, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, aber doch vielleicht die Möglichkeit besteht, flexible Wände zu errichten.</p>	<p>Im Bereich der Adresse 2640 Hauptstraße 12a ist als Hochwasserschutzmaßnahme nicht die Erhöhung der Ufermauer, sondern sind Objektschutzmaßnahmen geplant. Konkret ist vorgesehen, an die bestehende Ufermauer Träger zu montieren, in die einzelne Elemente eingesetzt werden. Beim flussseitigen Objekt der Liegenschaft Hauptstraße 12a wird die Oberkante dieses Hochwasserschutzes noch unterhalb der Fensterbretter situiert sein, sodass keine Sichtbehinderung oder Verminderung des Lichteinfalls gegeben sein wird.</p> <p>Die SV f. Wasserbautechnik und Raumplanung folgen den Darstellungen von Planerseite (vgl. UVG, S.688)</p>
41	Peter & Birgit Stranz	<p>Im Anhang zum technischen Bericht Teil B musste ich feststellen, dass einige Häuser in Aue, darunter auch unser Haus im "roten Bereich" stehen. Nach den getroffenen Maßnahmen würde das alles in den grünen Bereich wechseln - unbedenklich gegen Vibrationen.</p> <p>Niemand hat uns diesbezüglich informiert wie diese Maßnahmen aussehen und ob diese verbindlich gemacht werden. Es sollte auch der dzt Zustand der betroffenen Häuser unabhängig dokumentiert werden um etwaige Veränderungen oder Schäden die, hoffentlich nicht auftreten, später zuordnen zu können. Sei es durch die Bauphase oder dem späteren Betrieb.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, ist das genannte Objekt/Grundstück im Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben enthalten. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten.</p> <p>Die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase in Aue - ein Masse-Feder-System - ist ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Siehe auch Beantwortung Pkt. 39.</p>
42.1	Ehrenhöfer Gertrude	<p>Durch die geringe Überdeckung zwischen Tunnel und Gasthaus befürchten wir, dass während der Bau-/ Betriebsphase durch Erschütterungen die Bausubstanz des Hauses stark gefährdet wird.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, ist das genannte Objekt im Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben enthalten. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Während der Vortriebsprengungen erfolgt eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden. Siehe auch Beantwortung Pkt. 39.</p>
42.2	Ehrenhöfer Gertrude	<p>Auch der bestehende Nutzwasserbrunnen (ca. 5 m tief; Grundwasserspiegel beträgt ziemlich konstant 0,5m) neben dem Gasthaus ist gefährdet. Dieser Brunnen wurde noch nicht erhoben, und ist noch zur Beweissicherung zu registrieren.</p>	<p>Trotz zahlreicher persönlicher Kontakte und öffentlicher Aufrufe um Meldung bestehender Wasserversorgungen im Tunnelnahbereich wurde der Projektwerberin bzw. deren Planer der gegenständliche Nutzwasserbrunnen erstmals im August 2010 gezeigt. Es handelt sich um einen Schachtbrunnen mit einer Tiefe von 4,96 m und einem Wasserspiegel bei 4,44 m unter Brunnen-Oberkante. Der Brunnen bezieht sein Wasser aus dem oberflächennahen Porengrundwasserkörper der Alluvionen des Auebachtals. Dieser Grundwasserkörper wird bei der Unterquerung des Auebachtals in dichten Störungsgesteinen unterfahren und daher nicht berührt. Der Brunnen ist seit August 2010 ins Beweissicherungsprogramm aufgenommen.</p> <p>Vom SV für Geologie und Hydrogeologie sind für bestimmte Gebirgsbereiche (bei Aue vorkommend) bzw. für den Bereich Aue Maßnahmen vorgesehen: GH-01/Z/BA und GH-03/Z/BA (UVG, S.802). Weiters wird auf das von den SV f. Grundwasserschutz und Geologie und Hydrogeologie geforderte hydrogeologisches (quantitatives / qualitatives) Beweissicherungsprogramm verwiesen, siehe GH-05/Z (UVG, S.803). Der SV f. Grundwasserschutz fordert die Aufnahme des Objektes in das Beweissicherungsprogramm. Das Beweissicherungsprogramm wird von der Projektwerberin erstellt und mit der Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie abgestimmt.</p>
42.3	Ehrenhöfer Gertrude	<p>Die Lebensqualität und Gesundheit wird möglicherweise durch Lärm und Vibrationen immens beeinträchtigt. Bei Versuchssprengungen mit ca. 30g Sprengstoff in 35-38m Tiefe, ungefähr 100m vom Gasthaus entfernt, hat man sehr starke Erschütterungen gespürt. Mein Sohn war zu diesem Zeitpunkt gerade im Keller des Gasthauses. Beim Tunnelbau wird laut Aussage von Experten mit weitaus größeren Mengen Sprengstoff gearbeitet. Also sind die Befürchtungen um unsere Häuser und unsere Gesundheit nicht aus der Luft gegriffen.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p>
42.4	Ehrenhöfer Gertrude	<p>Auf unseren besagten Grundstücken, die sich im Bauland-Kerngebiet befinden, besteht die Möglichkeit von Zu-, Um-, und Neubauten, auch zu gewerblichen Zwecken, die auch in Zukunft uneingeschränkt bestehen bleiben soll. Anderenfalls wäre natürlich eine enorme Entwertung dieser Grundstücke die Folge.</p>	<p>Allfällige raumplanerische Folgen einer Genehmigung des Vorhabens sind von den zuständigen Gebietskörperschaften im Rahmen der Besorgung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der SV für Raumplanung weist darüber hinaus darauf hin, dass bei weiteren Baumaßnahmen allenfalls vom Vorhaben hervorgerufene Erfordernisse der Baugründung zu ermitteln sind. UVG S.690.</p>
42.5	Ehrenhöfer Gertrude	<p>Wir fordern daher von der ÖBB, dass die Maßnahmen auch garantiert 100% greifen. Anderenfalls müsste die ÖBB bei Gesundheitsschäden, sowie Gebäudeschäden die Haftung dafür übernehmen. Ich verlange, dass der "Ist-Zustand" unseres Hauses durch ein neutrales Gutachten erhoben wird, um eventuelle Folgeschäden rekonstruieren zu können.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p>
42.6	Ehrenhöfer Gertrude	<p>Sollten der Bau bzw. der Betrieb des Tunnels negative Auswirkungen für uns und die besagten Grundstücke haben, so fordern wir dafür von der ÖBB eine angemessene Entschädigungszahlung.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase in Aue - ein Masse-Feder-System - ist ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Die vorgeschlagene Maßnahme entspricht dem Stand der Technik. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird in der Fachliteratur wie zum Beispiel [...] bestätigt. Zur Verifikation der Modellrechnung werden nach Fertigstellung des Tunnel-Rohbaus mit Hilfe eines Ersatzerregers (z.B. VibroScan, Victoria etc.) Untersuchungen mit gezielter Schwingungsanregung im Tunnel durchgeführt. Das Masse-Feder-System kann, basierend auf diesen Insitut-Untersuchungen ggf. angepasst werden. Nach Inbetriebnahme des Tunnels werden die Immissionen in den Objekten überprüft.</p> <p>Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin beantragt Zurückweisung in eventu Abweisung der Einwendungen und Verweisung auf den Zivilrechtsweg.</p> <p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, ist das genannte Objekt im Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben enthalten. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Während der Vortriebsprengungen erfolgt eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden.</p> <p>Der SV f. Erschütterungsschutz verweist auf Beantwortung Einwendung 39, wo erläutert wird, dass Schäden an Bauwerken aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen sehr unwahrscheinlich sind. Die Wirksamkeit des eingesetzten Masse-Feder-Systemes wird bestätigt und auf Kontrollmessungen an der Bausubstanz nach ca. 6 Monaten Einfahrzeit wird hingewiesen (vgl. UVG, S.690 bzw S.687)</p>
43.1	Ehrenhöfer Josef	<p>1.) Durch die im Häuserbereich (Auestr. 41 u. 37) niedrige Überdeckung der Tunnelröhren von ca. 30 bis 40 m, befürchten wir starke Erschütterungen und Lärmentwicklung während der Bauphase. In der Betriebsphase und später bei Vollbetrieb, wenn die vorgesehenen Maßnahmen nicht 100% greifen sollten, sehen wir somit unsere Lebensqualität und Gesundheit stark gefährdet. Ebenso befürchten wir durch den geplanten Tunnelbau, bzw. den Tunnelbetrieb massive Schäden an unseren Häusern.</p> <p>Wir verlangen daher von der ÖBB die Garantie, dass die geplanten Maßnahmen zur Ganze greifen werden, um zukünftigen Schäden vorzubeugen. Anderenfalls muss die ÖBB, für auftretende Schäden jeglicher Art, die auf den Tunnelbau/-betrieb zurückzuführen sind, die Haftung übernehmen und Entschädigungszahlungen leisten. Ich wünsche daher, dass ein „Ist-Zustand“ unserer Häuser von einem neutralen Gutachter erhoben wird, um durch den Tunnelbau/-betrieb ev. entstandene Schäden später feststellen zu können.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase in Aue - ein Masse-Feder-System - ist ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Die vorgeschlagene Maßnahme entspricht dem Stand der Technik. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird in der Fachliteratur wie zum Beispiel [...] bestätigt. Zur Verifikation der Modellrechnung werden nach Fertigstellung des Tunnel-Rohbaus mit Hilfe eines Ersatzerregers (z.B. VibroScan, Victoria etc.) Untersuchungen mit gezielter Schwingungsanregung im Tunnel durchgeführt. Das Masse-Feder-System kann, basierend auf diesen Insitut-Untersuchungen ggf. angepasst werden. Nach Inbetriebnahme des Tunnels werden die Immissionen in den Objekten überprüft.</p> <p>Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin beantragt Zurückweisung in eventu Abweisung der Einwendungen und Verweisung auf den Zivilrechtsweg.</p> <p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, ist das genannte Objekt im Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben enthalten. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Während der Vortriebsprengungen erfolgt eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden.</p> <p>Der SV f. Erschütterungsschutz verweist auf Beantwortung Einwendung 39, wo erläutert wird, dass Schäden an Bauwerken aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen sehr unwahrscheinlich sind. Die Wirksamkeit des eingesetzten Masse-Feder-Systemes wird bestätigt und auf Kontrollmessungen an der Bausubstanz nach ca. 6 Monaten Einfahrzeit wird hingewiesen (vgl. UVG, S.690 bzw S.687)</p>
43.2	Ehrenhöfer Josef	<p>2.) Auf den Grundstücken 75/4, 75/3 und 75/1 stehen uns jetzt Um-, Zu-, und Neubaumöglichkeiten offen. Diese Optionen wollen wir auch für die Zukunft uneingeschränkt gesichert wissen. Auch auf den landw. Grundstck. 63 u. 78/2 soll die Errichtung von landw. Gebäuden im Grünland möglich bleiben.</p>	<p>Allfällige raumplanerische Folgen einer Genehmigung des Vorhabens sind von den zuständigen Gebietskörperschaften im Rahmen der Besorgung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
43.3	Ehrenhöfer Josef	<p>3.) Unweit von unseren Wohnhäusern verläuft die Ferngasleitung der EVN. Ich befürchte dass durch den Tunnelbau/-betrieb die Leitung (erbaut in den 1950'igern) undicht wird, somit das Gas ins Erdreich ausströmen kann, und zur massiven Gefahr für die umliegenden Bewohner wird. Ich verlange dass die Gasleitung im Tunnelbereich so abgesichert wird und dementsprechende Vorkehrungen getroffen werden, dass ein derartiger Zwischenfall nicht eintreten kann.</p>	<p>Die zulässigen Erschütterungen für erdverlegte Rohrleitungen sind wesentlich höher als jene für Gebäude. Durch das messtechnische Monitoring der Sprengerschütterungen in den Gebäuden wird die Einhaltung der (wesentlich höheren) Grenzwerte für die Gasleitung sichergestellt. Die Gashochdruckleitung der EVN quert das Vorhaben bei km 79.95. Die Gebirgsüberdeckung der Tunnelrinne beträgt hier ca. 65 m. Mit Auswirkungen auf die Gashochdruckleitung ist nicht zu rechnen.</p>
43.4	Ehrenhöfer Josef	<p>4.) Ein ganz wesentliches Problem für uns, ist die Gefahr des zu erwartenden Wasserverlustes als Folge von Bau des Basistunnels und einer unwirksamen Tunnelabdichtung. Auf unseren Grundstücken befinden sich insgesamt fünf Quellen, die teilweise als Trinkwasser, sowie für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Diese Quellen befinden sich am Fuße des Grasberges sowie in ansteigender Höhe und sind, wie sie sicher verstehen werden, für uns von ganz großer Bedeutung. Auf Grundst. 61/1 befindet sich ein artesischer Brunnen, der bei Probebohrungen für den Tunnel im Auftrag der ÖBB errichtet wurde, und laut Prüfbericht mineralhaltiges Wasser fördert. Ich ziehe in Betracht diese Wasserader kommerziell zu nutzen. Alle unsere Quellen und Überläufe münden in den Auebach und sind daher aus ökologischer Sicht ein sehr wertvoller Beitrag für unser aller Natur und Umwelt. Unsere große Befürchtung ist, dass durch den zweiröhren Tunnelbau nicht nur unsere Quellen versprengt und umgeleitet werden, sondern wahrscheinlich die gesamten Wasservorräte vom Grasberg und Ottergebiet gefährdet sind. Womöglich wird das für uns so wertvolle Wasser in die Schwarza abgeleitet und somit ein ganzes Gebiet trockengelegt. Eine flächenhafte Beeinträchtigung der Vegetation und des Waldbestandes sind zu erwarten, wenn aufgrund unzureichender Abdichtungsmaßnahmen das Wasser abgeleitet wird. Wir verlangen im Falle des Verlustes unserer Quellen, bei geringerer Schüttung oder bei Ausfall einzelner Quellen einen gleichwertigen, kostenlosen Wasserersatz.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin hat die Quellen in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Alle Quellen auf den Grundstücken des Herrn Ehrenhöfer sind im Beweissicherungsprogramm enthalten. Genutzt werden derzeit 3 Einzelquellen (FS704a, b, c), die in einem Schacht zusammengeleitet werden und zur Trinkwasserversorgung des Hauses genutzt werden. Am südlichen Talrand befindet sich eine frei auslaufende Viehquelle (FS703). Beide Quellbereiche stehen möglicherweise in einem Zusammenhang mit bergwasserführenden Karbonatgesteinserschuppungen, wie sie bei der Schragbohrung KB 6/08 angetroffen worden sind. Auch nach mehrstäufiger Ausleitung von gespanntem Wasser aus dieser Bohrung zeigten die genannten Quellen keine Reaktion durch Schüttungsreduktionen. Trotzdem wurde in der Gefährdungseinstufung ein möglicher Zusammenhang dieser Quellen mit Karbonatgesteinschuppen, die bei Unterquerung des Auebachtals angetroffen werden können, nicht ausgeschlossen. Eine Ersatzversorgung durch Anschluss an das öffentliche Netz (die Hauptversorgungsleitung von der Palkaquelle führt unweit des Hauses vorbei) wäre kurzfristig möglich. Eine Nutzung des gespannten und derzeit versperren Bergwassers der KB 6/08 ist derzeit nicht gegeben. Wegen des sehr hohen Gehaltes an Sulfat (über 1800 mg/l) ist eine Nutzung für Trinkwasserzwecke nicht möglich. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass die Ergiebigkeit von der Ausdehnung der in der Bohrung etwa 10 m starken Karbonatgesteinslinse abhängig und daher begrenzt ist (Auslaufen). Die Grundstücke, auf denen die beiden Teilquellen (FS097, FS098) der sogenannten "Aue-Quellen" gefasst sind, sind seit kurzem auch im Besitz von Herrn Ehrenhöfer. Wegen des zeitweisen Zutritts von Straßenwässern der S 6 in diese Quellen (weshalb von der ASFINAG als Ersatz die Palkaquelle ausgebaut worden ist), laufen diese Quellen derzeit ungenutzt aus. Der Überlauf wird nach kurzer Freilaufstrecke ohne wasserrechtliche Bewilligung in den Zuleitungskanal des Klein-KW Kaitenberger eingeleitet. Da beide Quellen sehr tief gefasst sind und nach ihrer Nutzung durch die Stadtgemeinde Gloggnitz direkt in den KW-Zuleitungskanal eingeleitet werden, ist das Quellwasser seit Jahrzehnten dem oberflächennahen Bodenwasserhaushalt entzogen. Eine Reduktion der Schüttung hat daher auf den Bodenwasserhaushalt im Quellgebiet keine Auswirkungen.</p> <p>Aufgrund der Prognose seitens der Hydrogeologie ist von Änderungen des Bodenwasserhaushaltes, hervorgerufen durch eine Reduktion der Quellschüttungen, nicht auszugehen. Daher sind Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen in diesem Kontext nicht zu erwarten.</p>
43.5	Ehrenhöfer Josef	<p>Auf der Prognoseliste (ohne Maßnahmen - mit Maßnahmen) ist aber unter der Rubrik Anmerkungen fälschlicherweise „unbewohntes Gebäude“ angegeben. Ebenso ist die Adresse nicht richtig angeführt, und muss auf Austraße 37 lauten. Ich ersuche sie dies ordnungshalber zu korrigieren.</p>	<p>Dem in der Einwendung dargestellten Sachverhalt wird zugestimmt.</p>
44.1	Maria Weissenböck	<p>Da die Tunnelröhren des geplanten Semmering-Basistunnel neu in der Nähe meines Wohnhauses gebaut werden sollen und laut Einreichoperat EB 11-02.03 mein Haus ohne Maßnahmen einen unzureichenden Erschütterungsschutz aufweist, sind meine Befürchtungen dass in der Bau- und Betriebsphase Schäden an meinem Haus auftreten können. Ob diese Maßnahmen einen 100%igen Erfolg haben und auch für den Verkehr bis 2055 (Prognose ÖBB) ausgelegt sind, ist meines Erachtens nicht sicher.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Im Bereich Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Die vorgesehene Maßnahme entspricht dem Stand der Technik. Über die Wirksamkeit dieser Maßnahme gibt es ausreichende Erfahrung. Zur Verifikation der Modellrechnung werden nach Fertigstellung des Tunnel-Rohbaus mit Hilfe eines Ersatzerregers (z.B. VibroScan, Victoria etc.) Untersuchungen mit gezielter Schwingungsanregung im Tunnel durchgeführt. Das Masse-Feder-System kann, basierend auf diesen Insitut-Untersuchungen ggf. angepasst werden. Nach Inbetriebnahme des Tunnels werden die Immissionen in den Objekten überprüft. Die Projektwerberin hat das genannte Objekt/Grundstück Austraße 43, 2640 Gloggnitz in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben aufgenommen. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten.</p> <p>Der SV für Erschütterungsschutz geht davon aus, dass in der Bau- und Betriebsphase die Lebensqualität der Bewohner nicht im unzumutbaren Ausmaß beeinträchtigt wird. Er weist darauf hin, dass die Empfindlichkeit der Grundmauern bei Durchführung der Bauarbeiten zu berücksichtigen ist (vgl. UVG, S.692)</p>
44.2	Maria Weissenböck	<p>Weiteres befürchte ich, dass durch Lärm, Vibrationen und Geräusche während der Bau- aber vor allem in der Betriebsphase die Lebensqualität und Gesundheit von mir und meinen Kinder und Enkelkinder sehr darunter leidet und dadurch ein Wohnen unmöglich wird. Da die Grundmauern meines Hauses eines der Älteren in der ganzen Katastralgemeinde Aue ist, genauer gesagt das vierte gebaute Haus, befürchte ich dass die Bausubstanz während der Bau- bzw. Betriebsphase darunter leiden könnte. Dadurch wäre mein Haus unbewohnbar, später eventuell sogar unverkäuflich bzw. wäre eine Wertminderung zu befürchten.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt, die im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01) beschrieben sind. In Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Die Projektwerberin hat das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben aufgenommen (siehe Pkt. 44.1). Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm sind aufgrund der geschlossenen Bauweise auszuschließen.</p> <p>Im UVG schließt der SV f. Humanmedizin unzumutbare Belästigungen aus (vgl. UVG, S. 692)</p>
44.3	Maria Weissenböck	<p>Ich wünsche eine Erhebung des Ist-Zustand durch einen von der ÖBB unabhängigen Gutachter, sodass man durch den Tunnelbau bzw. -betrieb entstandene Schäden feststellen kann. Die entstandenen Schäden müssen kostenlos repariert und eventuell Wertminderung abgegolten werden. Weiteres wünsche ich, dass alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden, sodass das Wohnen in meinem Haus, für mich bzw. für meine Kinder und Enkelkinder weiterhin gleich bleibend ist. Zusätzlich hätte ich gerne eine schriftliche Auflistung aller geplanten Maßnahmen, die die ÖBB dazu veranlassen, sodass nach Durchführung der Maßnahmen den Erschütterungsschutz als „gut“ zu beurteilen.</p>	<p>Siehe Pkt. 44.1.</p>
45.1	Claudia Werger	<p>Ich, Claudia Werger, wohnhaft in 2640 Gloggnitz, Austraße 24, erhebe hiermit Einspruch gegen das im Betreff genannte Vorhaben, da ich befürchte, dass durch die massiven Bauarbeiten für dieses Projekt meine Hausquelle versiegt. Diese Quelle deckt unseren kompletten Nutzwasserbedarf für einen 5-Personenhaushalt! Das Wasser wird nicht nur für Dusche, Toilettenspülung, Geschirrspüler etc. sondern auch für die Befüllung des Swimmingpools (35.000 l) verwendet.</p>	<p>Die Quelle entspringt, so wie weitere bereits erhobene Quellen oberhalb des Weinwegs, einem oberflächennahen Porengrundwasserkörper in der Verwitterungsschwarte der kristallinen Gesteine des Untergrunds. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallingesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht. Für die laufende Beweissicherung wurden von den sehr zahlreichen Einzelversorgungen am Eichberg und auch entlang dem Weinweg einige Quellen und Brunnen sowie die zu Pegeln ausgebauten Erkundungsbohrungen ausgewählt, die nahe über dem Trassenverlauf liegen. Diese Messstellen sind aus fachlicher Sicht repräsentativ auch für die vielen weiteren Wassernutzungen am Eichberg, die wie die gegenständliche Quelle, weit abseits der Trasse liegen.</p> <p>Die Projektwerberin geht daher aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus. Treten dennoch Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf, werden dieses auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzt.</p>
45.2	Claudia Werger	<p>Falls daher im Zuge dieses Bauvorhabens meine Hausquelle versiegt oder schwächer wird, sodass der angegebene Bedarf nicht mehr abgedeckt werden kann, fordere ich, dass das gesamte benötigte Wasser kostenlos vom "Schadensverursacher" zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>siehe Pkt. 45.1</p>
46	Hermine Kastner	<p>Aufgrund der Nähe meines unbebauten Grundstückes Gst. 67/3, EZ 288, KG Aue zur Tunnelröhre im Auetal, möchte ich einwenden, dass ich gegen eine eventuelle Umwidmung von derzeit Bauland-Wohngebiet auf Grünland bin und weiters sollte auf meinem Grundstück durch die Errichtung des Tunnel kein neues Bauvorhaben oder ein Zubau, mehr möglich sein, so spreche ich mich entschieden gegen den Tunnelbau aus.</p>	<p>Allfällige raumplanerische Folgen einer Genehmigung des Vorhabens sind von den zuständigen Gebietskörperschaften im Rahmen der Besorgung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen.</p> <p>Gem. SV für Raumplanung und Infrastruktur ist eine Rückwidmung in Grünland nicht Gegenstand der UVE. Er weist darauf hin, dass bei Einreichung eines Bauvorhabens eine entsprechende Prüfung des Baugrundes und der statischen Erfordernisse erforderlich ist, wie dies vor jeder Baumaßnahme notwendig ist. Dabei sind sowohl die Anforderungen an die Grundierung der Objekte (Tragfähigkeit, Erschütterung, etc.) wie auch die Sicherung der Tunnelröhre aufgrund eventuell neuer Auflasten zu prüfen (vgl. UVG, S. 692 bis 693).</p>
		<p>Nach Einsichtnahme in die Unterlagen der UVP stellte ich fest, dass durch das gegenständliche Projekt in die Qualität des Grundwassers eingegriffen wird und daher meine Quelle und gleichzeitig die Wasserversorgung von Gloggnitz gefährdet wird. Es wird zwar festgehalten, dass bei Festlegung der Tunneltrasse besonders darauf geachtet</p>	<p>Bei den bisherigen sehr umfangreichen Untersuchungen konnte kein Hinweis auf einen Zusammenhang des Grundwasserkörpers, aus dem die Palkaquelle entspringt, und jenen Berg- und Grundwasserkörpern, die vom Trassenverlauf berührt werden, gefunden werden. Weder die Austrittshöhe als Maß für den Bergwasserspiegel, noch die chemische und isotonchemische Zusammensetzung dieses Quellwassers zeigt Zusammenhänge mit den im Trassenverlauf vorgefundenen Berg- und Grundwasserkörpern. Auch die geologische Beschaffenheit des Gebirges im Trassenverlauf bei der Querung des Auebachtals unterscheidet sich grundlegend von den Karbonatgesteinen im Bereich der Palkaquelle. Es kann daher aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Palkaquelle aus einem Bergwasserkörper gespeist wird, der in den Karbonatgesteinen ausgebildet ist, die sich von der Quelle ausschließlich nach Westen bis in die Adlitzgraben erstrecken. Die Quelle markiert als Überlaufquelle das östliche Ende dieses Karbonatgesteinszugs. Die noch weiter östlich verlaufende Tunneltrasse berührt diesen Karbonatgesteinszug nicht. Die Projektwerberin wird allfällige Vorschreibungen erfüllen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
47	Paul Palka	wurde, soweit wie möglich von dieser Quelle und dem zugehörigen Karbonatgesteinszug nach Osten abzuweichen und das ein Dauermessprojekt der Palka-Quelle vorgesehen ist. Das Projekt ist für mich nur dann im Sinne des UVP-G umweltverträglich, wenn die Palka-Quelle in keinsten Weise beeinträchtigt wird und im Falle der Gefährdung entsprechende Vorsorge seitens der ÖBB (Ersatzwasserversorgung) getroffen wird.	Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen daher nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus. Dessen ungeachtet hat die Projektwerberin die Anlage aufgrund der relativen Nähe und der hohen Bedeutung dieser Quelle für die Stadtgemeinde Gloggnitz in das Beweissicherungsprogramm aufgenommen und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen. Aus den gleichen Gründen wurden auch Vorkehrungen für eine mögliche Ersatzversorgung getroffen (vorübergehende Versorgung aus der Wiener Hochquellenleitung; Vorerkundungen für eine Ersatzwasserversorgung aus den Adlitzgräben) und diese auch kommuniziert. Alle weiteren Quell- und Brunnenwasserversorgungen im Stadtgemeindegebiet wurden hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdung beurteilt. Jene als gefährdet ausgewiesenen Nutzungen im Bereich der Auebachtalquerung können im Falle einer Reduzierung oder eines Ausfalls wegen ihrer Nahelage zur Hauptversorgungsleitung aus der Palkaquelle mit relativ geringem Aufwand rasch an die öffentliche Versorgung angeschlossen werden.
48	Herbert und Eva Schiek	Inhalte ident Nr 39: Aufgrund der Nähe unseres Objektes, Auestraße 49 zur Tunnelröhre im Auetal, möchte ich mit Nachdruck nochmals die Maßnahmen zur Reduktion der Erschütterungs- und Lärmbelastung, welche in den Einreichunterlagen angeführt sind, fordern: Beweissicherung am Objekt vor der Sprengung der Tunnelröhre. Reduktion der Erschütterungen während der Bauphase und während der Betriebsphase durch bestmögliche bauliche Maßnahmen. Bei auftretenden Schäden durch den Tunnelbau eine angemessene Abgeltung. Keine Belastungen und Beeinträchtigungen durch die entstehenden elektromagnetischen Felder.	Das Objekt Auestraße 53, 2640 Gloggnitz befindet sich 50 m über dem Tunnel. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt, die im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01) beschrieben sind. In Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Die Projektwerberin hat das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben aufgenommen. Während der Vortriebsprengungen erfolgt (vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer) eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden. Sollten Schäden am Bauwerk auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Aufgrund der hohen Überdeckung im Bereich Aue (>37,5 m) sind die elektrotechnischen Anlagen des Tunnels (Fahrleitung) weit von den Gebäuden und Grundstücken entfernt, sodass nur sehr geringe magnetische Felder an der Oberfläche auftreten. Das maximal auftretende Expositionsverhältnis beträgt im Bereich Aue gemäß der Gebäudeliste im Anhang des UVE-Berichts "Elektromagnetische Felder" 0,019. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich unter den ungünstigsten Voraussetzungen, d.h. auch bei Lastspitzen, die zulässigen Referenzwerte der magnetischen Ersatzflussdichte zu 1,9 % ausgeschöpft wird und somit die auftretenden magnetischen Felder weit unter den zulässigen Grenzen gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 liegen. Elektrische Felder verursacht durch die Anlage sind, da sich die Anlage in diesem Bereich in einem Tunnel befindet, an der Oberfläche nicht vorhanden. Schäden an Bauwerken werden vom SV für Erschütterungsschutz für die Bauphase als sehr unwahrscheinlich beurteilt und für die Betriebsphase ausgeschlossen. Die auftretenden elektromagnetischen Felder werden von den SV für Elektrotechnik und Elektromagnetische Felder als sehr gering beurteilt, der SV bestätigt die Einhaltung der in Österreich gültigen Festlegungen gemäß Vornorm ÖVE ÖNORM E 8850. (vgl. UVG, S. 693 bzw. 687)
49.1	Schlossrestaurant Gloggnitz, Inh. Günter Brentrup	Durch die Arbeiten an der Bundesstrasse, Brücken und des Tunnels wird Schloss Gloggnitz für unsere Gäste, welche uns hauptsächlich zum Feiern und Erholen besuchen, unattraktiv und sehe auch für Jahre nach Vollendung der Bauarbeiten eine "Rufschädigung" für Schloss Gloggnitz, im besonderen als "Festschloss". Nach den Probebohrungen, Sprengungen o.ä. zeigten sich im letzten Jahr größere Risse in der Außenmauer. Auch im Restaurant tauchten Risse an den Wänden auf.	Die Horizontalabstände betragen zum Tunnelportal Gloggnitz bzw. zur nächstliegenden Gleisachse mehr als 400 m. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Sämtliche Bauarbeiten – darunter natürlich auch die Sprengarbeiten – werden dermaßen angelegt, dass Bauwerksschäden für den genannten Bereich bzw. die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm ist daher nicht erforderlich. Das Objekt "Schlossrestaurant Gloggnitz" wurde im UVE-Projekt in der Bauphase (GLO 42) behandelt, berücksichtigt und beurteilt (UVE-Bericht Lärm, Einlage Nr. UV 04-01.01). In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 49,5 dB am Tag, 46,4 dB am Abend und 44,4 dB in der Nacht erwartet. Eine Überschreitung des aus dem Bestand abgeleiteten Grenzwertes liegt nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend. Laut SV für Erschütterungsschutz sind keine zusätzlichen Beweissicherungsmaßnahmen erforderlich. Hinsichtlich Lärmschutz ist für den Gastbetrieb mit einer zu erwartenden Eigengeräuschkentwicklung eine strengere Beurteilung als für Wohnbereiche nicht begründbar (vgl. UVG, S.694).
49.2	Schlossrestaurant Gloggnitz, Inh. Günter Brentrup	Ich befürchte als Betreiber des Schlossrestaurants im Hochzeitsschloss Gloggnitz massive Umsatzeinbrüche. Dadurch wird meine Existenz als selbständiger Gastronom und die meiner Mitarbeiter gefährdet und vorhandene Ausbildungsplätze in Frage gestellt.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.
49.3	Schlossrestaurant Gloggnitz, Inh. Günter Brentrup	Ich wünsche eine Erhebung des Ist-Zustandes der Bausubstanz durch neutrale Gutachter, damit bei Schädigungen dementsprechende Entschädigungen bezahlt und/oder Reparaturen getätigt werden können.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die zulässigen Baulärmimmissionen werden deutlich unterschritten. Für den Gastbetrieb ist eine strengere Beurteilung als für Wohnbereiche nicht begründbar.
50	Reinhard Lang	In den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich Untere Silbersbergstraße 5, keine Lärmschutzwände vorgesehen sind. Da die bereits eingebauten Lärmschutzfenster, aufgrund der sehr hohen Lärmbelastung, bewiesen durch die Messergebnisse, nicht ausreichend sind, wenden wir ein, dass unbedingt andere wirksame Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung getroffen werden müssen (Lärmschutzwand), ansonsten die Einreichung nicht genehmigungsfähig ist. Weiters wird befürchtet, dass aufgrund des vermehrten Güterzugaufkommens durch die Errichtung des Semmering Basistunnels, die Erschütterungen zunehmen werden. Auch hier wende ich ein, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind.	Das Objekt "Untere Silbersbergstraße 5" wurde in den Einreichunterlagen in der Betriebsphase (ON 44) behandelt, berücksichtigt und beurteilt (Einlage Nr. UV 04-05.01, EB 11-01.01). Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von 61,9 dB am Tag, 61,7 dB am Abend und 63,3 dB in der Nacht ausgewiesen. Eine bahnsseitige Lärmschutzwand ist aus technischen (extreme Wandhöhen auf Grund der Topographie) Gründen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemäß der SchIV nicht möglich. Die Einhaltung der Grenzwerte im Gebäude wird durch den Einbau von Lärmschutzfenstern mit der dazugehörigen Lüftungseinrichtung erreicht. Laut SV für Lärmschutz ist zur Überprüfung der ausreichenden Wirksamkeit der Objektschutzmaßnahmen nach § 5 Abs 5 der SchIV die Einhaltung des Richtwertes für den Beurteilungspegel im Rauminnen von 30 dB heranzuziehen. (UVG, S.694) Im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01) wird das gegenständliche Objekt als Objekt G57bearbeitet, das einen Abstand von 34 m vom nächstliegenden Gleis aufweist. Die Prognoserechnung ergab für den Betrieb unter Berücksichtigung des zukünftigen Güterzugaufkommens guten Erschütterungsschutz gemäß ÖNORM S9012. Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.
51.1	Waltraud Ruzicka	Meine Einwendungen und Befürchtungen beziehen sich auf die Beschädigung des Hauses während der Bauphase bzw. Betriebsphase. Auch möchte ich auf einen eventuellen Hang-Rutsch hinweisen, da sich hinter dem Haus ein Steilhang befindet.	Das gegenständliche Objekt Wiesengasse 3, 2640 Gloggnitz/ Aue befindet sich ca. 20 m westnordwestlich der Tunnelachse (Weströhre). Die Überdeckung zwischen Tunnel und Geländeoberfläche beträgt hier mehr als 40 m, davon mehr als 30 m im Fels. Im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall sind verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gebäudeschäden beschrieben. Aus der geologischen Geländeaufnahme und den Erkundungsergebnissen gibt es keinerlei Hinweise auf vorhandene Hangrutschungen oder instabile Talflanken im betreffenden Bereich. Es ist daher davon auszugehen, dass bei den vorliegenden geologischen Untergrundverhältnissen unter Anwendung von setzungs- und erschütterungsmindernden Maßnahmen durch den Tunnelvortrieb (Bauphase) keine relevanten Bauwerksschäden auftreten werden. Für die Betriebsphase des Semmering-Basistunnels ist aus geologischer Sicht das Auftreten von Schäden am gegenständlichen Bauwerk auszuschließen. Dessen ungeachtet hat die Projektwerberin das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben aufgenommen. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten. Der SV für Geologie und Hydrogeologie empfiehlt eine geotechnische Beobachtung des Hanges während der Vortriebsarbeiten.(UVG, S. 695)
51.2	Waltraud Ruzicka	Ich bin Besitzerin des Grundstückes 178/2 und ersuche Sie im Falle einer Beschädigung um angemessene Abgeltung.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.
52	Helena Breuner	Durch Staub und Lärm wird meine Lebensqualität für 10 Jahre beeinträchtigt. Und Erschütterungen gefährden mein Haus.	Das Objekt "Obere Silbersbergstraße 22" wurde in den Einreichunterlagen sowohl in der Betriebsphase (ON 27) als auch in der Bauphase (GLO 33) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von 49,8 dB am Tag, 49,4 dB am Abend und 51,6 dB in der Nacht ausgewiesen. Die Grenzwerte gemäß der SchIV werden eingehalten. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 49,0 dB am Tag, 42,2 dB am Abend und 38,4 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVP - Bericht - Kap. 7.3). Es kommt zu keiner unzumutbaren Belastung bzw. Beeinträchtigung der Lebensqualität in der Bau- und Betriebsphase durch fühlbare Erschütterungen oder Sekundärschall, diese sind auszuschließen. Laut SV für Humanmedizin, Lärmschutz, Erschütterungsschutz und Klima/Luft kommt es zu keiner unzumutbaren Belastung bzw. Beeinträchtigung der Lebensqualität in der Bauphase (UVG, S.696) Bei der Liegenschaft Obere Silbersbergstraße 22 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren unter 0,2 µg/m ³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist mit max. einem zusätzlichen Tag mit mehr als 50 µg/m ³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO ₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 14 µg/m ³ NO ₂ bei der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m ³ NO ₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 71 µg/m ² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m ³ NO ₂ . Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen. In allen Betriebsphasen wird beim Objekt G75 "Guter Erschütterungsschutz" gem. ÖNORM S9012 eingehalten. Es finden keine Bauarbeiten im Nahbereich statt. Bauwerksschäden können ausgeschlossen werden. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.
53	Judith Hochleitner & Erwin Lang	Wir, Judith Hochleitner und Erwin Lang, wohnhaft in Gföhl 3, 2640 Gloggnitz, erheben hiermit Einspruch gegen das im Betreff genannte Vorhaben, da wir in Folge der nötigen Sprengungsarbeiten Schäden an unserem (innerhalb von 300 Metern liegenden) Wohnhaus fürchten.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, erfolgt nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Gemäß SV für Erschütterungsschutz ist keine zusätzliche Beweissicherung erforderlich (vgl UVG, S.696)

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
54.1	Werner Fasch	<p>Nach Einsichtnahme in die Projektunterlagen und den veröffentlichten Erkenntnissen im Internet sind die Bauvorhaben für uns als unmittelbar betroffene Anrainer in der derzeitigen Projektierung nicht akzeptabel! Besonders möchten wir auf folgende Umstände hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht absehbare Entwicklungsstörung unserer Kinder (Lärm, Beleuchtung, Vibrationen); - eine massive Gesundheitsgefährdung durch zusätzliche Feinstaubbelastung; - einschneidende Verminderung der Lebensqualität; - Preisverfall der Immobilie; - Wesentlich höhere zusätzliche Lärmbelastung durch Baustelleneinrichtung, Baufahrzeuge; - eine als Baustellen-Bereitstellungsfläche definiertes Gelände, weniger als 50 m von unserem Wohnhaus entfernt; - die Errichtung einer Betonfertigteilanlage auf der Baustellenbereitstellungsfläche im Wohngebiet dadurch massive Lärmentwicklung sowie Erschütterungen durch Rüttelanlage; - kein zusätzlicher Lärmschutz bzw. Verstärkung / Erhöhung der derzeitigen Lärmschutzmaßnahmen, wie ursprünglich zugesagt; - nicht absehbare Schädigung der Bausubstanz unseres Hauses; 	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Einhaltung der in der UVE und im UVG vorgesehenen Maßnahmen ist seitens der SV für Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Elektrotechnik und Humanmedizin mit keinen unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen (UVG, S. 697-698).</p> <p>Das Objekt "Obere Silberbergstraße 36" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sowohl in der Betriebsphase (ON 20) als auch in der Bauphase (GLO 26) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von 54,4 dB am Tag, 54,0 dB am Abend und 56,2 dB in der Nacht ausgewiesen. Die Grenzwerte gemäß der SchIV werden durch bahnseitige Lärmschutzwände und durch den Einbau von Lärmschutzfenstern eingehalten.</p> <p>In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 58,2 dB am Tag, 50,7 dB am Abend und 45,4 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend.</p> <p>Bei Einhaltung der Immissionsprognosen sind aus medizinischer Sicht keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Es sind weder Entwicklungsstörungen bei Kindern noch Gesundheitsgefährdungen oder einschneidende Verminderung der Lebensqualität der Anrainer zu erwarten.</p> <p>Bei der Liegenschaft Obere Silberbergstraße 36, 2640 Gloggnitz liegt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren bei 0,2 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit einem zusätzlichen Tag mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 14 µg/m³ NO₂ bei der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 71 µg/m² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m³ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.</p> <p>Im UVE-Bericht Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Ortsbild sind Maßnahmen vorgesehen, um Auswirkungen durch Lichtimmissionen zu reduzieren (siehe Einlage Nr. UV 04-01.01, Kap. 6.2.1.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Beleuchtungszeiten, - gezielte Beleuchtung, - Abschirmung von Lichtquellen. <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Forderungen privatrechtlichen Charakter haben und auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist.</p> <p>Bei der Liegenschaft handelt es sich um das Objekt Nr. G84. Das Objekt hat 56 m Abstand zum nächstliegenden Gleis. Im Nahbereich finden keine Bauarbeiten statt.</p> <p>Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben werden durch die entsprechende Lagerung (entsprechend große Fundamentmasse, ggf. elastische Lagerungen von Einzelmaschinen) von erschütterungsrelevanten Einrichtungen der Baustelle die Erschütterungsemissionen gering gehalten, unzulässige Einwirkungen auf die Nachbareinwirkungen treten nicht auf.</p>
54.2	Werner Fasch	<p>Wir erwarten die Bestellung von unabhängigen Gutachtern, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen und permanent dokumentieren.</p> <p>Die maximale Errichtung von bzw. Verstärkung von Lärmschutzmaßnahmen, permanente Überwachung der Lärmwerte, festgelegte zwingende Ruhezeiten.</p> <p>Überwachung der Luftgüte und Feinstaubbelastung.</p> <p>Überwachung der auftretenden Erschütterungen, Maßnahmen zur Vermeidung.</p> <p>Feststellung des Ist-Zustandes sowie laufende Überwachung der Bausubstanz von unserem Wohnhaus durch einen neutralen Gutachter.</p> <p>Schaffung einer Anlaufstelle ("Baustellenverantwortlicher") um mögliche auftretende Störungen und Grenzwertüberschreitungen zu melden und umgehend und nachhaltig abstellen zu können.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht Lärm, Einlage Nr. UV 04-05.01, Kap. 7.3)</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Minderung der Luftschadstoffimmissionen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft (siehe UVE-Bericht Klima / Luftschadstoffe, Einlage Nr. UV 07-01.01). Falls trotz der im Baukonzept und in der UVE vorgesehenen Maßnahmen erhöhte Immissionen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Anpassung der Baugistik bzw. der Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffimmissionen vorgesehen.</p>
55.1	Michael Dirnbacher	<p>Da an ob genannter Liegenschaft die heutige Bahnstrecke bereits sehr laut zu hören ist, muss befürchtet werden dass durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Baustelle des ob genannten Projektes 2) durch den Abtransport der Projekt bezogenen Züge 3) durch die neue Trasse und der damit verbundenen höheren Zugfahrwindigkeiten 4) durch das von mir sichtbare neue Tunnelportal plus Reflektionen über den Silberberg es zu einer unzumutbaren Erhöhung der Lärmwerte kommt welche gesundheitsschädlich auf die Bewohner wirken. <p>Da für mich aus den Projektunterlagen keine Lärmmessungen am Hart sichtbar waren und keine Lärmmessungen an meiner Liegenschaft durchgeführt wurden, ist die Gefährdung der Gesundheit nicht widerlegt. Aus diesem Grund muss ich um Berücksichtigung zum negativen Bescheid der UVP bitten oder um Vorschreibung entsprechender Maßnahmen die die angeführten Verschlechterungen verhindern.</p> 	<p>Das Wohnobjekt Hartholzstraße 20 ist von der Bahnstrecke in Gloggnitz etwa 500 m entfernt. Auf Grund des großen Abstandes ist das Gebäude in der Immissionstabelle nicht mehr enthalten. Aus den Lärmkarten und auf Grund des gegebenen Abstandes zur Lärmquelle kann aber geschlossen werden, dass die Immissionen nicht mehr 45 dB am Tag, 44 dB am Abend und 47 dB in der Nacht betragen. Ein Überschreiten der Grenzwerte gemäß der SchIV kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Bei der Berechnung der Immissionen wurden die jeweils aktuellen und zukünftig möglichen Geschwindigkeiten sowie auch die Abstrahlung über die Tunnelportale sowie Reflexionen berücksichtigt.</p> <p>Im Projekt sind damit hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISbG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Unzumutbare Lärmimmissionen und Gesundheitsgefährdungen werden von den SV für Lärmschutz und Humanmedizin ausgeschlossen (vgl. UVG, S.698-699)</p>
55.2	Michael Dirnbacher	<p>Betreffend Luftschadstoffe ist ebenso mit einer unangemessenen Verschlechterung der Luftgüte zu rechnen, welche die Bewohner in ihrer Gesundheit gefährdet - vor allem in der Bauphase wird der Staub und sonstige Schadstoffgehalt unangemessen ansteigen. Daher muss ich auch aus diesem Grund um Berücksichtigung zum negativen Bescheid der UVP bitten.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Bei der Liegenschaft Hartholzstraße 20 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,2 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit einem zusätzlichen Tag mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 15 µg/m³ NO₂ bei der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 71 µg/m² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m³ NO₂.</p> <p>Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung ausgeschlossen werden. Laut SV für Klima / Luft sind Grenzwertverletzungen aufgrund der Entfernung zum Emissionsschwerpunkt auszuschließen (siehe UVG, S.699).</p>
56.1	Mag. Carl Dirnbacher	<p>Ich bin grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft 2640 Gloggnitz, Hauptstraße 47 - 51 und Reichenauer Str. 1. Ich bin daher durch das Projekt Semmering Basistunnel neu als Nachbar/Anrainer unmittelbar betroffen. Ich erkläre mich somit als Beteiligter mit entsprechender Parteistellung am gegenständlichen UVP-Verfahren. Nach Einsichtnahme in die Projektunterlagen erhebe ich folgende Einwendungen fristgerecht:</p>	<p>keine Stellungnahme erforderlich</p>
		<p>1. Bereich Erschütterungen:</p>	<p>Erschütterungen infolge von LKW und Sondertransporte werden im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01, Plannr. 5510-UV-0406AI-00-0001) behandelt. Straßenverkehr erzeugt durch seine rollende Last unter anderem Erschütterungen im Untergrund, die sich bis in die angrenzenden Gebäude ausbreiten und dort ab einer gewissen Intensität von den Anrainern wahrgenommen werden können. Relevant für die Stärke der auftretenden Erschütterungen ist insbesondere die Glattheit der Straßenoberfläche. Bereits bei geringen Unebenheiten vervierfachen sich die Erschütterungsmissionen (siehe DIN 4150-1). Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass, bei entsprechender</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
56.2	Mag. Carl Dimbacher	Unter 5510-UV-0101AL-00-0003 werden Maßnahmen zur Immissionsminderung Erschütterungen Bäckerei Dirnbacher angeführt. Als Maßnahme im Rahmen der Erschütterungsplanung konnte ich lediglich eine Erschütterungsmessung zur Beweissicherung finden. Diese Maßnahme wird dann als „Sehr gut wirksam“ bezeichnet. Auf Seite 76 im Bericht 5510-UV-0404AL-00-0001 findet sich jedoch der Hinweis, dass Erschütterungen aufgrund des Materialtransportes nicht auszuschließen sind. Ich ersuche um Aufklärung ob die geplante Maßnahme tatsächlich nur eine Erschütterungsmessung ist. Wenn dies so ist verlange ich zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Erschütterungen. Weiters ist eine „Anpassung des Materialtransportes“ angeführt. Die diesbezügliche Maßnahme konnte nicht gefunden werden. Aus meiner Sicht kann eine Anpassung nur dahingehend erfolgen, dass der Materialtransport nicht bei meiner Liegenschaft vorbei führt. Der gesamte Materialtransport möge über die Bahnstrecke oder über einen Baustraßentunnel (z.B. Schloßbergstunnel) erfolgen. über die sicher notwendigen Sondertransporte und Schwertransporte konnte in den Unterlagen keine Berechnung gefunden werden. Diese sind auch entsprechend zu berücksichtigen.	<p>Straßenoberfläche, die durch LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen in Gebäuden unmittelbar an der Straße meist unter der Fühlschwelle (KB=0,1) liegen, und selbst bei schwingungsanfälligen Decken in der Regel maximal KB=0,2 erreichen. Dies bedeutet, dass die Grenzwerte für guten Erschütterungsschutz unter Annahme der größtmöglichen Einwirkdauer tags eingehalten werden.</p> <p>Zur Beweissicherung der Einhaltung der Grenzwerte erfolgen zu Beginn der Materialtransporte Erschütterungsmessungen in mindestens 3 exponierten Wohnobjekten entlang des Transportweges sowie den nachfolgend angeführten denkmalgeschützten Objekten: o Naturbad – Semmeringstraße 3 o Barockbau Bäckerei Dirnbacher – Hauptstraße 49 Mögliche Maßnahmen zur Reduktion der Erschütterungen bei Überschreiten der Grenzwerte sind im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall 5510-UV-0406AI-00-0001 beschrieben.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Laut SV für Erschütterungsschutz besteht bei gutem Zustand der Straßenoberfläche für das gegenständliche Objekt keine Gefahr einer Beschädigung. Sonder- und Schwertransporte bewirken gegenüber dem LKW-Verkehr aufgrund der geringeren Geschwindigkeit keine vermehrten Erschütterungen (vgl. UVG S.699-700).</p>
56.3	Mag. Carl Dimbacher	2. Bereich Denkmalschutz: An der Fassade meines Bäckereigebäudes befindet sich ein Fresko aus der Barockzeit. Dieses ist denkmalgeschützt und wurde im Jahr 2007 restauriert. Durch den zusätzlichen LKW Verkehr für die Materialtransporte und die Nähe zur Portalbaustelle befürchte ich eine starke Belastung des Freskos. Ich fordere daher, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine Restaurierung auf Kosten der Antragstellerin ÖBB-HL AG zu erfolgen hat und während der Bauarbeiten das Fresko bestmöglich zu schützen ist.	Bei dem Objekt handelt es sich um einen 1666 errichteten, gut erhaltenen Barockbau in der Hauptstraße 49 mit Dreifaltigkeitsfresko an der Außenmauer, das jedoch gemäß Bundesdenkmalamt nicht unter Denkmalschutz steht. Dessen ungeachtet nimmt die Projektwerberin neben dem Gebäude auch explizit das Fresko in die vorgesehene Beweissicherung auf. Die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, erfolgt nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen, wobei die Vorgaben des BDA Berücksichtigung finden. Der UVP-SV für Denkmalschutz geht von keiner erhöhten Belastung des Freskos aus, da diese gleich bzw. sogar weniger sensibel gegenüber Luftschadstoffen sind als der Mensch. Der SV für Erschütterungen verweist auf Pkt. 56.2. (Vgl. UVG, S.700)
56.4	Mag. Carl Dimbacher	3. Bereich Lärmbelastung: Auf meiner Liegenschaft befinden sich Wohnungen für 6 Familien, 1 Geschäftslokal, 1 Museumsbetrieb, Garten- und Garagenanlagen. Ich verlange eine bestmögliche Abschirmung der Portalbaustelle samt Betonmischanlage und Tübbingfabrik. Es muss sichergestellt sein, dass auf meiner Liegenschaft kein Baustellenlärm durch das menschliche Ohr wahrnehmbar ist. Eine rein technische Dokumentation des Lärmschutzes ist für mich nicht ausreichend. Gleiches gilt für die Betriebsphase. Auch hier muss sichergestellt sein, dass kein zusätzlicher Lärm wahrnehmbar ist.	<p>Das Wohnobjekt "Hauptstraße 49" ist von der Bahnstrecke in Gloggnitz etwa 450 m entfernt. Auf Grund des großen Abstandes ist das Gebäude in der Immissionstabelle nicht mehr enthalten. Aus den Lärmkarten und auf Grund des gegebenen Abstandes zur Lärmquelle kann aber geschlossen werden, dass die Immissionen nicht mehr 45 dB am Tag, 44 dB am Abend und 47 dB in der Nacht betragen. Ein Überschreiten der Grenzwerte gemäß der SchIV kann ausgeschlossen werden.</p> <p>In der UVE wurde das Objekt "Hauptstraße 49" in der Bauphase (GLO 47) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 58,5 dB am Tag, 54,9 dB am Abend und 45,8 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend. Das Ausmaß der Veränderung der Geräuschsituation auf Grund der Transportfahrten infolge des Projektes ist irrelevant (Änderung < 1 dB).</p> <p>Im Projekt sind damit hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Über die vorgesehenen Maßnahmen hinausgehende Forderungen sind daher zurück- in eventu abzuweisen. Unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm in der Bau- und Betriebsphase sind auszuschließen.</p> <p>Die SV für Lärmschutz und Humanmedizin schließen unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm in Bau- und Betriebsphase aus. Die in der Stellungnahme enthaltene Forderung den Baustellenlärm und den Bahnlärm nicht hören zu dürfen ist anhand der anerkannten Beurteilungsmethoden für die örtliche Zumutbarkeit und bei Einhaltung gesetzlich festgelegter Grenzwerte aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen (vgl. UVG, S.700-701).</p>
56.5	Mag. Carl Dimbacher	4. Bereich Lärmmessungen: Die im Projekt durchgeführten Lärmmessungen sind für die Beurteilung der Lärmbelastung meiner Liegenschaft nicht ausreichend und nicht aussagekräftig. Im UVE Bericht Lärm 5510-UV-0405AL-00-0001 sind entlang der B27 die Messpunkte „DMP3 und DMP4“ angeführt. Der Abstand zur Hauptverkehrsstraße ist mit ca. 7 bzw. ca. 12 Metern angegeben. Bei meiner Liegenschaft beträgt der Abstand lediglich einen halben bis einen Meter. Weiters ist auch auf der anderen Straßenseite ein sehr geringer Abstand von nur ca. 1 m. Dadurch entsteht eine Verstärkung des Lärms. Ich fordere daher hier zusätzliche Lärmmessungen durchzuführen und die Schutzmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse neu vorzuschreiben.	<p>Die durchgeführten Schallpegelmessungen wurden zur Justierung und Kalibrierung des digitalen Berechnungsmodells in Abstimmung mit der Gemeinde Gloggnitz festgelegt. Die für die Beurteilung der Lärm-situation maßgebenden Schallimmissionen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit dem kalibrierten Berechnungsmodell unter Berücksichtigung der Geometrie (Abstand zu Quelle, Reflexionen, Abschirmungen, Dämpfungen durch Bewuchs und Boden usw.) berechnet.</p> <p>Laut SV für Lärmschutz ließe die geforderten zusätzlichen detailörtlichen Erhebungen für die vorgenommene lärmschutztechnische Beurteilung keine anderen Erkenntnisse erwarten. Die geforderten zusätzlichen Messungen sind daher aus lärmschutztechnischer Sicht nicht zu begründen. (vgl. UVG, S.701)</p>
56.6	Mag. Carl Dimbacher	5. Bereich Luftgüte: Ich befürchte hier eine massive Verschlechterung und verlange einen bestmöglichen Schutz. Wenn nötig sind für die Belüftung der Wohn- und Aufenthaltsräume entsprechende Belüftungsanlagen mit Filtern auf Kosten der Antragstellerin ÖBB-HL AG zu installieren.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Bei der Liegenschaft Hauptstraße 47-51 liegt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren im Bereich von 0,4 µg/m ³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m ³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO ₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 16 µg/m ³ NO ₂ bei etwa der Hälfte des Grenzwertes von 30 µg/m ³ NO ₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 70 µg/m ² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m ³ NO ₂ . Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung ausgeschlossen werden.
56.7	Mag. Carl Dimbacher	6. Bereich Wasser: Durch den massiven Eingriff in den Bergwasserhaushalt befürchte ich eine Veränderung von Grundwasserströmen und Quellen. Unter meinen Gebäuden führen Quelle und Wasseradern zum Auebach. Durch die Baumaßnahmen befürchte ich ein Austrocknen des Untergrundes und eventuelles Absenken der Gebäude genauso wie einen zusätzlichen Wassereintritt durch neu auftretende Grundwasserströme.	<p>Eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse unter dem Gebäude des Einwenders kann durch das Tunnelprojekt nicht verursacht werden. Der Tunnel berührt selbst berührt in keinem Abschnitt das Begleitgrundwasser in den Alluvionen der Schwarza. Die Eingriffe bei der Überquerung der Schwarza sind so geplant, dass die Auswirkungen auf das Grundwasser in diesem Bereich vernachlässigbar klein gehalten werden. Auf das über 200 m von der Schwarzaquader entfernte Grundstück sind daher keine Veränderungen der derzeitigen Grundwasserverhältnisse zu erwarten.</p> <p>Laut SV für Grundwasserschutz und Geologie / Hydrogeologie ergeben sich keine Auswirkungen auf den Grundwasserkörper unterhalb des gegenständlichen Grundstücks. (vgl. UVG, S.701)</p>
56.8	Mag. Carl Dimbacher	7. Bereich Verkehr: Beim Wohnhaus Hauptstraße 51 ist eine Straßenengstelle zum Naturdenkmal Johannesfelsen und zum Nachbarhaus hin gegeben. Zwei Familien wohnen 1 Meter neben der Straße. Ich verlange hier eine Untersuchung durch einen Verkehrssachverständigen und den bestmöglichen Schutz der Bewohner. Folgende Maßnahmen scheinen geeignet und sind auf Kosten des Verursachers umzusetzen: Lärmschutzfenster, Flüsterasphalt, Verkehrsverlagerung, Tempolimit, u.a.	<p>Forderungen nach der Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßennetzes betreffen nicht den Verfahrensgegenstand und sind daher zurückzuweisen.</p> <p>Laut SV für Verkehrsplanung haben Maßnahmen wie Tempolimit und Flüsterasphalt aufgrund der geringen Geschwindigkeiten keine Wirkung. Weiters besteht kein Zusammenhang mit dem Vorhaben SBTn.</p> <p>Der SV für Straßenverkehrstechnik weist darauf hin, dass diese Maßnahmen in einem Verfahren gemäß § 90 StVO 1960 (Arbeiten auf und neben der Straße) zu berücksichtigen sind und dass vor dem jeweiligen Beginn eventueller Umbaumaßnahmen auf der Hauptstraße ein Verfahren gemäß § 12 NO-Straßengesetz 1999 durchzuführen ist (vgl. UVG, S.701-702)</p>
56.9	Mag. Carl Dimbacher	8. Bereich Hochwasserschutz: Meine Liegenschaft befindet sich im Mündungsbereich des Auebaches Im Bericht zu den wasserbaulichen Maßnahmen 5510-EB-2102AL-00-0001 ist festgehalten, dass durch das Projekt der linke Vorlandabfluss der Schwarza zukünftig gänzlich unterbunden wird. Dadurch wird der Abfluss des Auebaches beeinträchtigt. Weiters ist eine Spiegelanhebung der Schwarza vorgesehen. Auch dieses beeinträchtigt den Abfluss des Auebaches und verschlechtert meinen Hochwasserschutz. Ich befürchte daher Hochwasserschäden an meiner Liegenschaft. Die im Projekt für den unmittelbaren Mündungsbereich vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind zu erweitern. Ich fordere daher für meine Liegenschaft: Erhöhung der Ufermauer auf der rechten Seite des Auebaches, Objektschutz an der linken Seite des Auebaches, Profilaufweitungen und Einbau von flussbaulichen Sicherungen. Die an der Schwarza durchgeführten Maßnahmen bewirken einen verlangsamten Abfluss des Auebaches. Aufgrund unterschiedlicher Einzugsgebiete sind auch unterschiedliche Pegelstände zu erwarten. Der zu erwartende Rückstau verschlechtert meinen Hochwasserschutz. Es sind daher zusätzliche Maßnahmen vorzusehen um die Liegenschaft bestmöglich zu schützen.	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wo aufgrund der Ergebnisse der Abflussberechnung mit einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen wäre, wurden im Projekt entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Hochwassersicherheit der Anrainer wird somit nicht vermindert. Als Grundlage der Untersuchungen diente der Abfluss bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis.</p> <p>Das trifft auch auf den konkreten Fall im Bereich der Einmündung des Auebachs zu: Die erhöhten Wasserspiegellagen der Schwarza führen im Auebach ebenfalls zu einer Anhebung des Wasserspiegels. Wegen der günstigen topografischen Situation reichen diese Auswirkungen aber nur rd. 35 m von der Einmündung in die Schwarza in den Lauf des Auebachs und enden an einer vorhandenen Sohlstufe. Entlang dieser Strecke ist daher auch die Erhöhung bzw. die Neuerrichtung von Ufermauern vorgesehen. Darüber hinaus ist mit keinen Veränderungen der Hochwassersituation entlang des Auebachs gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Die Projektwerberin beantragt Zurückweisung in eventuell Abweisung der Einwendungen und Verweisung auf den Zivilrechtsweg.</p>
56.10	Mag. Carl Dimbacher	9. Mühlergebäude: Im Mühlergebäude ist unter anderem das Brot- und Mühlen-Lehr-Museum eingerichtet. Das Museum wurde im Jahr 1980 gegründet und verfügt über mehr als 300 Exponate. Die Holzkonstruktion im Inneren des Gebäudes steht unter Denkmalschutz. Durch die Baumaßnahmen befürchte ich Schäden am Gebäude. Weiters ist eine hohe Lärm- und Staubbelastung im Museum zu befürchten. Ich fordere daher den bestmöglichen Schutz des Mühlergebäudes.	<p>Über das Mühlergebäude bestehen keine Einträge in der Denkmaldatenbank des Bundesdenkmalamtes. Hinsichtlich der Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe wird auf die Punkte 57.2, 57.3 und 57.4 verwiesen. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung ausgeschlossen werden. Siehe im Übrigen oben 56.3</p> <p>Der SV für Denkmalschutz verweist auf Aussagen des Gutachters für Erschütterungsschutz und Sekundärschallschutz, nach denen nicht mit einer nennenswerten Mehrbelastung des Gebäudes oder seines Inneren durch die Verwirklichung des Projektes zu rechnen ist (vgl. UVG, S.702)</p>
		10. Wertminderung, Beweissicherung, Beweislast Die oa angeführten Einwendungen gelten grundsätzlich für alle auf der oa Liegenschaft befindlichen Gebäude, Wohnungen, Geschäfte, etc. Ich verlange für den gesamten Zeitraum der Planung, des Baus und des Betriebes des Semmering Basis-Tunnel (SBT) neu die Durchführung einer umfassende Beweissicherung und einer Bewertung der Liegenschaft auf Kosten der Antragstellerin. Ich wünsche eine	

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
56.11	Mag. Carl Dimbacher	Beweissicherung und eine Bewertung der Liegenschaft der Kosten der Antragsstellung. Ich wünsche eine laufende Inkennzeichnung über die Ergebnisse der Beweissicherungen und Bewertungen. Bei den Bewertungen ist auch der Ertragswert der Liegenschaft zu berücksichtigen. Für während der Bau- und Betriebsphase auftretende Schäden verlange ich eine Umkehr der Beweislast. Das heißt seitens der Antragstellerin ist nachzuweisen, dass der aufgetretene Schaden nicht durch den SBT neu verursacht wurde. Nach Abschluss der Bauphase soll wieder eine Bewertung der Liegenschaft durchgeführt werden. Natürlich ist auch hier wieder der Ertragswert zu berücksichtigen. Aufgrund der Bautätigkeit samt Baustellen- und abtransporten in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet ist ein Mietverlust bis hin zur Unvermietbarkeit zu befürchten. Ein eventueller Wertverlust und/oder Verdienstentgang ist von der Antragstellerin zu vergüten.	Eine generelle Beweislastumkehr zu Lasten der Projektwerberin ist rechtlich nicht angeordnet. Auf alle Schadenersatzforderungen sind die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts anzuwenden. Darauf gerichtete Forderungen werden von der Behörde auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sein. Wo erforderlich wird aber die Projektleitung im gemeinsamen Interesse Beweissicherungsmaßnahmen durchführen.
56.12	Mag. Carl Dimbacher	11. Auflagefrist und Menge der Unterlagen: Aufgrund der kurzen Auflagefrist während der Sommerferienzeit und der Unmenge an Unterlagen war es mir nicht zumutbar, alle Punkte zu prüfen. Ich behalte mir ausdrücklich vor weitere Einwendungen zu erheben. Die Qualität der online verfügbaren Pläne ist stark unterschiedlich. Umfangreiche Pläne können nur eingeschränkt ausgedruckt und angeschaut werden. Ein Download der gesamten Unterlagen ist mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich. Ich ersuche daher um Übersendung der Unterlagen auf DVD.	Während der Auflagefrist lagen sämtliche Einreichunterlagen in der Standortgemeinde Gloggnitz zur öffentlichen Einsicht in Papierform und digital auf.
57.1	Brot- und Mühlenlehrmuseum Gloggnitz	Das Brot- und Mühlen-Lehr-Museum ist im Mühlegebäude auf der Liegenschaft in 2640 Gloggnitz, Hauptstraße 47 - 51, Reichenauer Str. 1 eingerichtet. Wir sind daher durch das Projekt Semmering Basistunnel neu als Nachbar/Anrainer unmittelbar betroffen. Wir erklären uns somit als Beteiligte mit entsprechender Parteistellung am gegenständlichen UVP-Verfahren. Die älteste urkundliche Erwähnung eines Mühlenbetriebes am jetzigen Museumsstandort stammt aus dem Jahr 1666. Im Jahr 1969 wurde der Mühlenbetrieb stillgelegt. Im Jahr 1987 wurde der Bäckereibetrieb stillgelegt. Herr Dipl. Ing. Karl Dimbacher gründete im Jahr 1980 den gemeinnützigen Verein „Brot- und Mühlen-Lehrmuseum in Gloggnitz“ und legte somit den Grundstein für das Museum. Es erfolgten laufend Umgestaltungen und Erweiterungen.	keine Stellungnahme erforderlich
57.2	Brot- und Mühlenlehrmuseum Gloggnitz	1. Bereich Erschütterungen: Unter 5510-UV-0101AL-00-0003 werden Maßnahmen zur Immissionsminderung Erschütterungen Bäckerei Dimbacher angeführt. Wir wünschen, dass entsprechende Maßnahmen auch für den Bereich des Museums getroffen werden.	Erschütterungen infolge von LKW - Transporte werden im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01, Plannr. UV-5510-UV-0406AI-00-0001) behandelt. Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Laut UVP-SV Erschütterungsschutz besteht bei gutem Oberflächenzustand der Straße keine Gefahr einer Beschädigung des gegenständlichen Gebäudes (vgl. UVG, S.703)
57.3	Brot- und Mühlenlehrmuseum Gloggnitz	2. Bereich Lärmbelastung: Die Museumsräumlichkeiten sind durch einfach verglaste historische Fenster geschützt. Wir benötigen jedoch entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Lärm. Dies insbesondere im Hinblick auf die direkt an die Straße angrenzenden Schauräume mit Führungen und Publikumsverkehr.	Beim Objekt Brot- und Mühlenlehrmuseum werden die Grenzwerte für Baulärm werden nicht überschritten. Das Ausmaß der Veränderung der Geräuschsituation auf Grund der Transportfahrten infolge des Projektes ist irrelevant (Änderung < 1 dB). Es sind daher im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Aus Sicht des UVP-SV Lärm ist aufgrund der irrelevanten Lärmerhöhungen keine Verschlechterung im Museumsbetrieb zu erwarten (vgl. UVG, S.703) Der UVP-SV für Denkmalschutz geht von keiner erhöhten Belastung der Museumssammlung aus, da Dokumente gleich bzw. weniger sensibel gegenüber Luftschadstoffen sind als der Mensch (vgl. UVG, S.703)
57.4	Brot- und Mühlenlehrmuseum Gloggnitz	3. Bereich Luftgüte: Da das Mühlegebäude über keine luftdichte Gebäudehülle verfügt, befürchten wir zahlreiche Schäden durch eindringenden Staub, Feinstaub, etc. Gerade die Sammlung mit alten Dokumenten und Stichen ist besonders anfällig auf Schadstoffe. Wir wünschen hier einen optimalen Schutz der Exponate.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Bei der Liegenschaft Hauptstraße 47-51 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,4 µg/m ³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m ³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO ₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 16 µg/m ³ NO ₂ bei etwa der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m ³ NO ₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 70 µg/m ² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m ³ NO ₂ . Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung ausgeschlossen werden. Der UVP-SV für Klima / Luft erwartet keine Grenzwertverletzungen aufgrund der geringen Vorbelastung (vgl. UVG, S.
57.5	Brot- und Mühlenlehrmuseum Gloggnitz	4. Erweiterung des Museumsbetriebes: Wir planen eine Erweiterung des Museumsbetriebes. Im Bereich des 15 m hohen Mehlsilo soll ein großer Kinderspielbereich errichtet werden. Weiters ist die Einrichtung eines Galeriegeschosses Kunstmühle und eines Cafe-Restaurants geplant. Durch die Nähe zur Portalbaustelle und den hohen Baustellenverkehr befürchten wir eine starke Minderung der Standortattraktivität. Jedenfalls darf die Tunnelbaustelle im Inneren des Museums nicht wahrnehmbar sein. Auch der Baustellenverkehr darf nicht wahrnehmbar sein. Wir befürchten einen Einnahmenverlust. Wir ersuchen um bestmöglichen Schutz des Museumsbetriebes und Vorschreibung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen an die Antragstellerin ÖBB-Infrastruktur AG. Derartige Maßnahmen sind zur Gänze von der Antragstellerin zu bezahlen.	Beim Objekt Brot- und Mühlenlehrmuseum werden die Grenzwerte für Baulärm werden nicht überschritten. Das Ausmaß der Veränderung der Geräuschsituation auf Grund der Transportfahrten infolge des Projektes ist irrelevant (Änderung < 1 dB). Es sind daher im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Allfällige zukünftige Betriebserweiterungen können nicht berücksichtigt werden. Auch ist eine Einschränkung des Museumsbetriebes aufgrund von Lärmimmissionen nicht gegeben. Der UVP-SV Lärmschutz sieht keine Einschränkungen des Museumsbetriebes aufgrund der Baulärmimmissionen (vgl. UVG, S.703)
58	Land Steiermark durch Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger	Ein entscheidendes Thema im gegenständlichen Vorhaben bildet der Bereich Lärm, insbesondere im Zusammenhang mit der ungewöhnlich langen Bauphase, hier wäre noch genauer anzugeben, wie die Errichtung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen für die gesamte Bauphase auch sichergestellt werden kann und wäre die medizinische Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen im Hinblick auf die lange Bauphase zu ergänzen. Das Gesagte gilt auch für den Bereich Luft im Zusammenhang mit der PM10-Belastung. Hier wäre noch ausführlich anzugeben, durch welche Maßnahmen die PM10-Belastung in der Bauphase wirksam reduziert werden kann. Die Umweltanwältin behält sich weitere Stellungnahmen im Verfahren ausdrücklich vor und ersucht das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, die Ergebnisse der Erstevaluierung durch die beigezogenen Sachverständigen für die Abgabe weiterer Stellungnahmen zu übermitteln.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. In der UVE (Bericht Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Ortsbild, Einlage Nr. UV 04-01.01) ist vorgesehen, objektseitige Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster, Schallschutztüren, Schalldämmklappen) den Anrainern bei jenen Objekten nachweislich anzubieten, wo nicht durch „aktive“ Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) die anzustrebenden Grenzwerte nach SchIV eingehalten werden können, wobei diese Maßnahme nur für Wohngebäude mit rechtsgültiger Bau- und Benutzungsbewilligung anzuwenden ist. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Der UVP-SV für Lärmschutz legt dar, dass die Grenzwerte für Baulärmimmissionen eingehalten werden und verweist auf die vorgesehenen und im UVG vorgeschriebenen Beweissicherungsmaßnahmen. In Abhängigkeit von den Kontrollergebnissen werden gegebenenfalls zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen zu treffen sein (vgl. UVG, S.704-705) Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Einlage Nr. UV 07-01.01), insbes.: - Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Einhausung der Schuttermasse im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind ist - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte des für Lang- und Kurzzeitmittelwerte für PM10 und NO ₂ durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten. Der UVP-SV Humanmedizin schließt aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen eine Gesundheitsgefährdung und wesentliche Belästigungen auch bei langer Bauzeit aus. Hinsichtlich PM10 weist er auf die zwingende Auflage des UVG hin, die eine Alarmauslösung bei Überschreitung von Kurzzeitwerten mit sofortigen Staubbekämpfungsmaßnahmen vorsieht (vgl. UVG, S.704-705) Zusätzlich wurden weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren: - zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Falls trotz der im Baukonzept und in der UVE vorgesehenen Maßnahmen erhöhte Immissionen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung eine Anpassung der Baulogistik bzw. der Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffimmissionen vorgesehen. Eine genaue Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht möglich und sinnvoll, sondern muss flexibel in Abhängigkeit von den Bauabläufen erfolgen. Die Grenzwerte für Baulärmimmissionen werden eingehalten. Eine Gesundheitsgefährdung und wesentliche Belästigungen sind auch bei langer Bauzeit nicht gegeben.
59	Mag. Josef Ehrenböck	Ich, Josef Ehrenböck, Prägasse 39, 2640 Gloggnitz, erhebe hiermit Einspruch gegen das im Betreff genannte Vorhaben, da dieses eine wirtschaftlich unsinnige und ökologisch gefährliche Verschwendung öffentlicher Mittel darstellt, die seit der Ostöffnung auch verkehrstechnisch nicht mehr notwendig ist, da eine vorteilhaftere Verbindung Polen - Adria östlich von Österreich verläuft.	In der UVE sind im Bericht Projektbegründung und Alternativen (Einlage Nr. UV 02-01.01) die Rahmenbedingungen des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene sowie die eisenbahnbetrieblichen, ökonomischen, verkehrssicherheits- und umweltrelevanten Wirkungen, dargelegt. Im Rahmen der Prüfung von Alternativen erfolgte eine abstrahierte und großräumige Betrachtung verschiedener europäischer Verkehrsachsen in Österreich sowie im benachbarten Ausland. Die in der Stellungnahme angesprochene Alternative ist als "Große Südostspange mit Anbindung an Korridor V" dargestellt. Aus der Beurteilung hat sich die Alternative „Vollausbau der Südbahnachse mit Semmering-Basistunnel neu“ als die zweckmäßigste herausgestellt, da diese Alternative ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielsetzungen in hohem Maße entspricht und auch insgesamt am besten beurteilt wird.
		Ich, als Hauseigentümer in Aue, befürchte durch Lärm und Erschütterungen sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase des geplanten ÖBB Tunnels, eine massive Beeinträchtigung von Lebens-, bzw. Wohnqualität für mich, und die nachkommenden	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
60.1	Siegfried Gervautz	Generationen. Ich bin einer derjenigen, die in diesem Fall sicherlich am meisten Angst um die gewohnte Ruhe und Gesundheit haben müssen, da mein Haus genau über einer der Tunnelröhren steht, also direkt im „Mienenfeld“. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass durch diese Arbeiten bzw. den Tunnelbetrieb, Schäden an Gebäuden und Grundstück erfolgen können, an die wir als Betroffene zum heutigen Zeitpunkt noch gar nicht denken. Insofern verlange ich den jetzigen „Ist-Zustand“ der betroffenen Häuser durch einen unabhängigen Gutachter erheben und dokumentieren zu lassen, um im Zweifelsfall eventuelle Folgeschäden jeglicher Art nachvollziehbar aufzuzeigen zu können.	Das Objekt befindet sich 46 m über dem Tunnel. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Wie in der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben, erfolgt für dieses Objekt (vorbehaltlich der Zustimmung der Eigentümer) von einem Fachmann eine detaillierte Beweissicherung. Im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall sind verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von Gebäudeschäden beschrieben. Während der Vortriebsarbeiten erfolgt eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden. In Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Von dem SV für Geologie und Hydrogeologie sind für bestimmte Gebirgsbereiche (bei Aue vorkommend) bzw. für den Bereich Aue Maßnahmen vorgesehen: GH-01/Z/BA -GH-03/Z/BA (vgl. UVG, S.802)
60.2	Siegfried Gervautz	Mein Haus fällt unter die Bezeichnung "erhaltenswerter Bau", mit der Option eines 50% Zubaus. Da das Gebäude aber genau über einer der beiden Röhren steht, und dort die Überdeckung sehr gering ist, möchte ich auch für die Zukunft diese ungehinderte Zubaumöglichkeit (auch Umbau des bestehenden Gebäudes, Errichtung einer Erdwärmanlage, etc.) gesichert wissen.	Aufgrund der in diesem Bereich bestehenden Gebirgsüberlagerung der Tunnelröhre von ca. 46 m ist die Errichtung einer Erdwärmanlage grundsätzlich möglich. Aus der Sicht der Erschütterungs- und Sekundärschallplanung gibt es keine Beeinträchtigung eines Zubaus.
60.3	Siegfried Gervautz	Ein ganz wesentlicher Punkt ist in meinem Fall auch die Nutzung einer Brauchwasserquelle. Gerade in der heutigen Zeit wird das kostbare Nass immer wertvoller, gerade zu unbezahlbar. Der befürchtete Verlust dieser Quelle im Zuge des ÖBB Vorhabens ist realistisch, wäre für mich und meine Nachkommen eine große finanzielle Belastung.	Die Quelle Gervautz ist im laufenden Beweissicherungsprogramm (FS060) enthalten. Sie entspringt, so wie weitere Quellen im Bereich des Weinwegs, einem oberflächennahen Porengrundwasserkörper in der Verwitterungsschwarte der kristallinen Gesteine des Untergrunds. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallingesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht.
60.4	Siegfried Gervautz	Sollten die oben genannten Befürchtungen eintreten, und demnach die geplanten Baumaßnahmen im Auetalbereich nicht 100% greifen (ohne Maßnahmen im roten Bereich laut Prognoseliste vom 05.05.2010), bedeutet das für mich einen immensen Wertverlust von Haus und Grundstück, zukünftige bauliche Einschränkungen, Abstriche in lebensqualitativen Belangen sowie mögliche gesundheitliche Gefahren. In diesem Fall verlange ich von der ÖBB entsprechende Entschädigungszahlungen an mich bzw. meine Rechtsnachfolger.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. In Aue ist die Minderungsmaßnahme für die Betriebsphase - ein Masse-Feder-System - ein verbindlicher Bestandteil des Projektes. Über die Wirksamkeit dieser Maßnahme gibt es ausreichende Erfahrung. Zur Verifikation der Modellrechnung werden nach Fertigstellung des Tunnel-Rohbaus mit Hilfe eines Ersatzerregers (z.B. VibroScan, Victoria etc.) Untersuchungen mit gezielter Schwingungsanregung im Tunnel durchgeführt. Basierend auf diesen Institut-Untersuchungen kann das Masse-Feder-System ggf. angepasst werden. Nach Inbetriebnahme des Tunnels werden die Immissionen in den Objekten überprüft. Allfällige Vorschreibungen werden umgesetzt. Von dem SV für Geologie und Hydrogeologie sind für bestimmte Gebirgsbereiche (bei Aue vorkommend) bzw. für den Bereich Aue Maßnahmen vorgesehen: GH-01/Z/BA -GH-03/Z/BA (vgl. UVG, S.802)
61.1	Günther Glaser	Die geplante Baustelle befindet sich schräg gegenüber auf der anderen Talseite, etwa auf gleicher Höhe meines Hofes, wodurch eine starke Lärmübertragung gegeben sein wird. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden wenig bis nichts bringen. Lärmschutzwände und Erdwall sind keine wirkliche Lösung. Ich denke da insbesondere an „Rückfahrtpieps“ bei LKW und Baufahrzeugen. Lärm ist in einem gänzlich ruhigen und idyllischen Gebiet eine Zumutung, und macht nachweislich krank. Tausende Lkw- und Pkw - Fahrten tragen das ihre dazu bei.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Alle geländespezifischen Eigenschaften wurden berücksichtigt. Für die Bauphase gibt es detaillierte Maßnahmenpläne für den TR. Fröschnitzgraben (siehe UVE - Bericht) mit einer Vielzahl von baulichen, organisatorischen und geräte-technischen Maßnahmen. Alle Maßnahmen sind so dimensioniert und ausgelegt, dass die aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. In der UVE wurde das Objekt "Fröschnitz 22" in der Bauphase (FROE 2) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 53,1 dB am Tag, 51,3 dB am Abend und 46,4 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche sind ausreichend. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht - Kap. 7.3). Der SV für Humanmedizin sieht in den prognostizierten Lärmpegeln keine krankmachende Wirkung. Auch die prognostizierten Staub-, Abgas-(NO ₂ -) und Lichtimmissionen lassen lt. SV keine Gesundheitsgefährdungen erwarten. Zudem erfolgt eine messtechnische Überwachung. In Tabelle 40 von UV 07-01.01 wird für Fröschnitz 40 eine Zusatzbelastung mit PM10 von nur 0,4 µg/m ³ prognostiziert und in Tabelle 41 eine Gesamtbelastung mit NO ₂ von nur 7µg/m ³ im Jahresmittel. (UVG, S.707)
61.2	Günther Glaser	Auch wird die Baustelle voll beleuchtet sein, eine extreme Belastung für Mensch und Tier, ist man doch nächtliche Dunkelheit gewohnt. Die ständige Beleuchtung und der Lärm der Förderanlage führt zu Stress bei Haus- und Wildtieren.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Maßnahmen zur Reduktion der Lichteinwirkung außerhalb Bauareal und Materialförderband insbes. Abstrahlung in die angrenzenden Offenland- und Waldbereiche sind im UVE-Bericht Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Ortsbild (Einlage Nr. UV 0401, Plannr. 5510-UV-0401AL-00-0001) vorgesehen.
61.3	Günther Glaser	Staub und jede Menge Abgase sind ein weiteres besorgniserregendes Thema. Sowohl von der Baustelle als auch der Straße, welche direkt an meinem landwirtschaftlichen Grund vorbeiführt, wird Gras und Heu im betroffenen Bereich nur mehr Abfallqualität haben. Eine zusätzliche Lärm- und Staubbelastung bringt auch die Errichtung einer Gesteinbrechanlage und Mischanlage mit sich.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Bei der Liegenschaft Fröschnitz 22 beträgt die Zusatzbelastung durch Staubdeposition an der der Baustelleneinrichtungsfläche nächstgelegenen Grundstücksgrenze 11,6 mg/m ² d. Damit kann der Grenzwert von 210 mg/m ² d gesichert eingehalten werden. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO ₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 13 µg/m ³ NO ₂ unter der Hälfte des Grenzwertes von 30 µg/m ³ NO ₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 84 µg/m ² deutlich unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m ³ NO ₂ . Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen. Beim Wohngebäude liegen die Immissionen, wie in der UVE im Bericht Klima / Luftschadstoffe dargelegt, deutlich unter diesen Werten. Die in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers werden eingehaust, so dass es zu keinen zusätzlichen Staubimmissionen kommt. Alle lärmrelevanten Schallquellen (auch Brecher- und Mischanlagen) wurden berücksichtigt und sind im Anhang B des UVE-Berichtes beschrieben. Die geltenden Grenzwerte werden eingehalten - siehe Beantwortung 61.1. Der SV für Humanmedizin sieht in den prognostizierten Lärmpegeln keine krankmachende Wirkung. Auch die prognostizierten Staub-, Abgas-(NO ₂ -) und Lichtimmissionen lassen lt. SV keine Gesundheitsgefährdungen erwarten. Zudem erfolgt eine messtechnische Überwachung. In Tabelle 40 von UV 07-01.01 wird für Fröschnitz 40 eine Zusatzbelastung mit PM10 von nur 0,4 µg/m ³ prognostiziert und in Tabelle 41 eine Gesamtbelastung mit NO ₂ von nur 7µg/m ³ im Jahresmittel. (UVG, S.707)
61.4	Günther Glaser	Weiters ist ein Materialförderband geplant, welches durch meinen Wald verlaufen soll und auch die bestehende Forststraße quer. Ich bestehe darauf, dass dieses Förderband so zu errichten ist, um eine ständige Waldbewirtschaftung und Holzabfuhr zu gewährleisten. Auch die Haftungsfrage, sollten Bäume bei der Waldarbeit auf das Förderband fallen und Schaden anrichten, ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht geklärt. Durch die Trassenschlägerungen für das Förderband sind Folgeschäden von Wind und Schneedruck zu erwarten. Das Förderband, welches sehr bodennah geführt wird, durchkreuzt im gesamten Bereich meine Viehweide, und somit ist es den Tieren nicht möglich, sich im Gebiet frei zu bewegen. Mögliche Verletzungen bei Förderbandkontakt durch das Vieh sind sehr wahrscheinlich.	Die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Waldflächen im Bereich der Deponie und des Materialförderbandes ist Teil der Maßnahmenplanung der UVE (siehe Kap. 6.4.5, Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, Plannr. 5510-UV-0702AL-00-0001). Das Förderband wird so errichtet, dass eine Bewirtschaftung gewährleistet wird und die Verletzungsgefahr für das Weidevieh hintangehalten wird. Die Passierbarkeit des Förderbandbereiches ist für Tiere gewährleistet. Die Haftungsfrage betreffend allfällige Schäden am Förderband hervorgerufen durch Waldarbeit wird im Zuge des Grundeinlöseverfahrens behandelt. Vom SV f. Forstwesen sind Maßnahmen zur Passierbarkeit des Förderbandes FW-24/Z/BA (bzw. auch FW-25) und zur Sicherung der neuen Waldränder FW-03/Z/BA (UVG, S. 797) vorgesehen.
61.5	Günther Glaser	Da eine normale Bejagung des Wildes durch die Unruhe im Wald unmöglich ist, ist mit erhöhten Wildschäden zu rechnen. Steht die ÖBB dafür ein?	Entschädigungsanforderungen der Forstwirtschaftstreibenden sind nicht Gegenstand der vorliegenden UVE, sondern werden im Grundeinlöseverfahren gemäß dem Gutachten seitens eines Sachverständigen behandelt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
61.6	Günther Glaser	Nicht alle Quellen sind beweisgesichert, jedoch das Versiegen jeder einzelnen Quelle wäre ein herber Verlust. Ungeklärt ist auch die Frage nach Abgeltung, wenn bei einer Quelle „nur“ die Wassermenge geringer wird. Eine schriftliche Bestätigung seitens der ÖBB zur Sicherung meines Wassers wäre erforderlich und sehr wünschenswert.	Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus. Alle aufgenommenen Quellen im Untersuchungsgebiet werden nicht beweisgesichert. Jedoch wurden aus den vorhandenen Quellen, Brunnen, Bohrungen und Oberflächengewässern eine große Anzahl an Messstellen ausgewählt, die als repräsentativ für die gesamte hydrogeologische Situation anzusehen sind. Sollten bei Quellen Schüttungsreduktionen eintreten, die mit dem Tunnelvortrieb in Zusammenhang zu bringen sind, so wird die ÖBB entsprechenden Ersatz leisten.
61.7	Günther Glaser	Die benachbarte Deponie birgt weitere Gefahren. Eine Schüttung von mehreren Millionen m³ losen Material in einem derart steilen Gelände bringt auch bei guter Deponietechnik die Gefahr mit sich, dass sich der Hang bei Extremverhältnissen in Bewegung setzt und unser Tal vermurrt. Zwanzig Hektar Kahlfäche bieten auch Sturm eine große Angriffsfläche für Schäden, welche auch benachbarte Wälder wie meinen treffen können.	Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 710): Die vom Einwender vorgebrachte Befürchtung einer Vermurung des Longsgrabens wurde bereits bei der Planung berücksichtigt. Für diesen Fall von außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Katastropheneignissen wurde bereits dahingehend Vorsorge getroffen, dass am Deponiefuß ein Basisdamm mit dahinter liegendem großzügigem Retentionsvolumen vorgesehen ist, der ein Überflutung bzw. Vermurung des unteren Longsgrabens verhindern soll. Im Einreichoperat für das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren einschließlich wasserrechtlicher Belange sind Maßnahmen gegen eine Vermurung beschrieben (Errichtung eines Basisdammes, vgl. Deponie Longsgraben - Deponietechnischer Bericht, Plannr. 5510-EB-3001AL-00-0001). Allfällige Vorschriften werden umgesetzt. Aufgrund der topographischen Verhältnisse (z.B. Bergrücken zwischen östlichem Deponierand und westlicher Besitzgrenze) ist ein örtlicher Schutz gegen West und Nordwestwinde gegeben. Der SV f. Forstwesen beurteilt die Gefahr von Sturmschäden als unwahrscheinlich (UVG, S. 710).
61.8	Günther Glaser	Was geschieht weiters nach Beendigung der Baustelle „Windhaber“? Lässt man die nicht mehr genutzten Wiesen verwildern?	Seitens der Landschaftsplanung (UVE-Bericht Landschaftsplanung, Einlage Nr. UV 05-04.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001) ist vorgesehen, die Wiesen im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Im Bereich der Freiräume des Lüftungsgebäudes erfolgen Geländemodellierungen zur landschaftlichen Einbindung des Bauwerkes.
61.9	Günther Glaser	Papier ist geduldig, so wie's immer dargestellt wird stimmt auch nicht immer. Wenn davon geschrieben wird, dass alle einverstanden sind, ist's eine glatte Lüge. Auch von modernsten und umweltfreundlichsten Fahrzeugen und Maschinen ist die Rede, obwohl das Projekt erst ausgeschrieben wird und der billigste Anbieter zum Zuge kommt. Und der nimmt, was er hat. - Schönfärberei!	
61.10	Günther Glaser	Unser Tal war bis vor kurzem noch strengstes Landschaftsschutzgebiet, das wurde aber kurzfristig aufgehoben. Steckte da schon etwa eine gewisse Absicht dahinter? Muss man zur Gewinnmaximierung immer Naturjuwelen opfern?	Unabhängig von den Planungsarbeiten der ÖBB hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Zuge der landesweiten Überarbeitung der Landschaftsschutzgebiete u. a. auch die Außengrenze des gegenständlichen Landschaftsschutzgebietes Stuhleck-Pretul abgeändert. Die Projektwerberin hat sowohl während des Trassenauswahlverfahrens als auch zur Einreichung die jeweils gültigen Abgrenzungen in den Einreichunterlagen dargestellt bzw. allfällige Auswirkungen erläutert. Das derzeit bestehende Landschaftsschutzgebiet wird vom Vorhaben nicht berührt.
61.11	Günther Glaser	Der Tunnel könnte auch ohne "Zwischenangriff Frörschnitz" problemlos entstehen, nur auf unsere Kosten eben viel einfacher!	Ohne Zwischenangriff Frörschnitz steigen die Bauzeit, die Baukosten und es erhöht sich das Risiko in Bezug auf die Tunnelherstellung. Zudem ist der Schacht für Lüftungszwecke auch in der Betriebsphase, insbesondere im Zusammenhang mit einem Ereignisfall, zwingend erforderlich.
62	Claudia & Peter Rothwangl	Unser Land- u. forstwirtschaftlicher Betrieb insbesondere Forsthaus / Poirhof 24 liegt unmittelbar oberhalb der Baustelle Frörschnitz bez. der Förderanlage. Die dazugehörigen Land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind 32 ha groß. Nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen musste ich leider feststellen, dass für mein Objekt Frörschnitz 24 kein Lärmschutz vorgesehen wurde. Da eine bestehende Trasse vorhanden ist (Freileitungstrasse Stromleitung bez. Telefonleitung) die sich von Frörschnitzbach bis zu meinem Haus zieht und diese wie ein Schältrichter verhält, befürchte ich eine enorme Lärmbelastung von der Baustelle und der Förderbandanlage zur Deponie Longsgraben.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Das Objekt "Frörschnitz 24" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren (FROE 4) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. n der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 39,9 dB am Tag, 37,9 dB am Abend und 33,1 dB in der Nacht erwartet. Eine Überschreitung des aus dem Bestand abgeleiteten Grenzwertes liegt nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend.
63	Wolfgang & Eilfriede Mathois	Wir bewohnen die Liegenschaft Göstritz Nr. 90, 2641 Schottwien und sind durch das gegenständliche Bauvorhaben - Zwischenangriff der ÖBB in Göstritz - direkt betroffen und bringen daher gegen den Zwischenangriff und der damit verbundenen Baustelle in Göstritz folgende Einwendungen vor: - gegen den Zwischenangriff, das dieser aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht vertretbar bzw. als solches nicht erforderlich ist. - gegen die Einrichtung einer Baustelle sowie die Lagerung von Humus (Gefahr durch Schlammlawinen und Hangabrutschung). - Gefährdung des Trinkwasserhaushaltes da eine Gefährdung der Göstritzquellen am NO-Rand des Sonwendsteins in der bisherigen Einschätzung nicht völlig ausgeschlossen ist. - unzumutbare Lärmbelastung und Luftverunreinigung für die Dauer von mehreren Jahren. Wir ersuchen unsere Bedenken im UVP-Verfahren zu berücksichtigen. Weiters beantragen wir, dass seitens der ÖBB statische und bautechnische Gutachten über unser Haus mit entsprechender bildlicher Dokumentation verfasst werden und bei Abweichung der jetzigen Gegebenheiten entsprechende Entschädigungszahlungen geleistet werden. Der geplante Zwischenangriff in Göstritz durch die ÖBB stellt für unser Haus bzw. Grundstücke eine erhebliche Wertminderung dar.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Projekt sind fallweise Beweissicherungen (Lärm, Quellen) vorgesehen. Darüber hinaus gehende Aufnahmen in das Beweissicherungsprogramm erscheinen daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die Humusdeponie wird ordnungsgemäß entsprechend dem Stand der Technik angelegt und ist somit gegen Abrutschung gesichert. Eine durch die Humusdeponie hervorgerufene Gefährdung wird seitens der SV nicht erkannt (vgl. UVG, S.711-712) Die Einwendungen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung betreffen offensichtlich die Befürchtungen einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Versorgung des Einwenders durch eigene Quellen und/oder Brunnen ist nicht bekannt. Die öffentliche Versorgung durch die Gemeinde Schottwien erfolgt hier durch die Himmelreich-Quelle. Die Himmelreich-Quelle bezieht ihr Wasser aus einem hoch liegenden Einzugsgebiet, das weder durch die Tunneltrasse noch durch den Zwischenangriff Göstritz berührt wird und daher nicht gefährdet ist. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltchniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Göstritz 119" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 10 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 44,2 dB am Tag, 40,7 dB am Abend und 33,1 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend. Bei der Liegenschaft Göstritz 119 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren etwa 0,5 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist bei den straßennächsten Anrainern ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO2) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 109 µg/m³ NO2 deutlich unter dem Grenzwert von 30 µg/m³ NO2. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen. In den UVE-Berichten Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-01.01, Plannr. 5510-UV-0501AL-00-0001) sowie Tiere und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-02.01, Plannr. 5510-UV-0502AL-00-0001) und Oberflächenwasser - Gewässerökologie (siehe Einlage Nr. UV 06-03.01, Plannr. 5510-UV-0603AL-00-0001) werden detailliert und gemäß den Anforderungen des UVP-G 2000 (§ 1 und § 6) sowohl die Ist-Situation, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie die nötigen Schutz- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben. Mit bis zu hohen Restbelastungen des Vorhabens ist fallweise in der Bauphase zu rechnen. In der Betriebsphase ist von keinen bis maximal mäßigen (bei Gewässerökologie) Restbelastungen auszugehen.
64	Franz und Christine Mathois	Inhalt ident Nr. 63: Wir bewohnen die Liegenschaft Göstritz Nr. 90, 2641 Schottwien und sind durch das gegenständliche Bauvorhaben - Zwischenangriff der ÖBB in Göstritz - direkt betroffen und bringen daher gegen den Zwischenangriff und der damit verbundenen Baustelle in Göstritz folgende Einwendungen vor: - gegen den Zwischenangriff, das dieser aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht vertretbar bzw. als solches nicht erforderlich ist. - gegen die Einrichtung einer Baustelle sowie die Lagerung von Humus (Gefahr durch Schlammlawinen und Hangabrutschung). - Gefährdung des Trinkwasserhaushaltes da eine Gefährdung der Göstritzquellen am NO-Rand des Sonwendsteins in der bisherigen Einschätzung nicht völlig ausgeschlossen ist. - unzumutbare Lärmbelastung und Luftverunreinigung für die Dauer von mehreren Jahren. Wir ersuchen unsere Bedenken im UVP-Verfahren zu berücksichtigen. Weiters beantragen wir, dass seitens der ÖBB statische und bautechnische Gutachten über unser Haus mit entsprechender bildlicher Dokumentation verfasst werden und bei Abweichung der jetzigen Gegebenheiten entsprechende Entschädigungszahlungen geleistet werden. Der geplante Zwischenangriff in Göstritz durch die ÖBB stellt für unser Haus bzw. Grundstücke eine erhebliche Wertminderung dar.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Die Einwendungen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung betreffen offensichtlich die Befürchtungen einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Versorgung des Einwenders durch eigene Quellen und/oder Brunnen ist nicht bekannt. Die öffentliche Versorgung durch die Gemeinde Schottwien erfolgt hier durch die Himmelreich-Quelle. Die Himmelreich-Quelle bezieht ihr Wasser aus einem hoch liegenden Einzugsgebiet, das weder durch die Tunneltrasse noch durch den Zwischenangriff Göstritz berührt wird und daher nicht gefährdet ist. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltchniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Göstritz 90" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 9 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 42,9 dB am Tag, 39,5 dB am Abend und 33,3 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung. Bei der Liegenschaft Göstritz 90 beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren etwa 0,2 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist bei den straßennächsten Anrainern ist höchstens mit einem zusätzlichen Tag mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO2) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 10 µg/m³ NO2 deutlich unter dem Grenzwert von 30 µg/m³ NO2. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist auszuschließen.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
65.1	Alliance for Nature	<p>Projektbegründung und Alternativen:</p> <p>In der UVE wird das SBT-Projekt vor allem damit begründet, dass die Südbahn Wien - Graz - Klagenfurt - Villach als Abschnitt der Baltisch-Adriatischen Achse (BAA) von Danzig nach Bologna auch Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) ist; Originalzitat: "Auf europäischer Ebene ist die Südbahn über Wien - Graz - Klagenfurt - Villach als Abschnitt der Baltisch-Adriatischen Achse (BAA) von Danzig nach Bologna auch Teil der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN). " Angeblich wäre er somit ein wichtiger Beitrag, den Österreich zur vollständigen Durchbindung des betrachteten Korridors für die innereuropäische Vernetzung von Verkehrslinien, Siedlungs- und Wirtschaftsräumen zu leisten hat. Der Bau des SBT wird mit falschen Behauptungen begründet, da die Südbahn nicht zu den TEN gehört. Dies geht eindeutig aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.04.2004, "Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004" hervor. Selbst an anderer Stelle in der UVE heißt es diesbezüglich wortwörtlich: „Der Ausbau der Baltisch-Adriatischen Achse zwischen Danzig und Wien zählt mittlerweile zu den 30 Schwerpunktprojekten der EU, mit denen noch vor dem Jahr 2010 bei finanzieller Unterstützung der EU begonnen werden soll. Der weitere Verlauf dieser Achse zwischen Wien und Venedig ist von dieser Priorisierung derzeit ausgenommen.“</p> <p>Wäre die Südbahn bzw. der Semmering-Basistunnel innerhalb des Transeuropäischen Verkehrsnetzes tatsächlich als Teil der so genannten Baltisch-Adriatischen Achse ausgewiesen, hätte Verkehrsministerin Doris Bures nicht noch im Juni dieses Jahres die Aufwertung der Südbahn zur prioritären TEN-Strecke gefordert (siehe Anhang). Die UVE enthält in sich Widersprüche, ist daher mangelhaft, verschleiert bzw. täuscht falsche Tatsachen vor und ist deshalb für eine ordnungsgemäße UVP ungeeignet. Die so genannte Baltisch-Adriatische Achse (BAA) von Danzig nach Bologna ist eine "nette Erfindung", die als Argumentationshilfe für den Bau des SBT herhalten soll. Jedenfalls gehört sie nicht den im Interesse der EU gelegenen TEN-Strecken an. Eine Förderung seitens der EU ist daher nicht zu erwarten. Das SBT-Projekt müsste allein von Österreich finanziert werden. Das würde die Staatsschulden um Vieles vergrößern und damit die österreichische Bevölkerung in unverantwortlicher Weise belasten. Jedenfalls ist die Wirtschaftlichkeit, eine wesentliche Voraussetzung für den Bau des SBT, nicht gegeben.</p> <p>In der UVE zum SBT-Projekt heißt es wortwörtlich: "Die Umsetzung des Infrastrukturprojektes Semmering-Basistunnel neu verfolgt in erster Linie das Ziel, die durch die Semmering Bergstrecke hervorgerufenen Engpässe zu beseitigen." Tatsache ist, dass die Semmeringbahn im Vergleich zu den Vor- und Nachlaufstrecken keine Engpässe hat und sie über genügend Kapazitätsreserven verfügt. Derzeit verkehren über die Semmeringbahn durchschnittlich rund 150 bis 160 Züge pro Tag, wobei die Verkehrsentwicklung über die Semmeringbahn rückläufig ist. Laut "Prognos"-Studie, die seinerzeit zum alten SBT-Projekt im Auftrag des Verkehrsministeriums erstellt wurde, verfügt die Semmeringbahn über Kapazitäten für 211 Züge, laut Berechnungen des Rechnungshofs für 252 Züge, laut Berechnungen der Technischen Universität Wien für 316 Züge und mit Einführungen von Hochleistungsblocks für 550 Züge. In der UVE wird der Bau des SBT in erster Linie mit den angeblichen Engpässen der Semmeringbahn argumentiert. Da diese jedoch nicht gegeben sind, ist das primäre Argument für den Bau des SBT demnach auch nicht gegeben.</p> <p>Die UVE täuscht auch in diesem Zusammenhang falsche Tatsachen vor und ist für eine ordnungsgemäße UVP ungeeignet. Zum Paneuropäischen Korridor V hält die UVE fest: "Im Jahr 2001 wurde die letzte fehlende Verbindung zwischen dem slowenischen und dem ungarischen Bahnnetz hergestellt (Strecke Murska Sobota - Hodos - Zalačvo). Damit ist der Korridor V von der Adria bis nach Kiew durchgehend befahrbar. In Ungarn wurde ein Abschnitt (Zalačvo - Budapest) elektrifiziert. Bis 2005 sollen in Slowenien fast durchgehend neue Signalanlagen eingerichtet werden. Künftig (Planungshorizont 2015) wird damit eine leistungsfähige europäische Südwest-Nordost-Verbindung bestehen, die südlich des Baltisch-Adriatischen Verkehrskorridors verläuft." Demnach wird zukünftig der schwere Schienengüterverkehr ohnedies vermehrt entlang diesem Korridor durch das Flachland geführt. Der SBT ist somit unnötig; für ihn ist "der Zug schon vor Jahren abgefahren". Es gibt keine wirkliche verkehrspolitische Notwendigkeit für den SBT. Der Bahnverkehr über den Semmering ist rückläufig, der schwere Güterverkehr verlagert sich zunehmend gegen Osten (Ungarn, Slowenien) und die Semmeringbahn hat, wie bereits erläutert, genügend Kapazitäten. Den Verkehr insbesondere den schweren Güterverkehr, durch die enge Mur-Mürz-Furche schliessen zu wollen, widerspricht demnach zukunftsorientierten, umweltbewussten Verkehrslösungen. Ziel vielmehr müsste es sein, den Verkehr auf ein Minimum zu reduzieren und den verbleibenden Verkehr nicht durch die sensible Alpenregion sondern über das Flachland (Ungarn, Slowenien) zu führen. Diesem Ziel läuft das SBT-Projekt jedoch diametral zuwider. Jedenfalls liegt der SBT nicht im gesamteuropäischen Interesse. Er scheint nicht einmal im 2001 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Weißbuch "Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010" auf. Die vorgeschriebene Variantenprüfung ist nicht dem Gesetz entsprechend vorgenommen worden, da der Vorteil einer Umfahrung Österreichs und damit eine Maßnahme, die schädliche, belastende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß UVP-G 2000 verhindert, in der UVE von vornherein als Nachteil dargestellt wird. Dies ist unzulässig und gesetzeswidrig. Die UVE kann daher für eine ordnungsgemäße UVP nicht herangezogen werden.</p> <p>Außerdem werden in der UVE die nachteiligen Auswirkungen des SBT gegenüber den Varianten derart beschönigt bzw. vernachlässigt, dass die UVE nicht als seriös, wertneutral und ordnungsgemäß bezeichnet werden kann. So heißt es z.B. in der UVE wortwörtlich zu "Alternativen Schiene - Vollausbau Südbahnachse mit Semmering-Basistunnel neu": "Hinsichtlich der Effizienz der eingesetzten Mittel und Güter in der Bauphase verhält sich die ggst. Alternative zielneutral, da mit dem Bau des Semmering-Basistunnels ein umfangreiches Neubauvorhaben erforderlich ist. (...) Da bei der ggst. Alternative in weiten Teilen der Streckenführung keine flächenintensiven Aus- und Neubaumaßnahmen erforderlich sind, wird die Alternative in Hinblick auf die Sparsame Nutzung natürlicher Ressourcen als zielneutral eingestuft." Derartige Aussagen, die die gigantischen Tunnelbauten (wie Koralmtunnel und SBT) samt Vernichtung riesiger Mengen an natürlichen Ressourcen vernachlässigen oder beschönigen, können nur als Verhöhnung des Natur- und Umweltschutzes betrachtet werden. Die UVE Beurteilung der Variante "Teilausbau Südbahnachse mit Bestandserhaltung Semmeringbahn" ist eindeutig als falsch zu bewerten, da die Semmeringbahn als Nadelöhr dargestellt wird, obwohl die Semmeringbahn über genügend Kapazität verfügt. Außerdem spricht die UVE bei dieser Variante von einer Gefährdung des "Weltkulturerbes in seiner architektonischen Beschaffenheit". Da Welterbestätten ganz allgemein erhalten und restauriert werden müssen, kommt es immer auf das Ausmaß der Ausbau- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an. Die UVE spricht zwar von einer "starken bautechnischen Veränderung an der Bestandsstrecke", erläutert aber nicht wie diese aussieht. Um gemäß § 1 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/der Projektwerberin geprüften Alternativen darlegen zu können, hätte diese Variante auch tatsächlich bis ins Detail geprüft werden müssen. Dies wurde jedoch (mit dem Hinweis auf einen veralteten Bericht einer nicht näher definierten Expertengruppe) unterlassen, weshalb die UVE nicht für eine ordnungsgemäße UVP herangezogen werden darf.</p> <p>Ähnliches gilt für die UVE-Beurteilung "Teilausbau Südbahnachse ohne Bestandserhaltung Semmeringbahn (Planungsnullfall)". Dass in der UVE der Betrieb über die Semmeringbahn als "eine dauerhafte Belastung der Weltkulturerbe-Strecke" negativ dargestellt wird, verdeutlicht die sehr tendenziöse Beurteilung der UVE zugunsten des SBT-Projektes. Denn schließlich wurde die Semmeringbahn zu einer Zeit seitens der UNESCO in das Welterbe aufgenommen, als die Semmeringbahn ebenso intensiv oder noch intensiver befahren wurde. Gerade der Umstand, dass "die Qualität der Tunnels, Viadukte und anderer Bauten eine Nutzung dieser Bahnlinie bis zum heutigen Tag ermöglichte" (UNESCO 1998), war ausschlaggebend für die UNESCO, die Semmeringbahn ins Welterbe aufzunehmen. Die UVE-Beurteilung verdeutlicht zudem, dass der Verfasser der UVE über keine oder nur geringe Kenntnisse zur UNESCO-Welterbe-Konvention verfügt.</p> <p>Außerdem wurden bei Prüfung der Alternativen die massive Natur- und Umweltbeeinträchtigungen der Semmering-Region nicht (oder nur in unzureichendem Maße) berücksichtigt, sondern vor allem die vermeintlichen Vor- und Nachteile hinsichtlich des Verkehrs bewertet. Dass bei jenen Alternativen, die den Semmering oder Österreich umfahren, keine derartig gravierende Umweltbelastungen und Eingriffe in den Natur- und Wasserhaushalt des Semmerings stattfinden, wie sie durch das SBT-Projekt geplant sind, wurde nicht erläutert.</p> <p>Aus all den genannten Punkten kann die UVE nicht für eine ordnungsgemäße UVP herangezogen werden.</p>	<p>Die Bedeutung des Semmering-Basistunnels für die Baltisch-Adriatische Achse (BAA) ist in den Einreichunterlagen (UVE-Bericht Projektbegründung und Alternativen, Einlage UV 02.00-01, Plannummer 5510-UV-0201AL-00-0001-F05) ausreichend dargelegt. Ebenso ist darin der aktuelle Status der BAA im europäischen Kontext beschrieben.</p> <p>Die Semmeringstrecke ist Teil der der Transeuropäischen Netze (TEN), dies ist in der aktuellen Fassung der ENTSCHEIDUNG Nr. 1692/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgehalten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle TEN-Strecken von gesamteuropäischer Bedeutung sind. Die Semmeringstrecke ist noch keine prioritäre TEN-Achse.</p> <p>Ein Grund dafür war die damals unklare Situation in Bezug auf die Umsetzung des Semmering-Basistunnels in Österreich. Da die Semmering-Bestandsstrecke als eines der Nadelöhre im Verlauf der BAA gilt, war unsicher, ob oder bis wann eine durchgehende Hochleistungsfähigkeit im gesamten Achsenverlauf in Österreich hergestellt werden könnte. Mittlerweile sind diese Hindernisse ausgeräumt und in Österreich konnte politischer Konsens über die Errichtung des Semmering-Basistunnels hergestellt werden.</p> <p>Derzeit werden seitens Österreich und der Regionen entlang der BAA von Danzig bis Bologna - zu der die Semmeringstrecke gehört - Anstrengungen unternommen, auch die BAA südlich von Wien bzw. Bratislava im Zuge der aktuellen TEN-T Policy Review vollständig als prioritäre TEN-Strecke ins zukünftige Core Network aufzunehmen</p>
65.2	Alliance for Nature	<p>Geologie</p> <p>Der geologische Aufbau des Semmeringgebietes ist äußerst kompliziert, da hier auf engem Raum mehrere geologische Großeinheiten aufeinander treffen: das Oberostalpin (nördliche Kalkalpen, Grauwackenzone), das Mittelostalpin (Tattermannschuppe) und das Unterostalpin (Semmering- und Wechselsystem). Dementsprechend liegt am Semmering eine Fülle von verschiedenen Gesteinsarten vor. Das Semmeringgebiet eignet sich nicht für Tunnelbauten - auch nicht für das SBT-Projekt. Schon Carl Ritter von Ghega, unter dessen Leitung die Semmeringbahn gebaut wurde, hat seinerzeit festgehalten, dass der Semmering "mit seinem von vielem Wasser geschwängerten Boden" keinesfalls für den Tunnelbau günstig ist.</p> <p>Aufgrund der äußerst schwierigen, komplizierten Geologie kann es beim Bau des SBT zu enormen Problemen kommen, wie sie sich bereits beim alten Semmering-Basistunnel-Projekt eingestellt haben. So sind Probleme im Vortrieb der Stollen und des Tunnels zu erwarten, Wassereintritte, Verschüttungen und in weiterer Folge Kostenexplosionen, die letztendlich der Republik Österreich und deren Bevölkerung zur Last fallen.</p>	<p>Dass im Semmering-Gebiet nicht optimale Bedingungen für einen Tunnelvortrieb vorherrschen, ist bekannt; eine grundsätzliche Ablehnung des Tunnelbauprojektes kann mit dieser Argumentation aber nicht hergeleitet werden, wurden ja auch die Straßentunnel im selben Projektgebiet - mit insgesamt unwesentlichen Beeinträchtigungen - hergestellt. Mit den heute üblichen und sich ständig weiterentwickelnden Techniken zur Tunnelherstellung, welche Carl Ritter von Ghega nicht zur Verfügung gestanden sind, ist eine Tunnelherstellung jedenfalls möglich.</p>
65.3	Alliance for Nature	<p>Geologie, Hydrogeologie und Hydrologie:</p> <p>Das Semmeringgebiet ist geologisch aus einer Vielzahl verschiedner Gesteinsarten aufgebaut, die zum einen Teil wasserundurchlässig und zum anderen Teil wasserundurchlässig sind. Dementsprechend ist der Untergrund, je nach Gesteinszusammensetzung, mit mehr oder minder großen Mengen an Wasser durchtränkt. Deshalb befinden sich am Semmering auch entlang der geplanten SBT-Trasse zahlreiche Quellen, Bäche und Feuchtgebiete, die im Zuge des Tunnelbaues als auch nach Fertigstellung des SBT mehr oder minder stark beeinträchtigt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die großtechnischen Eingriffe durch den SBT zu einer dauernden Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushaltes führen. Der Semmering-Region würden Unmengen an Grund- bzw. Bergwasser auf unnatürliche Weise entzogen werden. Die Folgen wären eine Absenkung des Grund- bzw. Bergwasserspiegels, weitgehende Schüttungsverminderung zahlreicher Quellen bis hin zum Versiegen, das Trockenfallen von Bachoberläufen, die Verminderung der Wasserführung von Bächen und die Zerstörung von Feuchtbiotopen. Flora, Fauna, Waldbestand und Teichanlagen würden inakzeptabel geschädigt werden.</p> <p>Das Versiegen und die Schüttungsverminderung von Quellen führen zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung. Die Auswirkungen sind nicht nur auf Karbonatgesteinsbereiche beschränkt sondern auch auf andere geologische Einheiten, insbesondere im Bereich von Störungen, Formationsgrenzen und quarzitischen Gesteinbereichen sind massive Bergwassereintritte zu erwarten.</p> <p>Die geplanten Quellfassungen zur Ersatzwasserversorgung zerstören die betroffenen Quellen als Lebensraum für (teilweise seltene bzw. geschützte) Tiere und Pflanzen.</p> <p>Die Einleitung der Bergwässer und vermischten Bauabwässern in die Vorfluter führt zu einer chemischen, thermischen und ökologischen Veränderung bzw. Beeinträchtigung sowie zur Trübung dieser Gewässer (insbesondere der Schwarza) und damit zu Schädigungen der betroffenen Flora und Fauna. Dadurch wird die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Gewässerzustandes im Sinne der EU-WRRL auf Dauer verhindert.</p> <p>Die flussbaulichen Maßnahmen, insbesondere an der Schwarza, haben bereichsweise eine</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind Beweissicherungsprogramme vorgesehen, die einen sicheren Schutz vor in der Planung nicht vorhersehbaren Schäden bieten. Im Falle dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, erfolgt eine Abgeltung nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Anfahren reduziert.</p> <p>Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe z.B. Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal- 5510-EB-0304AL-00-1001). Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht verwiesen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
65.3	Alliance for Nature	Erhöhung der Hochwassergefahr und eine inakzeptable Veränderung bzw. Verschlechterung des flussumorphologischen Zustandes zur Folge. Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Geologie, Hydrogeologie und Hydrologie sind unzureichend bzw. können sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt verursacht, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen.	In der Bauphase werden Gewässerschutzanlagen (GSA) errichtet, die im wesentlichen aus Ölabscheider, Flockungsstation, Absetzanlage, Neutralisationsanlage - und bei Erfordernis Kühltisch - bestehen. Die GSA reinigen alle Bau- und Tunnelwässer - daher gelangen keine verunreinigten Wässer in die Vorfluter. Beim Portalbereich Gloggnitz wird zusätzlich für die Abkühlung der Berg- und Tunnelwässer gesorgt, sodass eine thermische Erhöhung der Wassertemperatur der Schwarza um maximal 1,5°C (gemäß Fischgewässerverordnung) erfolgt. Generell werden die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes (an der Schwarza) wird baubedingt, d.h. temporär in der Bauphase durch Trübungen erwartet. Insgesamt kompensieren vorgesehene flussbauliche Maßnahmen den Eingriff. Diese flussbaulichen Maßnahmen führen weiterhin zur Verbesserung der Hydromorphologie an der Schwarza. Der bestehende Gewässerzustand wird - in Bezugnahme auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht verschlechtert.
65.4	Alliance for Nature	Biologie, Zoologie und Botanik – Fauna und Flora: Durch die Ableitung des Grund- bzw. Bergwassers infolge des SBT-Baues kommt es zu einer massiven Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes der Semmering-Region. Entlang der vorgesehenen Tunneltrasse würde ein Gebiet von bis zu 450 km ² betroffen sein. Das natürliche Wasserregime würde gestört werden, da große Mengen an Wasser, die bislang in die Fröschnitz und in weiterer Folge in die Mürz, Mur und Drau flossen, durch den SBT in die Schwarza abgeleitet werden würden. In der Folge würden wertvolle Pflanzen- und Tierarten, die zum Teil auf der Liste der vom Aussterben bedrohten Arten stehen, beeinträchtigt bzw. unwiederbringlich verloren gehen.	Wofür aufgrund der Ergebnisse der Abflussberechnung mit einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit gegenüber dem Istzustand zu rechnen wäre, wurden im Projekt entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Hochwassersicherheit der Anrainer wird daher nicht vermindert. Als Grundlage der Untersuchungen diente der Abfluss bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis. Es sind nur geringe, temporäre Beeinträchtigungen des morphologischen Zustands der Schwarza zu erwarten, da die flussbaulichen Maßnahmen grundsätzlich außerhalb des Gewässerbetts vorgenommen werden, und die Flusssohle nur im Bereich der Brückenbaustellen und nur zeitlich begrenzt beansprucht wird. An der bestehenden Problematik der zahlreichen Ausleitungsstrecken wird sich im Zuge des Bauvorhabens nichts ändern. Die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie ist also durch das dem Stand der Technik entsprechenden Projekt und dem zu durchlaufenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt. Es wird diesbezüglich auf das UVP-Gutachten, Seite 715 bis 716, verwiesen.
65.5	Alliance for Nature	In den von Grund- und Bergwasserveränderungen betroffenen Bereichen sind gravierende Nachteile für die Grundwasserfauna zu erwarten (insb. in Höhlen, Karsthohlräumen und Quellen). Diese wurden bisher in keiner Weise untersucht oder berücksichtigt. Besonders endemische oder stenöke Arten sind vom Aussterben bedroht.	Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NO) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Auffahren reduziert. Vor allem im Bereich der Karbonatgesteine des Grasbergs und des Otter werden prognosegemäß größere Bergwassermengen anfallen. Diese verbleiben jedoch im weiteren hydrogeologischen Einzugsgebiet. Am Beispiel der Karbonatgesteine des Grasbergs wird ausgeführt, dass derzeit die Wasser über orographisch rechts des Auebaches liegende Gräben dem Auebach zugeführt werden. Der Auebach selbst mündet nach kurzer Fließstrecke in Gloggnitz in die Schwarza. Die im Tunnel anfallenden Wässer werden ebenfalls in Gloggnitz in die Schwarza eingeleitet. Diese Einwendung ist unzutreffend, es wird auf UVP-Gutachten, Seite 716, verwiesen.
65.6	Alliance for Nature	Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Biologie, Zoologie und Botanik (Fauna, Flora) sind unzureichend bzw. könne sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt verursacht, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen. Bemerkungen in der UVE wie z.B. "Besteht die Gefahr eines vollständigen Lebensraumverlustes, werden entsprechende Maßnahmen gesetzt" bestätigen einerseits die Gefahr, dass ganze Lebensräume infolge des SBT-Baues verloren gehen, und zeigen andererseits auf, wie unzureichend bzw. wenig konkret die gesetzlich geforderten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert sind. Dieser erhebliche Mangel der UVE verunmöglicht eine ordnungsgemäße UVP nach dem UVP-G 2000.	Die UVE beschreibt in den Berichten Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-01.01, Plannr. 5510-UV-0501AL-00-0001) sowie Tiere und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-02.01, Plannr. 5510-UV-0502AL-00-0001) detailliert und gemäß den Anforderungen des UVP-G 2000 (§ 1 und § 6) sowohl die Ist-Situation, die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie die nötigen Schutz- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die fachlich profunden Darstellungen führen zur Beurteilung von Restbelastungen, die in der Bauphase gering bis hoch (Fröschnitzgraben) sind. In der Betriebsphase bewirken die getätigten Maßnahmen eine geringe Restbelastung in der Hälfte der untersuchten Teilräume. In den anderen Teilräumen ist von keiner Restbelastung auszugehen.
65.7	Alliance for Nature	Ökologie: Die UVE enthält keine (oder kaum wahrnehmbare) Angaben und Erläuterungen über die durch den geplanten SBT voraussichtlich erheblich sich ändernden Wechselwirkungen zwischen den Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen, dem Boden, dem Wasser, der Luft, dem Klima, der Landschaft und den Sachgütern einschließlich den Kulturgütern. So wird z.B. nicht erläutert, wie sich zukünftige die Landschaft bzw. das Landschaftsbild, die/das sich durch den geplanten SBT erheblich ändern würde, auf die Psyche, das Wohlbefinden, die Gesundheit, das Fortkommen etc. der betroffenen Bevölkerung, aber auch auf die Erholungssuchenden, auswirken wird. Schließlich ist der Semmering doch ein beliebter Erholungsort ("Sommerfrische"). Noch dazu sind einige vom SBT-Projekt betroffenen Gemeinden als Luftkurorte oder Wallfahrtsorte ausgewiesen.	In der UVE werden alle in § 1 Abs 1 angesprochenen Schutzgüter ausführlich hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens behandelt. Insbesondere werden auch die vorhabensinduzierten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern betrachtet und angesprochene Veränderungen des Landschaftsbildes wurden in diesem Kontext mehrfach betrachtet und sind v.a. nachzulesen in den UVE-Berichten UV 05-03 Landschaft (Landschaftsbild), UV 04-03 Freizeit und Erholung und UV 04-04 Kulturgüter und Denkmalschutz. Die Funktion eines Luftkurortes oder Wallfahrtsortes wird durch das Vorhaben nicht gefährdet, da der Tunnelabschnitt diese Bereiche ebenfalls und somit in der Betriebsphase nicht berührt. Allfällige Vorschreibungen werden umgesetzt.
65.8	Alliance for Nature	Die Deponie Longsgraben führt zu einer massiven Veränderung bzw. Zerstörung des bisherigen Landschaftsbildes sowie des örtlichen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Die Gewässer, insbesondere der Fröschnitzbach, werden beeinträchtigt bzw. verunreinigt. Diverse Feuchtbiotope werden völlig vernichtet. Im Fall von starken oder lang anhaltenden Niederschlägen wird die Abflussmenge vergrößert und damit die Hochwasser- und Murengefahr erhöht. Der Deponiestandort ist ungeeignet und entspricht nicht den Vorgaben der Deponieverordnung 2008. Eine wirksame Erfassung und Entsorgung der Deponiesickerwässer ist nicht oder nur in unzureichendem Maße vorgesehen. Die zu erwartenden Sickerwasserzutritte würden das Grund- und Oberflächenwasser verunreinigen und in der Folge Mensch und Umwelt schädigen. Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Longsgraben (Deponie) sind unzureichend bzw. können sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt mit sich bringt, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen. So sind z.B. die künstlichen Vernässungsmaßnahmen im Bereich der vorgesehenen Deponie Longsgraben als Ersatz für verlorene Quellstandorte geradezu lächerlich. Denn die so genannte "Sumpfzone" wird sicherlich nicht die bisherige Funktion als Tierlebensraum für viele durch die Baumaßnahmen betroffene Vogel-, Lurch- und Insektenarten erfüllen. Auch stellt sich die Frage, weshalb diese "Sumpfzone" von jeglicher Nutzung freigehalten werden soll, dienst sie doch laut UVE (in ihrer Nutzung) als Deponie des geplanten SBT.	Die Feststellung der Deponiestandort sei ungeeignet wird in den diesbezüglichen Ausführungen des Deponietechnischen Berichtes entkräftet, indem durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Bachverlegung, künstliche Barriere, usw.) die Voraussetzungen der Deponieverordnung für die Standortignung sowohl für die Bodenaushubdeponie als auch für das Baurestmassenkompartiment erfüllt werden. Hinsichtlich der Behauptung, die Erfassung und Entsorgung der Deponiesickerwässer sei nicht wirksam, wird ebenfalls auf die diesbezüglichen Ausführungen des Deponietechnischen Berichtes verwiesen. Durch diese der Deponieverordnung entsprechenden Maßnahmen kann eine Gewässerverunreinigung gesichert vermieden werden. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume sind in den UVE-Berichten Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-01.01, Plannr. 5510-UV-0501AL-00-0001) sowie Tiere und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-02.01, Plannr. 5510-UV-0502AL-00-0001) in der Bauphase gibt es teils hohe Restbelastungen aber nur partiell wirksame Maßnahmen. Die vorgesehenen Vernässungszonen stellen für Amphibien und andere Kleintiere Ersatzlebensräume dar, welche zum Erreichen einer Artenvielfalt beitragen. Ein weiterer Feuchtlebensraum in diesem Abschnitt ist der verlegte und strukturreich wiederhergestellte Longsbach. Sämtliche verunreinigten Wässer werden vor ihrer Einleitung in Oberflächengewässer einer Reinigung unterzogen, sodass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten werden. Zusätzlich sorgen die im deponietechnischen Projekt beschriebenen Gewässerschutzanlagen I und II für eine Dämpfung des Abflusses der anfallenden Niederschlagswässer, und darüber hinaus stellt der Basisdamm am unteren Ende der Deponie eine zusätzliche Sicherheitseinrichtung für den Schutz der Unterlieger vor unvorhersehbaren, extremen Ereignissen dar. Im Übrigen wird hierzu auf die detaillierte Stellungnahme zu den Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer Dr. Eberhart von Rantzau u.a. verwiesen.
65.9	Alliance for Nature	Klima: Die UVE enthält keine bzw. nur unzureichende Angaben über die Auswirkungen des SBT-Projektes auf das Klima, insbesondere auf das Mikro- und das Lokalklima. Aufgrund der Dimensionen des SBT-Projektes und seinen Auswirkungen auf die Umwelt wäre diese jedenfalls zu erläutern. Auch wäre die Wechselwirkung zwischen dem durch das Projektvorhaben veränderten Mikro- und Lokalklima und den anderen ökologischen Parametern darzustellen.	Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima sind in der UVE im Bericht Klima / Luftschadstoffe in den Kapiteln zu den Auswirkungen in den einzelnen Teilräumen beschrieben. Die Bedeutung von Biotopen bzw. Waldflächen für das Lokalklima wird im Bericht Pflanzen und deren Lebensräume (Einlage Nr. UV 05-01.01) und Boden, Land- und Forstwirtschaft (Einlage Nr. UV07-01.02) beschrieben. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.
65.10	Alliance for Nature	Quell-, Natur- und Landschaftsschutz: Auf niederösterreichischer Seite ist der Semmering Teil des 71.500 ha großen Landschaftsschutzgebietes "Rax-Schneeberg". Das 1955 verordnete Schutzgebiet ist durch eine abwechslungsreiche Waldvegetation und eine besonders reichhaltige Alpenflora gekennzeichnet. Neben seiner landschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung stellt das Gebiet auch den Einzugsbereich der 1. Wiener Hochquellen-Wasserleitung dar, weshalb das Quell- und Grundwasservorkommen im Schneeberg-, Rax- und Schneepengebiet vorzüglich der Trinkwasserversorgung gewidmet wurde. Darüber hinaus wird es als beliebtes Ausflugsziel geschätzt ("Wiener Hausberge"). Auf steiermärkischer Seite ist der Semmering seit 1981 Teil des Landschaftsschutzgebietes "Stuhleck-Pretul", auch wenn es in jüngster Zeit verkleinert wurde. Aufgrund der Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushaltes im Falle des SBT-Baues ist auch mit einer Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete "Rax-Schneeberg" und/oder "Stuhleck-Pretul" zu rechnen. Das Landschaftsbild würde massiv geändert bzw. beeinträchtigt werden; es käme zu einer völligen Veränderung der Raumwirkung (z.B. durch die Tunnelportal, die unmittelbaren Zu- und Nachlaufstrecken zum SBT, die Dämme und vorgesehenen Lärmschutzwände, die rd. 67 Meter lange Eisenbahnbrücke über die Schwarza, die Straßenbrücke über die Schwarza, Hochwasserschutzbauten, Hangstützbauwerke (Lamellen) im Portalbereich etc.). Die derzeitigen Sichtachsen und Blickbeziehungen in der Landschaft würden massiv beeinträchtigt werden oder verloren gehen. Neue, harte Elemente (Eisenbahnbrücke, Hangstützbauten, Lärmschutzwände etc.) würden in den betroffenen Bereichen der geschützten Natur- und Kulturlandschaft dominieren; das Raumgefüge würde in manchen Bereichen vollkommen verändert werden. Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Quell-, Natur- und Landschaftsschutz sind unzureichend bzw. können sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt verursacht, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen. Bestimmte Maßnahmen (z.B. Hervorheben des Portalbauwerkes), die unverständlichweise als Minderung der visuellen Beeinträchtigungen betrachtet werden, würden noch zusätzlich das Landschaftsbild verändern. Der Bau des SBT steht im Widerspruch zu den einschlägigen Naturschutzgesetzen bzw. Verordnungen. Der in der UVE angeführte Maßnahmentyp "Versetzung von Lebensräumen" verdeutlicht dies nur.	Siehe oben bei 34.4. Die Auswirkungen des Vorhabens Semmering Basistunnel neu auf das Landschaftsbild sind im UVE-Bericht zum Landschaftsbild ausführlich dokumentiert. Sie werden für die Betriebsphase aufgrund der starken landschaftsbildlichen Veränderungen gerade im Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal mit sehr hoch, und im Teilraum Fröschnitzgraben mit hoch eingestuft. Die gesetzten Maßnahmen (ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Wiederherstellung von Fluss- und Uferbereichen, Errichtung von Sichtschutzpflanzungen etc.) werden als partiell bis maximal gut wirksam eingestuft. Für den Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal ergeben sich daraus hohe, für den Teilraum Fröschnitzgraben mittlere Restbelastungen. In den Teilräumen Aue-Göstritz, Otterstock, Trattenbach und Grautschenhof verbleiben in der Betriebsphase aus Sicht des Landschaftsbildes keine bis geringe Restbelastungen. Dies ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass nach Abschluss der Baustelle eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Landschaftsbildes vorgesehen ist. In Mürrzuschieß verbleiben aufgrund der geringen Eingriffe in das Landschaftsbild im Stadtgebiet von Mürrzuschieß und der gesetzten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls keine, im Teilraum Langenwang geringe Restbelastungen. Aus der Gesamtbetrachtung des Untersuchungsraums kann daher aus Sicht des Landschaftsbildes keinesfalls eine Umweltverträglichkeit geschlossen werden. Die architektonische Gestaltung des Portalbereiches wird im Sinne des Gestaltungsprinzips der Kontrastierung als positiv bewertet. Die Kontrastierung kommt in jenen Fällen zur Anwendung, wo in hoch sensiblen Landschaften die Prinzipien Verstecken bzw. Einbinden und Ergänzen nicht sinnvoll anwendbar sind. Ziel ist die Schaffung eines bewussten Kontrastpunkt, der aufgrund seiner Qualität in der Ausgestaltung Teil der Landschaft werden kann (so wie einst auch die Semmeringbahn).
65.11	Alliance for Nature	Natura-2000-Gebiet "Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax": Seit 1998 ist der Semmering auch Bestandteil des 64.066 ha großen Natura-2000-Gebiet "Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand - Schneeberg - Rax". Das SBT-Projekt würde sich negativ auf die Schutzgüter gemäß den Anhängen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie auswirken (Flächenverlust von FFH-Lebensräumen und Habitaten von FFH- oder VS-Tierarten). Das Datenmaterial, auf das sich die UVE stützt, ist zum Teil unzureichend. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, um die nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern, sind unzulänglich. Die UVE ist mangelhaft und für eine ordnungsgemäße UVP unbrauchbar. Das SBT-Projekt verstößt gegen Kriterien, die für Natura-2000-Gebiete gelten. Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend bzw. können sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt verursacht, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen.	Siehe oben bei 34.4. Schutzflächen werden durch einen Zaun oder durch Absperrbänder abgegrenzt. Sie bieten einen Schutz vor Beschädigungen und (mechanischer) Zerstörung. Einflüssen durch Luftverunreinigungen u.ä. können nicht verhindert werden. Schutzflächen sind zB. im Bericht "Tiere und deren Lebensräume" (Plannummer: 5510-UV-0501AL-00-0001) in der UVE dargestellt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
65.12	Alliance for Nature	<p>Weltkulturerbe "Semmeringbahn und umgebende Landschaft": Nicht nur die Semmeringbahn selbst, sondern auch ihre umgebende Landschaft gehört zum Welterbe. Die geplanten Eingriffe infolge der Realisierung des SBT würden zu einer massiven Beeinträchtigung der zum Welterbe, die Semmeringbahn umgebenden Landschaft führen. Selbst dieser Aspekt widerspricht den Bestimmungen und Richtlinien der UNESCO-Welterbe-Konvention, sodass der SBT schon aus diesem Grund nicht genehmigungsfähig ist. Teile der geschützten Semmeringbahn und ihrer zugehörigen Bauwerke würden durch die SBT-Realisierung gefährdet, zerstört bzw. abgerissen werden. Die UVE stützt sich zum Teil auf jenen vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) in Auftrag gegebenen Managementplan, der sich zum damaligen Zeitpunkt erst in der Begutachtungsphase befunden hat. Somit ist die UVE mangelhaft und für eine ordnungsgemäße UVP unbrauchbar. Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich dem Weltkulturerbe "Semmeringbahn und umgebende Landschaft" sind unzureichend bzw. können sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt verursacht, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen. In der UVE wird behauptet, dass die Semmeringbahn als UNESCO-Weltkulturerbe erhalten bleibt. Die UVE gibt aber nicht an, in welcher Art und Weise dies geschehen soll. Auch konnte die UVE keine rechtskräftige, exekutierbare und für alle Zeiten geltende Vereinbarung zur Erhaltung der Semmeringbahn vorlegen. Wie kommt demnach die UVE zum Schluss, dass die Semmeringbahn nach Realisierung des SBT erhalten würde? Die UVE ist somit mangelhaft und für eine ordnungsgemäße UVP unbrauchbar.</p>	<p>Die Eingriffe in das Welterbe Semmeringbahn und umgebende Landschaft sind im UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz (Einlage Nr. UV 04-04.01, Plannr. 5510-UV-0404AL-00-0001) umfassend dargestellt. Die Kernzone des Welterbes ist in Gloggnitz vom Vorhaben betroffen (durch die Beanspruchung des Wächterhauses 123 und durch die Anbindung des SBTn an den Schienenbestand). Die Pufferzone Nahbereich wird in den Teilräumen Gloggnitz-Schwarzatal, Aue-Göstritz, Fröschnitzgraben, Grautschenhof und Mürzzuschlag berührt. Die Kernzone wird in Gloggnitz und sehr geringfügig in den Teilräumen Fröschnitzgraben und Mürzzuschlag berührt. Eine Berührung der Pufferzone Touristischer Ergänzungsraum liegt in Aue Göstritz vor. Der Tunnelabschnitt unterfährt diese Zone und die Pufferzone Nahbereich im Raum Gloggnitz - Göstritz und im Raum Mürzzuschlag. In der Betriebsphase berührt das Vorhaben jeweils ca 0,9 % der Kernzone als auch der Pufferzone. Zudem werden im UVE-Bericht Landschaftsplanung (Einlage Nr. UV 05-04.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001) Maßnahmen dargestellt, durch welche eine naturräumliche Eingliederung des Vorhabens (Freistreckebereich) bewirkt bzw. eine Verbindung mit der Bestandsstrecke mittels kulturlandschaftlicher Elemente versucht wird. Die vom Einschreiter dargestellte massive Beeinträchtigung ist daher nicht nachvollziehbar. Der Erhalt der Bestandsstrecke ist in der UVE mehrfach dargestellt, z.B. im UVE-Bericht Kulturgüter und Denkmalschutz (Einlage Nr. UV 04-04.01, Plannr. 5510-UV-0404AL-00-0001). Da der Semmering-Basistunnel neu mit der Bestandsstrecke eine betriebliche Einheit bildet, werden nach wie vor Züge (v.a. Regionalzüge) über die Bergstrecke geführt. Weiters ist die Bestandsstrecke als Ausweichstrecke (u.a. im Falle von Tunnelwartungsarbeiten) unerlässlich. Aus dem der UVE zugrundeliegendem Betriebsprogramm 2025 ergibt sich eine deutliche Entlastung der Semmeringbahn mit Betrieb des Semmering-Basistunnel neu, da sich die Zugfrequenz um fast 63 % verringert. Unter anderem entstehen dadurch für die Erhaltung der geschützten Bahnstrecke Vorteile, da eine denkmalgerechte Sanierung und Instandhaltung besser erfolgen kann. In Summe ergibt sich durch den SBTn eine Verbesserung für das Welterbe Semmeringbahn. Hier wird auf den Bericht der ICOMOS-Mission vom 20.6.2010 verwiesen.</p>
65.13	Alliance for Nature	<p>Denkmalschutz Zahlreiche unter Denkmalschutz stehende Kulturgüter (u.a. die Semmeringbahn und ihre zugehörigen Bauwerke), die das Erscheinungsbild der geschützten Kulturlandschaft und des Landschaftsschutzgebietes unterstreichen, würden durch das SBT-Projekt verändert, beeinträchtigt, gefährdet oder zerstört werden. Die für die Erscheinung der Semmeringbahn und ihrer zugehörigen Bauwerke (Bahnwärterhäuser etc.) wichtige Umgebung sowie die historischen und räumlich funktionalen Bezüge würden beeinträchtigt, gefährdet bzw. zerstört werden. Die Nutzungsmöglichkeit, die Erlebbarkeit und die Erlebnisqualität der Semmeringbahn und ihrer umgebenden Landschaft würde im Falle der SBT-Realisierung beeinträchtigt werden. Nicht nur in der Betriebsphase sondern auch in der Bauphase würde es bei der SBT-Realisierung zu Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen der Semmeringbahn und ihrer zugehörigen Bauwerke kommen (Erschütterungen durch Sprengungen, Setzungen durch Tunnelvortrieb etc.). Gleisanlagen der denkmalgeschützten Semmeringbahn würden verändert werden. Das SBT-Projekt steht im Widerspruch zum Österreichischen Denkmalschutzgesetz und anderen Schutzbestimmungen (u.a. UNESCO-Welterbe-Konvention und deren Richtlinien) und ist demnach nicht genehmigungsfähig. Die vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich denkmalgeschützter Objekte sind unzureichend bzw. können sie wesentliche nachteilige Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die das SBT-Projekt verursacht, nicht ausreichend vermeiden, einschränken oder ausgleichen.</p>	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Verschiedene Denkmale sind Bestandteil des vorgesehenen Beweissicherungsprogrammes, das mittels Früherkennungssystemen Schäden an Denkmalen verhindern soll. Eine darüber hinausgehende Aufnahme in das Beweissicherungsprogramm erscheint nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Apekte zur denkmalgeschützten Semmeringbahn wurden in Punkt 65.12 beantwortet. Der Bestand an denkmalgeschützten Kulturgut ist nicht gefährdet. In zwei Teilräumen (Fröschnitzgraben, Langenwang) verbleibt aufgrund visueller Blickbeziehungen zum Vorhaben eine (sehr) geringe Restbelastung. Im Teilraum Gloggnitz wird aufgrund der Berührung der Bestandsstrecke der Semmeringbahn von einer mittleren Restbelastung ausgegangen. In den restlichen fünf Teilräumen ist keine Restbelastung aus Sicht des Fachbereiches Kulturgüter und Denkmalschutz zu verzeichnen. Für die Bergstrecke der historischen Semmeringbahn ergibt sich de facto eine Verbesserung, da durch den Rückgang der Zugfrequenz eine Entlastung der historischen Bausubstanz erfolgt. Der Zugbetrieb bleibt v.a. für Regionalzüge und als Ausweichstrecke für den SBTn erhalten; daher ist auch das Weiterbestehen des Denkmals Semmeringbahn gesichert. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutzes wird verwiesen.</p>
65.14	Alliance for Nature	<p>Beeinträchtigungen und Gefährdungen in der Bau- und Betriebsphase Hohe Lärm-, Abgas-, Zement- und Feinstaubbelastungen sowie Erschütterungen durch den Bau und Betrieb des SBT beeinträchtigen in unzumutbarem Ausmaß die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung. Sie stellen für bestimmte Anrainer eine Existenzbedrohung dar. In den seicht liegenden, bergmännisch hergestellten Teilen besteht ein außergewöhnlich hohes Einsturzrisiko des Tunnels. Dies bedeutet eine unzumutbare Gefahr für Menschen und Sachgüter. Im Nahbereich der Abschnitte, die in offener Bauweise hergestellt werden sollen, und in den Tunnelbereich mit geringer Überlagerung kann es zu Setzungen kommen. Dadurch würden Bauwerke und sonstige Infrastruktureinrichtungen beschädigt werden.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und, soweit zutreffend, dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISG ausgeschlossen werden. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Die Immissionsgrenzwerte werden sowohl für die Bau- und Errichtungsphase als auch für die Betriebsphase 2 durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen, die im Projekt detailliert dargestellt sind, eingehalten.</p> <p>Im UVE-Bericht Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01, Plannr. 5510-UV-0406AL-00-0001) werden entsprechende erschütterungsbedingte Gefährdungen dargestellt. Kulturgüter sind von Erschütterungen nur untergeordnet berührt. In diesen Fällen ist die Aufnahme in ein Beweissicherungsprogramm vorgesehen. Nach dem Stand der Umweltmedizinischen Forschung sind keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu erwarten. Der SV f. Humanmedizin verweist darauf, dass aus humanmedizinischer Sicht keine Gesundheitsgefährdungen hervorgerufen werden (vgl. UVG, S.724).</p>
66.1	Edith & Martin Spreitzhofer	Die geplante Schlägerung von über 20 ha auf der Deponiefläche Longsgraben führt in einem sonst geschlossenen Forstgebiet zum Entstehen enormer Randlinien welche schon bei durchschnittlichen Wind und Sturmereignissen katastrophengefährdet sind. Dies führt zu Windbruch und folgenden Käferschaden weit über den Deponiebereich hinaus.	In einer Begehung (mit SV f. Forstwesen) hat sich gezeigt, dass geplantes Deponieareal bei vorhandener Bewirtschaftung (große Schlagflächen mit hohem Randlinienanteil) wenig Randschäden aufweist. Die Lage (Talboden) sowie die Ausrichtung bezüglich Hauptwindrichtungen ist für allfällige diesbezügliche Beeinträchtigungen günstig. Diesbezügliche Ansprüche werden durch sachverständige Gutachten im Zuge der Grundeinlöse behandelt.
66.2	Edith & Martin Spreitzhofer	Die Wiederaufforstung mit Sträuchern welche in der Deponiebeschreibung angeführt ist kann nur ein Irrtum sein, handelt es sich doch momentan um Wirtschaftswald in sehr guter Bonität.	Die Maßnahmenplanung im Themenbereich Forstwirtschaft der UVE (siehe Kap. 6.4.5.2 des Berichts Boden, Land- und Forstwirtschaft, Plannr. 5510-UV-0702AL-00-0001) sieht im Bereich der Deponie großteils eine Wiederaufforstung (Wald, Waldbrache) anhand der potentiell natürlichen Vegetation eines Fichten-Tannen-Buchenwaldes vor. Strukturverbesserungsmaßnahmen (Lichtungen mit strukturiertem Waldsaum) wirken sich positiv auf den Wildbestand aus. (Vgl. auch UVE-Bericht Landschaftsplanung, Einlage Nr. UV 05-04.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001) Entschädigungsrechtliche Fragen werden im Zuge der Grundeinlöse zu klären sein.
66.3	Edith & Martin Spreitzhofer	Eine bereits jetzt gespannte Situation bei Wildschäden wird durch diesen Eingriff sicher verstärkt. Ein Zusammenhang ist aber naturgemäß schwer zu beweisen. Wir befürchten nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand welcher dann notgedrungen soweit als möglich zu minimieren ist. Die Jagd in der Gemeindejagd KG Fröschnitz wird in der bisherigen Form enden.	Die zu erwartenden Beeinträchtigung des Themenbereichs Jagd durch den Deponiebetrieb wurden im Rahmen der Auswirkungsanalyse und Maßnahmenplanung in der UVE behandelt. Es sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen abgestimmt auf die im Rahmen der Beweissicherung zu überprüfenden jagdwirtschaftlichen Kennwerte (siehe Kap. 6.4.1, Plannr. 5510-UV-0703AL-00-0001) vorgesehen. Erhebungen und Maßnahmen werden von der Umweltbaubegleitung (gemäß RVS 04.05.11) überwacht und sind im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu treffen.
66.4	Edith & Martin Spreitzhofer	Die Zugriffsmöglichkeit bei Katastropheneignissen auf die betroffenen Forstgebiete soll noch einmal betont werden. Die Behinderungen durch das Förderband welche etwa 10 Jahre stehen wird sind zu berücksichtigen.	Die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Waldflächen im Bereich der Deponie und des Materialförderbandes ist Teil der Maßnahmenplanung der UVE (siehe Kap. 6.4.5, Bericht Boden, Land- und Forstwirtschaft, Plannr. 5510-UV-0702AL-00-0001). Die Zugriffsmöglichkeit bei Katastropheneignissen bleibt bestehen. Allfällige aus dem Betrieb des Förderbandes entstehende Entschädigungsfragen werden im Grundeinlöseverfahren behandelt.
66.5	Edith & Martin Spreitzhofer	Das Kontrollverfahren welche Stoffe auf die Restmassendeponie und welche Stoffe auf die Aushubdeponie gelagert werden ist nicht geklärt. Zumindest nicht am Entstehungsort dieser Deponiemassen. Dadurch ist eine Ablagerung von kontaminierten Stoffen auf der Aushubseite der Deponie - welche nicht oder nur stichprobenweise geprüft wird nicht auszuschließen.	Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 726); Das Verfahren zur "Grundlegenden Charakterisierung von Tunnelausbruch" ist im Teil 2 "Annahmekriterien für einmalig anfallende Abfälle" der Anlage 4 der Deponieverordnung 2008 eindeutig festgelegt. Anhand der Grundlegenden Charakterisierung der bei den Hauptprobenahmestellen (alle 600 m) und den Zusatzprobenahmestellen (alle 200 m) gezogenen Proben erfolgt die Zuordnung des Tunnelausbruchs zu jener Deponieklasse, auf der eine Ablagerung zulässig ist. Für jene Gesteinsfolgen, in denen aufgrund der detaillierten Voruntersuchungen die prinzipielle Möglichkeit einer Zuordnung des Tunnelausbruchs auf eine Reststoffdeponie gegeben ist (z.B. aufgrund pH-Wert-bedingter höherer Arsenlöslichkeit bei Spritzbetoneinsatz) werden in Entsprechung der Deponieverordnung die Probenahmestellen in diesem Bereich z.B. auf 50 m verdichtet. Eine fehlerhafte Ablagerung ist jedenfalls bei Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der Deponieverordnung 2008 auszuschließen.
66.6	Edith & Martin Spreitzhofer	Die Kontrolle des Deponiematerials auf der Restmassenseite darf keinesfalls vom Deponiebetreiber selbst durchgeführt werden. Dies lässt eine objektive Überwachung unmöglich zu.	Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 726); Für die Kontrolle des Deponiebetriebes wird von der Behörde in Entsprechung der diesbezüglichen Vorgaben der Deponieverordnung 2008 eine eigene, vom Deponiebetreiber unabhängige Deponieaufsicht bestellt. Damit ist eine objektive Kontrolle sichergestellt.
66.7	Edith & Martin Spreitzhofer	Eine bereits jetzt gespannte Situation bei Wildschäden wird durch diesen Eingriff sicher verstärkt. Ein Zusammenhang ist aber naturgemäß schwer zu beweisen. Wir befürchten nachteilige Auswirkungen auf den Wildbestand welcher dann notgedrungen soweit als möglich zu minimieren ist. Die Jagd in der Gemeindejagd KG Fröschnitz wird in der bisherigen Form enden.	Im Zuge der weiteren Planungsschritte ist eine vertiefte Behandlung des wildökologischen Aspektes vorgesehen. Die vorliegenden Bohrkernuntersuchungen dienen lediglich zu einer sehr plausiblen Vorabschätzung des zu erwartenden Tunnelausbruchs. Die tatsächlich im Tunnelausbruch vorhandenen Verunreinigungen werden anhand der bereits angeführten "Grundlegenden Charakterisierung von Tunnelausbruch" erst im tatsächlich anfallenden Tunnelausbruch bestimmt. Derzeitige Aussagen über erwartete Inhaltsstoffe stellen somit eine Prognose nach dem vorliegenden Wissensstand dar.
66.8	Edith & Martin Spreitzhofer	Material von den Zwischenangriffen wird mittels der NÖT abgebaut. Dort ist Sprengstoff (Amoniumnitrat) im Einsatz. Sprengmittelrückstände sind zwingend ins Material gemischt. Dieses Material muss gesamt auf die Restmassendeponie. Selbst dort ist bei Regenfällen mit Ausschwemmungen zu rechnen. Auf der Aushubdeponie ist eine Ausschwemmung als gegeben anzusehen. Dies ist bereits beim Gotthardtunnel ein Thema gewesen.	Siehe dazu die Ausführungen des UVP-SV im UVG (Seite 727); Durch die geplante Anwendung der NÖT ist es auch vorgesehen stickstoffhaltige Sprengmittel einzusetzen. Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen beim Einsatz derartiger Sprengmittel kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall bei einer ausreichenden Be- und Entlüftung des Tunnels die gasförmigen Sprengmittelreste mit der Abluft in einem Ausmaß abgeführt werden, dass die im Tunnelausbruch verbleibenden Sprengmittelreste zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Sickerwasserqualität und damit auf aquatische Lebensformen haben. Diesbezüglich liegt z.B. eine aktuelle ökotoxikologische Risikoabschätzung der beim Bau des Lötschberg-Basistunnel eingesetzten Sprengmittel vor, die vom Schweizer Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) beauftragt wurde und ebenfalls keine negativen Effekte auf Wasserorganismen erwarten lässt.
66.9	Edith & Martin Spreitzhofer	Das Förderband vom Zwischenangriff ist in den Lärmdokumenten als eingehauste Variante dargestellt und den Deponiebeschreibungen als Standardband welches zusätzlich beleuchtet ist. Dadurch ist mit einer enormen Beeinflussung durch Lärm und Licht auf die Fauna des Einflussgebietes in großem Umkreis zu rechnen.	Die Schallemission Lw,A der Förderbandanlage wurde im Fachbeitrag Lärm mit 85 dB begrenzt. Da keine konkreten Angaben zum Förderbandsystem vorliegen, ist noch nicht festgelegt, wie dieser Wert eingehalten wird (z.B. Einhausung oder lärmarme Ausführung). Die Einhaltung des Schallemissionswertes wird durch eine Messung kontrolliert und bestätigt. Die Beleuchtung wird im Rahmen des Ausschreibungs- und Ausführungsplanung so gewählt, dass geringstmögliche Blendwirkungen auftreten. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
66.10	Edith & Martin Spreitzhofer	Als großes Gefahrenpotential kann die Zufahrtsstraße zur Deponie, soweit sie entlang des Longsbaches verläuft gesehen werden. Dort ist eine Asphaltierung vorgesehen welche aus Kostengründen nach außen (zum Bach) hängt um einen permanenten Wasserablauf zu sichern. Daraus ergibt sich dass auch bei jedem Unfall bzw. Defekt der unzähligen LKW'S welche Material antransportieren jeder Tropfen Öl und Treibstoff unmittelbar in den Bach und weiter in die nahe Frörschnitz gelangt.	Die Ausgestaltung und die Dimensionierung der Straße erfolgt gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, herausgegeben von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße, Schiene und Verkehr (FSV) sowie der Sammlung Technischer Regelwerke für den Straßenbau von A-Z und Amtlicher Bestimmungen für das Straßenwesen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Köln. V. Ein Verfahren gem. § 90 StVO 1960 und gem §12 NO Straßengesetz stehen vor dem Beginn der Bauarbeiten - in diesen wird die Planung (inkl. Entwässerung) geprüft und gegebenenfalls werden vor Bewilligung Anpassungen gefordert.
66.11	Edith & Martin Spreitzhofer	Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Objekt Frörschnitz 15 sind nicht vorhanden. Auf Grund der erhöhten Lage ist eine Lärmschutzwand oder entsprechende Fenster für dieses Objekt sicher notwendig. Maßnahmen gegen Staub und Abgas sind keine vorgesehen. Dies ist in einer Umgebung mit normalerweise fast keinem Verkehrsaufkommen eine unzumutbare Belastung.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Frörschnitz 15" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt FROE 8 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 53,8 dB am Tag, 51,0 dB am Abend und 42,5 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung. Damit ist eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen durch den medizinischen SV gegeben.
66.12	Edith & Martin Spreitzhofer	Die Anwesenheit bei den Informationsveranstaltungen kann keinesfalls als Zustimmung unsererseits interpretiert werden. Generell wurde einfach die finanziell billigste Variante zur Deponierung gewählt. Eine zentrale Deponie am Talende ist sicher eine gute Alternative zum Longsgraben. Auch eine Teilung der Deponie kann als Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Speziell wenn man von der Teilung der Longsgrabendeponie ausgeht (Aushub- und Restmassendeponie) sind auch die beiden anderen Standorte die zuvor vorgestellt wurden denkbar. Daher ist diese Deponie sicher nicht nach dem Eisenbahngesetz zu bewerten.	Eine Aufteilung der Deponie auf mehrere Standorte im Longsgraben ist sowohl aus ökologischen als auch wirtschaftlichen Erwägungen auszuschließen, weil einerseits die Infrastruktur (Förderband, Zufahrtsstraßen, Deponieeinrichtungen, usw.) mehrfach zu errichten wäre und andererseits der Einfluss durch den Deponiebetrieb auf eine noch größere Fläche in der Frörschnitz gegeben wäre; wenig belastete, vom Tunnelbau nicht berührte Rückzuebereiche wären in noch geringerem Ausmaß vorhanden. (Siehe Beantwortung Stellungnahme 3.3). Im Übrigen wird auf die detaillierte Stellungnahme zu den Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer Dr. Eberhart von Rantzau u. a. verwiesen.
66.13	Edith & Martin Spreitzhofer	Die Absicherung unserer Wasserversorgung wurde bei Informationsveranstaltungen immer wieder betont. Gleiches gilt für alle anderen Beeinträchtigungen in Zuge dieses Projektes. Bis zum oben angeführten Datum wurden keine schriftlichen Zusagen für den Fall eines Problems getroffen. Es ist also völlig ungeklärt wie es weitergehen wird.	Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen. Die Familie Spreitzhofer bezieht ihr Trink- und Nutzwasser aus der Quelle JRN465. Beim Tunnelvortrieb durch die Gesteine der Deckengrenze im Bereich Frörschnitzgraben kann eine mögliche Auswirkung auf diese Quelle nicht ausgeschlossen werden. Die Quelle JRN465 wird im Rahmen der hydrogeologischen Messungen beweisgesichert. Für den Fall einer möglichen Auswirkung dieser Einzelversorgung wird entweder die Fassung von neuen Trinkwasserquellen angeführt, bzw. ist auch die Adaptierung von bereits bestehenden Trinkwasserversorgungen möglich.
66.14	Edith & Martin Spreitzhofer	Als Gemeinderat der Gemeinde Spital erhebe ich Einspruch gegen die Streckenführung des Materialabtransportes des Zwischenanriffes Grautschenhof. Die "Umkehrstrecke" über Mariaschutz führt zu ungeheuren Mehrbelastungen durch Abgase. Es muss eine Lösung gefunden werden um die LKW's direkt nach dem Tunnel in die Baustraße einbiegen lassen zu können. In Betracht der riesigen Mengen Deponiematerials werden einige 100 000 km unmitz gefahren und so die Umwelt belastet.	Eine Führung der angesprochenen LKW's zum Materialtransport ohne Passierung der AST Maria Schutz wurde geprüft, lässt sich jedoch straßenverkehrstechnisch mit den gültigen Regelwerken nicht umsetzen.
67.1	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Ing. Georg Zorn ist aufgrund eines Kaufvertrages vom 11.12.1996 Eigentümer der Liegenschaft EZ 78 des Grundbuches 23142 Schottwien mit einer Gesamtfläche von 50.699 m². Frau Daniela Zorn betreibt auf der gegenständlichen Liegenschaft eine biologische Landwirtschaft unter der Bezeichnung "Gudenhof" (Betriebsnummer 4536215). Der Gudenhof umfasst ca. 3 ha landwirtschaftlich genutztes Gebiet und 2 ha Wald. Die Einschreiter halten einen Verzicht auf den Zwischenanriff Göstritz bzw. eine Verlegung der Baustelle für diesen Zwischenanriff zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit für erforderlich.	Hier wird zu Ausführungen zu 22.3 oben verwiesen.
67.2	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Die Familie Zorn wird durch die Baustelle für den Zwischenanriff Göstritz über mindestens acht Jahre starkem Lärm, Staub sowie Erschütterungen ausgesetzt, die Beeinträchtigung durch den Baulärm und den Baustellenverkehr erreicht - insbesondere auch aufgrund der langen Dauer - das Ausmaß einer Gesundheitsbeeinträchtigung, jedenfalls aber das einer unzumutbaren Belästigung. Bei der Beurteilung der Schallimmissionen eines Baubetriebes wird davon ausgegangen, dass wegen der temporären Belastung ein höheres Immissionsniveau zulässig ist als bei ständigen (in der Dauer unbegrenzten) Anlagengeräuschen. Bei einer Bauzeit von mehr als acht Jahren kann aber nicht mehr von einer temporären Belastung (bzw. einer vorübergehenden Beeinträchtigung) gesprochen werden; eine so lange Bauzeit ist substantiell anders zu beurteilen als eine (tatsächlich) temporäre Baumaßnahme von einigen Wochen, Monaten oder allenfalls noch ein bis zwei Jahren. Diese Baustelle "wandert" auch nicht weiter (wie im Normalfall bei Linienvorhaben) und die Beeinträchtigung durch die Baustelle wird auch nicht im Laufe der Zeit geringer (wie bei Hochbauten). Diese unzumutbaren Auswirkungen gefährden die Gesundheit und beeinträchtigen das Wohlbefinden.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Göstritz 9" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 5 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 45,2 dB am Tag, 42,2 dB am Abend und 36,2 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung. Damit ist eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen gegeben.
67.3	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Im Teilraum Göstritz wurden an sechs Messpunkten Schallpegelmessungen durchgeführt; die Abstände zur Hauptverkehrsachse betragen bis zu 558 m; auf dem Gudenhof wurden allerdings keine Messungen durchgeführt, obwohl dies möglich und zweckmäßig gewesen wäre. Die Zielwerte wurden für den Bereich "im Freien vor den Fenstern der betroffenen Wohngebäude in der Nachbarschaft" ermittelt. Es ist aber auf den der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil der Liegenschaft abzustellen, der dem regelmäßigen Aufenthalt der Nachbarn dient. Auf dem Gelände des Gudenhofes sind diesbezüglich insbesondere die Naturteiche relevant, die sehr nahe der Baustelle liegen und der Familie Zorn zur Erholung dienen. Die Belastung bei den nahe der Baustelle gelegenen Bereichen der Liegenschaft und insbesondere auch bei den zu Erholungszwecken genutzten Naturteichen ist viel größer als in der rechnerischen Ermittlung für den Bereich vor dem Fenster des Wohngebäudes zum Ausdruck kommt. Nach den Ausführungen im UVE-Bericht Lärm (Seite 26) wurde den Berechnungen der Schallimmissionen "eine mittlere, die Schallausbreitung begünstigende Mitwindsituation" zugrunde gelegt. Aufgrund der Einzellege des Gudenhofes im Osten der Baustelle ist aber davon auszugehen, dass die für die Berechnung herangezogene "Mitwindsituation" auf die Anraier entlang der L 4168 im Westen der Baustelle bezogen wurde und damit die Ergebnisse für den Gudenhof nicht aussagekräftig sind. Durch die Ermittlung des energieäquivalenten Dauerschallpegels (dem Schallpegel, der bei dauernder Einwirkung dem schwankenden Schallpegel oder dem unterbrochenen Lärm äquivalent ist) wird die Belastung für die betroffenen Nachbarn nicht ausreichend wiedergegeben. Für den Schutz der Nachbarn sind weniger die energieäquivalenten Dauerschallpegel als vielmehr die Schallpegelspitzen relevant, die man tatsächlich "hört".	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISbG idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die durchgeführten Schallpegelmessungen wurden zur Justierung und Kalibrierung des digitalen Berechnungsmodells in Abstimmung mit der Gemeinde Schottwien festgelegt. Die für die Beurteilung der Lärmsituation maßgebenden Schallimmissionen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet mit dem kalibrierten Berechnungsmodell unter Berücksichtigung der Geometrie (Abstand zu Quelle, Reflexionen, Abschirmungen, Dämpfungen durch Bewuchs und Boden usw.) berechnet. Die angegebenen Immissionswerte gelten für das Wohnobjekt "Göstritz 9". An der, der BE-Fläche nächstliegenden Grundgrenze ist in der Bauphase ein Beurteilungspegel von max. 50 dB am Tag zu erwarten. Allerdings handelt es sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Wohnwidmung liegt nicht vor. Bei Nacht ist kein dauernder Aufenthalt im Freien anzunehmen und daher auch nicht zu berücksichtigen. Die Bewertung obliegt dem medizinischen SV. Die schalltechnische Berechnung der Immissionen setzt für jede Quelle (unabhängig von ihrer Lage - nördlich, östlich, südlich od. westlich des Immissionsortes) eine mittlere, die Schallausbreitung begünstigende, und somit für die Anraier auf der sicheren Seite liegende, Mitwindsituation voraus. In den Immissionstabellen sind für die einzelnen Beurteilungszeiträume neben dem Beurteilungspegel auch die Schallpegelspitzen mit Höhe und Häufigkeit als Basis für die Beurteilung durch den medizinischen SV angegeben. Im UVG werden die Vorgehensweise und die Ausführungen in der UVE bestätigt (vgl. UVG, S.731-732).
67.4	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Die (nur rechnerisch ermittelte) Bestandsbelastung für den Gudenhof durch die S 6 und die L 4168 liegt bei 40,0 dB am Tag, 38,1 dB am Abend und 33,8 dB in der Nacht (vgl. Messdatenplan mit Ist-Belastung, Plannr. 5510-UV-0450AL-02-0201-F00). Angemerkt wird, dass in dem oben genannten Messdatenplan in der Immissionstabelle als Grenzwert für den Baulärm in der Nacht in Widerspruch mit den Angaben in den sonstigen UVP-Unterlagen 50 dB statt 45 dB angeführt wird. Mit den oben dargestellten Zielwerten für den Baulärm würde für den Gudenhof bei seiner Bestandsbelastung von 40 dB eine Zunahme von bis zu 20 dB am Tag und in der Nacht mit der Bestandsbelastung von 33,8 dB eine Zunahme von bis zu 11,2 dB ermöglicht; derart große Lärmzunahmen sind aber jedenfalls unzumutbar.	Die Grenzwerte für den Baulärm wurden gemäß Kap. 4.4.2 des UVE-Berichtes festgelegt. Die beim Gudenhof auftretenden Baulärmimmissionen t/a/n werden mit 45/42/36 dB prognostiziert, was deutlich unter den Grenzwerten für Baulärm liegt, die beim Gudenhof nicht erreicht werden.
67.5	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Im UVE-Bericht Lärm (Seite 37 unten) wird weiters ausgeführt, dass zeitlich wie örtlich stark beschränkte Emissionen durch Bautätigkeiten erfahrungsgemäß auch die Zielwerte "geringfügig überschreiten" können ohne unzumutbare Belästigungen hervorzurufen. Für die durch den Baubetrieb hervorgerufenen Schallpegelspitzen wurden als Zielwerte (Lmax) für den Tag 85 dB, den Abend 80 dB und die Nacht 70 dB festgelegt. Diese Zielwerte für die Schallpegelspitzen sind - insbesondere auch für die Abend- und Nachtstunden unzumutbar hoch; bei Überschreitungen des Zielwertes für den Beurteilungspegel des Baulärms von 25 dB (am Tag statt max. 65 dB bis zu 85 dB, in der Nacht statt max. 45 dB bis zu 70 dB) kann auch nicht von "geringfügigen Überschreitungen" gesprochen werden.	Die für den Gudenhof prognostizierten Spitzenpegel betragen t/a/n < 55/52/45 dB und liegen somit deutlich unter den max. zulässigen Spitzenpegelwerten.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
67.6	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Ohne Schutzmaßnahmen würde es in Göstritz zu Grenzwertüberschreitungen kommen, weshalb auch die Wirkungsintensität mit "Sehr hoch" festgelegt wird. Aufgrund der Schutzmaßnahmen soll es im Teilbereich Aue-Göstritz zu einer mittleren Restbelastung kommen. Im UVE-Bericht Lärm (Seiten 74ff) werden die im Teilraum Göstritz geplanten Lärmschutzmaßnahmen dargestellt. In der Bauphase sollen unter anderem folgende Schutzmaßnahmen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauwohnungen und Büro aus übereinander gestapelten Containern - Errichtung einer Lärmschutzwand - Errichtung eines Magazinebaues und eines Werkstattgebäudes - Objektseitiger Lärmschutz in Form von Schallschutzfenstern - Betonmischanlage in einem geschlossenen eingehausten Gebäude - Begrenzung der von den einzelnen Anlagenteilen abgestrahlten Schallemissionen - Abtransport und Anlieferung nur mit lärmarmen LKW <p>Lärmintensive Vorgänge auf den Baustelleneinrichtungsflächen sollen so angeordnet werden, dass die nächstgelegenen Anrainer in Göstritz möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände und die Anordnung von Containern auf der Baustelle bezwecken daher eine Abschirmung gegenüber dem Siedlungsgebiet Göstritz entlang der Landesstraße L4168 im Westen: Der im Osten der Baustelle gelegene Gudenhof wird mit diesen Maßnahmen (aufgrund der Hindernisse im Schallausbreitungsweg bzw. wegen der Reflexionsflächen) nicht entlastet sondern zusätzlich belastet.</p>	<p>Für die Bauphase gibt es einen detaillierten Maßnahmenplan für den TR. Göstritz (siehe UVE - Bericht) mit einer Vielzahl von baulichen, organisatorischen und gerätetechnischen Maßnahmen. Alle Maßnahmen sind so dimensioniert und ausgelegt, dass die aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Immissionsgrenzwerte in der Nachbarschaft eingehalten werden. Bei der Berechnung der Immissionen wurden alle, die Schallausbreitung beeinflussenden Parameter (Reflexionen an Baucontainern, Abschirmungen, Dämpfungen durch Boden und Vegetation usw.) dem Stand der Technik entsprechend berücksichtigt.</p>
67.7	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Die erwartete tatsächliche Lärmbelastung des Gudenhofes durch die Baustelle wird in der Immissionstabelle im Lageplan der baulichen Maßnahmen (Plannr. 5510-UV-0405AI-02-0202-F01) mit 45,2 dB am Tag, 42,2 dB am Abend und 36,2 dB in der Nacht zu gering angegeben. Die eingesetzten schweren Geräte, die Be- und Entladevorgänge sowie die Materialtransportfahrten innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen, die sogar auch in den Nachtstunden erfolgen sollen, werden zu einer viel höheren Lärmbelastung führen.</p> <p>Die Einschreiter halten einen Mindestabstand der Baustelle von 500 m zu den bewohnten Bereichen von Göstritz für erforderlich.</p>	<p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung auch für den Gudenhof. Diese basiert auf den jeweils maximal auftretenden LKW-Zahlen zur Materialverfuhr. Die Betriebszeiten wurden gemäß den Vorgaben im Baukonzept (Tunnelplaner) berücksichtigt.</p>
67.8	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Die in der Immissionstabelle im Lageplan der baulichen Maßnahmen (Plan-Nr. 5510-UV-0405AI-02-0202-F01) angegebenen tatsächlichen Spitzenpegel für die Bauphase (kleiner 55 dB für den Tag, 52 dB für den Abend und kleiner 45 dB für die Nacht) sind nicht nachvollziehbar und zu gering angegeben. Die in der Immissionstabelle angegebene Häufigkeit für den Spitzenpegel pro Stunde ("60x" pro Stunde am Tag, "25x" pro Stunde am Abend und "10x" pro Stunde in der Nacht) ist gesundheitsgefährdend bzw. unzumutbar. Die im UVE-Bericht Lärm (Seite 18 Tabelle 7) angegebenen Betriebszeiten sind unzumutbar: Die Betonmischanlage wird durchgehend an 24 h/Tag an 7 Tagen die Woche in Betrieb sein, die Aufbereitung des Materials in den Brecheranlagen und der Materialtransport mit LKW (mit den entsprechenden Be- und Entladevorgängen) erfolgt an Werktagen von 6:00 bis 22:00 Uhr. Diese Lärmimmissionen durch die Brecheranlagen und die LKW sind in den Abendstunden (ab 19:00Uhr) aber jedenfalls nicht mehr zumutbar; überdies wäre an allen Tagen eine Mittagsruhe einzuhalten; an Samstagen ab 12:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sollte die Baustelle überhaupt stillstehen, um der Bevölkerung kurze Erholungsphasen bei diesen mehr als achtjährigen Bauarbeiten zu bieten und gleichzeitig auch die Aufrechterhaltung des Wallfahrtsortismus nach Maria Schutz zu ermöglichen.</p> <p>Aus dem UVE-Bericht Verkehr und technische Infrastruktur ergibt sich eine Belastung durch den Baustellenverkehr mit 140 bis 190 LKW in beiden Richtungen tagsüber und 14 bis 20 LKW abends über einen Zeitraum von einem halben Jahr. Die Belastung durch den Baustellenverkehr wird als "bedeutsam" eingeschätzt und beeinflusst den betroffenen Siedlungsraum nicht bloß ein halbes Jahr mit der maximalen Anzahl von bis zu 190 LKW tagsüber sondern über einen Zeitraum von weiteren 2,5 Jahren mit bis zu 160 LKW.</p> <p>Es kommt damit zu einer Vervielfachung des LKW-Verkehrs; tagsüber werden bis zu 12 LKW pro Stunde bzw. im Durchschnitt alle 5 Minuten ein LKW fahren. Es ist davon auszugehen, dass der Gudenhof während der gesamten mehrminütigen Fahrt von der Baustelle über die L 4168 durch Maria Schutz und weiter zur S 6 - und damit permanent - von den Lärmimmissionen betroffen sein wird.</p>	<p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung auch für den Gudenhof. Diese basiert auf den jeweils maximal auftretenden LKW-Zahlen zur Materialverfuhr. Die Betriebszeiten wurden gemäß den Vorgaben im Baukonzept (Tunnelplaner) berücksichtigt.</p>
67.9	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Die Einschreiter werden auch durch den LKW-Verkehr von der Baustelle Göstritz auf der L4168 durch Maria Schutz zur S 6 in ihrer Gesundheit gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt. Aus der Immissionstabelle im Lageplan der baulichen Maßnahmen (Plannr. 5510-UV-0405AI-02-0202-F01) scheint sich zu ergeben, dass der Gudenhof durch die Transportfahrten auf der L 4168 bis zur S 6 nur mit 38 dB am Tag, 34,6 dB am Abend und 27,3 dB in der Nacht betroffen wäre. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Belastung durch diese hohe Anzahl von LKW unter der (niedrigen) Bestandsbelastung durch die L 4168 und die S 6 liegen sollte.</p>	<p>Hier wird auf die Ausführungen im UVP-Gutachten, Seite 734, verwiesen.</p>
67.10	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Für die Einschreiter ist unklar, ob die (volle) Beladung der LKW und die Steigung der Straße (Erhöhung der Motorgeräusche bei der Bewältigung der Steigung nach Maria Schutz bzw. in der Gegenrichtung verstärkte Bremsgeräusche bei der Anfahrt zur Baustelle) bei der Immissionstechnischen Beurteilung ausreichend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Der Einfluss von Steigung und Gefälle der Straße durch Maria Schutz ist gemäß der RVS 04.11.02 in der Berechnung enthalten (dreidimensionales digitales Berechnungsmodell).</p>
67.11	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Ein offenkundiger Widerspruch in den UVE-Unterlagen liegt darin, dass bei der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf der L 4168 einmal von 50 km/h (UVE-Bericht Lärm Anhang A) und an anderer Stelle von 70 km/h (UVE-Bericht Lärm Anhang C) ausgegangen wird.</p>	<p>Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge wurde gemäß den lt. StVO höchstzulässigen Geschwindigkeiten für den Schwerverkehr auf den Straßenabschnitten (50 km/h im Ortsgebiet, 70 km/h außerhalb der Ortsgebiete) berücksichtigt.</p>
67.12	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Staub und Stickoxide:</p> <p>Beim Zwischenangriff Göstritz kommt es nach dem UVE-Bericht Klima / Luftschadstoffe (Seiten 6 und 78) durch die Bau- und Transporttätigkeiten zu Zusatzbelastungen an Staub und Stickoxiden. Beim exponiertesten Anrainer können Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM 10) nach Ansicht des Gutachters nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Für den Gudenhof wird im UVE-Bericht Klima / Luftschadstoffe (Seite 75, Tabelle 30, "AP-AG04 Göstritz 9") keinerlei Zusatzbelastung für Feinstaub (PM 10) dargestellt. Dieses Ergebnis ist angesichts der Nähe zur Baustelle nicht nachvollziehbar und auch mit den vorherrschenden Windrichtungen nicht zu erklären. Die Baustelle für den Zwischenangriff in Göstritz wird zu einer Gesundheitsgefährdung bzw. unzumutbaren Belastung der Einschreiter durch die Belastung mit Staub und Stickoxiden führen.</p> <p>Für die Familie Zorn war die abgeschiedene Lage des Gudenhofes eingebettet in unberührte Natur das ausschlaggebende Argument für den Ankauf im Jahr 1996, da Daniela Zorn an allergischem Asthma leidet. Durch die Immissionen von der Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz wird Daniela Zorn als Asthmatikerin besonders betroffen sein.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden. Bei der Liegenschaft Göstritz 9 kommt es, wie in der UVE, Bericht Klima / Luftschadstoffe (Einlage UV 07-01_01) dargelegt, auch in den baustärksten Jahren zu keiner relevanten Zusatzbelastung an Feinstaub (PM10). Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO2) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 12 µg/m3 NO2 bei weniger als der Hälfte des Grenzwertes von 30 µg/m3 NO2 und bei den Halbstundenmittelwerten mit 56 µg/m2 etwas über einem Viertel des Grenzwertes von 200µg/m3 NO2. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Die Berechnungen wurden mit dem Ausbreitungsmodell LASAT durchgeführt, das die Geländesituation in Form eines dreidimensionalen Geländemodells und die Ausbreitungsbedingungen aufgrund einer einjährigen meteorologischen Messung in Göstritz berücksichtigt. Durch das Vorhaben sind keine negativen Gesundheitsfolgen oder unzumutbare Belastungen in der Bau- und Betriebsphase zu erwarten.</p>
67.13	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Erschütterungen:</p> <p>Die Einschreiter werden auch durch Erschütterungen aufgrund von Sprengungen für den Zugangsstollen des Zwischenangriffes Göstritz und für die Trasse des Tunnels in ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt bzw. unzumutbar belästigt. Der Zugangsstollen des Zwischenangriffes Göstritz verläuft in unmittelbarer Nähe des Wohngebäudes auf dem Gudenhof und direkt unter der Liegenschaft EZ 78. Die Maximalwerte von 55 dB in der Nacht (zur Vermeidung von Aufwachreaktionen) und 80 dB bei Tag (Erschrecken) sind zu hoch festgelegt, zumal sie auch nur für die Wohnräume gelten.</p>	<p>Die gewählten Grenzwerte wurden in Anlehnung an die Auflagen des Baubescheids für den Koralmtunnel (§36/1 Verfahren; BMVIT-820.164/0021-IV/SCH2/2006) festgelegt.</p> <p>Die gewählten Grenzwerte wurden in Anlehnung an die Auflagen des Baubescheids für den Koralmtunnel (§36/1 Verfahren; BMVIT-820.164/0021-IV/SCH2/2006) festgelegt.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Durch das Vorhaben sind keine negativen Gesundheitsfolgen oder unzumutbare Belastungen in der Bau- und Betriebsphase zu erwarten.</p>
67.14	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Landwirtschaft:</p> <p>Die NOx- und Staubbelastung wird dazu führen, dass die Permakultur-Landwirtschaft auf dem Gudenhof nicht mehr erfolgreich weiterbetrieben werden kann. Es ist auch nicht abzusehen, ob und allenfalls in welchem Zeitraum sich der Boden von dieser Belastung erholen kann.</p>	<p>siehe Pkt. 67.12 und UVP-Gutachten, Seite 735 bis 736.</p>
67.15	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	<p>Da für das Gedeihen eines großen Teiles unserer Nahrung die Bestäubung durch Bienen erforderlich ist, stellt das in Österreich seit einigen Jahren stark zunehmende Bienensterben die Landwirtschaft bereits vor große Probleme. Durch die Baustelle für den Zwischenangriff in Göstritz wird es zu einer Beeinträchtigung der auf dem Gudenhof angesiedelten Bienenvölker kommen, weil diese sehr empfindlich auf Lärm, Staub und andere Immissionen reagieren. Es wird auf dem Gudenhof Verluste bei den Bienenvölkern, eine drastische Reduktion der Honigproduktion und Ernteausfälle geben.</p>	<p>Es ist nicht zu erwarten, dass der Betrieb der Baustelle derart massive Wirkung auf die Honigproduktion nehmen wird. Honigproduktion erfolgt auch in dicht besiedelten städtischen Räumen, wo alle angeführten nachteiligen Bedingungen oft in noch konzentrierter Form herrschen.</p> <p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachten Nutzung können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin wird allfällige Einschränkungen der Honigproduktion nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen entschädigen. Eine Beweissicherung ist dafür nicht erforderlich.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
67.16	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Auf dem Gudenhof werden keine Insektizide und Pestizide eingesetzt; man ist auf Nützlinge angewiesen. Populationen von Nützlingen, die unverzichtbare Helfer jeder Permakultur darstellen, werden durch die Lärm- oder Staubbmissionen dezimiert oder vertrieben. Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es zu einer Störung eines Gleichgewichtszustandes zwischen Vögeln, Kleintieren, Insekten und Pflanzen, was die Aufbauarbeit von 10 Jahren binnen kurzer Zeit ruinieren kann.	Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus.
67.17	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Grund- und Oberflächenwässer: Auf der Liegenschaft EZ 78 sind mehrere Quellen vorhanden, die die Versorgung des Gudenhofes mit Trinkwasser und Brauchwasser sicherstellen und die Naturteiche speisen. Ein Versiegen der Quellen auf dem Gudenhof als Folge der Errichtung des Semmering Basistunnels bzw. des Zugangsstollens für den Zwischenangriff Göstritz wäre fatal. Ein Anschluss an die Ortswasserleitung ist weder für eine Permakultur-Landwirtschaft noch für die Familie Zorn ein adäquater Ersatz für diese Quellen, da Leitungswasser heute oftmals behandelt bzw. bestrahlt wird und damit für Ernährungszwecke minderwertig ist.	Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen. Die Trinkwasserquelle des Gudenhofes liegt innerhalb eines Freigeheges für Truthühner und erschließt einen oberflächennahen lokal begrenzten Porengrundwasserkörper in der Verwitterungsschwarte des Felsuntergrunds. Die Schüttung ist dementsprechend gering im Bereich weniger Zehnteliter pro Sekunde. Weitere kleinere Quellen, die beim letzten Besuch im September 2010 kein oder nur Tropfwasser führten, sowie der Überlauf der Trinkwasserquelle werden auch in einen tiefer liegenden Teich eingeleitet. Die Hauptversorgung der Teiche erfolgt allerdings über eine mehrere hundert Meter lange Leitung aus dem oberen Göstritzgraben, wo eine wasserrechtlich bewilligte Ausleitung von Bachwasser bis 1,9 l/s besteht. Aus fachlicher Sicht wird durch das Tunnelprojekt inklusive Zwischenangriff Göstritz weder der oberflächennahe Porengrundwasserkörper der Hausquellen noch die Schüttung des Göstritzbachs im Oberlauf berührt. Eine Gefährdung der Wasserversorgung ist daher nicht gegeben. Die Trinkwasserquelle ist im laufenden Beweissicherungsprogramm (FS076).
67.18	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Schutzgebiete: In der Naturverträglichkeitserklärung wird auf Seite 47 ausgeführt, dass die Baustelleneinrichtungsfläche "fast zur Gänze außerhalb des Natura 2000-Gebietes" liegt. Mit anderen Worten: die Baustelleneinrichtungsfläche liegt teilweise im Natura 2000-Gebiet. Zur Vermeidung von Auswirkungen sollen alle vegetationsökologisch hochwertigen Lebensräume im Umfeld des Vorhabens als Schutzflächen ausgewiesen und vor jeglichen Auswirkungen des Baubetriebes geschützt werden (Seite 48). Wie dies konkret erfolgen soll, bleibt aber offen. Die Projektvorgabe (vgl. Beschreibung des Vorhabens Seite 7: "großräumiges Ausweichen von großen Wasserversorgungen, Natura 2000- und Naturschutzgebieten sowie Feuchtlandsräumen mit Bezug zum Berg- und Grundwasserkörper") wird daher nicht erfüllt.	Siehe oben bei 34.4. Schutzflächen werden durch einen Zaun oder durch Absperrbänder abgegrenzt. Sie bieten einen Schutz vor Beschädigungen und (mechanischer) Zerstörung. Einflüssen durch Luftverunreinigungen u.ä. können nicht verhindert werden. Schutzflächen sind z.B. im Bericht "Tieren und deren Lebensräume" (Plannummer: 5510-UV-0501AL-00-0001) in der UVE dargestellt.
67.19	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Gefährdete Tiere: Durch die geplante Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz kommt es zu einer Störung und Vertreibung von bedrohten Tierarten, die ein Rückzugsgebiet auf dieser 5 ha großen intakten Landschaft gefunden haben. Einige Tiere, die auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen (z.B. Alpensalamander, Würfelnatter, Zwergfledermaus oder Abendsegler) werden regelmäßig auf dem Gudenhof gesichtet.	Die von der Einschreiterin genannten Tiere konnten bei der Erhebung der Ist-Situation nicht nachgewiesen werden, ein Vorkommen ist aber nicht auszuschließen. Eine nachteilige Wirkung der Baustelle auf Fledermäuse ist nicht zu erwarten.
67.20	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Die Emissionen der Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz werden jedenfalls einen stark negativen Einfluss auf die Erträge und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Gudenhofes haben, wodurch sowohl der Eigentümer in seinem Eigentumsrecht als auch die Bewirtschafterin in ihrem Nutzungsrecht beeinträchtigt sind. Durch die Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz kommt es zur massiven Störung und möglicherweise sogar Zerstörung einer intakten Bio-Permakulturanlage. Permakultur-Anlagen basieren auf einem ökologischen Gleichgewicht, das nach einem Eingriff viele Jahre für die Wiederherstellung benötigt. Bei starken Eingriffen in die benachbarten Grundstücke kann eine Permakulturanlage überhaupt nicht mehr reaktiviert werden. Es kommt daher jedenfalls zu einer Wertminderung des Objektes bzw. sogar zu einem Verlust der Verwertbarkeit. Aufgrund der Bauzeit von mehr als acht Jahren und der nachfolgenden Regenerationsphase, in der sich die Landwirtschaft wieder erholen soll, ist der Gudenhof zumindest 10 bis 15 Jahren absolut unverkäuflich und danach nur mit einem Abschlag zu bewerten. Teile des auf der Liegenschaft EZ 78 errichteten Gebäudes sind bis zu 270 Jahre alt und als erhaltenswertes historisches Ensemble anzusehen. Durch Erschütterungen infolge der Sprengungen drohen Schäden am historischen Gebäude und an den auf der Liegenschaft bestehenden Naturteichen. Bei einem Bruch eines der beiden Teiche könnten jeweils bis zu einer Million Liter Wasser ausfließen und zu Vermurungen führen.	Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Wie in der Umwelträglichkeitserklärung beschrieben, ist das genannte Objekt/Grundstück im Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben enthalten.
67.21	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Hinsichtlich Erschütterungen wurden für die Bauphase grundsätzlich nur alle Gebäude näher als 50 m zu einer Baustelle, 15 m zu einem Materialtransportweg oder näher als 170 m zu Tunnelvortriebsprengungen betrachtet (UVE-Zusammenfassung Seite 120). Nach dem Fachbericht Erschütterung und Sekundärschall (Seite 69) ist nun aber auch für den Gudenhof eine Beweissicherung und vorübergehend (während des Zeitraumes, bei dem der räumliche Abstand des Gebäudes zu den Sprengungen weniger als 170 m beträgt) eine messtechnische Überwachung (Monitoring) vorgesehen. Damit wird die spezielle Situation beim Gudenhof aber weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt; aufgrund des Alters des Gebäudes auf dem Gudenhof, der vorherrschenden Gesteinsklasse und der Nähe zu den Sprengungen für den Zugangsstollen sind nicht wieder gutzumachende Schäden zu erwarten. Zur Vermeidung von Schäden am Gudenhof ist die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 400 m durch die Baustelle bzw. den Zugangsstollen erforderlich.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Während der Vortriebsprengungen erfolgt eine messtechnische Überwachung. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.
67.22	Ing. Georg Zorn & Daniela Zorn	Eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Zwischenangriffes Göstritz wurde bisher weder in den bisherigen Kontakten mit Vertretern der Projektwerberin noch in den Einreichunterlagen gegeben. Der Zwischenangriff Göstritz ist aus Sicht der Einschreiter bauorganisatorisch nicht notwendig und mit enormen Kosten verbunden. Allein die Bauzeit für die Herstellung des Zugangsstollens und des Schachtes beträgt ca. 2 Jahre. Und zum Vergleich: Auch der derzeit in Bau befindliche und mit 57 km ungefähr doppelt so lange St. Gotthard Eisenbahntunnel kommt - wie dieses Projekt für den Semmering Basistunnel Neu - mit drei Zwischenangriffen aus. Eine allenfalls mögliche Bauzeitverkürzung für den Semmering Basistunnel (die überdies mit sehr hohen Kosten erkauft wird) kann weder die Eingriffe in die Lebensqualität der Bewohner in Göstritz und Maria Schutz noch die Eingriffe in ein Natura 2000-Gebiet und in ein Landschaftsschutzgebiet rechtfertigen. Die Permakultur-Landwirtschaft auf dem Gudenhof kann neben der Baustelle für den Zwischenangriff Göstritz nicht überleben. Der Erholungswert des Gudenhofes für die Familie Zorn geht verloren, weil die Liegenschaft und insb. auch die zu Erholungszwecken errichteten Naturteiche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Baustelle nicht mehr adäquat genutzt werden können. Im Falle der Durchführung des Zwischenangriffes in Göstritz in der projektierten Fassung wäre daher die Ablöse des Gudenhofes erforderlich.	Der Zwischenangriff ist für eine Vorbehandlung des so genannten Großberg-Schlaglörungs-system erforderlich und bringt eine Bauzeitverkürzung (einhergehend mit Einsparungen der Bauzeitkosten) und eine Minimierung des Risikos mit sich, weil durch die Störungszonen von zumindest zwei Stellen gleichzeitig vorgetrieben wird und allenfalls auftretende Schwierigkeiten im Vortrieb damit ausgeglichen werden können (kein Komplettilstand). Eine Vergleichbarkeit mit dem Gotthard-Basistunnel ist aufgrund unterschiedlicher Randbedingung nicht möglich. Die Transportwege würde sich verlängern und damit der Gesamtmissionsausstoß vergrößert werden. Die Kostensteigerung für die Herstellung der erforderlichen Bauwerke werden durch die Einsparungen in den Bauzeitkosten zumindest ausgeglichen. Eine Ablösung des Gudenhofes ist rechtlich nicht begründbar.
68.1	Andrea Kummer	Da ich nachweislich unter starkem Asthma leide, wird die zu erwartende Fein- und Staubblastbelastung für mich und auch für meine Familie, lebensbedrohlich werden. Desgleichen werden sich auch die Abgase der transportierenden LKW und Baumaschinen über die lange Bauzeit auf meinen Gesundheitszustand verschlechternd auswirken. Außerdem stellt der Lärm und die starke Baustellenbeleuchtung eine gravierende Belastung dar.	Die Liegenschaft Göstritz 88 liegt in größerer Entfernung zur Baustelleneinrichtungsfläche als der in der UVE, Bericht Klima / Luftschadstoffe (Einlage UV 07-01.01) dargestellte, Aufpunkt AP-AG 02. Bei diesem beträgt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren 0,6 µg/m3 PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit drei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m3 PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO2) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission mit 20 µg/m3 NO2 deutlich unter dem Grenzwert von 30 µg/m3 NO2 und bei den Halbstundenmittelwerten mit 74 µg/m2 unter der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m3 NO2. Bei der Liegenschaft Göstritz 88 liegen die Immissionen aufgrund der größeren Entfernung unter den genannten Werten. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Bei der Einrichtung der Baustellen wird generell darauf geachtet, die Beleuchtungskörper so situiert und justiert werden, dass Anrainer möglichst wenig betroffen sind. Bei den prognostizierten Lärmwerten und Luftverunreinigungen in der Bauphase ist eine Gesundheitsgefährdung jedenfalls nicht gegeben.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
			<p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt.</p> <p>Das Objekt "Göstritz 88" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 7 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 44,9 dB am Tag, 41,4 dB am Abend und 33,9 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Göstritz sind ausreichend.</p> <p>Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung.</p>
68.2	Andrea Kummer	Durch die Erschütterungen infolge der Sprengungen und des Baustellenverkehrs ist damit zu rechnen, dass massive Schäden an meinem Haus entstehen werden. Vor allem aber ist Hangrutschung und Wassereintritt in das Untergeschoß zu erwarten, da oberhalb meiner Liegenschaft eine Humusdeponie geplant ist und das Gelände steil abfällt.	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Während der Vortriebsprengungen erfolgt eine messtechnische Überwachung näher liegender Objekte. Falls die Erschütterungen zu groß werden, können entsprechende Maßnahmen (z.B. Reduktion der Lademengen) getroffen werden.</p> <p>Es sind keine Quellen oder Grundwasservorkommen im Baustellenbereich bekannt, die zu einem Wassereintritt im Bereich der Einwenderin führen könnten.</p> <p>Das Objekt befindet sich in Hanglage, sodass bereits im Bestand mit Andrang von Hangwasser zu rechnen ist. Infolge des Bauvorhabens wird dieser Umstand insofern verändert, als sowohl oberhalb als auch unterhalb der Humusdeponie Ableitungsmulden angelegt werden, die das Niederschlagswasser fassen und zum Göstritzbach ableiten. Eine Beeinträchtigung durch zusätzliches Hangwasser bzw. Abschwemmungen aus der Humusdeponie werden daher wirksam unterbunden.</p>
68.3	Andrea Kummer	Weiters befürchte ich die Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung bzw. deren Qualität.	<p>Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwenderin aus.</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich Gefährdung der Wasserversorgung betreffen offensichtlich die Befürchtungen einer Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung. Eine Versorgung des Einwenders durch eigene Quellen und/oder Brunnen ist nicht bekannt. Die öffentliche Versorgung durch die Gemeinde Schottwien erfolgt hier durch die Himmelreich-Quelle. Die Himmelreich-Quelle bezieht ihr Wasser aus einem hoch liegenden Einzugsgebiet, das weder durch die Tunneltrasse noch durch den Zwischenangriff Göstritz berührt wird und daher nicht gefährdet ist.</p>
69.1	Christine & Günther Postl	<p>Sicherung der hauseigenen Trinkwasserquelle: Da bereits bei den Erkundungsbohrungen im Jahre 2006 bis 2008 unsere Befürchtungen kundgemacht wurden, (dass die Quellen versickern könnten), wurde uns seitens der ÖBB -Infrastruktur Bau AG eine Beweissicherung der Quelle zugesichert und diese wird seitler von der Fa. Joanneum Research durchgeführt. Bei Beeinträchtigung der Quelle, wird die Bau AG eine entsprechende Ersatzmaßnahme leisten.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Die Familie Postl bezieht ihr Trink- und Nutzwasser aus der Quelle JRN463. Beim Tunnelvortrieb durch die Gesteine der Deckengrenze im Bereich Fröschnitzgraben kann eine mögliche Auswirkung auf diese Quelle nicht ausgeschlossen werden. Die Quelle JRN463 wird im Rahmen der hydrogeologischen Messungen beweisgesichert. Für den Fall einer möglichen Auswirkung dieser Einzelversorgung wird entweder die Fassung von neuen Trinkwasserquellen angeführt, bzw. ist auch die Adaptierung von bereits bestehenden Trinkwasserversorgungen möglich.</p>
69.2	Christine & Günther Postl	<p>Lärmschutz für Objekt Fröschnitz 20: Unser Gasthaus liegt unmittelbar neben der Landesstraße „Pfaffensattel“ L117. Die Entfernung zur Straße beträgt 10 Meter. Das Gasthaus befindet sich auf einer leichten Anhöhe von 4 m über dem Straßenbelag. Unmittelbar hinter dem Gasthaus (bergseitig) befinden sich die Wirtschaftsgebäude. Im Erdgeschoß (straßenseitig) befindet sich das Gastzimmer. Hangseitig befinden sich die Küche u. die WC Anlagen. Im 1 Stock befinden sich die Fremdenzimmer (4 Komfortzimmer u. 3 Zweibettzimmer). Unsere Zimmer sind hauptsächlich in den Wintermonaten von 25. Dezember bis Saisonende (Liftanlage Semmering und Stuhleck) und im Sommer von Juni bis September ausgelastet. So wie ich aus dem Lageplan 5510-UV-0405AL-00-0001 Seite 79 entnehmen kann, ist nur an der straßenseitigen Front ein Lärmschutz vorgesehen. Diese Maßnahme erscheint mir als zu wenig ausreichend. Der Lärm schlägt sich in die dahinter liegenden Wirtschaftsgebäude, so dass alle Hausfronten betroffen sind. Angesichts der zu erwartenden LKW- Fahren (in Spitzenzeiten bis zu 600 Fahren und zusätzliche Baustellenfahrzeuge pro Tag) und der langen Bauzeit von 12 bis 13 Jahren, ersuche ich Sie um eine positive Erledigung meines Einwandes. Wir gehen davon aus, dass während der Bauzeit (ca. 13 Jahre) die Zimmerreservierungen und der Gasthausbetrieb beeinträchtigt sein werden. Da wir unseren Gästen auch während der Bauphase ein angenehmes Klima schaffen möchten, ersuche ich unser Gasthaus von allen vier Seiten mit einem Lärmschutz auszustatten. Auch ist keine Maßnahme geplant, wie durch die verursachten Staubbelastungen (viele LKW-Fahrten) entgegen gewirkt werden soll.</p>	<p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt.</p> <p>Das Objekt "Fröschnitz 20" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt FROE 5 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird am exponiertesten Ort ein Beurteilungspegel von 61,6 dB am Tag, 58,8 dB am Abend und 50,1 dB in der Nacht erwartet. Für die Straßenfront und die seitlichen Gebäudeseiten ist der Einbau von Lärmschutzfenstern samt dazugehöriger Lüftungseinrichtung vorgesehen. An der Gebäuderückseite (straßenabgewandte Seite) liegen keine Grenzwertüberschreitungen vor.</p>
69.3	Christine & Günther Postl	<p>Förderbandanlage von Baustelle Fröschnitz zur Deponie Longsgraben: Nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen musste ich leider feststellen, dass keine genaueren Unterlagen über die Förderbandanlage zwischen Baustelle Fröschnitzgraben und Deponie Longsgraben vorliegen. Lediglich bin ich auf einen Lageplan gestoßen und manchmal auf ein paar Daten über die Förderanlage. Da die Förderanlage über einen Teil meines Grundstückes führt (ca. 406 Meter der mit überwiegend Fichtenbeständen bestückt ist) stellen sich für mich folgende Fragen: • Wie breit ist die Trasse bei Schlägerarbeiten? • Wird eine befestigte Straße gebaut? • Werden Stromkabel od. andere Kabel oder Röhre mit verlegt? Alle Forststraßen müssen LKW tauglich belassen werden (Holzabfuhr). In der Zeit des Förderbandes ist eine Holzschlängerung nur mit sehr hohem Aufwand bzw. gar nicht möglich. Trassen-Schlängerungen sind mit großen Problemen verbunden. (Schneedruck, Sturmschäden, Folgeschäden usw.) Auch der Umstand, dass die ÖBB-Infrastruktur AG die Förderanlage sowie die Deponie in das Eisenbahngesetz miteinbeziehen will, ist seitens von uns Grundbesitzern abzulehnen.</p>	<p>Die Förderanlage wird mit allen für den Betrieb nötigen Kabelführungen errichtet. Da die Anlage für die Errichtung des Vorhabens unabdingbar notwendig ist, handelt es sich um eine Eisenbahnanlage, die daher dem Eisenbahngesetz unterliegt. Genauere Aussagen über Planung und Dimensionierung des Förderbandes sind erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Ausschreibung im Rahmen der Detailplanung möglich. Die Anlage wird jedoch unter Einhaltung aller rechtlichen und technischen Vorgaben geplant, errichtet und betrieben.</p> <p>Rodungen werden nur im geringst möglichen Ausmaß vorgenommen und die Forststraßen werden weiterhin für den Forstbetrieb mit LKW befahrbar sein. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu den Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer Dr. Eberhart von Rantau u.a. verwiesen. Eventuelle Beeinträchtigungen bei der Holzbringung werden im Zuge der Grundeinlöse von einem Sachverständigen abgehandelt.</p>
69.4	Christine & Günther Postl	<p>Jagd Da ich Mitpächter der Jagd GJ KG Fröschnitz bin, kann ich nur feststellen, dass durch das Projekt die Jagd bis zum Ende der Bauzeit eingeschränkt bzw. im schlimmsten Falle gar nicht möglich ist. Erwähnenswert sind die BE Fläche Fröschnitzgraben, die Baustellenfläche südlich des Fröschnitzbaches sowie die Förderanlage die mitten durch unser Jagdgebiet geht bis hin zur Deponie. Alle diese Anlagen befinden sich auf unserem Jagdgebiet. Für diese Zeit müssen wir uns eine Ersatzjagd suchen. Bedenklich ist durch die Beunruhigung der Baustelle das Aufkommen vermehrter Wildschäden.</p>	<p>Das Materialförderband bedeutet eine vorübergehende Störung des Wildes in der Bauphase, wobei aber von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Gemäß den Erfahrungen sind allerdings Gewöhnungseffekte zu erwarten, insbesondere, wenn in diesem Bereich der Jagddruck zurückgeht. Allfällige Vorschreibungen werden umgesetzt.</p> <p>Der SV für Forstwesen, Jagd, Wildökologie sieht eine zwingende Maßnahme zur minimalen Begrenzung der Rodung für das Förderband vor (FW-15/Z/BA); weiters sind Maßnahmen vorzusehen, welche die Barrierewirkung und ein allf. durch das Förderband hervorgerufenen Verletzungsrisiko hinanhalten (FW-24, FW-25, UVG, S.799)</p>
69.5	Christine & Günther Postl	<p>Forstwirtschaft Nach Einsichtnahme in die diesbezüglichen Unterlagen sind wir hier nur von der Trassen-Schlängerung der Förderbandanlage betroffen. Da der genaue Verlauf der Anlage nur durch einen Lageplan hervorgeht, ist nicht nachvollziehbar inwieweit die Trasse Waldflächen in Anspruch nimmt. Aus welchem Grund die Förderanlage durch unseren Waldbestand geht und nicht die vorhandenen Forststraßen genutzt werden (sie müssten natürlich verbreitert werden) ist mir unverständlich. Zum einen würde keine bestückte Waldfläche gerodet werden müssen und zum anderen würde sich die Länge der Förderanlage von 1900 Meter auf 1700 Meter verkürzen. Auch fällt das unwegsame Gelände weg. Diesbezüglich der Trassenführung sollte die ÖBB-Infrastruktur AG vor Baubeginn mit den Grundeigentümern Rücksprache halten.</p>	<p>Die Lage des Förderbandes ist nach Maßgabe der örtlichen Topographie optimiert, die Geländeneigungen lassen nicht durchgehend einen Verlauf entlang der bestehenden Forststraßen zu.</p>
69.6	Christine & Günther Postl	Das führt zum nächsten Punkt der Kritik. Seitens der ÖBB-Infrastruktur ist noch nie jemand an uns herangetreten um eine Aussprache mit uns zu tätigen. Wir haben das Bauvorhaben nur durch Medien, Zeitschriften und diverse Foren mitbekommen.	Die Projektwerberin hat im Zuge der Planungsarbeiten eine Reihe von Informationsveranstaltungen durchgeführt.
70.1	Christine & Günther Postl	<p>Sicherung der hauseigenen Trinkwasserquelle: Da bereits bei den Erkundungsbohrungen im Jahre 2006 bis 2008 unsere Befürchtungen kundgemacht wurden, (dass die Quellen versickern könnten,) wurde uns seitens der ÖBB -Infrastruktur Bau AG eine Beweissicherung der Quelle zugesichert und diese wird seitler von der Fa. Joanneum Research durchgeführt. Bei Beeinträchtigung der Quelle, wird die Bau AG eine entsprechende Ersatzmaßnahme leisten. Dieses Übereinkommen wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag niedergeschrieben und unter der GZ 11.4-1/2006 mittels Bescheid verordnet. So wie die Fa. Joanneum Research in der UVP auf 5510-UV-0601AL-00-0001 auf Seite 343 kundtut als Ersatzmöglichkeit "lokale Neufassung bzw. Adaptierung von bestehenden Trinkwasserquellen" ist nicht richtig. Da sich die einzigen 3 Quellen in unmittelbarer Nähe befinden habe ich die Befürchtung, dass alle 3 Quellen in Mitleidenschaft gezogen werden.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Die Familie Postl bezieht ihr Trink- und Nutzwasser aus der Quelle JRN463. Beim Tunnelvortrieb durch die Gesteine der Deckengrenze im Bereich Fröschnitzgraben kann eine mögliche Auswirkung auf diese Quelle nicht ausgeschlossen werden. Die Quelle JRN463 wird im Rahmen der hydrogeologischen Messungen beweisgesichert. Für den Fall einer möglichen Auswirkung dieser Einzelversorgung wird entweder die Fassung von neuen Trinkwasserquellen angeführt, bzw. ist auch die Adaptierung von bereits bestehenden Trinkwasserversorgungen möglich. In Hinblick auf die weiteren Ausführungen, dass es nicht richtig sei, dass Ersatzmaßnahmen möglich sind wird ausgeführt, dass sich zwar nicht im unmittelbaren Bereich der Hausquelle JRN463 mögliche Ersatzwasserstandorte befinden, jedoch im weiteren Einzugsgebiet des Fröschnitzgrabens viele ungenutzte Quellen vorhanden sind. Zudem sind auch gefasste Trinkwasserquellen vorhanden, die durch entsprechende Adaptierungen und Leitungsverlegungen als möglicher Ersatzwasserstandort in Frage kommen.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
70.2	Christine & Günther Postl	Lärmschutz für Objekt Fröschnitz 21: Unser Haus liegt unmittelbar neben der Landesstrasse "Pfaffensattel" L 117. Die Entfernung zur Straße beträgt 10 Meter. Unmittelbar hinter dem Haus bergseitig befindet sich ein Ca. 60 steiler Gegenhang. So, wie ich aus dem Lageplan 5510-UV-0405AL-00-0001 Seite 79 entnehmen kann, sind nur drei Hausfronten mit Lärmschutz vorgesehen. Da ich die Befürchtung habe, dass sich der Lärm auf den steilen Gegenhang schlägt, und somit von der ungeschützten Lärmschutzseite in das Objekt eindringen kann, ersuche ich Sie auch für diese Front einen Lärmschutz vorzusehen. Auf dieser besagten Seite befinden sich nur zwei Fenster. Angesichts der Tatsache, dass mit 500 bis 600 LKWs und zusätzliche Baustellenfahrzeuge pro Tag gerechnet werden muss und mit einer Bauzeit von 12 bis 13 Jahren gerechnet wird, ersuche ich Sie um eine positive Erledigung meiner Einwendung.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Fröschnitz 21" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt FROE 3 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird am exponiertesten Ort ein Beurteilungspegel von 61,6 dB am Tag, 58,8 dB am Abend und 50,1 dB in der Nacht erwartet. Für die Straßenfront und die seitlichen Gebäudeseiten ist der Einbau von Lärmschutzfenstern samt dazugehöriger Lüftungseinrichtung vorgesehen. An der Gebäuderückseite (straßenabgewandte Seite) liegen keine Grenzwertüberschreitungen vor. Im Übrigen wird auf das UVP-Gutachten, Seite 742, verwiesen. Die Aussagen der SV für Lärmschutz bestätigen die Ausführungen der vorliegenden Beantwortung (vgl. UVG, S.742 bzw 740-741).
70.3	Christine & Günther Postl	Auch ist keine Maßnahme geplant, wie der verursachten Staubbelastungen (viele LKW-Fahrten) entgegengewirkt werden soll.	Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISB ausgeschlossen werden. Im Projekt sind im Bereich Fröschnitzgraben umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.5 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001): - Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Baustelleneinrichtungsflächen - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen Zusätzlich wurden in der UVE weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren: - zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags - Befeuchtung in Schütt- und Abwurfbereichen bei der Deponie und beim Materialförderband Longsgraben - Abschnittsweise Rekultivierung der Deponie Longsgraben
71.1	DI Karl Deininger	Die Lärmimmissionen gemäß den Lärmkarten Planfall Betriebsphase 2, Einlagezahl EB 11-01.17 überschreiten die erlaubten Grenzwerte in einigen Bereichen erheblich. Eine Verminderung von 5dB als Gutschrift für Schienenverkehr ist nur in der Freistrecke gültig!	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Aus dem Einwand geht zunächst nicht eindeutig hervor, ob dieser von der Privatperson DI Deininger od. dem Zivilingenieurbüro Deininger gemacht wurde. Stellungnahme wird nur zur angegebenen Adresse "Brahmgsasse 1" bezogen. Aus dem Einwand geht in keiner Weise hervor, in welchen Bereichen angeblich die erlaubten Grenzwerte erheblich überschritten werden würden. Jedenfalls kann jener Bereich, in dem sich die im Briefkopf des Einwandes angegebene Adresse befindet, nicht gemeint sein, weil es dort zu keinen Grenzüberschreitungen kommt. Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Lärmschutzmaßnahmen bei Haupt-, Neben- und Straßenbahnen (Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV), §2 (4) ist der für die Beurteilung des Schienenverkehrslärms maßgebliche Beurteilungspegel Lr, der um 5 dB verminderte A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel LA,eq. Dem Stand der Technik entsprechend, werden im Bahnhofsbereich alle Züge mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit eingesetzt. Damit sind bei stehenden Zügen die Anfahr- und Bremsgeräusche entsprechend mitberücksichtigt. Nur für Verschub- und Umschlagarbeiten entfällt der sogenannte „Schienenbonus“.
71.2	DI Karl Deininger	In den Bereichen „Pernreithsiedlung“, „Brahmgsasse“, „Sonnenbadgasse“ und Rosenhügel Wienerstrasse, ist die Lärmbelastung unzumutbar hoch. Gemäß der EB 11-01-11-551 0-EB-0901AL-02-0011-F02.pdf und EB 11-01-10_5510-EB-0901AL-02-0010-F01 sind die Überschreitungen insbesondere in den oben genannten Gebieten unzumutbar.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Beim gegenständlichen Gebäude „Brahmgsasse 1“ sind laut UVE infolge der Bahnstrecke für die Betriebsphase 2 (2025) folgende Immissionswerte zu erwarten (abgeleitet über ON 452 – Sonnenbadgasse 2, welches vor dem Objekt „Brahmgsasse 1“ liegt): TAG: < 52 dB, ABEND: < 52 dB, NACHT < 54 dB. Grenzwerte gemäß der SchIV sind somit eindeutig eingehalten. Die Zumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn bemisst sich gem. § 24h Abs. 2 UVP-G nach bestehenden besonderen Immissionsvorschriften, zu denen in Bezug auf das Eisenbahnvorhaben die SchIV zählt. Die Grenzwerte der SchIV stellen den jedenfalls einzuhaltenden Mindeststandard dar. Diese Grenzwerte werden im Vorhaben jedenfalls eingehalten.
71.3	DI Karl Deininger	In den Messprotokollen, EZ EB 11-01.02, werden keine genauen Daten bezüglich des Aufnahmezeitpunktes genannt. Die derzeitige Situation ist sehr stark schwankend, es sind also mehrere Messungen zu verschiedenen Zeitpunkten durchzuführen, um ein korrektes Lärmimmissionsbelastungsprotokoll zu erstellen.	In der zitierten Einlage EB 11-01-02 wird bereits auf der Seite 1 darauf hingewiesen, dass die umfassenden und ausführlichen Messprotokolle in einer eigenen 430-seitigen Einlage in der UVE (5510-UV-0405AL-00-0002) enthalten sind.
71.4	DI Karl Deininger	Im UVE - Bericht LÄRM, EZ UV 04-05.01, ist im Kapitel 6.3, Zusammenfassende Beurteilung, in der Eingriffserheblichkeit festgehalten, dass ohne Lärmschutzmaßnahmen die Eingriffserheblichkeit im Raum Mürzzuschlag als UNERTRÄGLICH HOCH eingestuft wurde. Geht man nun davon aus, dass der Lärmschutz, gemäß den Berechnungsmodellen und deren Darstellung in den dazugehörigen Lärmkarten, in vielen Bereichen KEINE Verminderung der Lärmimmission bringt, dann bleibt der Zustand UNERTRÄGLICH HOCH, und damit oberhalb der zulässigen Grenzwerte!	Ohne Lärmschutzmaßnahmen (Kapitel 6.3 des Technischen Berichtes) ist die Eingriffserheblichkeit im Bereich Mürzzuschlag korrekt als im Sinne der Richtlinien untragbar hoch beschrieben. Daher wurden geeignete Lärmschutzmaßnahmen für die Betriebsphase 2 vorgesehen, die aus der Verlängerung und Erhöhung von bestehenden Lärmschutzwänden und einem umfassenden Gebäudeschutz (Einbau von Lärmschutzfenstern) bestehen. Mit dieser Kombination von bahn- und objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen kann für die Betriebsphase 2 im Sinne der SchIV ein ausreichender Schutz erreicht werden. Insbesondere werden die Grenzwerte beim Objekt Brahmgsasse 1 des Ziviltechnikerbüros DI Deininger eindeutig eingehalten. Die Zumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn bemisst sich gem. § 24h Abs. 2 UVP-G nach bestehenden besonderen Immissionsvorschriften, zu denen in Bezug auf das Eisenbahnvorhaben die SchIV zählt. Die Grenzwerte der SchIV stellen den jedenfalls einzuhaltenden Mindeststandard dar. Diese Grenzwerte werden im Vorhaben jedenfalls eingehalten.
71.5	DI Karl Deininger	Im UVE - Bericht LÄRM, EZ UV 04-05.01, ist im Kapitel 7.2.7.3 in der Betriebsphase eine Wirksamkeit von "Sehr gut" ausgewiesen, dies liegt im Widerspruch zur Darstellung in den Lärmkarten gemäß Berechnung.	Beim Objekt Brahmgsasse 1 werden die Grenzwerte gemäß der SchIV eingehalten.
71.6	DI Karl Deininger	In der SchIV ist festgelegt, dass nicht nur die innerhalb der Gebäude liegenden Bereiche vor Lärm zu schützen sind, sondern auch Freiflächen wie Gartenanlagen, Parks oder Erholungsanlagen. Dafür ist laut der vorliegenden UVP keine Maßnahme getroffen.	Beim Objekt Brahmgsasse 1 betragen die Immissionen am Abend und am Tag weniger als 52 dB, damit sich die Grenzwerte für den Aufenthalt im Freien eingehalten. Bei Nacht ist kein dauernder Aufenthalt im Freien anzunehmen und daher auch nicht zu berücksichtigen.
71.7	DI Karl Deininger	Um eine korrekte Beurteilung der Lärmsituation durchzuführen sind daher (unter anderem) folgende Maßnahmen zu setzen: 1) eine detaillierte Lärmmessung an den kritischen Punkten gemäß vorliegenden Lärmkarten, welche auch Termin und Tageszeitmäßig nachvollziehbar ist. 2) Eine Neuberechnung der Auswirkungen gemessen an einer wesentlichen Verbesserung (z.B. Totaleinhausung des Bahnkörpers im Stadtbereich Mürzzuschlag). 3) Eine Neuberechnung der Lärmbelastung am Bahnkörper. Laut Lärmkarten ist die maximale Lärmbelastung am Bahnkörper mit 70 - 75 dB angegeben. Gemäß ONR 30501 1 ist der Schalleistungspegel bei einem Güterwagen mit 100km/h mit 111 dB anzusetzen. Der äquivalente längenbezogene Schalleistungspegel ist die maßgebliche Ziffer für die Lärmbelastung und errechnet sich aus der ONR 305011 mit 98,78 dB bei den vorgegebenen Daten, (u.a. 150 Schallergebnisse pro Tag). Mit einer Erhöhung der Betriebsfrequenz im Jahre 2025 ist im Übrigen zu rechnen.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Ergebnisse der durchgeführten Schallpegelmessungen mit umfassender und detaillierter Dokumentation sind in der UVE in der Einlage 5510-UV-0405AL-00-0002 (über 430 Seiten) dargestellt. Eine Totaleinhausung des Bahnkörpers im Stadtbereich Mürzzuschlag ist gemäß der SchIV (vgl. v.a. § 5) schalltechnisch nicht erforderlich. In der ONR 305011 sind als Ausgangsdaten der Berechnung die längenbezogenen Schalleistungspegel bei der Vorbeifahrt für die einzelnen Zugtypen mit der betreffenden Geschwindigkeit angegeben. Daraus werden unter Berücksichtigung der Dauer der Vorbeifahrten, des Zeitabschnittes für die maßgebenden Beurteilungszeiträume Tag, Abend und Nacht sowie der gegebenen Ausbreitungsbedingungen (Abstand, Bodendämpfung, usw.) die mittleren energieäquivalenten Schalldruckpegel in den der Punkten der Umgebung gemäß der ONR 305011 berechnet. In den Lärmkarten sind die Schalldruckpegel dargestellt, die nicht den quellenspezifischen Schalleistungspegeln gegenübergestellt werden können. Die Begriffe Leistung und Druck werden verwechselt und übersehen, dass der Schalldruckpegel mit zunehmender Entfernung von der Quelle abnimmt.
72.1	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	Ich gehe ferner davon aus, dass die von der Projektwerberin bereits zugesagte barrierefreie Ausgestaltung des Bahnhofes Gloggnitz so bald wie - technisch auf das Projekt abgestimmt – möglich in Angriff genommen und umgesetzt wird; für mich ist diese allgemeine Benutzbarkeit der Bahn-Einrichtungen Grundbedingung für die Umsetzung des Projekts.	Als vorgezogene Maßnahme erfolgt im Bhf. Gloggnitz nach Erteilung der Baugenehmigung die barrierefreie Ausgestaltung, indem der Hausbahnsteig, der Inselbahnsteig und der Ausgang Arensteinstraße mit einem Aufzug ausgestattet werden.
72.2	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	Das bedeutet: - Lärmschutz (ausgelegt auf die erhofften Zuwächse im Schienenverkehr in den nächsten 50 Jahren!) - Bestmögliche Lärmschutzmaßnahmen an der Trasse UND an den anliegenden Objekten – ohne kleinliche Einschränkungen und auch unter adäquater Abgeltung für alle Fenstern und Türen (nicht nur Zeitwert!!!)	Die Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Bahnhofes Gloggnitz werden rechtzeitig, nämlich gleichzeitig mit den erforderlichen Oberbaumaßnahmen gesetzt, sodass alle projektbedingten Lärmauswirkungen gemäß den Vorgaben der SchIV begrenzt werden (aus heutiger Sicht passieren diese Maßnahmen vor Tunnelvortriebsbeginn).

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
72.3	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<ul style="list-style-type: none"> Bestmöglicher Schutz vor Erschütterungen und akribische Erfassung des Gebäudezustands, sowie Zusicherung der Abgeltung aller nach Baubeginn eingetretenen Verschlechterungen auf Basis der von der Projektwerberin zu widerlegenden Vermutung, dass Schäden durch den Bau entstanden sind. Verstärkung und statische Absicherung von gefährdeten Objekten 	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich.</p>
72.4	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<ul style="list-style-type: none"> Bestmöglicher Schutz vor Staub und Partikeln bei Bau und Verladungen. Permanente Messungen sowie Veröffentlichungen der Messergebnisse. 	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Eine Überschreitung zwingender Immissionsgrenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden bzw. ist zusätzlich zu den Immissionsmindernden Maßnahmen auch eine Immissionsüberwachung vorgesehen.</p> <p>Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.1 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001):</p> <ul style="list-style-type: none"> Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen Umgehende Begrünung der Humusdeponie Einhausung der Schuttergleise im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen <p>In der UVE wurden zusätzlich weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags <p>Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Am Rand der Portalbaustelle Gloggnitz ist zum nächstgelegenen Anrainer hin kontinuierliche Immissionsmessungen von Beginn der Erdbauarbeiten bis in die Phase mit den stärksten Bautätigkeiten vorgesehen. Die Art des Mess- und Dokumentationssystems ist derzeit noch nicht festgelegt und Gegenstand nachfolgender Planungsschritte.</p>
72.5	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<ul style="list-style-type: none"> Minimierung des Straßenverkehrs von und zu den Baustellen und möglichst schonende Abwicklung der Schienentransporte. (d.h. KEINE Diesel-Loks!) 	<p>Im Rahmen der Planungen war aus Immissionsschutzgründen von der Notwendigkeit einer Einhausung der Verladestelle auszugehen. Eine solche verunmöglicht eine Oberleitung und damit den Einsatz konventioneller E-Lokomotiven. Im Übrigen wird aber die Projektleitung im Rahmen der Ausführungsplanung alle Maßnahmen prüfen, die nach dem Stand der Technik eine Reduktion schädlicher Emissionen vermeiden lassen.</p>
72.6	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung aller möglichen Belastungen durch Elektromog und Lichtsmog (Flutlicht). (d.h. unterirdische Verlegung von Leitungen, Einhaltung der Nachtruhe!) 	<p>Eine unterirdische Verlegung der stromführenden Leiter ist für die Fahrleitung nicht möglich. Es wurden jedoch feldreduzierenden Maßnahmen, wie z.B. Verlegung von 2 Rückleitern, in der Planung bereits berücksichtigt. Da in allen für die Allgemeinbevölkerung zugänglichen Bereichen die zulässigen Referenzwerte gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 deutlich unterschritten werden (siehe UVE-Berichts "Elektromagnetische Felder"), ist sichergestellt, dass keine unzulässige Belastungen durch magnetische Felder verursacht durch die elektrotechnischen Anlagen des Projekts auftreten.</p> <p>Bei der Einrichtung der Baustellen wird generell darauf geachtet, die Beleuchtungskörper so situiert und justiert werden, dass Anrainer möglichst wenig betroffen sind.</p>
72.7	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Messungen der Elektromagnetischen Belastungen und Veröffentlichung der Messergebnisse, sowie Abgeltung der Beeinträchtigungen durch pauschalierte Schadenersatzleistungen. 	<p>Da bei der Berechnung bereits alle ungünstigsten Fälle berücksichtigt wurden (die in der Praxis nie gleichzeitig auftreten) und die Berechnungsmodelle für die magnetische Flussdichte anhand von Messungen verifiziert wurden, ist eine regelmäßige Messung von elektromagnetischen Feldern nicht notwendig.</p> <p>In allen für die Allgemeinbevölkerung zugänglichen Bereichen werden gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 die zulässigen Referenzwerte deutlich unterschritten. Daher ist sichergestellt, dass keine unzulässigen Belastungen durch magnetische Felder, verursacht durch die elektrotechnischen Anlagen des Projekts, auftreten.</p> <p>Seitens des SV für Elektrotechnik, EMF aus elektrotech. Sicht ist eine empfohlene Maßnahme, dass im Rahmen der Inbetriebsetzung der Hochspannungsanlagen Bereiche mit den maximal berechneten Referenzwerten der elektrischen bzw. magnetischen Felder in einer 24-h-Mittelwertmessung erhoben und mit dem vorliegenden Stand bzw. den getroffenen Annahmen verglichen werden.</p> <p>Seitens des SV für Elektrotechnik, EMF aus elektrotech. Sicht ist eine empfohlene Maßnahme, dass im Rahmen der Inbetriebsetzung der Hochspannungsanlagen Bereiche mit den maximal berechneten Referenzwerten der elektrischen u bzw. magnetischen Felder in einer 24-h-Mittelwertmessung erhoben und mit dem vorliegenden Stand bzw. den getroffenen Annahmen verglichen werden. (Siehe ET-02/E/BE, UVG, S.796)</p>
72.8	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<p>Hinsichtlich der Wasserverluste aus dem Semmeringmassiv angesichts der knapper werdenden Wasserressourcen und der großen Trockenheit, die in Gloggnitz bereits zum Teil geherrscht hat (Waldbrände) sind Wasserverluste mit allen technischen Mitteln zu vermeiden (Felsinjektionen). Hinsichtlich der Wassermengen deren Austreten nicht verhindert werden kann, sollen gemeinsam mit den Anrainern/Innen entlang der Schwarza mögliche und sinnvolle Verwendungen des austretenden Wassers ausgearbeitet und umgesetzt werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NO) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Auffahren reduziert.</p> <p>Trinkwasserfassungen im Tunnel sind im gegenständlichen Projekt nicht geplant. Beim Projekt S6 Semmering Schnellstraße werden die im Portal Ost anfallenden Bergwässer über einen Übergabeschacht in die Vorflut des Greisbaches geleitet. An diesem Übergabeschacht werden zukünftige Nutzungen des anfallenden Bergwassers stattfinden. Entsprechende wasserrechtliche Anträge wurden bereits eingebracht und auch schon verhandelt.</p>
72.9 RU	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<p>Arbeitsplatzverluste (z.B. Biobetriebe in der Umgebung) sind angesichts der angespannten arbeitspolitischen Situation unbedingt zu vermeiden, sodass im Falle von betrieblichen Beeinträchtigungen während der Bauphase (Göstritz), unbedingt getrachtet werden soll, mit Überbrückungsmaßnahmen einen dauernden Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Somit sind auch keine diesbezüglichen Auswirkungen zu erwarten. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des EISbG berücksichtigt. Allfällig nicht vermeidbare Schäden werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.</p>
72.10 RU	MMag. Dr. Madeleine Petrovic	<p>Um sicher zu stellen, dass technische Verbesserungen zur Minimierung von Belastungen bzw. zur Verringerung negativer ökologischer und gesundheitlicher Auswirkungen des Projekts jeweils so rasch wie möglich realisiert werden bzw. dass vermeidbare Belastungen so rasch wie möglich abgestellt werden, ist ein projektbegleitendes Steuerungsteam unter Beteiligung der vom Bau direkt betroffenen Gemeinden und direkt betroffener AnrainerInnen einzurichten, das laufend zu informieren und in wesentliche Entscheidungen einzubeziehen ist; im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten ist ein Schiedsgericht (beschied mit je 1 VertreterIn des BMVIT, des Landes NO, der Portalgemeinden und von 3 Österreich weit agierenden Umwelt- und Naturschutz-NGOs) einzurichten, das mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p>	<p>Die Projektsteuerung für dieses Bauvorhaben kann schon aus rechtlichen Gründen nur bei der Konsenswerberin liegen, wie auch in der Planungsphase wird aber auch in der Bauphase maximale Transparenz und optionale Reaktion auf Interessen der Betroffenen angestrebt.</p>
		<p>Staubbelastung während der Bauphase: Der Grund findet sich offenbar in der Feststellung im UVE-Bericht, dass - für Staub nur der Langzeitgrenzwert der Deposition relevant wäre (UVE-07.01.01 Seite 12).</p> <p>Wie oben dargestellt macht - jede zusätzliche Staubbelastung - die Produktion von Huyck.Wagner am Standort Gloggnitz unmöglich.</p> <p>Huyck.Wagner wendet daher ein, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn - weder die Komaröfenverteilung, noch</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Beurteilung der Luftschadstoffmissionen bezieht sich in der UVE (Bericht Klima / Luftschadstoffe, Einlage Nr. UV 07-01.01) auf die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) festgelegten Grenzwerte.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
73.1	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>- die Feinstaubmenge während des gesamten Bauvorhabens geändert bzw. erhöht wird.</p>	<p>Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.1 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befeuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Einhausung der Schuttermale im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte des Jahresmittelwertes durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten. Hinsichtlich der Tagesmittelwerte von PM 10 können Überschreitungen über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nur beim nächstgelegenen Gebäudeteil des benachbarten Industriebetriebs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher wurden zusätzlich weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Befeuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags <p>Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Am Rand der Portalbaustelle Gloggnitz ist zum nächstgelegenen Anrainer hin kontinuierliche Immissionsmessungen von Beginn der Erdbauarbeiten bis in die Phase mit den stärksten Bautätigkeiten vorgesehen. Falls trotz der im Baukonzept und in der UVE vorgesehenen Maßnahmen erhöhte Immissionen mit Grenzwertüberschreitungen auftreten sollten, ist in Abstimmung mit der Umweltbauleitung eine Anpassung der Bauleitung bzw. der Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffimmissionen vorgesehen.</p>
73.2	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>d) Gestützt auf den Arbeitnehmerschutz wendet Huyck Wangner weiters ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Unterscheidung zwischen der Staubbelastung der "Wohnanrainer" und - den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Huyck Wangner unzulässig ist. Huyck Wangner macht gestützt auf den Arbeitnehmerschutz geltend, dass durch die prognostizierte Staubbelastung die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wird. 	<p>Der Beurteilung der Luftschadstoffimmissionen in der UVE (Bericht Klima / Luftschadstoffe, Einlage Nr. UV 07-01.01) bezieht sich grundsätzlich auf die im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) festgelegten Grenzwerte. In Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz ist die Grenzwertverordnung 2007 relevant. Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden nicht überschritten. Gesundheitsstörungen der Arbeitnehmer durch die prognostizierten Staub- und Lärmimmissionen sind aus arbeitsmedizinischer Sicht auszuschließen.</p>
73.3	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>e) Im Projekt ist weiters die Errichtung einer Tübbing-Fabrik bzw. eines Tübbing-Lagers vorgesehen. Beides führt neben der Staubbelastung durch den Transport des Tunnelaushubs zu einer zusätzlichen Staubbelastung auf dem Betriebsgelände Huyck Wangner.</p> <p>Aus diesem Grund spricht sich Huyck Wangner entschieden gegen die Errichtung einer Tübbing-Fabrik bzw. eines Tübbing-Lagers im Bereich von Gloggnitz aus.</p>	<p>Um die notwendigen Ressourcen für den Vortrieb sicherzustellen, ist in unmittelbarer Portalnähe eine Tübbingfabrik und/oder ein Tübbinglager vorzusehen. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.</p> <p>Die Produktion der Tübbinge erfolgt in einer geschlossenen Halle, die Lagerung auf einer befestigten Fläche, so dass es zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommt.</p>
73.4	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Betriebsprogramm und Prognosehorizont</p> <p>Huyck Wangner wendet in der Folge ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch während des Betriebes Belastungen durch Staub, aber auch durch Lärm und Erschütterungen befürchtet werden. - Huyck Wangner verlangt, dass insbesondere für die Beurteilungen - der Fachbereiche Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall - nicht ein "hochgerechnetes Betriebsprogramm für 2025" zugrunde gelegt wird, sondern - von der Projektwerberin dargestellt wird, wo die "maximale Kapazität" der neuen Baustrecke liegt. Im Sinne eines "worst case" - Szenarios wären diese Zugzahlen zugrunde zu legen. <p>Aus dieser Sicht wird geltend gemacht, dass nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Prognosehorizont 2025 sondern - die "gesamte mögliche Kapazität" den Beurteilungen der UVE zugrunde zu legen wäre. <p>Die UVE führt selbst detailliert zur Notwendigkeit der Strecke an (Projektbegründung UV02-00.01), dass der "Semmering Basistunnel neu",</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf europäischer Ebene im Rahmen der transeuropäischen Netze und insbesondere - im Rahmen des baltisch - adriatischen Korridors eine tragende Bedeutung als "Rückgrat" der Nord-Süd-Verkehrsachsen darstellt (vergleiche Ausführungen zum Wirtschaftsraum "Blaue Banane"). Gerade die darauf gestützten Ausführungen zur Verkehrsprognose beispielsweise für das Jahr 2055 (vergleiche die in der UVE zitierte Studie Riebersmeier 2010) zeigt, dass - der der UVE zugrunde gelegte Prognosehorizont 2025 keinesfalls ausreicht. Lediglich zur Illustration wird auf die Ausführungen der UVE zum Güterverkehr verwiesen: Steigerung laut oben zitierter Studie mit Semmering Basistunnel - bis 2025 56,8 % und - bis 2055 156 %. <p>Außerdem diese Zahl belegt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Güterverkehr, der für die Lärmbelastung relevant ist - gegenüber dem Prognosehorizont 2025 - im Jahr 2055 mit einer Verdopplung der Zugzahlen von der Projektwerberin gerechnet wird. Es grenzt an Willkür im Sinne der ständigen Jurisdikatur des Verfassungsgerichtshofs, wenn - die UVE selbst beim Güterverkehr für das Jahr 2055 von 28,57 Millionen T/a ausgeht, aber - der Lärmberechnung lediglich 17,5 Millionen T/a zugrunde legt (ausgehend davon, dass sich die zitierte Studie mit den "kochgerechneten Prognosezahlen der ÖBB" deckt). 	<p>Um die notwendigen Ressourcen für den Vortrieb sicherzustellen, ist in unmittelbarer Portalnähe eine Tübbingfabrik und/oder ein Tübbinglager vorzusehen. Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden.</p> <p>Die Produktion der Tübbinge erfolgt in einer geschlossenen Halle, die Lagerung auf einer befestigten Fläche, so dass es zu keiner zusätzlichen Staubbelastung kommt.</p> <p>Die Beurteilung der Auswirkungen in der Betriebsphase erfolgt im Themenbereich Luftschadstoffe anhand einer Schweizer Studie über PM10-Emissionen des Schienenverkehrs (Heldstab, Klujn 2007), anhand derer Größenordnungen möglicher Emissionen und Immissionen angegeben werden.</p> <p>Die Darstellung der Belastungen aus dem Eisenbahnbetrieb ist im UVE Gutachten Erschütterungen und Sekundärschall dargelegt.</p> <p>Die Berechnungen und Beurteilungen betreffend Lärmschutz wurden zutreffend mit dem Dimensionierungsprogramm für den Beurteilungszeitraum 2025 durchgeführt.</p> <p>In der gegenständlichen UVE wird dem im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren üblichen (oberen) Prognosehorizont von 15 Jahren ausgegangen. Damit werden die Anforderungen gem. Stand der Technik erfüllt. Wenn Prognosen, die über diesen Zeitraum hinausreichen von weiteren Verkehrszunahmen ausgehen, ist dabei zu berücksichtigen, dass diese unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung sehr wahrscheinlich nicht zu einer linearen Zunahme der Emissionen führen. Unabhängig von dieser Überlegung hat der Betreiber des Projektes in Zukunft gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Einhaltung der Grenzwerte auch im Falle einer Verkehrszunahme zu gewährleisten. Die Forderung, dass nicht ein Prognosehorizont 2025, sondern die gesamte mögliche Kapazität der Beurteilung der UVE zugrunde zu legen wäre, ist durch die gesetzlichen Bestimmungen des UVP-G nicht gedeckt. Der UVP-Beurteilung ist vielmehr das jeweilige Vorhaben mit den zugrunde liegenden Prognosewerten zu unterziehen.</p>
73.5	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Staubbelastung durch den Betrieb:</p> <p>Da den Berechnungen für die "Betriebsphase" wie oben dargestellt lediglich ein "hochgerechnetes Betriebsprogramm für 2025" zugrunde gelegt wurde, lehnt für die Abschätzung der Immissionen von Luftschadstoffen im Betrieb eine dem Gesetz entsprechende Grundlage.</p> <p>Dies wiegt umso schwerer, als im UVE-Bericht Klima/Luftschadstoffe eingeräumt wird, dass es in der Betriebsphase zu einer "PM10-Zusatzbelastung" kommen wird. Als Ursache nennt der UVE-Bericht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tunnelluft mit Eisen bzw. mit Metallstaub belastet ist und - dieser Staub durch Schienen-, Rad- und Bremsabrieb verursacht wird. <p>Weiters führt die UVE an, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tunnelluft auch mit Betonstaub belastet wird. Der Betonstaub ist die Folge von Loslösungen von Betonstaub vom Tunnelgewölbe, Betonabrieb (Luftreibung) an den Tunnelwänden und von Ablagerungen. <p>Huyck Wangner wendet an dieser Stelle ein, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn es auch im Betrieb zu keiner Veränderung der Staubbelastung, weder hinsichtlich der Korngrößenverteilung, noch der Feinstaubmenge kommt.</p> <p>Weiters führt die UVE an, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tunnelluft auch mit Betonstaub belastet wird. <p>Der Betonstaub ist die Folge von Loslösungen von Betonstaub vom Tunnelgewölbe, Betonabrieb (Luftreibung) an den Tunnelwänden und von Ablagerungen.</p> <p>Huyck Wangner wendet an dieser Stelle ein, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn es auch im Betrieb zu keiner Veränderung der Staubbelastung, weder hinsichtlich der Korngrößenverteilung noch der Feinstaubmenge kommt.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Beurteilung der Auswirkungen in der Betriebsphase erfolgt im Themenbereich Luftschadstoffe anhand einer Schweizer Studie über PM10-Emissionen des Schienenverkehrs (Heldstab, Klujn 2007), anhand derer Größenordnungen möglicher Emissionen und Immissionen angegeben werden. Diese werden in der UVE mit maximal 2µg/m³ angegeben. Der Wert bezieht sich einerseits auf den unmittelbaren Nahbereich (10 m Abstand) der Eisenbahnstrecke und die betriebsbedingten Immissionen nehmen mit der Entfernung rasch ab; in 120m Entfernung ist mit nur etwa einem Viertel der genannten Immissionen zu rechnen. In der UVE (Bericht Klima / Luftschadstoffe, Einlage Nr. UV 07-01.01) sind Maßnahmen vorgesehen, um die freigesetzte Betonstaubmenge durch entsprechende Reinigungsmaßnahmen zu Beginn der Betriebsphase zu reduzieren.</p>
		<p>Lärm:</p> <p>Gestützt auf den Arbeitnehmerschutz macht Huyck Wangner geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowohl während der Bauphase, als auch - während der Betriebsphase die Belastungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Huyck Wangner so gering gehalten werden, dass aus humanmedizinischer Sicht eine Belastung durch Bahnlärm 	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärmschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EibG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Zur Bewertung des Arbeitnehmerschutzes wird die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV), BGBl. II Nr. 22/2006 herangezogen. Der darin festgelegte Expositionswert von 85 dB bzw.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
73.6	Huyck Wangner Austria GmbH	ausgeschlossen werden kann. Diesbezüglich fehlen in der UVE Untersuchungen eines humanmedizinischen Sachverständigen.	<p>der Auslösewert von 80 dB darf nicht überschritten werden.</p> <p>Aus den Lärmkarten für die Betriebsphase 2 und die Bauphase geht eindeutig hervor, dass diese Werte sowohl am Tag als auch in der Nacht am gesamten Grundstücksbereich der Huyck Wangner Austria GmbH deutlich unterschritten werden.</p> <p>In den Betriebsräumen darf das von außen einwirkende Geräusch für Räume für überwiegend geistige Tätigkeiten einen Beurteilungspegel LA,r von 50 dB, für einfache Büroräume einen LA,r von 65 dB nicht überschreiten.</p> <p>Aus den Lärmkarten der eingereichten Projektsunterlagen - Fachbeitrag Lärm - kann vor den Fassaden der Werkshallen ein max. Beurteilungspegel von 68 dB am Tag und 70 dB in der Nacht für die Betriebsphase 2 sowie 68 dB am Tag und 60 dB in der Nacht für die Bauphase abgeleitet werden. In den Werkshallen liegt der Innenpegel selbst bei gekippten Fenstern um mind. 12 dB unter den Werten vor der Fassade. Der Richtwert für zulässige Immissionen von 65 dB wird in keinem Betriebszustand überschritten.</p> <p>Vor den Büroräumen sind vor den Fassaden in der Betriebsphase 2 Beurteilungspegel von 46 dB am Tag und 48 dB in der Nacht, für die Bauphase 50 dB am Tag und 44 dB in der Nacht zu erwarten. Auch hier liegen die Immissionen in den Räumen selbst bei gekippten Fenstern um 12 dB unter den Werten im Freien. Die zulässigen Grenzwerte von 50 dB für Räume für überwiegend geistige Tätigkeiten werden ebenfalls nicht überschritten.</p> <p>Der Arbeitnehmerschutz im Bereich der Betriebsanlage Huyck Wangner Austria GmbH ist von seiten der Projektwerber erfüllt.</p> <p>Die vorgeschriebenen Grenzwerte werden nicht überschritten. Gesundheitsstörungen der Arbeitnehmer durch die prognostizierten Lärmimmissionen sind aus arbeitsmedizinischer Sicht auszuschließen.</p>
73.7	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Elektromagnetische Felder:</p> <p>Huyck.Wangner wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Beurteilung der Belastung durch elektromagnetische Felder kein Umweltmediziner beigezogen wurde. Huyck.Wangner wendet ein, dass die Belastung seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch elektromagnetische Felder durch einen umweltmedizinischen Sachverständigen zu beurteilen ist. <p>Jedenfalls sind im Projekt Vorkehrungen zu treffen, dass der Betrieb von Huyck.Wangner durch elektromagnetische Felder nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Diese Aussage ist unrichtig: Seitens des SV für Elektrotechnik, EMF aus elektrotech. Sicht ist eine empfohlene Maßnahme, daß im Rahmen der Inbetriebsetzung der Hochspannungsanlagen Bereiche mit den maximal berechneten Referenzwerten der elektrischen u bzw. magnetischen Felder in einer 24-h-Mittelwertmessung erhoben und mit dem vorliegenden Stand bzw. den getroffenen Annahmen verglichen werden. (Siehe ET-02/E/BE)</p> <p>Da in allen für die Allgemeinbevölkerung zugänglichen Bereichen gemäß Vornorm ÖVE/ÖNORM E8850 und desgleichen im Bereich der Arbeitsstätte Firma Huyck-Wangner die zulässigen Referenzwerte deutlich unterschritten werden, ist sichergestellt, dass keine unzulässige Belastungen durch magnetische Felder (verursacht durch die elektrotechnischen Anlagen des Projekts) auftreten. Feldreduzierende Maßnahmen, wie z.B. Verlegung von 2 Rückleitern sind in der Planung berücksichtigt und sind dem UVE-Bericht Elektromagnetische Felder (Einlage Nr. UV 04-07.01, Plannr. 5510-UV-0407AL-00-0001) zu entnehmen.</p> <p>Seitens des SV für Elektrotechnik, EMF aus elektrotech. Sicht (UVG, S.753) ist eine empfohlene Maßnahme, daß im Rahmen der Inbetriebsetzung der Hochspannungsanlagen Bereiche mit den maximal berechneten Referenzwerten der elektrischen bzw. magnetischen Felder in einer 24-h-Mittelwertmessung erhoben und mit dem vorliegenden Stand bzw. den getroffenen Annahmen verglichen werden.</p>
73.8	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Erschütterungen:</p> <p>Huyck.Wangner wendet sich entschieden gegen die Einschätzung des UVE-Berichts (UV01/06-01), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erschütterungen im Bahnhofsbereich Gloggnitz bereits derzeit so groß sind, dass - die Beeinflussungssensibilität für die Betriebsphase als "gering" eingestuft wird. <p>Huyck.Wangner wendet ein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prognose hinsichtlich der Erschütterung nicht den "worst case" betrachtet, sondern lediglich eine Belastung mit Prognosehorizont 2015. - die derzeitige Belastung - mit der künftigen Belastung insbesondere hinsichtlich des Güterverkehrs (siehe oben) <p>In keiner Weise vergleichbar ist, ist das Projekt nur dann umweltverträglich, wenn Belastungen durch Erschütterungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die Bauphase gilt, dass die Erschütterungen so gering zu halten sind, wie dies technisch möglich ist. Da die UVE darauf hinweist, dass in der Bauphase die Erschütterungswirkung "stark von der Beschaffenheit des Untergrundes und den Übertragungseigenschaften der Gebäude" abhängig ist, wird eine Analyse und Abschätzung der Erschütterungen basierend auf der Beschaffenheit des Untergrundes beantragt. Für die Bauphase und den Betrieb werden eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Erschütterungen und wenn erforderlich Gegenmaßnahmen verlangt.</p>	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISbG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Gemäß ÖNORM S9012 beschreiben die Richtwerte für ausreichenden Erschütterungsschutz das Ausmaß der zumutbaren Immissionen bei bestehenden Verkehrsstrassen, und bei Ausbauvorhaben, soweit sich diese im Bereich der Vorbelastung durch Immissionen desselben Verkehrsträgers befinden. Die Werte für guten Erschütterungsschutz sind dann anzuwenden, wenn keine Vorbelastung durch den selben Verkehrsträger besteht.</p> <p>Darauf basierend wurde bei der Ermittlung der Beeinflussungssensibilität die Vorbelastung berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich des Bahnhof Gloggnitz liegt die Bestandsbelastung in zahlreichen Objekten im Bereich des ausreichenden Erschütterungsschutzes. Für die Objekte in Gloggnitz ist ausreichender Erschütterungsschutz einzuhalten.</p> <p>Entsprechend dem Stand der Technik wurde der Planung des Erschütterungsschutzes das maßgebliche Betriebsprogramm 2025 zu Grunde gelegt. Aus diesem Programm ergibt sich in Abhängigkeit der Gesamteinwirkdauer TE für die Betrachtungszeiträume Tag und Nacht jeweils der zulässige Richtwert für die Beurteilungsschwingstärke Kr.</p> <p>Im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Kapazität muss nachgewiesen werden, dass die, gegebenenfalls niedrigeren, Kr – Werte eingehalten werden.</p> <p>Wie im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall beschrieben, ist eine Prognose von Erschütterungen während der Bauphase nicht zielführend. Während erschütterungsintensiven Bauarbeiten in weniger als 25 m Abstand zum Werk, erfolgt zur Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte in den nächstgelegenen Objekten eine messtechnische Überwachung (Monitoring) erfolgt - verbunden mit strikter Steuerung der Baumaßnahmen und guter Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>worst case:</p> <p>Stand der Technik ist - siehe oben, dass das maßgebliche Betriebsprogramm 2025 Grundlage der Erschütterungsplanung bildet. Die Gesamteinwirkdauer für Tag und Nacht ergibt sich aus dem Betriebsprogramm und bildet die Grundlage für den Richtwert für die Beurteilungsschwingstärke. Künftige Verkehrssteigerungen bewirken aufgrund der längeren Einwirkdauer (mehr Verkehr) einen niedrigeren Richtwert für die Beurteilungsschwingstärke. Dieser muß bei höherer Verkehrsbelastung (worst case) eingehalten werden - sei es auch durch weitere erschütterungsmindernde Maßnahmen.</p>
73.9	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Hochwasserabfuhr und Einleitung von Bergwässern:</p> <p>a) Huyck.Wangner wendet sich gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung der anfallenden Bergwässer in die Schwarza - in jenem Umfang, wie er im technischen Bericht EB 12-03.01 beschrieben ist. <p>Huyck.Wangner kritisiert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung der Bergwässer lediglich mit einem "durchschnittlich erwarteten Wert berücksichtigt werden" und - das Zusammentreffen des höchsten anzunehmenden Bergwasseranfalls mit einem hundertjährigen Starkregenereignis und einem hundertjährigen Hochwasser in der Schwarza im technischen Bericht nicht dargestellt wird, sondern lediglich als "während der rund 10 Jahre dauernden Vortriebszeit als sehr unwahrscheinlich angesehen wird" <p>Huyck.Wangner wendet sich aus Gründen des Hochwasserschutzes ihres Betriebsgeländes entschieden</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen die Einleitung der Bergwässer im projektierten Umfang und - insbesondere auch dagegen, dass jene Bergwässer nunmehr "Richtung Gloggnitz" abgeleitet werden, die bisher über den "Begleitstollen alt" in Müzzuschlag ausgeleitet wurden. <p>Huyck.Wangner macht geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn auch der Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Zusammentreffens des höchsten anzunehmenden Bergwasseranfalls mit - einem hundertjährigen Hochwasser in der Schwarza beherrschbar ist. 	<p>Zur Methodik der hydraulischen Berechnungen muss angemerkt werden, dass die rechnerische Überlagerung verschiedener Eintrittswahrscheinlichkeiten in einem Vorfluter und seinen Zubringern bzw. an den Einleitstellen dem Stand der Technik und der Bewilligungspraxis entspricht. Das gleichzeitige Auftreten von Abflussspitzen in allen Teileinzugsgebieten bzw. Teilgerinnen besitzt nicht nur - wie im Projekt ausgeführt - eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit (nämlich eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit als 100-jährlich), sondern führt in der Regel auch zu unrealistischen Gerinnewerten und unwirtschaftlichem Mitteleinsatz.</p> <p>Bei der Abflussuntersuchung der Schwarza wurde das 100-jährliche Hochwasserereignis mit den zusätzlichen Einleitungen aus dem Portalbereich bei einem 100-jährlichen Starkregenereignis und mit dem durchschnittlichen Bergwasseranfall überlagert, und als Summe der Einleitungen pauschal mit + 400 l/s angesetzt. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit der Anrainer untersucht und die Maßnahmen projektiert.</p> <p>Der Forderung Huyck.Wangner folgend ergäben sich für die Bauphase zusätzliche Einleitungen in der Höhe von 98 l/s (Portalbaustelle) + 400 l/s (max. Bergwassermenge) = + 498 l/s. In der Betriebsphase wären dann als Veränderungen zum Bestand 93,5 l/s (Bahnwässerausleitung km 76,595) + 450 l/s (max. Bergwassermenge) = + 543,5 l/s anzusetzen. Die Differenz zur tatsächlich berücksichtigten Einleitmenge von 400 l/s ergäbe sich daraus mit + 98 l/s bzw. + 143,5 l/s, die zusätzlich zu berücksichtigen wären. Im Vergleich zum maßgebenden Hochwasserabfluss der Schwarza mit einem HQ100 = 310 bzw. 350 m³/s oberhalb bzw. unterhalb der Auebachmündung stellen diese Differenzen einen vernachlässigbar geringen Betrag dar, der keinerlei Auswirkungen auf die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen haben kann.</p> <p>Es folgt daraus, dass mit dem vorgelegten Projekt und den darin geplanten Maßnahmen auch der Fall der Überlagerung des 100-jährlichen Hochwassers in der Schwarza mit einem 100-jährlichen Starkregenereignis und mit den höchsten prognostizierten Bergwassermengen abgedeckt ist. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p> <p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISbG idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Zur Methodik der hydraulischen Berechnungen muss angemerkt werden, dass die rechnerische Überlagerung verschiedener Eintrittswahrscheinlichkeiten in einem Vorfluter und seinen Zubringern bzw. an den Einleitstellen dem Stand der Technik und der Bewilligungspraxis entspricht. Das gleichzeitige Auftreten von Abflussspitzen in allen Teileinzugsgebieten bzw. Teilgerinnen besitzt nicht nur - wie im Projekt ausgeführt - eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit (nämlich eine wesentlich geringere Wahrscheinlichkeit als 100-jährlich), sondern führt in der Regel auch zu unrealistischen Gerinnewerten und unwirtschaftlichem Mitteleinsatz.</p> <p>Bei der Abflussuntersuchung der Schwarza wurde das 100-jährliche Hochwasserereignis mit den zusätzlichen Einleitungen aus dem Portalbereich bei einem 100-jährlichen Starkregenereignis und mit dem durchschnittlichen Bergwasseranfall überlagert, und als Summe der Einleitungen pauschal mit + 400 l/s angesetzt. Darauf aufbauend wurden die Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit der Anrainer untersucht und die Maßnahmen projektiert.</p> <p>Der Forderung Huyck.Wangner folgend ergäben sich für die Bauphase zusätzliche Einleitungen in der Höhe von 98 l/s (Portalbaustelle) + 400 l/s (max. Bergwassermenge) = + 498 l/s. In der Betriebsphase wären dann als Veränderungen zum Bestand 93,5 l/s (Bahnwässerausleitung km 76,595) + 450 l/s (max. Bergwassermenge) = + 543,5 l/s anzusetzen. Die Differenz zur tatsächlich berücksichtigten Einleitmenge von 400 l/s ergäbe sich daraus mit + 98 l/s bzw. + 143,5 l/s, die zusätzlich zu berücksichtigen wären. Im Vergleich zum maßgebenden Hochwasserabfluss der Schwarza mit einem HQ100 = 310 bzw. 350 m³/s oberhalb bzw. unterhalb der Auebachmündung stellen diese Differenzen einen vernachlässigbar geringen Betrag dar, der keinerlei Auswirkungen auf die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen haben kann.</p> <p>Es folgt daraus, dass mit dem vorgelegten Projekt und den darin geplanten Maßnahmen auch der Fall der Überlagerung des 100-jährlichen Hochwassers in der Schwarza mit einem 100-jährlichen Starkregenereignis und mit den höchsten prognostizierten Bergwassermengen abgedeckt ist.</p>
73.10	Huyck Wangner Austria GmbH	Das Projekt sieht entlang der Schwarza flussbauliche Maßnahmen vor. Huyck.Wangner weist daraufhin, dass - wie bereits oben ausgeführt - diese Maßnahmen so zu dimensionieren sind, dass sie auch bei der im Projekt dargestellten maximalen Bergwasserzuleitung einen ausreichenden Hochwasserschutz gewährleisten.	Die Forderung ist durch die Festlegungen im Projekt erfüllt. Zur geforderten Berücksichtigung des maximalen Bergwasseranfalls sh. Einwendung Nr. 73.9
73.11	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Wassernutzung:</p> <p>Huyck.Wangner entnimmt aus seinem betriebseigenen Brunnen täglich 400 bis 500 m³ Wasser. Dieses Wasser hat Trinkwasserqualität und wird für die Produktion von Huyck.Wangner zwingend benötigt. Huyck.Wangner wendet ein, dass durch das Projekt ihre Wasserversorgung aus diesem Brunnen gefährdet ist:</p> <p>a) Wie bereits oben ausgeführt wendet sich Huyck.Wangner gegen die Einleitung der Bergwässer in die Schwarza.</p> <p>Geräte die im Projekt vorgesehene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Retention und Reinigung der Bergwasser <p>zeigt, dass durch die Einleitung der Bergwässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Belastung des Vorfluters Schwarza sowohl durch die Temperatur der 	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Über die betriebseigenen Brunnen, die über das Werkgelände verteilt sind, wird Wasser aus dem Porengrundwasserkörper der Terrassensedimente in der Schwarzaniederung entnommen. Wegen des Verbaus der Schwarza kann nur in einem räumlich stark begrenzten Ausmaß das Flusswasser über Infiltrierungen mit dem begleitenden Grundwasserkörper kommunizieren.</p> <p>Bergwasserzutritte mit erhöhtem Gehalt an Sulfat sind mengenmäßig nur sehr untergeordnet an den Bergwassereinleitungen in die Schwarza beteiligt und führen daher nur zu marginalen Erhöhungen der Gesamtmineralität dieses Wassers. Nach der Einleitung in die Schwarza erfolgt eine weitere Verdünnung durch das Flusswasser, sodass relevante Erhöhungen der Mineralität und insbesondere</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
		<p>Bergwasser als auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die hohen Lösungsinhalte der Bergwässer und zwar - insbesondere hinsichtlich der Konzentration an Sulfat, Kalzium, Magnesium und Hydrogenkarbonat, aber auch reinem Gips zu befürchten ist (Vergleiche: EB21-00.01, Bericht Hydrogeologie). <p>Huyck.Wangner beantragt, dass ergänzend untersucht wird, ob und wenn ja in welchem Umfang durch die Einleitung der Bergwässer eine Gefährdung der Wasserqualität der Brunnen zu befürchten ist.</p>	<p>Schwarza erfolgt eine weitere Verdünnung durch das Flusswasser, sodass relevante Erhöhungen der Mineralisation und insbesondere des Sulfatgehalts im begleitenden Grundwasser nicht vorkommen und daher vernachlässigbar sind. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p> <p>Im UVG ist einer Reihe zwingender Maßnahmen seitens des SV für Grundwasserschutz vorgesehen, welche eine allfällige Gefährdung durch Bauhilfsstoffe sehr unwahrscheinlich machen bzw. verhindern und zudem noch eine Früherkennung von allfälligen Gewässerbelastungen ermöglichen (z.B. GW-01 bis GW-16, S806-807 UVG). Weiters sind Gewässerschutzanlagen vorgesehen, welche Vorfluter und Untergrund (bei Versickerung) vor verunreinigtem Wasser schützen (s. GW-28/Z/BA bzw. GW-33/Z/BE bis GW-34/Z/BE).</p>
73.12	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>b) Weiters wendet Huyck.Wangner ein, dass durch den Tunnelvortrieb eine Gefährdung der Schüttung seiner Brunnen zu befürchten ist. Huyck.Wangner macht geltend, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Tunnelvortriebsmethode gewählt wird, die - zu einem möglichst geringen Eingriff in den Grundwasserhaushalt führt. 	<p>Tunnelvortriebsstrecken berühren in keinem Abschnitt den vom Einwender genutzten Porengrundwasserkörper in der Schwarzaniederung. Eine Gefährdung der Konsensmenge dieser Brunnen ist daher nicht gegeben. Vergleiche dazu UVP-Gutachten, Seite 757.</p>
73.13	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>c) Weiters wendet Huyck.Wangner ein, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundwasserschonende Materialien bei Einbauten im Untergrund zwingend vorgeschrieben werden, damit eine Belastung des Grundwassers durch das gegenständliche Projekt ausgeschlossen werden kann. 	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Tunnelvortriebsstrecken berühren in keinem Abschnitt den vom Einwender genutzten Porengrundwasserkörper in der Schwarzaniederung. Eine Gefährdung der Brunnenenergiebigkeit durch den Tunnelvortrieb ist daher nicht gegeben.</p> <p>Bei sämtlichen Anlagen des Wasserbaus werden nur (grundwasserschonende) Materialien eingesetzt, die auf die physikalischen und chemischen Umgebungsbedingungen am Einbaort abgestimmt sind, sodass es zu keiner Verunreinigung des Wassers und des Untergrunds kommt. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p> <p>Im UVG ist einer Reihe zwingender Maßnahmen seitens des SV für Grundwasserschutz vorgesehen, welche eine allfällige Gefährdung durch Bauhilfsstoffe verhindern und darüber hinaus eine allfällige Früherkennung von initialen Gewässerbelastungen ermöglichen (z.B. GW-01 bis GW-16, S806-807 UVG). Weiters sind Gewässerschutzanlagen vorgesehen, welche Vorfluter und Untergrund (bei Versickerung) vor verunreinigtem Wasser schützen (s. GW-28/Z/BA bzw. GW-33/Z/BE bis GW-34/Z/BE).</p>
73.14	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>d) Jedenfalls wendet Huyck.Wangner ein, dass das Projekt nur dann umweltverträglich im Sinne des UVP-G ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - seine Brunnen nicht beeinträchtigt werden oder - dafür entsprechender Ersatz gewährleistet wird. <p>Das gegenständliche Projekt sieht dafür jedoch keine Maßnahmen vor.</p>	<p>Bei sämtlichen Anlagen des Wasserbaus werden nur Materialien eingesetzt, die auf die physikalischen und chemischen Umgebungsbedingungen am Einbaort abgestimmt sind, sodass keine Verunreinigung des Wassers und des Untergrunds entsteht.</p> <p>Sämtliche Einbauten, die in den Grundwasserschwankungsbereich reichen, sind so bemessen, dass keine qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigungen der gegenständlichen Brunnen erfolgen. Diese Maßnahmen sind im Projekt enthalten. Eine Gefährdung der Brunnen ist daher - unabhängig von der Frage eines Zusammenhanges mit der Umweltverträglichkeit des Vorhabens - jedenfalls nicht gegeben.</p>
73.15	Huyck Wangner Austria GmbH	<p>Grundinanspruchnahme:</p> <p>Das Projekt sieht vor, dass Grund- und Boden von Huyck.Wangner nicht nur für die Bahntrasse sondern auch während der Bauphase für die „Baustelleneinrichtung“ in Anspruch genommen wird.</p> <p>Huyck.Wangner spricht sich entschieden gegen jede Grundinanspruchnahme aus, soweit diese nicht für den Bahnbetrieb zwingend notwendig ist, Huyck.Wangner weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Unternehmen jene Grundstücke, die nunmehr für das Projekt in Anspruch genommen werden sollen, - deshalb erworben hat, um - eine notwendige Expansion des Unternehmens kurzfristig abzusichern. <p>Sollte durch das gegenständliche Projekt diese Expansionsmöglichkeit beschränkt werden, wendet Huyck.Wangner ein, dass der Standort des Unternehmens in Gloggnitz gefährdet ist.</p>	<p>Zu diesem Aspekt finden Abstimmungsbesprechungen zwischen der Projektwerberin und der Fa. Huyck.Wangner statt. Ziel ist es die Flächenanforderungen beider Parteien zu kombinieren. Die Grundeinlöse wird auf der Basis von Gutachten gerichtlich beideter Sachverständiger durchgeführt werden. Eine zivilrechtliche Einigung wird jedenfalls angestrebt. Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Allfällig nicht vermeidbare Schäden werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen abgegolten. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Expansionsmöglichkeiten der Einschreiterin durch das Vorhaben insgesamt nachhaltig verbessert werden, da sämtliche von ihr angesprochenen Flächen derzeit im Hochwasserabflussbereich zu liegen kommen und erst durch das gegenständliche Projekt überhaupt die Möglichkeit die Nutzung dieser Flächen geschaffen wird.</p>
74	NÖ Landesregierung	<p>Erst auf Basis der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens wird von Seiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes eine detaillierte Bewertung der vorgesehenen Eingriffe und Maßnahmen erfolgen können. Wir empfehlen insbesondere den Sachverständigen des UVP-Verfahrens im Zuge der Erstellung des Gutachtens eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem wasserwirtschaftlichen Planungsorganes.</p>	<p>Im September 2010 erfolgte bereits eine erste Abstimmung zwischen den wasserwirtschaftlichen Planungsorganen von Niederösterreich und der Steiermark, dem SV für Geologie und Hydrogeologie, dem SV für Grundwasserschutz und den Projektanten. Weiters wurde die Begutachtung des SV für Geologie und Hydrogeologie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorgestellt.</p>
74.1	NÖ Landesregierung	<p>Exemplarisch sind hierbei zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Absenkung des Bergwasserspiegels und damit verbundene Auswirkungen auf bestehende Quellen, Brunnen und Oberflächengewässer: Dies kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der bestehenden und zukünftigen Trink- und Nutzwasserversorgung führen. Außerdem sind Beeinträchtigungen der Wasserführung von Oberflächenwasserkörpern zu erwarten, die im Widerspruch zu Erfordernissen der EU Wasserrahmenrichtlinie nach einem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot von Grund- und Oberflächenwasserkörpern stehen können. In konkreten Fällen könnten hier Ausnahmefälle gemäß § 104 a WRG notwendig werden. 	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Anfahen reduziert. Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe z.B. Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal-5510-EB-0304AL-00-1001). Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht (Plannummer: 5510-EB-0301AL-00-1001) verwiesen.</p> <p>Die zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Schüttungsreduktionen können zu Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes eines Gewässers führen. Durch die gesetzten Maßnahmen (im Themenbereich Gewässerökologie) kann dieser Problematik zu einem Teil entgegengewirkt werden (z.B. Raachthalbach - Öffnung der Verrohrung inkl. Bepflanzung). Wenn die Schüttungsreduktion nicht in dem prognostizierten Ausmaß eintritt, dann können die gesetzten Maßnahmen zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers beitragen. Die erforderlichen Anträge zur wasserrechtlichen Genehmigung und Vorbringen zur Behandlung auch im Sinne des § 104 a WRG wurden seitens der Konsenswerberin erstattet und sind zur Erledigung im Rahmen des Verfahrens geeignet.</p>
74.2	NÖ Landesregierung	<p>- Einleitung von Bergwässern in Oberflächengewässer: Diese Einleitung führt zu einer Veränderung des Abflussgeschehens und hat somit erhebliche Auswirkungen auf den Hochwasserschutz, aber auch auf die Gewässerökologie und die Wasserqualität.</p>	<p>Die Auswirkungen der Einleitungen von Bergwässern auf den Hochwasserabfluss der Oberflächengewässer wurden im Zuge der Projektstellung untersucht und in den Mappen EB 10-00 "Wasserbauliche Maßnahmen" und EB 12-03 "Baudurchführung - Wasserbauliche Maßnahmen" dargelegt. Wo mehr als geringfügige Veränderungen der bestehenden Verhältnisse zu erwarten waren, wurden entsprechende Maßnahmen gesetzt, bzw. wurde die erhöhte Abflussmenge der Auslegung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwarza zugrunde gelegt.</p> <p>Sämtliche verunreinigten Wässer werden vor ihrer Einleitung in Oberflächengewässer einer Reinigung und erforderlichenfalls auch einer Abkühlung unterzogen, sodass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Projekt und seine Genehmigung im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Etwaige Beeinträchtigung der Wasserqualität (chemischer Wasserhaushalt) werden mittels chemischer Beweissicherung überwacht. Weiters wird ein Monitoring hinsichtlich Fischökologie durchgeführt. Das Abflussgeschehen wird vor allem in den Gewässerabschnitten Schwarza Restwasserstrecke II, Schwarza Werkskanal II-a und Schwarza I-b durch die Einleitung der Bergwässer verändert. Dies ist jedoch hinsichtlich des Hochwasserschutzes im Wasserbau berücksichtigt. Weiters werden diese Beeinträchtigungen durch die gesetzten Maßnahmen (im Themenbereich Gewässerökologie) kompensiert. Die in die Schwarza eingeleitenden Berg- und Baustellenwassermengen werden mittels Gewässerschutzanlage (inkl. Abkühlung) gereinigt und gegebenenfalls abgekühlt, sodass das Gewässer um maximal 1,5°C erwärmt wird.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
75.1	Marktgemeinde Payerbach	Durch die Errichtung der Ersatzretentionsbecken im Bereich Mühlhof kommt es für die Anrainer zu einer erheblichen Lärm- und Staubeentwicklung.	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Auswirkungen der Einleitungen von Bergwässern auf den Hochwasserabfluss der Oberflächengewässer wurden im Zuge der Projektstellung untersucht und in den Mappen EB 10-00 "Wasserbauliche Maßnahmen" und EB 12-03 "Baudurchführung - Wasserbauliche Maßnahmen" dargelegt. Wo mehr als geringfügige Veränderungen der bestehenden Verhältnisse zu erwarten waren, wurden entsprechende Maßnahmen gesetzt, bzw. wurde die erhöhte Abflussmenge der Auslegung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwarza zugrunde gelegt.</p> <p>Sämtliche verunreinigten Wasser werden vor ihrer Einleitung in Oberflächengewässer einer Reinigung und erforderlichenfalls auch einer Abkühlung unterzogen, sodass die geltenden gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Emission und Immission eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Projekt und seine Genehmigung im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sichergestellt.</p> <p>Um Staubimmissionen hintanzuhalten wird vom SV f. Klima, Luft die Forderung formuliert, dass bei Straßen (Materialtransportwege, Baustraßen) eine regelmäßige Reinigung erfolgen muss. Des weiteren wird eine Maßnahme vorgeschlagen, die eine Beweissicherung/ Kontrolle der Staubbiederschläge mittels eines Messpunktes (nach VDI 2119 Bergerhoff-Verfahren) beim Ersatzretentionsraum vorsieht (KL-07/E/BA, UVG S816).</p> <p>Etwasige Beeinträchtigung der Wasserqualität (chemischer Wasserhaushalt) werden mittels chemischer Beweissicherung überwacht. Weiters wird ein Monitoring hinsichtlich Fischökologie durchgeführt. Das Abflussgeschehen wird vor allem in den Gewässerabschnitten Schwarza Restwasserstrecke II, Schwarza Werkskanal II-a und Schwarza I-b durch die Einleitung der Bergwässer verändert. Dies ist jedoch hinsichtlich des Hochwasserschutzes im Wasserbau berücksichtigt. Weiters werden diese Beeinträchtigungen durch die gesetzten Maßnahmen (im Themenbereich Gewässerökologie) kompensiert. Die in die Schwarza eingeleitenden Berg- und Baustellenwassermengen werden mittels Gewässerschutzanlage (inkl. Abkühlung) gereinigt und gegebenenfalls abgekühlt, sodass das Gewässer um maximal 1,5°C erwärmt wird.</p> <p>Im Bereich Mühlhof ist durch die Errichtung der Ersatzretentionsbecken mit keiner Überschreitung der Grenzwerte für Baulärm zu rechnen. Die Arbeiten finden kurzzeitig nur tagsüber an Werktagen statt. Am Wochenende und in der Nacht sind keine Tätigkeiten vorgesehen. Das Ausmaß der Veränderung der Geräuschkulisse auf Grund der Transportfahrten infolge des Projektes ist irrelevant (Änderung < 1 dB). Eine kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen ist vorgesehen.</p>
75.2	Marktgemeinde Payerbach	Es wird unsererseits auch befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen aus dem Bereich Höllental zwecks Anlieferung von Materialien aller Art ansteigt und es daher zur einer extremen Beeinträchtigung der Lebensqualität in unserer Ortschaft kommt (siehe Bau des Straßentunnels S6).	Der Materialtransport erfolgt über die B 27 Höllental Straße vom/zum höchstrangigen Straßennetz S 6. Von einer Überschreitung oder Annäherung an die Leistungsfähigkeit der B 27, welche sich negativ auf die Lebensqualität auswirken könnte, ist keinesfalls auszugehen.
75.3	Marktgemeinde Payerbach	Wir haben auch große Bedenken, dass während der Bauzeit die Anzahl der Nächtigungen aus dem Tourismus und Seminarbereich dramatisch zurückgehen und dadurch unsere Fremdenverkehrsbetriebe sowie die Marktgemeinde Payerbach finanzielle Einbußen erleiden werden.	Eine maßgebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität ist durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Lärm-Staubschutzmaßnahmen, Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen) nicht zu erwarten. Durch die räumliche Konzentration der Baumaßnahmen sind Rückgänge im Tourismus und Seminarbereich nicht wahrscheinlich.
75.4	Marktgemeinde Payerbach	Die geplanten Retentionsbecken befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und im Europaschutzgebiet (FFH-Gebiet).	Die Naturverträglichkeitsprüfung und die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben sind Gegenstand eines gesonderten Verfahrens auf Landesebene. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für diese Verfahrensschritte im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung behandelt wurden und die Genehmigungsfähigkeit dargetan wurde.
75.5	Marktgemeinde Payerbach	Durch die geplanten Baumaßnahmen wird befürchtet, dass der Grundwasserspiegel beeinträchtigt wird.	Die Einwendungen beziehen sich auf die geplante Errichtung des Hochwasserretentionsgebietes. Dazu ist festzustellen, dass vor Errichtung noch genauere Untersuchungen der Grundwasserspiegellage dieses Bereichs durchgeführt werden und die baulichen Maßnahmen so angepasst werden, dass keine Beeinflussungen des Grundwasserkörpers erfolgen. Derzeit bestehen in diesem Gebiet keine Grundwasserentzungen.
75.6	Marktgemeinde Payerbach	Um die Errichtung der Becken durchführen zu können, werden voraussichtlich unsere Gemeindestraßen befahren, die jedoch für eine solche Belastung bzw. Frequenz nicht geeignet sind.	Straßen werden, soweit sie für die Baudurchführung benötigt werden, vor Baubeginn beweisgesichert und im erforderlichen Umfang die für die Benutzung benötigten Genehmigungen und Bewilligungen eingeholt. In diesem Rahmen ist auch die Frage einer allfälligen Wiederherstellung zu klären.
75.7	Marktgemeinde Payerbach	In diesem Bereich ist auch unsere Wasserleitung vorhanden, die auf jeden Fall auch während der Bautätigkeiten in Betrieb sein muss, um die Wasserversorgung in unserem Gemeindegebiet aufrecht erhalten zu können.	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Gemäß den EB- und UVE-Operaten werden bestehende Leitungen gesichert bzw. soweit als nötig umgelegt. Die Arbeiten erfolgen im Konsens mit dem Einbauträger. Die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und anderer Infrastrukturobjekte im maßgeblichen Bereich ist also Bestandteil des Vorhabens und somit auch Teil der Einreichunterlagen (vg. UVE-Bericht Verkehr und Technische Infrastruktur (Einlage Nr. UV 04-02.01, Plannr. 5510-UV-0402AL-00-0001).</p>
75.8	Marktgemeinde Payerbach	Es bestehen auch Bedenken, dass nach Hochwasser die Becken nicht komplett entleert werden und mit konnte es zu einer Insektenansammlung kommen.	<p>Das geplante abgesenkte Gelände weist ein geringes Gefälle zu einer durchgehenden Tiefenlinie auf, sodass nach einem Hochwasserereignis die Entwässerung des Geländes sichergestellt ist.</p> <p>Der Retentionsraum dient dem Kappen der Hochwasserwelle bei einem lediglich 10- bis 30-jährlichem Ereignis. Eine Entwicklung von Gelsenpopulationen findet im Hochwasserfall im gesamten Raum statt und wird durch die gegenständliche Anlage - in Beziehung zum Gesamttraum - nur unwesentlich verstärkt. Der Ersatzretentionsraum Mühlhof wird bei Nutzung (im Bedarfsfall) zeitverzögert jedenfalls vollständig entleert.</p>
75.9	Marktgemeinde Payerbach	Nach dem Bau dieser Becken befürchten wir, dass diese, nicht so wie bisher, gepflegt werden. Die Grünflächen werden zurzeit als landwirtschaftlichen Flächen genutzt, wobei nach Rücksprache mit dem Grundbesitzer, dieser diese nicht verkaufen will, da dadurch sein landwirtschaftlicher Betrieb wirtschaftlich nicht mehr tragbar wäre.	<p>Die fortgeführte Pflege des Ersatzretentionsraums Mühlhof ist für seine Funktionsfähigkeit wesentlich und wird durch den Grundeigentümer sichergestellt. Hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung durch den derzeitigen Grundeigentümer wird auf die Verhandlungen zur Grundeinlöse und das mit der Verwaltung des Öffentlichen Wasserguts abzuschließende Übereinkommen verwiesen.</p> <p>Der Ersatzretentionsraum Mühlhof wird erst bei sehr seltenen Hochwasserereignissen ab HQ50 dotiert, sodass die weitere Nutzung als Wiesen- und Weideland durch den Projektszweck nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.</p> <p>Becken müssen für Funktionsfähigkeit (Becken bzw. Ökofläche Wiese) gepflegt werden (siehe UVE-Bericht Landschaftsplanung (siehe Einlage Nr. UV 05-04.01, Plannr. 5510-UV-0504AL-00-0001); im Projekt ist eine Duldungsverpflichtung für ökologische Ausgleichsflächen vorgesehen. Diesbezüglich wird auf das Grundeinlöseprozedere bzw. die Grundeinlöseunterlagen des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu verwiesen.</p>
75.10	Marktgemeinde Payerbach	Für die Pflege der Schwarza wird wie bisher ein Begehungsstreifen benötigt.	Die Erreichbarkeit der Schwarza wird durch das gegenständliche Projekt nicht vermindert. Der am linken Schwarzaufer vorhandene Fahrweg wird durch den Einströmbereich hindurchgeführt und im Bereich des Ausströmbauwerks wieder hergestellt.
75.11	Marktgemeinde Payerbach	<p>Weiters besteht auch ein Einwand gegen die Absenkung der Höllentalbundesstraße im Bereich des Schlosses Gloggnitz unter das Niveau des Schwarzaflusses, weil dies für alle in Zukunft eine Problemstelle darstellen würde. Schon leicht eindringendes Wasser würde im Winter eine große Rutschgefahr darstellen. Besonders aber werden bei lang anhaltendem Regen die Auffangbecken in Payerbach die großen Wassermassen nicht aufnehmen können und es wird bei dieser Absenkung in Gloggnitz trotz der Auffangbecken in Payerbach zur Überschwemmungen der Höllentalbundesstraße kommen.</p> <p>Wir erleben es in jüngster Zeit sehr häufig, dass trotz gut geplanter Überschwemmungsgebiete ganze Täler und Ortschaften überschwemmt werden. Wir schlagen deshalb vor, anstatt der Absenkung der Höllentalbundesstraße B27 in Gloggnitz die Anbindung des Höllentales durch die Höllentalbundesstraße vom Bereich Heufeld/Schlögmühl/Payerbach aus eine nwe Verbindungstrasse der Höllentalbundesstraße über bzw. durch den Schlossberg in Gloggnitz direkt zur Zufahrt der S6 zu planen und zu führen und die dafür erforderliche Verkehrsverbindung zu bauen.</p> <p>Dann vermeiden wir die Gefahr, dass unser Tal wegen einer Überschwemmung der tiefer gelegten Straße in Gloggnitz vom wichtigen Anschluss an die S6 und die Ballungsräume Neunkirchen, Wr. Neustadt, Müzzuschlag usw. aber auch von den dort befindlichen Krankenhäusern abgeschnitten wird.</p> <p>Zusätzlich würde auch die umweltschädliche Durchfahrt der vielen Fahrzeuge durch das dicht bewohnte Gebiet in Gloggnitz entfallen, das heute schon einen neuralgischen Punkt für die Höllentalbundesstraße darstellt. Die Höllentalbundesstraße B 27 wird immer häufiger auch als Zufahrt zur Landeshauptstadt St. Pölten genutzt.</p>	Die Unterführung der B 27 wird gemäß dem Stand der Technik errichtet. Die Entwässerung der Unterführung erfolgt durch Pumpwerke mit Tauchmotorpumpen. Die nötigen Schaltanlagen sind hochwassersicher errichtet, so dass der Betrieb im maßgeblichen Fall gewährleistet ist. Auf die Bestimmungen des § 12 NÖ Straßengesetz wird verwiesen.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
76	Friedrich & Helga Wernhart	<p>Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 7 KG 23109 Eichberg, 2640 Gloggnitz, Riegelweg 15, Friedrich und Helga Wernhart, Eichbergstraße 6, 2640 Gloggnitz wenden ein, dass durch das gegenständliche Projekt die Wasserversorgung, der Liegenschaften:</p> <p>2640 Gloggnitz, Riegelweg 15, Friedrich und Helga Wernhart 2640 Gloggnitz, Riegelweg 13, Günter Katzgraber, Brigitte Windbacher 2640 Gloggnitz, Riegelweg 11, Thomas Neubauer 2640 Gloggnitz, Riegelweg 4, Karl und Eva Walda 2640 Gloggnitz, Riegelweg 2/1, Alfred Maultasch 2640 Gloggnitz, Riegelweg 2/2, Hannes und Brigitte Windbacher 2640 Gloggnitz, Eichbergstraße 1, Erna Kogler 2640 Gloggnitz, Eichbergstraße 6, Friedrich und Helga Wernhart</p> <p>welche durch mehrere Quelfassungen auf den Grundstücken 283, 282/3, 281/2, 281/1 und 280/1 gewährleistet ist, gefährdet ist. Die Quellen kommen aus dem Eichberg, welcher bei der Durchführung des Projektes durchschnitten wird.</p> <p>Die Liegenschaftseigentümer der EZ 7, KG 23109 Eichberg, Friedrich und Helga Wernhart, halten daher fest, dass das Projekt nur dann im Sinne des UVP-G umweltverträglich ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wasserversorgung der obgenannten Liegenschaften in kinester Weise gefährdet wird und - für den Fall der Gefährdung eine entsprechende Ersatzwasserversorgung unverzüglich hergestellt wird. 	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Die Wasserversorgung Wernhart und weitere Nutzer erfolgt aus einer Quelfassung am Ostabhang des Eichberges. Die Quelle ist im laufenden Beweissicherungsprogramm enthalten. Die Quelle nutzt wie alle übrigen Einzelversorgungen im Eichbergbereich einen oberflächennahen kleinräumig begrenzten Porengrundwasserkörper, der in der Verwitterungsschwarte der kristallinen Gesteine ausgebildet ist. Nach den umfangreichen Erkundungsergebnissen kann aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass die Errichtung der Tunneltrasse durch den Eichberg mit über 100 m Überdeckung aus dichten Kristallingesteinen keine Auswirkungen auf die oberflächennahen genutzten Grundwasserkörper verursacht. Vergleiche dazu das UVP-Gutachten, Seite 762.</p>
77.1	Stmk Landesregierung	<p>Uferstreifen Beim Zwischenangriff Fröschnitzgraben ist geplant, die Baustellenflächen am linken Ufer im Abstand eines Gewässerschutzstreifens zu errichten. Gemäß den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben ist grundsätzlich an jedem Gewässer ein Uferstreifen von 10 m Breite ab der Böschungsoberkante von jeder Schüttung freizuhalten. Da es sich in diesem Fall um eine zeitlich begrenzte Schüttung handelt, die nach der Baufertigstellung wieder entfernt wird, kann ausnahmsweise der Uferabstand auf 5 m ab der Böschungsoberkante reduziert werden. Diese Abstandsregelung gilt auch für die Anlagenteile von Gewässerschutz-, Neutralisationsanlagen, Retentionsbecken und Puffer- bzw. Temperatursgleichsbecken.</p>	<p>Die im Projekt festgelegte sog. „Tabufläche“, die von Baumaßnahmen und -einrichtungen freizuhalten ist, wurde seitens der Umweltfachplanung anhand örtlicher Gegebenheiten ausgewiesen. Der geforderte Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers wird dadurch in überwiegendem Maß schon jetzt eingehalten, bzw. kann auf der gesamten Länge durch geringfügige örtliche Korrekturen der Berandung der BE-Flächen in den nachfolgenden Planungsstufen erreicht werden.</p> <p>Der Mindestabstand 5 m ist lt. Maßnahme WT-07 im Zuge der Ausführungsplanung bei allen BE-Flächen herzustellen. (UVG, S 811)</p>
77.2	Stmk Landesregierung	<p>Da der Hochwasserschutz von gefährdeten Siedlungsräumen oberste Priorität hat, darf das ggst. Projekt (vor allem die geplanten Einleitungsmengen) den Hochwasserschutz im Mürrzuslag weder behindern, erschweren, verhindern noch unverhältnismäßig verteuern.</p>	<p>Die im Zuge des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu geplanten Maßnahmen sehen keine Einleitungen in die Fröschnitz vor, die über das Ausmaß der derzeitigen Konsenswassermenge aus dem Begleitstollen (800 l/s) hinausgehen. In die Mürr werden keine Wässer im direkten Weg eingeleitet, sondern gelangen erst über die Fröschnitz in diese. Es sind daher keine negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Fröschnitz und der Mürr zu befürchten.</p> <p>Soweit einzelne Auslaufobjekte von den Planungen zum Hochwasserschutz betroffen sind (Situierung, Höhenlage), wird das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung hergestellt, und es ist vorgesehen, im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abstimmung (Baubezirksleitung) und Optimierung herbeizuführen (s. UVG, S811: WT-08/Z).</p>
77.3	Stmk Landesregierung	<p>Der Bereich des Unterwerk Langenwang wird entlang der hochwassersicheren Südbahnstrecke aus dem Überflutungsbereich des rechten Vorlandes der Enns gehoben. Dadurch kommt es laut der vorgelegten Abflussunterberechnung zu lokalen Veränderungen der Wasserspiegellagen im Nahbereich der Schüttung. Des Weiteren werden im rechten und linken Vorland der Mürr Stromgittermaste für das Unterwerk positioniert. Diese haben nur lokal beschränkte Auswirkungen auf das Hochwasserabflusgeschehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich jeder Retentionsraumverlust vollständig zu kompensieren, um nachteilige Veränderungen bzw. die Gefahr von Verschlechterungen für Anrainer, Ober- und Unterlieger zu vermeiden.</p>	<p>Die Forderung ist seitens der Projektwerberin nicht nachvollziehbar, da eine Verschlechterung der Hochwassersituation aus dem hydraulischen Nachweis keine Verschlechterung hervorgeht. Zudem würde eine Geländeabsenkung im Projektumfeld einen zusätzlichen Grundbedarf erfordern; dies könnte nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen.</p>
77.4	Stmk Landesregierung	<p>Im Bereich des Bahnhofes Mürrzuslag werden am Maierhoferbach Hochwasserschutzmauern errichtet. Im ggst. Projekt sind keine Aussagen über die Auswirkungen dieser Abflussänderung enthalten. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) darf es durch das ggst. Projekt im Hochwasserfall zu keinen Verschlechterungen oder zur Gefahr einer Verschlechterung, für die Anrainer, Ober- und Unterlieger oder dem Gewässerbett kommen.</p>	<p>Zum Maierhoferbach muss ausgeführt werden, dass dieser ursprünglich 2 – 3 m tiefe Graben in den 1960er-Jahren verrohrt wurde, und nun eine für die Größe des Einzugsgebiets zu geringe Abfuhrkapazität besitzt. Der sich bei Überlastung der Gewässerverrohrung ausbildende Oberflächenabfluss führt zu einer Verschlechterung für Anrainer und Unterlieger und ist daher durch eine entsprechend großflächige gelbe Gefahrenzone ausgewiesen. In der Begründung der Zonenausweisung wird angeführt, dass die Gelbe Gefahrenzone dort endet, „wo nur mehr der Grad der Belästigung erreicht wird und keine nennenswerte Feststoffablagerung zu erwarten ist (vor allem im Bereich der Bahnanlagen und südlich davon)“. Nach Information der WLV soll der Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürrzuslag in den nächsten Jahren überarbeitet werden.</p> <p>Nach dem vorliegenden Gefahrenzonenplan wären demnach die nördlichen Randgleise des Bahnhofes Mürrzuslag von Überflutungen und allenfalls Einschlammungen betroffen, sowie der Abschnitt zwischen Personendurchgang bis zur Unterführung der Oberen Bahngasse in seiner gesamten Breite. Die Ausbreitung der Gelben Zone in diesem letztgenannten Bereich wird vom Projektanten bezweifelt, da die Obere Bahngasse, entlang der der Oberflächenabfluss erfolgt, ein durchgehend starkes Gefälle in Richtung der Unterführung aufweist und kein bevorzugter Abflussweg zum Gleisbereich vorhanden ist. Weiters befindet sich der Großteil des betroffenen Bahnkörpers in deutlicher Dammlage, und es wird in dem mehr oder weniger horizontalen Gleisanlagen kein großflächiger Oberflächenabfluss quer zu den Schienensträngen erfolgen können. Es ist daher davon auszugehen, dass der Hauptstrom des Oberflächenabflusses entlang der Oberen Bahngasse und durch ihre Unterführung abfließen wird, und die im Bahnbereich ausgewiesenen Flächen der Gelben Gefahrenzone als seitliche Überflutungszone und nicht als Fließweg anzusehen sind.</p> <p>Die projektierten Hochwasserschutzmauern dienen der Fernhaltung der im geringen Ausmaß auf die Gleisanlagen strömenden Oberflächenwässer. Sie sind nicht im Hauptstrom des Oberflächenabflusses situiert und können daher auch kein wesentliches Abflusshindernis darstellen. Die derzeit in den Bahnhofsbereich fließenden Wässer werden zukünftig zurückgehalten, stauen an den Mauern an und fließen zusammen mit dem Hauptstrom entlang der Oberen Bahngasse ab. Die Erhöhung der Abflussmengen in der Oberen Bahngasse wird als vernachlässigbar gering eingeschätzt. Unterhalb der Bahnunterführung sind dann wieder die selben Abflussverhältnisse wie derzeit zu erwarten.</p>
77.5	Stmk Landesregierung	<p>Im Bereich des Zwischenangriffes Grautschenhof / Lüftungsschacht Sommerau ist geplant die Baustellenflächen durch eine Anschüttung anzuheben oder mittels Dämmen vor den breitflächig abfließenden Hangwässern die dort versitzen bzw. abfließen zu schützen. Auch für diesen Bereich enthält das ggst. Projekt keine Aussagen über die Auswirkungen der Veränderung des Oberflächenabflusses. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz (WRG) darf es im Oberflächenwasserabfluss durch das ggst. Projekt zu keinen Verschlechterungen oder zur Gefahr einer Verschlechterung, für die Anrainer, Ober- und Unterlieger oder dem Gewässerbett kommen.</p>	<p>Es wurde im EB-Operat ausgeführt, dass durch das Unterwerk Langenwang nur lokale Anhebungen der Wasserspiegellagen (≤ 2 cm) der Mürr auftreten, und diese nur bei HQ100. Die Abflussverhältnisse und damit die Wirkung auf Anrainer, Ober- und Unterlieger bleiben unverändert gegenüber dem Ist-Zustand. Aus diesem Titel wären nach Ansicht des Projektanten keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. An Retentionsraum gehen allerdings bei HQ30 rund 420 m³ und bei HQ100 rund 630 m³ verloren, welche durch Geländeabsenkungen im Projektumfeld kompensiert werden könnten.</p> <p>Im Themenbereich Gewässerökologie wird diese Problematik, hinsichtlich Veränderungen der Abflussverhältnisse (sowie die Änderung der Wassertemperatur) im Fröschnitzbach angesprochen und fließt als geringe Auswirkung für den Fröschnitzbach (Gewässerabschnitt Fröschnitzbach II) in die Wirkungsintensität des Vorhabens mit ein. Weiters ist in dem Themenbereich auch die prognostizierten Einleitungsmengen (inkl. Temperaturprognosen) angegeben. Es ist nur von sehr geringen und jedenfalls keinen relevanten Veränderungen seitens der Gewässerökologie auszugehen.</p>
77.6	Stmk Landesregierung	<p>Die Baustraße Steinhaus wird im Bereich des Dürrbaches in erhöhter Lage quer zum Talgefälle errichtet. Daher wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass die bestehenden Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer (Hangwässer) nicht nachteilig beeinflusst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerschutzanlage und das Retentionsbecken der Baustraße Steinhaus in der Roten bzw. Gelben Gefahrenzone des Fröschnitzbaches liegen.</p>	<p>Zum Thema Oberflächenabflussverhältnisse (Hangwässer) wird auf Punkt 77.11 verwiesen. Die Situierung der „Gewässerschutzanlage Baustraße Steinhaus Süd“ in der Roten bzw. Gelben Gefahrenzone der Fröschnitz war erforderlich, da im engen Talraum kein alternativer Standort zur Verfügung steht.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
77.7	Stmk Landesregierung	<p>Beim Zwischenangriff Fröschnitzgraben sollen 2 Behelfsbrücken über das Gewässer errichtet werden. Laut dem technischen Bericht ist geplant die Brücken über das HQ150 mit 50 cm Freibord anzuheben. Dies erscheint aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht durchführbar zu sein, da bereits die bestehende Landesstraße im HQ150 – Fall überflutet wird und sich deshalb auch in der ausgewiesenen Gelben Zone der Wildbach- und Lawinerverbauung befindet.</p> <p>Daraus folgt, dass der Hochwasserabfluss den ganzen Talboden betrifft und daher stellt jede Brückenkonstruktion ein Abflusshindernis dar.</p> <p>Aus diesem Grund wird von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, eine Abflussberechnung mit einer Darstellung der Auswirkungen für diesen Bereich zu erstellen und die nachteiligen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.</p> <p>In der Bauphase sind bei Gefahr eines Hochwasserabflussereignisses rechtzeitig alle Abflusshindernisse bzw. wassergefährdeten Geräte und Einrichtungen aus dem Überflutungsbereich der Gewässer zu entfernen, um eine Verschärfung der Hochwasserwelle zu verhindern. Die Lagerung bzw. Deponierung von Materialien muss außerhalb der Hochwasserabflussbereiche erfolgen.</p>	<p>Der vorliegende Entwurf der Gewässerquerungen ist bereits das Ergebnis einer einfachen hydraulischen Berechnung, die im EB-Operat, Einlage EB 12-03.01 Technischer Bericht – Wasserbauliche Maßnahmen Baudurchführung, beigegeben ist. Darin wurde für einen repräsentativen Gerinnequerschnitt die Abflusstiefe bei HQ150 mit 1,97 m ermittelt (Reinwasser-Hydraulik). Da die L 117 Pfaffensattelstraße nur rd. 2 – 3 m über der Gewässersohle verläuft, kann ihre zumindest teilweise Überflutung bei Hochwasser nicht ausgeschlossen werden, eine Überflutung auf ihrer ganzen Länge ist aber nicht zu erwarten, vgl. mit der Gelben Gefahrenzone der WL.V.</p> <p>Die grundsätzliche Auslegung der Brückenquerschnitte auf ein HQ150 + 50 cm Freibord wurde mit dem Vertreter der WL.V abgestimmt, sh. Aktenvermerk vom 11.11.2009, wobei dieser angesichts der nur temporär vorgesehenen Gewässerquerungen und einer vorhandenen, kleiner dimensionierten Bestandsbrücke auch ein Unterschreiten dieser Festlegung bei Schwierigkeiten in der technischen Ausführung in Aussicht gestellt hat. Mit dem vorliegenden Entwurf der Gewässerquerung ist ein für die Abfuhr eines HQ150 ausreichend dimensionierter Abflussquerschnitt unter der Brücke vorgesehen.</p> <p>Als topografische Randbedingung für den Brückenentwurf ist zu benennen, dass jede Gewässerüberfahrt vom Niveau der naheliegenden Landesstraße ausgehen muss, und damit die Festlegung der Höhenlage grundsätzlich nicht frei erfolgen kann. Es werden – da eine Überflutung der Landesstraße nicht auszuschließen ist – die Dämme der Gewässerquerungen – in Ergänzung zu den Festlegungen des Projektentwurfs – gegen Beschädigungen im Fall ihres Überströmens zu sichern sein. Diese Ergänzung kann in den nachfolgenden Planungsstufen (Ausschreibungs- und Ausführungsplanung) berücksichtigt werden.</p> <p>Ein allfälliger Rückstau des Wasserspiegels oberhalb der Gewässerquerungen wird nur lokal begrenzt auftreten und sich in dem mit rd. 3,5 % geneigten Talboden rasch verlaufen. Es treten dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen Dritter auf.</p> <p>Sämtliche Baustelleneinrichtungen sind auf ein um 50 cm über dem HQ150 der Fröschnitz angehobenes Niveau festgelegt und befinden sich damit außerhalb des Hochwasserabflussbereichs der Fröschnitz. Die Erfordernisse während der Arbeiten im Hochwasserabflussraum zur Herstellung dieser Baustelleneinrichtungsflächen werden in den nachfolgenden Planungsstufen (Ausschreibungs- und Ausführungsplanung) berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht des Projektanten sind daher keine Ergänzungen zum vorliegenden Projektsentwurf erforderlich.</p>
77.8	Stmk Landesregierung	<p>Entwässerung:</p> <p>Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird die Einhaltung der Qualitätszielverordnung „Chemie Oberflächengewässer“, hinsichtlich der Immissionen der einzuleitenden Wässer für alle anfallenden Berg-, Baustellen-, Wasch-, Deponie- und Niederschlagswässer der befestigten Flächen gefordert. Des Weiteren ist für alle Versickerungsanlagen die Qualitätszielverordnung „Chemie Grundwasser“ einzuhalten, unabhängig ihrer Lage in oder außerhalb von Grundwasserschon- oder Grundwasserschutzgebieten.</p> <p>Das ggst. Projekt sieht hohe Einleitungsmengen aufgrund der anfallenden Berg- und Baustellenwässer bzw. aufgrund der anfallenden Niederschlagswässer der Baustelleneinrichtungsflächen hauptsächlich in den Vorfluter Fröschnitzbach und seine Zubringer vor.</p> <p>Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird deshalb gefordert, dass alle Einleitungen in die Vorfluter in der Bau- und Betriebsphase gedrosselt erfolgen.</p> <p>Außerdem ist sicherzustellen, dass die Reinigungs-, Retentions-/Pufferanlagen, sowie die Ableitungen im Hochwasserfall einwandfrei funktionieren, damit eine Gefährdung des Grundwasser und der Vorfluter verhindert wird.</p> <p>Allgemein wird darauf hingewiesen dass beim Rückhaltebecken Fröschnitz I (zwischen Steinhaus und Spital a. S.) mit dem Erreichen des HQ100 die Hochwasserentlastung anspringt.</p> <p>Beim Rückhaltebecken Fröschnitz (zwischen Sommerau und Mürrzuschlag) springt die Hochwasserentlastung bereits beim Erreichen der HQ30-Abflussmenge an, nur dadurch kann die Hochwasserspitze des HQ100 auf ein dreißigjähriges Hochwasserereignis gedrosselt werden.</p> <p>Die Wirksamkeit der Rückhaltebecken darf durch die Einleitungen des ggst. Projekt nicht ab gemindert werden.</p>	<p>Prinzipiell werden alle Wässer aus den BE-Flächen und Tunnels während der Bauphase über eine Gewässerschutzanlage, im wesentlichen bestehend aus Mineralölabscheider, Flockungsstaion, Absetzanlage, Neutralisationsanlage und bei Erfordernis Kühltisch durch welche auch eine gedrosselte Einleitung (Verweildauer für die Kühlung) erfolgt, geleitet.</p> <p>Zur Einhaltung der Qualitätszielverordnungen „Chemie Oberflächengewässer“ und „Chemie Grundwasser“: Diese Anmerkung betrifft hauptsächlich den Fachbereich Gewässerökologie. Eine Erhebung der Vorbelastung der Gewässer und eine Immissionsberechnung relevanter Parameter sind derzeit im Laufen. Die Einhaltung der gesetzlich definierten Grenzwerte (Emissions- und Immissionswerte) wird auch in dem separaten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann der Steiermark sichergestellt werden.</p> <p>Zur Forderung "Einleitungen dürfen nur gedrosselt erfolgen" Dieser Forderung muss aus Sicht des Projektanten entgegengetreten werden. Das Projekt sieht umfangreiche wasserbauliche Maßnahmen und Einleitungen von Wässern verschiedener Herkunft und Eigenschaften vor. Darauf abgestimmt werden Rückhalteanlagen nur dort vorgesehen, wo die ungedämpften Einleitungen zu einer mehr als geringfügigen Veränderung der Abflussverhältnisse führen würden bzw. wo diese technisch überhaupt machbar sind (Bergwässer sind nicht retendierbar). Eine Aufstellung der einzuleitenden Wassermengen und deren Auswirkungen auf die Gewässer ist in den einzelnen Teilmappen des EB-Operats enthalten: Der Großteil der einzuleitenden Wässer stammt entweder aus nicht beeinflussten Einzugsgebieten (Außengebietswässer) und stellt somit keine Veränderung der Bestandsverhältnisse dar, oder entzieht sich der Möglichkeit von Rückhaltmaßnahmen (konstanter Bergwasseranfall). Bei der Angabe der Niederschlagswässer aus den Baustelleneinrichtungsflächen wurde – auf der sicheren Seite legend – eine abflussschwächende Wirkung der dortigen Gewässerschutzanlagen nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Einleitungen der anfallenden Wässer und ihrer Auswirkungen auf die Oberflächengewässer wurde ein gesondertes wasserrechtliches Einreichoperat bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Reinigungs-, Retentions-/Pufferanlagen sowie der Ableitungen im Hochwasserfall wird durch ein im Projekt vorgesehenes Kontroll- und Wartungsprogramm sichergestellt.</p> <p>zur Wirksamkeit der bestehenden Retentionsbecken an der Fröschnitz: Die Einleitungen, welche in die Fröschnitz erfolgen und die vorhandenen Retentionsbecken betreffen können, erfolgen ausschließlich während des Zeitabschnitts der Bauphase, in der der Tunnelvortrieb erfolgt und noch kein freies Abfließen der Bergwässer zum Portal Gloggnitz möglich ist. Sie stellen daher nur eine temporäre Maßnahme dar. In der Unterlage „Technischer Bericht – Wasserbauliche Maßnahmen Baudurchführung“, Einlage EB 12-03.01 sind die in dieser Zeitspanne zu erwartenden Erhöhungen der Abflussmengen (Bergwasser + Niederschlagswässer bei 100-jährlichen Starkregenereignissen) angeführt. Sie betragen + 179 l/s oberhalb des RHB Steinhaus und + 290 l/s oberhalb des RHB Grautschenhof. Bezogen auf die Beaufschlagungswassermengen der Rückhaltebecken betragen die Veränderungen jeweils:</p> <ul style="list-style-type: none"> • RHB Steinhaus: HQ100 = 65 m³/s ; QEinleitung = 179 l/s ; ΔQ = 0,179/65 = + 0,28 % • RHB Grautschenhof: HQ30 = 56,2 m³/s ; QEinleitung = 290 l/s ; ΔQ = 0,290/56,2 = + 0,44 % HQ100 = 82,5 m³/s ; QEinleitung = 290 l/s ; ΔQ = 0,290/82,5 = + 0,35 % <p>Insgesamt handelt es sich dabei um nur marginale sowie temporäre Beeinflussungen der Hochwasserabflussverhältnisse, die innerhalb der Prognosegenauigkeit der Beckendimensionierung liegen und die Wirksamkeit der Rückhaltebecken nicht beeinträchtigen werden. Hinsichtlich der Einleitungen der anfallenden Wässer und ihrer Auswirkungen auf die Oberflächengewässer wurde ein gesondertes wasserrechtliches Einreichoperat bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde eingereicht.</p> <p>Die Ist-Zustandserhebung des chemischen Haushaltes der betroffenen Gewässer, bei denen eine chemische Beweissicherung durchgeführt wird, findet derzeit statt. Diese Erhebungen werden somit als Referenz für die Beweissicherungen herangezogen. Hinsichtlich der Forderung Drosselung der Einleitungen wird auf den Wasserbau verwiesen. Die temporären Beeinflussungen der Hochwasserabflussverhältnisse liegen innerhalb der Prognosegenauigkeit, sodass die Wirksamkeit des Rückhaltebeckens nicht beeinträchtigt wird.</p>
77.9	Stmk Landesregierung	<p>Laut dem UVP-Bericht Gewässerökologie ist im Bereich Bahnhof Mürrzuschlag mit einer qualitativen (chemischen) Beeinträchtigung der Gewässer Fröschnitzbach und Mürr ab der 3. Einleitung knapp vor der Einmündung des Fröschnitzbach in die Mürr zurechnen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor wodurch diese Beeinträchtigung verursacht wird bzw. welche Maßnahmen zu Verhinderung dieser Beeinträchtigung gesetzt werden.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Beeinträchtigung dargestellt und durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.</p>	<p>Vonseiten der Wasserbauplanung wurde im Technischen Projekt die Zulässigkeit der Einleitung der nur im vernachlässigbar geringen Ausmaß belasteten Bahnwässer in die Vorfluter dargelegt.</p> <p>Die dritte Einleitung (in den Fröschnitzbach, Gewässerabschnitt Fröschnitzbach I-a) dient der Entwässerung des Bahnhofes Mürrzuschlag (sowohl in der Bauphase, als auch in der Betriebsphase). Aufgrund dessen kann es zu chemischen Beeinträchtigungen kommen, welche ebenso die Mürr (Gewässerabschnitt Mürr I) betreffen können. Im Zuge dieser möglichen Beeinträchtigung ist eine chemische Beweissicherung im Themenbereich Gewässerökologie gefordert. Allfällige Vorschreibungen werden umgesetzt.</p>
77.10	Stmk Landesregierung	<p>Während der Errichtung des Zugangstollen im Bereich Zwischenangriff Grautschenhof ist nur die Reinigung der anfallenden Bergwässer über die Gewässerschutzanlage vor gesehen jedoch nicht die Temperaturanpassung der Wässer vor der Einleitung in den Fröschnitzbach.</p> <p>Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird gefordert, dass alle anfallenden Bergwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, vorher über ein Temperatursgleichsbecken oder Kühltisch geführt werden, damit es zu keiner Erwärmung des Vorfluters über den Grenzwert der Fischwasserverordnung kommt.</p>	<p>Die Temperaturanpassung der Bergwässer aus dem Zugangstollen Grautschenhof erfolgt über den Kühltisch in der BE-Fläche Sommerau. Dieser wurde auch auf beide Bergwassermengen hin dimensioniert.</p> <p>Eine Gewässerschutzanlage mit Abkühlung ist beim Baulüftungsschacht Sommerau vorgesehen und im Themenbereich Gewässerökologie als Maßnahme (GÖ-GR-BA-GSAB-01, Vorhabensbestandteil) formuliert.</p>
77.11	Stmk Landesregierung	<p>Bei der Baustraße Steinhaus ist geplant, die Hangwässer der Einzugsfläche E1 und E2 konzentriert in den Dürrbach einzuleiten. Dadurch kommt es laut dem technischen Bericht Entwässerungen zu Spiegellinienanstiegen im Vorland. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Durchleitung der Hangwässer unter der Baustraße (vor allem im Bereich der Fläche E1) mit anschließender flächiger Verteilung der Wässer, wie bei der Fläche E3, gefordert um den derzeitigen Zustand wiederherzustellen.</p> <p>Auch die Oberflächenwässer der Baustraße sind, aus wasserwirtschaftlicher Sicht, über die Böschungen in Richtung des Dürrbaches flächig abzuleiten.</p>	<p>Der grundsätzlichen Forderung nach Wiederherstellung der bestehenden Abflussverhältnisse wird zugestimmt. Im konkreten Fall einer geforderten Durchleitung der Außengebietswässer der Einzugsfläche E1 unter der Baustraße und ihrer flächigen Verteilung im unterliegenden Hang wird aber der Nutzen bezweifelt.</p> <p>Die konzentrierte Einleitung der Außengebietswässer der Einzugsfläche E1 in den Dürrbach verursacht Spiegelanstiegen bei HQ100 von bis zu 3,2 cm, die – da nur Grünland auf einer Länge von rd. 250 m betroffen ist – vernachlässigbar gering sind. Bachabwärts davon bleibt der derzeitige Zustand unverändert.</p> <p>Weiters stellt diese Ab- und Einleitung der Außengebietswässer nur eine temporäre Maßnahme über die Bestandsdauer der Baustraße dar. Ein weiterer Aspekt ist der Mehraufwand einer allfälligen Durchleitung und flächigen Verteilung der Hangwässer, der im Hinblick auf die vorgenannten geringen Eingriffe in die bestehenden Abflussverhältnisse vergleichsweise sehr hoch ist. Nicht auszuschließen wäre außerdem, dass durch derart veränderte Abflussverhältnisse eine Auswirkung auf Unterlieger bestünde.</p> <p>Die Forderung nach Ableitung der Oberflächenwässer der Baustraße über die Böschungen kann hier so weit beantwortet werden, als ohnehin die flächenhafte Versickerung der Straßenwässer über die Dammschulter als vorrangiger Ableitungsweg angestrebt und nur in den verkehrstechnisch unbedingt erforderlichen Abschnitten die Querneigung der Straße zum Hang ausgebildet wurde. Nur für diese Flächen erfolgt die konzentrierte Ableitung der Niederschlagswässer zur „Gewässerschutzanlage Baustraße Steinhaus Nord“.</p>
77.12	Stmk Landesregierung	<p>Im Bereich der Deponie Longsgraben ist ein Betriebsgebäude vorgesehen. Die anfallenden Schmutz- und Abwässer sind entweder über eine zu errichtende Kläranlage gemäß dem Stand der Technik zu reinigen oder in einer dichten Sammelgruppe zu sammeln und dann ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Beim Zwischenangriff Fröschnitzgraben ist ebenfalls für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schutz- und Abwässer zu sorgen, da es in diesem Bereich keinen öffentlichen Abwasserentsorgung (Kanal) gibt und die bestehende Kleinkläranlage des Anwesens nicht in der Lage ist die anfallenden Abwassermengen ordnungsgemäß zu reinigen.</p>	<p>Im Bereich der Deponie Longsgraben ist es vorgesehen, die durch das Betriebspersonal bedingten Schmutzwässer in einer dichten Sammelgrube zwischenzuspeichern und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe sind außerhalb der Hochwasserabflussbereiche und auf dafür vorgesehenen Flächen zu lagern. Bei den sämtlichen (Zwischen-) Lagerungen ist dafür zu sorgen, dass keine Abschwemmungen in die Gewässer gelangen. Diese Forderung wird in den weiterführenden Planungsschritten (Ausschreibungsplanung, Detailprojekt) berücksichtigt. Allfällige Vorschreibungen werden umgesetzt.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
77.13	Stmk Landesregierung	<p>Deponieflächen: Alle Deponieflächen müssen außerhalb der Hochwasserabflussbereiche der Gewässer und außerhalb des 10 m breiten Uferstreifens entlang der Gewässerböschungsoberkante liegen. Dies gilt auch für die Gewässer, die in der Verwaltung der Wildbach- und Lawinerverbauung stehen. Einer Lagerung von Materialien, die das Grundwasser oder die Vorfluter verunreinigen bzw. gefährden könnten, wird nicht zugestimmt. Zu dem ist ein massives Abschwemmen im Hochwasserfall weitestgehend zu verhindern</p>	<p>Hinsichtlich der erforderlichen Abgrenzung zwischen Deponiekörper und Gewässer wurde auf die diesbezüglichen Vorgaben bereits Rücksicht genommen. Eine Lagerung von gewässergefährdenden Materialien in größerem Umfang als Tagesverbrauchsmengen ist im Deponiebereich nicht vorgesehen. Zur Verhinderung von Abschwemmungen im Hochwasserfall sind geeignete Retentionsräume bzw. Gewässerschutzanlagen innerhalb und außerhalb der Deponie vorgesehen.</p> <p>Die Lage der beim ZA Fröschnitzgraben vorgesehenen Humusablagerung wird angepasst.</p> <p>Materiallagerungen: Wassergefährdende Stoffe sind projektskonform außerhalb der Hochwasserabflussbereiche und auf dafür vorgesehenen Flächen zu lagern. Bei den sämtlichen (Zwischen-)Lagerungen ist dafür zu sorgen, dass keine Abschwemmungen in die Gewässer gelangen. Diese Forderung wird in den weiterführenden Planungsschritten (Ausschreibungsplanung, Detailprojekt) berücksichtigt. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p>
77.14	Stmk Landesregierung	<p>Gewässerökologie bzw. Gewässerverlegungen: Der Longsbach weist ein Einzugsgebiet kleiner als 10 km² auf und ist daher derzeit im NGP nicht ausgewiesen. Aus diesem Grund wurde im Zuge der Projekterstellung eine Bewertung erstellt. Diese ergibt, dass sich der Longsbach aktuell in einem guten Zustand befindet. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird die Einhaltung des § 30a des WRG i.d.G.F. eingefordert, der vorsieht, dass die Oberflächengewässer derart zu schützen, zu verbessern oder zu sanieren sind, dass der Zielzustand innerhalb der gesetzlichen Frist erreicht wird. Im Zuge der Verlegung des Longsbaches sind die Gestaltung der Verlegungsstrecke mit einer Dichtfolie, Betonmandel und Wasserbausteine im Beton mit Fugen zur Substratablagerung in der Sohle und in den Böschungen, sowie eine steile Anbindung der Verlegungsstrecke an den Gewässerunterlauf geplant. Damit werden Ufer- wie Sohlendynamik des Gewässers unterbrochen und die Durchgängigkeit zumindest erheblich beeinträchtigt. Durch die wasserbautechnische Forderung, das Abflussprofil von allen Anlandungen und Bewuchs freizuhalten, werden darüber hinaus auch der natürliche Geschiebehaushalt und damit die Ausbildung von Strukturen im Bachbett sowie das Aufkommen einer Ufervegetation unterbunden. Aufgrund dieser massiven Eingriffe in das Gewässer ist von einer Verschlechterung des derzeitigen Zustandes des Longsbaches gemäß Wasserrechtsgesetz auszugehen und daher wäre dieser nach Abschluss der Maßnahmen als erheblich verändert einzustufen. Damit würde die Zielerreichung in der gesetzlichen Frist nicht mehr möglich bzw. zukünftig verhindert. Dies widerspricht dem Wasserrechtsgesetz § 30a. Es wird daher gefordert, eine Prüfung im Sinne des § 104a des WRG i.d.G.F. durchzuführen. Zur Vermeidung einer Zustandsverschlechterung würde eine wesentliche Planungsänderung im Gewässer erforderlich sein, wobei insbesondere eine offene Sohle, die gewässertypische Sohl- und Uferdynamik, sowie Sicherstellung der Durchgängigkeit und eine stand-ortgerechte Ufervegetation zu berücksichtigen wäre.</p>	<p>Die Verlegung des Longsbaches ist im Zuge der Deponieerrichtung unumgänglich. Die Planung hinsichtlich der Verlegung wurde mit dem Wasserbau abgestimmt. Durch die abschnittsweise Errichtung bzw. Verlegung des Longsbaches wird eine Kontinuumsunterbrechung (Beeinträchtigung der Durchgängigkeit) entgegengewirkt. Hinsichtlich der Gestaltung des verlegten Longsbaches mit Dichtfolie, etc. ist eine natürliche Tiefen- und Seitenerosion größtenteils unterbunden. Dies ist jedoch aus Sicherheitsgründen (Hochwasserschutz, etc.) als notwendig zu erachten. Die Wasserbausteine sind aus Sicht der Gewässerökologie eine gute Alternative, um dem Gewässer einen naturnahen Gewässerverlauf (hinsichtlich Strömung, Wassertiefen, etc.) zu ermöglichen. Herstellung von Ufervegetation bzw. Strukturgestaltung sind in der UVE als Maßnahme definiert. Variierende Böschungsneigungen und Ufervegetation dienen zur Vernetzung von Wasser und Land. Die Gestaltung der Ufer und der Sohle werden gemäß dem Leitbild des Gewässers erfolgen.</p> <p>Die Motivation zur Umlegung des Longsbaches aus der Tallinie in den orografisch linken Hang und die daraus abzuleitenden Anforderungen – vor allem während der Ablagerungsphase – stehen in einem Widerspruch zu den Entwicklungszielen eines guten ökologischen Zustands, und hier primär des ökomorphologischen Zustands, eines Gewässers. Der projektierte Verlauf des Gewässers ist im Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie und der Störfallvorsorge unverzichtbar. Eine offene Sohle und die freie Entwicklungsmöglichkeit des umgelegten Gerinnes widersprechen dem Zweck der Bachumlegung.</p> <p>Der vorliegende Planungsentwurf basiert daher grundsätzlich auf den sicherheitstechnischen Anforderungen einer gesicherten Hochwasserabfuhr. In der Ausgestaltung der Nieder- und Mittelwasserrinne wurden auch die gewässerökologischen Grundanforderungen – einer Variabilität des Strömungsmusters und der Wassertiefen, einem durchgehenden Sohlsubstrat, keinen unüberwindbaren Wanderungshindernissen, usw. – berücksichtigt. Eine Prüfung im Sinne des § 104a WRG 1959 erscheint daher zielführend, um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen.</p>
77.15	Stmk Landesregierung	<p>Gewässerquerungen: Im Bereich Unterwerk Langenwang wird die Mürz von der Stromzuleitung des Unterwerkes gequert. Aus gewässerökologischer Sicht wird gefordert, dass es zu keiner dauerhaften Entfernung des Uferbewuchses an den Mürzuffern aufgrund der Stromleitungsquerung kommt.</p>	<p>Die Wiederherstellung der durch die Errichtung der Stromversorgung verloren gehenden Ufervegetation ist Bestandteil der UVE und als Maßnahme im Themenbereich Gewässerökologie formuliert (siehe GÖ-LW-BA-STV-02). Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p> <p>Vom UVP-SV wird eine dauerhafte Entfernung des Uferbewuchses an der Mürz abgelehnt und die Wiederherstellung des Uferbewuchses wird gefordert. (UVG-S.768 und S.491 und S.815 Maßnahme GÖ-51/Z/BE bzw. GÖ-39/Z/BE)</p>
77.16	Stmk Landesregierung	<p>Die Querungen im Bereich des Bahnhofes Mürzzuschlag finden in den verrohrten Gewässerbereichen des Maierhofergrabens und des Kleinen Lambaches statt. Die Mürz selbst wird auf der bestehenden Brücke gequert. Die Baustraße Steinhaus soll den Dürrbach in einer Verrohrung von 30 m Länge und unter Auffassung eines Gewässermäanders queren. Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung werden das Zuschütten eines Gewässermäanders und die Errichtung einer Verrohrung abgelehnt. Stattdessen wird aus gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Überlegungen die Errichtung einer ausreichend breiten Brücke über den betroffenen Mäander des Dürrbaches gefordert.</p>	<p>Der Durchlass wurde aus technisch-wirtschaftlicher Sicht gewählt, wobei die Ausstattung der Sohle mit Sohlsubstrat die Durchgängigkeit des Gewässers gewährleisten sollte. Die Ausführung der Querung als Brücke ist prinzipiell möglich. Seitens des SV für Gewässerökologie wird die Verlegung der Baustraße flussab in den Bereich, der im Themenbereich Gewässerökologie als "mäßig" beurteilt wird, vorgeschlagen. Damit wäre gewährleistet, dass bei Beibehaltung einer Verrohrung der morphologisch sehr gute Gewässerabschnitt erhalten bleibt. Die Querung des Dürrbaches kann nur nach Zustimmung der betr. Grundeigentümer bachabwärts verschoben werden. Eine mögliche geänderte Lage der Gewässerquerung wurde mit dem wasserwirtschaftl. Planungsorgan erörtert (Bespr. und Begehung 12.10.2010).</p>
77.17	Stmk Landesregierung	<p>Zusammenfassend betrachtet wird das Vorhaben Semmering-Basistunnel neu auf Grundlage des vorliegenden UVE-Berichts in der Bau- und Betriebsphase bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich aus der fachlichen Sicht des Themenbereichs Hydrogeologie als umweltverträglich beurteilt. Dem schließt sich das wasserwirtschaftliche Planungsorgan aus hydrogeologischer Sicht an, da einerseits ausreichend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung getroffen werden und die aus den Tunnelbauwerken abgeleiteten Bergwässer durch die nun gewählte Trasse „Pfaffensattel“ in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet (Mur bzw. Leitha, Raab, Rabnitz/Donau unterhalb Jochenstein) verbleiben. Eine Zustandsänderung der betroffenen Grundwasserkörper sowohl aus qualitativer als auch quantitativer Sicht kann ausgeschlossen werden.</p>	
77.18	Stmk Landesregierung	<p>Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung kann der Verlegung des Longsbaches aufgrund der Verschlechterung des Gewässers und der Querung Dürrbach mit einem Durchlass aufgrund der Überschüttung eines Gewässermäanders nicht zugestimmt werden. Auch sind die vorgelegten Unterlagen betreffend der Veränderungen und ihre Auswirkungen hinsichtlich des Hochwasserabflusses bzw. Oberflächenwasserabflusses in den Bereichen Maierhoferbach, Zwischenangriff Grautschhof / Lüftungsschacht Sommerau, und Zwischenangriff Fröschnitzgraben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend bzw. aussagekräftig. Gegen die anderen Maßnahmen des Projektes bestehen bei Einhaltung dieser Stellungnahme grundsätzlich keine Einwendungen, jedoch kann eine endgültige wasserwirtschaftliche Stellungnahme erst nach Vorlage und Prüfung der ergänzenden bzw. geänderten Unterlagen abgegeben werden.</p>	<p>Zur Verlegung des Longsbachs sh. Pkt. 77.14 Zur Querung Dürrbach sh. Pkt. 77.16 Zur Vollständigkeit der Unterlagen: Dort, wo mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse zu erwarten sind, wurden diese in den Projektsunterlagen ausreichend und ausführlich beschrieben und entsprechende Maßnahmen geplant, sh. auch Beurteilung im § 31a-Gutachten. Allfällige noch ausstehende Genehmigungen werden vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten eingeholt.</p>
77.19	Stmk Landesregierung	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die veränderten Hochwasserspiegellagen bzw. Wassertiefen (analog und digital) nach der wasserrechtlichen Überprüfung an die Wasserwirtschaftliche Planung zu übermitteln sind, damit die bestehenden Abflussuntersuchungen „Mürz“ auf den aktuellen Stand gehalten werden.</p>	<p>Dieser Forderung wird nachgekommen. Sie betrifft neben der allgemeinen Wasserbauplanung auch das Büro Hydroconsult, welches die Berechnungen an der Mürz durchgeführt hat. Besonders das Erfordernis, die veränderten Hochwasserspiegellagen und Wassertiefen an die Wasserwirtschaftliche Planung zu übermitteln, wird von Hydroconsult zu erledigen sein.</p>
77.20	Stmk Landesregierung	<p>Die Gewässerschutzanlagen müssen einerseits zum Schutz des Grundwassers dicht sein, und andererseits so dimensioniert werden, dass im Schadensfall die anfallenden Wässer zurückgehalten werden können, um eine Verunreinigung bzw. Gefährdung des Vorfluters bzw. des Grundwassers zu verhindern. Die Einleitungen in die Gewässer sind mit Rückschlagklappen für den Hochwasserfall zu sichern. Des Weiteren sind die Einleitungsbauwerke in den Böschungen gemäß den Richtlinien des Naturnahen Wasserbaus auszugestalten.</p>	<p>Gewässerschutzanlagen: Die Gewässerschutzanlagen wurden nach dem Stand der Technik geplant. Die projektspezifische Errichtung wird durch eine wasserbautechnische Bauaufsicht überwacht. Für den ordnungsgemäßen Betrieb sind ein Kontroll- und Wartungsprogramm vorgesehen, das durch regelmäßige bzw. ereignisabhängige Kontrollen den einwandfreien technischen Bestand, die Funktionsfähigkeit und den Schutz der Gewässer sicherstellt. Forderungen nach weiteren, darüber hinaus gehenden Sicherheitseinrichtungen seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wären in den folgenden Genehmigungsverfahren (eisenbahnbehördlich bzw. wasserrechtlich) zu konkretisieren.</p> <p>Einleitungen in Gewässer / Rückschlagklappen Rückschlagklappen sind an den Einleitungsstellen dort vorgesehen, wo es infolge eines Rückstaus in die Kanalstränge bei Hochwasser zu Wasseraustritten in das Gelände oder sonstigen Schäden kommen kann. Die Forderung nach Errichtung der Einleitungsbauwerke in den Böschungen gemäß den Richtlinien des Naturnahen Wasserbaus ist projektspezifisch vorgesehen und stellt keine über das vorliegende Projekt hinausgehende Festlegung dar.</p>
77.21	Stmk Landesregierung	<p>Bei allen Maßnahmen im, am und neben den Gewässern sind die Richtlinien des Naturnahen Wasserbaus einzuhalten. Außerdem ist die ingenieurbioökologische Bauweise der technischen Bauweise vorzuziehen.</p>	<p>Eine naturnahe und ingenieurbioökologische Bauweise wird angewandt, so weit dieser nicht bautechnische oder sicherheitstechnischen Anforderungen entgegenstehen.</p>
			<p>Seitens der Projektwerberin alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert wurden, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt der eingehenden Gutachten gemäß § 31a EibG ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
78	Erwin Steiner	<p>Sollte sich im Zusammenhang mit dem Bau oder in späterer Folge mit dem Betrieb des ÖBB Basistunnels ergeben, dass meine Liegenschaft und die darin wohnenden Personen durch Lärm, Schmutz oder durch diverse andere Baumaßnahmen beeinträchtigt oder gestört werden erlaube ich mir und meine Rechtsnachfolger vorstellig zu werden.</p> <p>Für eine eventuelle Erhebung des Ist-Zustandes meiner Liegenschaft stehe ich jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>über Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt.</p> <p>Das Objekt "Grautschenhof 20a" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GRAU 2 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 45,7 dB am Tag, 42,8 dB am Abend und 29,3 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei $L_{r \leq 55dB}$ und 65/60/50 bei $L_{r > 55dB}$) liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend.</p> <p>Aus Sicht des Erschütterungsschutzes bedarf es aufgrund der Entfernung von ca. 400m westlich der BE-Fläche keiner Maßnahmen.</p> <p>Bei der Liegenschaft Grautschenhof 20 liegt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren im Bereich von 0,3 µg/m³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission im Bereich von 17 µg/m³ NO₂ und damit bei knapp über der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m³ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 97 µg/m² etwa bei der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m³ NO₂.</p> <p>Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen.</p> <p>Eine unzumutbare Belastung durch Lärm, Staub oder andere Immissionen in der Bau- und Betriebsphase ist nicht gegeben, ausreichende Schutzmaßnahmen sind im Vorhaben geplant, die auch messtechnisch überwacht werden.</p> <p>Der UVG-SV weist auf die bereits hohe IST-Lärmsituation hin mit 58/57/59 dB - bedingt durch S1 und ÖBB-Bestandsstrecke und ist ansonsten analog der Beantwortung der Planer.(UVG, S 770)</p>
79	Stefan Pretterer	<p>Ich wohne mit meiner Familie im Murtal (bei uns ist das Tal sehr eng) wo bereits durch den jetzigen ÖBB-Betrieb (2-gleisiger Zugverkehr) ein fast unzumutbarer Lärmpegel besteht. Durch diesen Lärm leidet unsere Lebensqualität bereits sehr stark. Daher müssen wir uns gegen jeden weiteren Ausbau der Bahnstrecke zur Erhöhung der Zugfrequenzen (mehr Züge, längere und schwerere Züge etc.) mit Vehemenz aussprechen, da kein ausreichender Lärmschutz seitens der ÖBB für unseren Siedlungsraum gegeben ist. Durch ein weiteres Ansteigen des ÖBB-Lärmes befürchten wir, dass es zu gesundheitlichen Schäden kommt, oder auch unser derzeitiger Lebensraum unbewohnbar wird. Damit verbunden sind natürlich auch massive Wertminderungen unserer Liegenschaften.</p>	<p>Seitens der Projektwerberin wurden alle baulichen Maßnahmen so geplant und dimensioniert, dass unzumutbare Beeinträchtigungen von Anrainern und Nachbarn im Einflussbereich des Projektes nach dem Stand der Technik und den auf das Vorhaben anzuwendenden technischen Normen zuverlässig verhindert werden. Die behaupteten Immissionen bzw. eine Überschreitung zwingender Grenzwerte kann seitens der Projektwerberin nach den Ergebnissen der Planung und dem Inhalt des eingeholten Gutachtens gemäß § 31a EISbG ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Gebäude "Eichenweg 4" in Pernegg (Murtal) liegt etwa 50 km außerhalb des definierten Vorhabenprojektes. Die im Betriebsprogramm dargestellten Zunahmen im Zugverkehr für die Betriebsphase bewirken eine Lärmzunahme unter einem dB gegenüber der Ist-Situation (Änderung Nullvariante-Betriebsphase 2: < 1 dB). Eine Änderung der herrschenden Geräuschsituation in der Größenordnung von ca. 1 dB kann von einem normal empfindenden, gesunden Menschen in der Regel nicht bzw. kaum wahrgenommen werden. Daher sind Pegeländerungen von nicht mehr als 1 dB gemäß gängiger UVP-Praxis als unwesentlich einzustufen.</p> <p>Der UVG-SV weist darauf hin, dass das Betriebsprogramm 2025 im konkreten Fall zur Dimensionierung ausreichender Lärmschutzmaßnahmen an der Projektstrecke verwendet wurde, dass aber daraus grundsätzlich kein vermehrter (projektsbedingter) Verkehr auf anderen Strecken ableitbar ist. Ein künftig jedenfalls erwartbarer Anstieg des Zugverkehrs unterliegt infolge der Lärmsanierung an Bestandsstrecken gem. den Maßstäben der SchIV. (UVG, S 770f)</p>
80.1	Gemeinde Otterthal	<p>Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Otterthal ist abhängig einerseits von zwei Gemeindequellen für die öffentliche Wasserversorgung und andererseits von einigen privaten Hauswasserquellen.</p> <p>In der Umweltverträglichkeitsklärung für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (Einlagezahl UV 06-01.01) wird für den Teilraum Otterstock im Themenbereich Grund-, Berg- und Oberflächenwasser eine hohe Wirkungsintensität prognostiziert. Eine Auswirkung auf die Ortswasserversorgung von Otterthal ist zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde Otterthal fordert deshalb eine Sicherstellung der betrieblich wasserrechtlichen Nutzungen sowie der Trinkwasserversorgung sämtlicher Liegenschaften im Gemeindegebiet Otterthal, sofern prognostizierte Einbußen der Wassermenge erfolgen. Es ist jedenfalls ein Maßnahmenkatalog auszuarbeiten, der alle notwendigen Kontrollen, Prüfungen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen beinhaltet.</p>	<p>Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p> <p>Da eine qualitative Beeinträchtigung der Gemeindequellen von Otterthal beim Tunnelvortrieb durch die Karbonatgesteine des Otterstocks nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine entsprechende Ersatzversorgung aus dem Raum Kirchberg bereits geplant. In enger Abstimmung mit der Gemeindevertretung wurden die erforderliche Wassermenge und alle technischen Details, sowie die finanziellen Aspekte einer Umstellung auf eine Ersatzversorgung fertig projektiert. Demnach ist vorgesehen und vertraglich garantiert, dass rechtzeitig vor Baubeginn des Tunnels von der ÖBB diese Ersatzversorgung gebrauchsfertig hergestellt wird. Im Falle einer Beeinträchtigung der derzeitigen Quellennutzungen kann die Ersatzversorgung sofort in Betrieb genommen werden. Um eine Beeinträchtigung durch den Tunnel eindeutig feststellen zu können, werden die Gemeindequellen seit 2006 in einem Beweissicherungsprogramm überwacht (Messstellen: FS121, FS124). Seit 2008 erfolgen die quantitativen Messungen digital über Datenlogger. Das Gleiche gilt auch für die möglicherweise gefährdeten privaten Nutzungen von Bergwässern aus dem Otterstock.</p> <p>Betroffen sind vor allem die Quellaustritte, die den Ursprung des Raacher Bachs markieren (FS136, FS137, FS138, gemeinsam beweisgesichert beim Einlauf in den Fischteich Feuchtenhofer: Messstelle FS146) und eine Nutzwasserquelle und an der Gemeindegrenze zu Trattenbach (FS144). Überdies wird die Schüttung und die Temperatur des Raacher Bachs in der Haideriedlung mit einem Datenlogger kontinuierlich aufgezeichnet (Messstelle FS128). Diese Messstelle ist maßgeblich für die im Wasserbuch eingetragenen Bachwassernutzungen des Raacher Bachs. Über die Messergebnisse der Gemeindequellen ist der Wassermeister, Hr. Josef Gansterer, immer auf dem Laufenden, da die Datenloggerauslesungen und Messungen immer in seiner Anwesenheit erfolgen. Auffällige Messergebnisse auch bei den übrigen Messstellen werden natürlich sofort den jeweiligen Nutzern zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Aus Sicht von Fischerei und Gewässerökologie werden die betroffenen Quellen (s.o.) der Beweissicherung sowie einem Monitoring unterzogen.</p> <p>Zusammenfassend wird festgehalten: Bei der in der Stellungnahme geltend gemachte (und [wenn über die Einschränkung der Nutzung privater Wässer hinausgehend] im Wasserbuch verzeichneten) Anlage können nach heutigem Wissensstand Einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung ersetzen.</p>
80.2	Gemeinde Otterthal	<p>Die Gemeinde Otterthal beantragt daher im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, eine Genehmigung des Projekts nur dann zu erteilen, wenn insbesondere sichergestellt ist, dass auf Kosten der Bewilligungswerberin</p> <ul style="list-style-type: none"> - die projektierte Ersatzwasserversorgung errichtet wird. - eine Wassermenge zur Verfügung steht, die einerseits der Bevölkerungsentwicklung gerecht wird und andererseits Otterthal als Wirtschaftsstandort nicht ausschließt, - für alle Hauswasserquellen, die im Zuge des Tunnelbaues qualitative und/oder Quantitative Einbußen erleiden, Ersatz gefunden wird - während der laufenden Vor- und Hauptarbeiten die Leistung sowie die Qualität der Quellen laufend kontrolliert wird - über Abweichungen von der bisherigen Leistung und Qualität der Quellen die Gemeinde sofort informiert wird und die Ursachen erforscht werden. 	siehe Beantwortung 80.1
81.1	VAI Michael Fladenhofer	<p>Gemäß § 9 Abs 1 AVO Verkehr ist im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.</p>	<p>Die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden im §31a Gutachten geprüft und sind in der Mappe 13-00 Sicherheitskonzept des Einreichoperates für das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren einschließlich wasserrechtlicher Belange dargelegt. Die fachlichen Vorgaben der AVO Verkehr sind eingehalten, die erforderlichen Unterlagen liegen dem technischen Projekt des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens bei. Aus Sicht der Elektrotechnik ist dargelegt, dass der Nachweis der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gegeben ist. Das UVG empfiehlt Kontrollmaßnahmen, die beim Inbetriebsetzen elektrischer Anlagen die Referenzwerte für die berufliche Exposition erhebt und mit den getroffenen Annahmen vergleicht. Die Anforderungen aus Sicht der Arbeitsmedizin werden soweit erfüllt, als es der derzeitige Planungsstand erlaubt. Weitere erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Schutz vor Schadstoffen im durchdrörten Gestein) können erst ab Baubeginn unter Mitwirkung des Arbeitsinspektorrates und der Prävetivdienste festgelegt werden. Die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes ist jedenfalls vollständig, schlüssig und nachvollziehbar gegeben, und zwar aus Sicht der Eisenbahntechnik als auch aus elektrotechnischer und arbeitsmedizinischer Sicht.</p>
81.2	VAI Michael Fladenhofer	<p>Gemäß § 9 Abs. 2 AVO Verkehr sind, soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.</p>	Die Unterlagen betreffend Arbeitnehmerschutz wurden als Bestandteil der Mappe 13-00 Sicherheitskonzept eingereicht.
81.3	VAI Michael Fladenhofer	<p>Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EISbG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die vom Antragsteller beizubehenden Gutachten auch zu beweisen, dass das Bauvorhaben, das Eisenbahnfahrzeug oder die eisenbahnsicherungsrechtliche Einrichtung den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten vollständig, schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen sein.</p>	Die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden im §31a Gutachten geprüft.
81.4	VAI Michael Fladenhofer	<p>Gemäß § 9 Abs. 2 AVO Verkehr müssen Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EISbG insbesondere umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG, - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG, - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT, - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG), - die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO), - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG. 	Die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden im §31a Gutachten geprüft.
81.5	VAI Michael Fladenhofer	<p>Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.</p>	keine Stellungnahme erforderlich, da Aufgabe der Behörde
81.6	VAI Michael Fladenhofer	<p>Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Eisenbahnfahrzeuge an (Schwerpunktconcept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktconcept Eisenbahnfahrzeuge), die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (www.bmvit.gv.at/vai) abrufbar sind.</p>	keine Stellungnahme erforderlich

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
82.1	NÖ Umweltschutz	<p>In der Umweltverträglichkeitserklärung wird unter Pkt. 6.4.1.1 Folgendes ausgeführt: „Die Bauphase erstreckt sich im Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal über die gesamte Bauperiode (Ende 2010 bis 2022/2025). Von Gloggnitz aus erfolgt ein Tunnelvortrieb, die Portalherstellung und zum Ende der Bauphase der Gleiseinbau und die Streckenausrüstung. Vor Beginn der eigentlichen Tunnelbauarbeiten sind einige Vorarbeiten notwendig. So müssen im Zuge des Bauvorhabens 19 Wohnobjekte entlang der B 27 abgebrochen werden sowie ein Wachterhaus der Semmeringbahn.“</p> <p>Durch die Aufweitung des Flussquerschnittes der Schwarza ist der Abbruch und anschließende Neubau der bestehenden Straßenbrücke über die Schwarza und der zugehörigen Straße nötig, über welche die Zufahrt zur Firma Huyck erfolgt. Die flussbaulichen Maßnahmen bedingen zudem eine Verlegung der Höllental Straße B 27 nach Westen. Aus hochwasserschutztechnischen Gründen ist für die neue Eisenbahnbrücke über die Schwarza eine bestimmte Höhenentwicklung vorgegeben, wodurch eine Absenkung der B 27 zur Unterführung der Bahnbrücke des Semmering-Basistunnels neu erforderlich ist. Während dieser Phase wird der Verkehr der B 27 über eine provisorische Behelfsstraße geführt, die nach Fertigstellung der B 27 wieder rückgebaut wird. Im Rahmen der flussbaulichen Maßnahmen erfolgen zudem der Aushub des Ersatzretentionsraumes Mühlfeld, eine Aufschüttung des östlichen Uferbereiches der Schwarza im Bereich der unbebauten Industriegebietsfläche sowie ein Abtrag der Treninsel zwischen Werkskanal und Schwarza, wofür der Bau einer Behelfsbrücke über den Werkskanal erforderlich ist. Zusätzlich entsteht in der Bauphase eine Rodungsschneise über den Schafkogel bis nach Schöglmühl zur Errichtung der 110 kV-Bahnstromzuleitung zum ebenfalls herzustellenden Untenwerk Gloggnitz.</p> <p>Danach werden die Baustelleneinrichtungsflächen am Tunnelportal hergestellt. Vorgesehen sind jeweils Baustelleneinrichtungsflächen westlich und östlich der Schwarza, auf denen sich u.a. Baucontainer, eine Mischanlage für Beton, eine Tübbinglagerfläche für die Zwischenlagerung bzw. ein Tübbingwerk inkl. Lager, eine Lagerfläche für Ausbruchmaterial sowie Gleisanlagen für den Transport von Baumaterialien und Förderbänder befinden werden. Es erfolgen an allen Baustelleneinrichtungsflächen umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Der Westkopf des Bahnhofs Gloggnitz wird umgebaut und es wird der bestehende Personendurchgang im Bahnhof Gloggnitz bei km 74,9+50 mit jeweils einem Personenaufzug je Ausgang nachgerüstet. Während am Projektbeginn lediglich eine Anhebung der Gleisanlagen auf sonst unverändertem Unterbau geplant ist, wird ab dem Abzweigungspunkt von der bestehenden Semmering Bergstrecke bei Ca. km 76,1 die Trasse vollständig neu errichtet. Dieser neue Streckenteil wird bis zur Schwarzquerung in Dammlage hergestellt. Danach erfolgt die Querung der Schwarza auf der rd. 67 m langen Eisenbahnbrücke und darauf folgende die Überquerung der in einer Grundwasserwanne tiefer geführten B 27. Bis zum Tunnelportal verläuft die Trasse auf gleicher Höhe mit dem Tunnelvorplatz. Vom Projektbeginn bis zum Tunnelportal steigt die Trasse durchgehend mit einem Gefälle von 9,0 Promille an. Bei der bestehenden Südbahn über den Semmering, der sog. Bergstrecke Semmeringbahn, ist bis km 76,710 (Gleis 1) eine höhenmäßige Anpassung der Gleisanlagen vorgesehen. Es erfolgen weiters der Vortrieb der Tunnelröhren und der zugehörigen Querschläge sowie die Herstellung des Portals und des Tunnelvorplatzes bzw. Rettungsplatzes mit Betriebsgebäude und Besucherzentrum. Nach Fertigstellung des Rohbaus der Hochbauten werden die Hangstützbauwerke (Lamellen) im Portalbereich betoniert.</p> <p>Als für den ggst. Fachbereich maßgebliche Vortriebsart wird im Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal der maschinelle Vortrieb der Streckenröhren mittels TVM angenommen, obgleich der erste Abschnitt sowie der Ausbruch der Querschläge bergmännisch mittels NOT-Vortrieb gefahren werden.</p> <p>Während der Abtransport des Ausbruchmaterials grundsätzlich per Bahn erfolgt, ist die Versorgung der Baustelle per LKW über die Semmeringschnellstraße S 6, AST Gloggnitz, und weiter über das bestehende Straßennetz im Stadtgebiet von Gloggnitz (Schlagstraße, Semmeringstraße, Hauptstraße, Reichenauer Straße) vorgesehen. Die maximale Zahl an LKW-Transporten tagsüber beträgt 180 LKW/Tag (abends max. 18 LKW) und tritt für die Dauer von einem Jahr auf und die maximale Zahl an Transportzügen beträgt 20/Tag auf die Dauer von 1,5 Jahren. Die Transportzahlen in der restlichen Bauzeit liegen unter diesen Werten. Am Ende der Bauphase erfolgt die Räumung der noch verbliebenen Baustelleneinrichtungen sowie die Rekultivierung und Ausführung des Landschaftsbaus.</p> <p>In diesen Ausführungen wird auf die spezifische Problematik der Fa. Huyck nicht eingegangen, die für ihren Produktionsprozess die Erhaltung der derzeit bestehenden Luftqualität benötigt.</p> <p>Seitens der NÖ Umweltschutz wurde mit dieser Problematik der Amtssachverständige für Luftreinhalte Dr. Rosenberger befasst, der hiezu folgende Stellungnahme abgegeben hat:</p> <p>„Am 23. Juni 2010 suchte ich gemeinsam mit Koll. Dr. Bernhard Kneidinger, ASV für Verfahrenstechnik, Hr. Dr. Gstrein persönlich auf, um einen Eindruck von den befürchteten Beeinträchtigungen zu bekommen. Im Zuge des Werksbesuchs teilte Hr. Dr. Gstrein mit, dass er, aufgrund von schlechten Erfahrungen mit werksinternen Baustellen, die Befürchtung habe, dass die Qualität seiner Erzeugnisse (spezielle Nadelfilze, hauptsächlich für die Papierindustrie) durch die Baustelle beeinträchtigt und es zu vermehrten Reklamationen kommen wird. Von den ÖBB wurde er über die genauere Ausgestaltung der geplanten Baustelle nicht informiert, lediglich ein auszugsweise Gutachten der ZAMG über die zu erwartenden Immissionen ist ihm zugekommen, sowie ein Bericht über die Immissionsmessungen der NUA im Vorfeld der UVP-Einreichung.</p> <p>In der Folge konnten ha. Informationen via ZAMG (Fr. Dr. Katrin Baumann-Stanzer) die UVE und das Bau-Ausrüstungs- und Materialbewirtschaftungskonzept angefordert werden. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass auf einer Teilfläche der Fa. Huyck-Wagner nicht nur die Zwischenlagerung und Bahnverladung des Tunnelausbruchs, sondern u.a. auch die Errichtung eines Betonwerks zur Produktion der Tübbinge (Stahlbeton-Bauteile zur Auskleidung der Tunnelinnenwand) vorgesehen ist.</p> <p>In der UVE wird für das Gebiet Gloggnitz - Schwarzatal die Beeinflussungssensibilität als hoch eingeschätzt (Zitat aus der UVE: „Während der Bauphase kommt es im Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal aufgrund der hohen Beeinflussungssensibilität, der Intensität der Bautätigkeiten und der großen Flächeninanspruchnahmen zu einer hohen Eingriffserheblichkeit“) Zusammenfassend verbleibt für die Bauphase im Teilraum Gloggnitz - Schwarzatal auch bei zusätzlichen Emissionsminderungsmaßnahmen, die als partiell wirksam eingeschätzt werden, eine hohe Restbelastung aufgrund der hohen Eingriffserheblichkeit.</p> <p>Im Produktionsprozess treten bei der Fa. Huyck-Wagner hohe Abluftvolumenströme auf, mit denen auch erhebliche Wärmemengen abgeführt werden müssen, eine Beheizung der Zuluft ist deshalb auch nicht erforderlich. Diese Zuluft strömt dabei mehr oder weniger unkontrolliert über Fenster-, Tür- und Toröffnungen nach. Die Produktionshallen und -anlagen wurden beim Lokalausgang als sehr sauber wahrgenommen, dies deshalb, weil Verunreinigungen, wie etwa Staub oder Ruß, sich empfindlich negativ auf die Produktqualität auswirken würden (so führt dies beispielsweise bei den Filterfilzen für die Papiermaschinen dazu, dass das Papier nicht mehr fehlerfrei bedruckbar ist).</p> <p>Aufgrund der glaubhaften Schilderungen und Ausführungen des Hr. Dr. Gstrein, den Plänen nach dem Bau-Ausrüstungskonzept und den mit derartigen Baustelleneinrichtungen gemachten Erfahrungen (z.B. Betonwerk bei Kleinstadsdorf im Tulnerfeld) müssen für die Produktion der Fa. Huyck-Wagner unzumutbare Beeinträchtigungen befürchtet werden.“</p> <p>Aus der Sicht der NÖ Umweltschutz ist daher durch entsprechende technische Maßnahmen für eine Beibehaltung der derzeit bestehenden und auch durch Messwerte dokumentierten Luftqualität Sorge zu tragen.</p>	<p>Im Projekt sind umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen durch Staub und Luftschadstoffe vorgesehen (siehe Kap. 6.2.1 des Berichts Klima / Luftschadstoffe, Plannr. 5510-UV-0701AL-00-0001):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befuchtung der Zwischendeponie durch stationäre automatische Berieselungsanlagen - Umgehende Begrünung der Humusdeponie - Einhausung der Schuttergleise im Bereich der Portalbaustelle; diese ist so auszuführen, dass Schütt- und Abwurfbereiche nach Norden und Süden abgeschirmt sind - Reifenwaschanlagen in den Ausfahrtsbereichen der Portalbaustelle - Einhausung der in Bezug auf die Staubentwicklung maßgebenden Anlagenteile der Betonmischanlage und des Brechers - Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen werden die Grenzwerte des Jahresmittelwertes durch die Gesamtbelastung im maßgeblichen Beurteilungsfall (Bauphase 2) in allen Fällen eingehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Tagesmittelwerte von PM 10 können Überschreitungen über die zulässige Überschreitungshäufigkeit hinaus nur beim nächstgelegenen Gebäudeteil des benachbarten Industriebetriebs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Daher wurden zusätzlich weitere Maßnahmen vorgesehen, um die Immissionen von Staub und Luftschadstoffen zu reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zusätzliche Befuchtungsmaßnahmen im Bedarfsfall, insbesondere in Bauphase 1 im Zuge der Herstellung der Voreinschnitte und der Baustelleneinrichtungsflächen - Reinigung der befestigten Flächen im Bedarfsfall - Geschwindigkeitsbegrenzung auf den BE-Flächen auf 30 km/h - Minimierung der Windangriffsfläche im Bereich der Zwischendeponie - Umgehende Rekultivierung der Zwischendeponie nach Beendigung des Materialumschlags. <p>Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen wird durch Messungen zur Beweissicherung überprüft. Am Rand der Portalbaustelle Gloggnitz ist zum nächstgelegenen Anrainer hin kontinuierliche Immissionsmessungen von Beginn der Erdbauarbeiten bis in die Phase mit den stärksten Bautätigkeiten vorgesehen. Im Baukonzept und in der UVE vorgesehene Maßnahmen sichern die Einhaltung der Grenzwerte, ein Monitoring ist vorgesehen.</p>
82.2	NÖ Umweltschutz	<p>Den Ausführungen bezüglich Grund-, Berg- und Oberflächengewässer (7.3.1 der Zusammenfassung) kann entnommen werden, dass es projektspezifisch vor allem in den Teilräumen Oberstock und Aue - Göstritz zu erheblichen nachteiligen Beeinflussungen des Wasserhaushaltes kommen wird.</p> <p>In der Maßnahmenübersicht werden für diese Teilräume auf den S. 29 ff eingriffsmindernde Maßnahmen vorgesehen, wobei nach Ansicht der NÖ Umweltschutz das technische Optimierungspotential, vor allem hinsichtlich der Tunnelabdichtung, noch nicht ausgeschöpft ist und daher die nach dem Stand der Technik bestmögliche Abdichtungsmaßnahmen eingefordert werden.</p>	<p>Die Projektwerberin nimmt die Anlage in das Beweissicherungsprogramm auf und wird allfällige Einschränkungen des Wassernutzungsrechtes auf Grundlage einer gesondert zu treffenden zivilrechtlichen Vereinbarung nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen ersetzen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Auffahren reduziert. Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe z.B. Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal- 5510-EB-0304AL-00-1001). Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht verwiesen.</p> <p>Die vorgesehenen Dichtungsmaßnahmen sind in Anbetracht des gegenwärtigen Planungsstandes optimal und dem Stand der Technik entsprechend. Weitere Erkundungsprogramme im Zuge der Ausführungsplanung können Adaptierungen und weitere Optimierungen zur Folge haben. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p>
82.3	NÖ Umweltschutz	<p>Sollte der Zwischenangriff Göstritz tatsächlich notwendig sein, ist aus der Sicht der NÖ Umweltschutz die projektspezifische vorgesehene Verfuhr des Aushubmaterials per LKW zur Deponie Longsgraben durch die Gemeinde Maria Schutz nicht vertretbar. Es gibt jedoch Alternativen, die derzeit in Diskussion stehen, die eine wesentlich umweltschonendere Abfuhr des Ausbruchmaterials ermöglichen und daher jedenfalls dem projektspezifisch vorgesehenen Logistikkonzept vorzuziehen wären.</p>	<p>Das eingereichte Projekt erfüllt mit dem vorgesehenen Verlauf des Transportweges durch Maria Schutz jedenfalls die in der Umweltverträglichkeitserklärung gestellten Anforderungen aus Sicht aller betroffenen Themenbereiche (z.B. Lärm (Einlage Nr. UV 04-05.01), Erschütterungen und Sekundärschall (Einlage Nr. UV 04-06.01), Freizeit und Erholung (Einlage Nr. UV 04-03.01) u.a.). Derzeit sind keine in den Augen der Projektwerberin genehmigungsfähigen Alternativen zu der rechtlich unbedenklichen Nutzung des für solche Zwecke zur Verfügung stehenden öffentlichen Straßennetzes gegeben. Der Genehmigungsantrag ist daher in diesem Punkt nicht zu modifizieren. Die Vorschreibung einer alternativen Baustraße ist aus Sicht der Konsenswerberin rechtlich und sachlich nicht begründet.</p>

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
82.4	NÖ Umweltnachwacht	Auch bei der Baustelleneinrichtung in Göstritz selbst wären durch Verschiebung der Ablagerungsflächen wesentliche Verbesserungen bezüglich der Lärm und Staubbelastung der Anrainer erzielbar.	Die Ablagerungsflächen wurden in Hinblick auf Emissionen und Baubetrieb optimiert. Die in der Planung dargelegten Flächendispositionen sind mögliche Varianten, die von vielen baubetrieblichen Randbedingungen abhängig sind und die der Umweltplanung zugrunde gelegt wurden. Es wurde gezeigt, dass bei gewählter Anordnung die Abwicklung des Baubetriebes bei Beachtung aller schalltechnischen Randbedingungen unter Einhaltung zumutbarer Baulärmimmissionen möglich ist. Allfällige Optimierungen erfolgen in der Ausführungsplanung bzw. in Abstimmung mit dem zu beauftragenden ausführenden Unternehmen. In der UVE war das eingereichte Projekt zu beurteilen. Die Ausbreitungsrechnungen (vgl. Bericht Klima / Luftschadstoffe, Kap. 5.2.2, Einlage Nr. UV 07-01.01) haben ergeben, dass es im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsfläche zu Zusatzbelastungen kommt, eine Überschreitung der relevanten Grenzwerte (über das zulässige Ausmaß hinaus) für Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO ₂) ist jedoch auszuschließen.
83.1	Kurt Blaser	Die ÖBB-Trasse führt unmittelbar, direkt unter meinem Wohnhaus, Grautschenhof 17b. Dadurch ist ständige Lärmbelastung und immerwährende Gefahr von Senkungen gegeben.	Im Projekt sind also Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Grautschenhof 17b" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GRAU 17 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 50,7 dB am Tag, 47,6 dB am Abend und 34,8 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei Lr<=55dB und 65/60/50 bei Lr>55dB) liegen nicht vor - die vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen einen ausreichenden und guten Lärmschutz. Aufgrund der Gebirgsüberdeckung von rund 100 m über Tunnelfirste werden seitens der zuständigen Fachplaner (Geologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie) keine Auswirkungen (Senkungen) erwartet. Falls Senkungen von Teilen der Geländeoberfläche aufgrund von nicht auszuschließenden Wasserzutritten in die Tunnelröhren möglich erscheinen sind gem UVG Maßnahmen vorgesehen. Aus Sicht des SV f. Ingenieurgeologie sind aufgrund der Gebirgsüberlagerung von ca. 100 m über Tunnelfirste keine Auswirkungen an der Tagoberfläche zu erwarten (siehe UVG-Teil 1 - S 776). Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch Wasserzutritte aus quartären Alluvionen in die Tunnelröhren zu (Gelände-) Senkungen kommen kann, sind seitens des SV Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Injektionen) formuliert (s. GH-03/Z/BA, UVG, S. 802).
83.2	Kurt Blaser	Die lange Bauzeit mit allen Erschwernissen von Lärm, Staub, LKW-Betrieb kommt weiters hinzu.	Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung (s. Beantwortung 83.1). Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Bei der Liegenschaft Grautschenhof 17b liegt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren im Bereich von 0,3 µg/m ³ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 µg/m ³ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO ₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtimmission im Bereich von 17 µg/m ³ NO ₂ und damit bei knapp über der Hälfte des Grenzwerts von 30 µg/m ³ NO ₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 97 µg/m ² etwa bei der Hälfte des Grenzwertes von 200µg/m ³ NO ₂ . Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Der SV für Klima/luft weist auf die Einhaltung der Grenzwerte bezgl. PM10 mit <0,3 µg/m ³ und für NOx mit 5,6 µg/m ³ hin. (UVG, S 777)
83.3	Kurt Blaser	Für meine Liegenschaft, mit 690 m ² Grundfläche nutze ich meine hauseigene Quelle. Durch diese Bauarbeiten ist der weitere Bestand der Quelle, deren Nutzung, sicherlich schwerstens gefährdet.	Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus. Herr Kurt Blaser hat auf seinem Anwesen Grautschenhof 17b einen 51/4-Zoll Schlagbrunnen (JRN1265). Der freie Grundwasserspiegel kann in diesem Brunnen aufgrund der baulichen Ausführung und der technischen Ausstattung nicht gemessen werden. Laut Auskunft von Herrn Blaser beträgt der Flurabstand etwa 1,4 m. Auswirkungen auf Brunnen und Quellen in diesem Bereich wurden nicht prognostiziert, da das hier vorhandene Grundwasser sein Einzugsgebiet in den Bachschuttsedimenten des Wallersbaches hat. Die Entwässerung erfolgt in diesem Abschnitt oberflächennah. Das Wasser dieses Brunnens dient laut Auskunft von Herrn Blaser nur der Nutzwasserversorgung - es besteht ein Anschluss an die Ortswasserversorgung der Gemeinde Spital am Semmering.
84	Stefan Siller	Im Zuge der Planungsarbeiten für den Semmeringbasistunnel NEU wurde das Projekt Zwischenangriff Göstritz vorgestellt. Laut den vorgestellten Informationen würden die Zu- und Abtransporte per LKW über die Landesstraße L 4168 Richtung Autobahnauffahrt Maria Schutz getätigt. Direkt angrenzend befindet sich unser Wohnhaus, das wir zurzeit renovieren und für 2 Familien mit Kindern erneuern. Die Lärmbelastungen und Erschütterungen wären unzumutbar und werden in den Einreichunterlagen vom Mai 2010 und deren angeschlossenen Lärm- und Erschütterungsmessungen leider nicht ansatzweise erwähnt. Als direkt betroffene Anrainer des Transportweges fordern wir, falls das Projekt positiv bewertet wird, Lösungsansätze wie Lärmschutzwände und Flüsterasphalt.	Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idGF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist. Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Landesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt. Das Objekt "Greis 8" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GOE 36 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 55,6 dB am Tag, 51,9 dB am Abend und 42,6 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei Lr<=55dB und 65/60/50 bei Lr>55dB) liegen nicht vor. Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung sowie eine Maßnahmenplanung. Das UVG folgt den Angaben der UVE und sieht keine Rechtfertigung weiterer Lärmschutzmaßnahmen. (UVG-Teil 1, S. 777). Erschütterungen infolge von LKW und Sondertransporten werden im UVE Bericht Erschütterungen und Sekundärschall 5510-UV-0406AI-00-0001 behandelt. Straßenverkehr erzeugt durch seine rollende Last unter anderem Erschütterungen im Untergrund, die sich bis in die angrenzenden Gebäude ausbreiten und dort ab einer gewissen Intensität von den Anrainern wahrgenommen werden können. Relevant für die Stärke der auftretenden Erschütterungen ist insbesondere die Glattheit der Straßenoberfläche. Bereits bei geringen Unebenheiten vervierfachen sich die Erschütterungsleistungen (siehe DIN 4150-1). Erfahrungen aus anderen Projekten zeigen, dass, bei entsprechender Straßenoberfläche, die durch LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen in Gebäuden unmittelbar an der Straße meist unter der Führungswelle (KB=0,1) liegen, und selbst bei schwingungsanfälligen Decken in der Regel maximal KB=0,2 erreichen. Entlang des Materialtransportweges über das Ortsgebiet Maria Schutz zur S6 erfolgt während umfangreicher Materialtransporte die Sicherstellung einer glatten Fahrbahnoberfläche. Die zur Zeit vorhandene Pflasterung wird während der Bauphase entfernt. Diese Maßnahme liegt im Kompetenzbereich der Landesstraßenverwaltung. Zu Beginn der Materialtransporte erfolgen zur Beweissicherung der Einhaltung der Grenzwerte Erschütterungsmessungen bei mindestens 4 exponierten Objekten entlang des Transportweges. Daraus folgt, dass die Grenzwerte für guten Erschütterungsschutz unter Annahme der größtmöglichen Einwirkdauer tags eingehalten werden.
85.1	Carl Dirnbacher	Ich bin grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft 2640 Gloggnitz, Hauptstraße 47 - 51 und Reichenauer Str. 1. Ich bin daher durch das Projekt Semmering Basistunnel neu als Nachbar/Anrainer unmittelbar betroffen. Ich erkläre mich somit als Beteiligter mit entsprechender Parteilichkeit am gegenständlichen UVP-Verfahren. Nach Einsichtnahme in die Projektunterlagen und das Gutachten gemäß § 31 a Eisenbahngesetz erhebe ich folgende Einwendungen fristgerecht:	keine Stellungnahme erforderlich
85.2	Carl Dirnbacher	Der gegenständliche Bauentwurf entspricht nicht dem Stand der Technik. In zahlreichen Bereichen sind wesentliche Unsicherheiten vorhanden. So wird z. B. unter 2.14.92. festgestellt, dass die Durchörterung des Graßberges, des Kleinen Otters und der Schlaglörung eine äußerst große Herausforderung ist. Auch wird festgestellt, dass die Machbarkeit des Tunnels nur mit besonderen Vorkehrungen gegeben ist. Ohne genauere Angaben sehe ich daher die Machbarkeit als nicht gegeben an und die Ausführung kann daher nicht dem Stand der Technik entsprechen. Unter 3.14.1.2. wird wieder auf die Schlaglörung eingegangen und festgehalten, dass diese äußerst komplex ist und sämtliche Sicherungsmittel der NOT inklusive vorausseilender Gebirgsverbesserungsmaßnahmen notwendig sein werden. Auch wird auf weitere Erkundungs- und Planungsarbeiten verwiesen. Auch diese Maßnahmen werden nicht weiter beschrieben. Unter 4.2. Beurteilungsgrundsätze wird u.a. festgehalten: „Die Bestätigung der Funktionstüchtigkeit stellt insofern ein Problem dar, als der Tunnel ein Prototyp ist, für den es im engeren Sinn keine vergleichbare erwiesene und erprobte	Der Stand der Technik im Sinne des § 9b EISB 1957 idGF. ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen. Unter dem Stand der Technik wird ferner der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, der die praktische Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele insgesamt gesichert erscheinen lässt, verstanden. Er ist aber noch nicht hinreichend und langjährig erprobt und meist nur Spezialisten bekannt. Im Patentrecht bezeichnet „Stand der Technik“ diejenigen Verfahren oder Vorrichtungen, welche bereits bekannt, dass bedeutet in irgendeiner Form veröffentlicht worden sind. Wichtigste Bedingung für die Erteilung eines Patents ist es, dass die Erfindung neu ist, sich also vom Stand der Technik abhebt. Infolgedessen handelt es sich um einen wesentlichen Begriff des Patentwesens. In den Patentschriften wird häufig auf den Stand der Technik Bezug genommen, um dann die Neuerung zu beschreiben. Im österreichischen Patentgesetz 1970 (PatG) wird der Stand der Technik in § 3 Abs. 1 folgendermaßen definiert: „Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.“ §3 Absatz 1 des deutschen Patentgesetzes (PatG) lautet: „(1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.“ Das UVG (Teil 1, S. 778) bestätigt in Kurzform die Angaben und weist darauf hin, dass von der Ortsort durchgeführte Vorerkundungen dazu dienen, durch gebirgsverbessernde Maßnahmen den Bergwasserzudrang wirksam zu reduzieren, und dass die Vorgehensweise dem Stand der Technik entspricht. Die beim gegenständlichen Projekt geplante Vorgangsweise – die Entscheidungen für die de facto einzusetzenden Vortriebsmaßnahmen Schritt für Schritt nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse zu treffen, bzw. die Vorgangsweise dem sukzessive wachsenden Kenntnisstand anzupassen – ist die einzig für Großprojekte der vorliegenden Art richtige Vorgangsweise und entspricht damit dem Stand der Technik. Der Projektwerber gibt daher an einigen Stellen der vorliegenden Planung an bevor das Projekt zur Ausführung kommt noch weitere Erkundungen durchzuführen. Zur Klarstellung wird hier ferner ausgeführt, dass der Semmering Basistunnel neu auf Basis der aktuell vorliegenden geotechnischen Informationen mit Tunnelbaumethoden aufgeföhren werden kann, die heute bekannt und erprobt sind, lediglich das Ausmaß der zum Einsatz kommenden Maßnahmen soll vor Ausführungsbeginn für manche Lokationen noch weiter detailliert werden können, weshalb weitere Erkundungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
		Lösung gibt". Ich sehe daher auch hier den Stand der Technik im Sinne des § 9 EisbG 1957 als nicht erfüllt an. Seitens der Behörde sind hier weitere Gutachten durch Amtssachverständige vorzulegen.	<p>Es wird nochmals festgestellt, dass die geomechanische Beurteilung sowie die geotechnische Planung unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Richtlinien sowie aktueller wissenschaftlicher Literatur erfolgt sind.</p> <p>Dass der Semmering-Basistunnel neu als Prototyp zu sehen ist folgt der Tatsache, dass für die Begutachtung des Bauentwurfes des Semmering-Basistunnel neu nach dem Stand der Technik kein in Betrieb befindlicher Tunnel existierte, der 1:1 als Vergleichsgrundlage herangezogen werden konnte. Aus diesem Grund haben namhafte Experten auf Grundlage der geltenden Normen und Richtlinien sowie der anerkannten Regel der Technik den Bauentwurf des Semmering-Basistunnel neu begutachtet und sind einstimmig zur Erkenntnis gelangt, dass der Bauentwurf des Semmering-Basistunnel neu dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz erfüllt sind. Der Nachweis und die Erprobung der Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ist mangels Naturvergleich nicht möglich. Die Begutachtung der Experten auf Basis der geltenden Normen und Richtlinien sowie der anerkannten Regel der Technik stellt sicher, dass die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems gewährleistet ist.</p> <p>Zu den statischen Berechnungen zum Zwecke der Dimensionierung der verschiedenen Anlagenteile, der Entwicklung eines entsprechenden Sicherheitsmanagementplanes und der Ausarbeitung der Planunterlagen zum geotechnischen Monitoring, welche die Grundlage für eine sichere Auffahrung der Vortriebe bilden, wurde seitens der Projektwerberin im Rahmen der Begutachtung bekannt gegeben, dass diese Unterlagen systematisch im Rahmen der nächsten Planungsphase erstellt werden. Da es sich bei der aktuellen Planungsstufe um die „Einreichplanung“ handelt, welcher noch weitere 2 Planungsstufen, nämlich die „Ausschreibungsplanung“ und die „Ausführungsplanung“ folgen, in welchen die entsprechenden Detaillierungen erfolgen werden, ist der Bearbeitungsstand der Einreichplanung als dem Stand der Technik entsprechend zu beurteilen.</p>
85.3	Carl Dirnbacher	<p>2. Rechtliche Bedenken: Die Bewilligungsvoraussetzung wird gemäß § 31a Abs 1 durch ein oder mehrere Gutachten bescheinigt. Während nach der Vorgängerbestimmung diese Gutachten durch Amtssachverständige oder behördlich bestellte Gutachter erstattet werden mussten, liegt es jetzt am Bewilligungswerber, die Gutachter auszuwählen und zu entlohnen. Diese Regelungstechnik führt zu einer Entmachtung der Behörde. Faktisch entscheiden die vom Projektwerber bestellten Gutachter, ob das Projekt genehmigungsfähig ist. Die Behörde muss auf die Richtigkeit der vorgelegten Gutachten vertrauen. Ich sehe hier das Rechtsstaatsprinzip gefährdet. Nicht der Gutachter soll die Entscheidung treffen, sondern die Behörde. § 31a Abs 2 EisbG bestimmt, welche Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten gemäß Abs 1 zugelassen sind. Das formale Kriterium, dass keine Gründe für Zweifel an der Unbefangenheit oder Fachkunde der Sachverständigen vorliegen dürfen, ist viel zu unpräzise, als dass es eine wirkliche Unabhängigkeit der Sachverständigen sicherstellen würde. In der Praxis werden seit vielen Jahren immer die gleichen Sachverständigen zur Prüfung von Eisenbahnprojekten herangezogen, früher als behördliche Sachverständige, nunmehr von den ÖBB. Der VfGH hat ausgesprochen, dass die Objektivität der Sachverständigen durch klare Unvereinbarkeitsregelungen im Gesetz sichergestellt werden muss. Die direkte wirtschaftliche Abhängigkeit der Sachverständigen von der ÖBB, die durch die Neuregelung des § 31a Abs 2 herbeigeführt wurde, widerspricht dieser Anforderung und verstößt daher gegen das Rechtsstaatsprinzip. Die Behörde möge daher unabhängige Amtssachverständige mit der genauen Prüfung des Projektes beauftragen.</p>	Zu dieser Frage wird auf die allgemeine Schlussstellungnahme verwiesen.
86.1	Rene Martin Schnedl	<p>Die Zielsetzung der Entlastung der Verkehrsstrecke mittels des „Semmering-Basistunnels neu“ erscheint schlichtweg als kostspieliger Luxus. Trotz der hohen Kosten zeigt sich in dieser Umweltverträglichkeitserklärung, dass vor allem im Bereich der Lärmschutzmaßnahmen sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase vor allem in unserem Bereich (GL025-GL029 - Basis GZ11002) gespart werden sollte. Die 60db-Grenze endet bezogen auf ihre Simulation wenige Meter vor unseren Häusern. Wir sprechen hierbei immerhin von einer Lärmbelastung, die sich nahe an den gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen nach SchIV herantasten. Außerdem sprechen wir von mehr als dreizehn Jahren geplanter Bauphase (Abbildung 59 - Zitat S132 - ... Am Tag treten im Bauland erhöhte Lärmimmissionen mit Überschreitung der Planungsrichtwerte nach ÖNORM auf. Betroffen sind u.a. Wohngebiete im Bereich des Schlafkogels (jedoch bereits vor Baubeginn eingelöst), im Bereich der Oberen Silbersbergstraße ...), welche unsere Lebensqualität erheblich beeinträchtigen. Die Betriebsphase zeigt leider kein anderes Bild, da die Restrukturierung sowohl am Tag als auch in der Nacht erhebliche Folgen aufweist, da die Lärmbelastung um 3 bis 5dB ansteigt (Zitat S141 - ... Die Grenzwerte gemäß SchIV werden weitgehend eingehalten (vgl. FB Lärm). Dennoch kommt es in der Nacht in mehreren Bereichen des ggst. Teilraums zu Planrichtwert überschreitenden Lärmimmissionen nach ÖNORM, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind (vgl. Tabelle 60). ...) In diesen Häusern wohnen immerhin schulpflichtige Kinder, die ja die Zukunft unseres Landes darstellen sollten und trotzdem sollten die verbesserten Maßnahmen mit dem Lineal gezogen werden. - Wie viel Lebensqualität gesteht uns das Land Österreich zu? - Welche qualitätsverbessernden Maßnahmen und damit verbundenen Kosten sind wir unserem Land wert? Gerade als Techniker erscheint eine solche Vorgangsweise unzumutbar. Hier wohnen keine Simulationen, sondern schlichtweg Menschen, die all Ihr Hab und Gut und unermesslich viel Zeit in die Erhaltung der über hundert Jahre alten Gebäude gesteckt haben. Hundert Jahre an Kultur, die auf populistische Entscheidungen ohne jegliche Grundlage verzichten können. Statistiken und Simulationen sollten als Entscheidungshilfe herangezogen werden und nicht als unwiderfälliger Aspekt dienen. Augenfällig erscheint im Umweltverträglichkeitsgutachten auch, dass man sich erst ab Seite 126 dem wahren Thema, nämlich der Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen (ohne Maßnahmen) annimmt. Demografische Entwicklungen als auch Schlussfolgerungen auf Tourismus und Industrie stellen bis dahin die einzige Sorge dar. Wir laden Sie, Fr. Bundesministerin Doris Bures, rechthetlich ein auch die Gesichter hinter diesen mathematischen Ziffern kennen zu lernen.</p>	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EisbG idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Die Objekte "Obere Silbersbergstraße 30, 32 und 34" wurden im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren sowohl in der Betriebsphase (ON 21, ON 22 und ON 23) als auch in der Bauphase (GLO 27, GLO 28 und GLO 29) behandelt, berücksichtigt und beurteilt. Für die Betriebsphase 2 wird ein Beurteilungspegel gemäß SchIV von Obere Silbersbergstraße 34 (ON 21): 55,1 dB am Tag, 54,6 dB am Abend und 56,8 dB in der Nacht Obere Silbersbergstraße 32 (ON 22): 55,1 dB am Tag, 51,7 dB am Abend und 53,9 dB in der Nacht Obere Silbersbergstraße 30 (ON 23): 51,0 dB am Tag, 50,5 dB am Abend und 52,7 dB in der Nacht ausgewiesen. Die Grenzwerte gemäß der SchIV werden durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnstrecke sowie durch den Einbau von Lärmschutzfenstern eingehalten. In der Bauphase wird für die Gebäude ein Beurteilungspegel von Obere Silbersbergstraße 34 (GLO 27): 58,2 dB am Tag, 50,2 dB am Abend und 44,9 dB in der Nacht Obere Silbersbergstraße 32 (GLO 28): 53,3 dB am Tag, 46,6 dB am Abend und 42,9 dB in der Nacht Obere Silbersbergstraße 30 (GLO 29): 52,0 dB am Tag, 47,9 dB am Abend und 26,7 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der BE-Fläche Gloggnitz sind ausreichend. Eine permanente, kontrollierende Baulärmüberwachung durch Schallpegelmessungen mit Angabe der Messstellen ist Bestandteil des Projektes (siehe UVE - Bericht - Kap. 7.3)</p> <p>Das UVG folgt den Angaben und verweist, dass nur im Dachgeschoss (DG) der exponierten bahnsseitigen Fassade bei Nachtzeit der von der SchIV vorgesehene Grenzwert (55dB) um rd. 2 dB überschritten wird. Es wird darauf verwiesen, dass im Projekt vorgesehene objektseitige und bahnsseitige Schutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte führen (vgl. UVG, S. 779)</p>
86.2	Rene Martin Schnedl	Wie dem Gutachten auf Seite 51 zu entnehmen ist, kommt es bereits derzeit in Bereichen der Oberen Silbersbergstraße zu Überschreitungen des Grenzwerts nach SchIV. Dieser unbefriedigende Zustand kommt trotz bestehender Lärmschutzwand auch in unserem Bereich zum Tragen, infolge diese deutlich zu niedrig konzipiert wurde, da sich unsere Gebäude Ca. 3m über dieser lärmdämmenden Maßnahme befinden. Verstärkt wird dieser Aspekt mitunter durch die Überlagerungen des Echos vom Silbersberg.	Zur Kalibrierung und Justierung der Immissionsergebnisse wurden die Ergebnisse der Schallpegelmessungen, welche die herrschenden örtlichen Verhältnisse erfassen, herangezogen. Damit sind auch mögliche Pegelerhöhungen durch Reflexionen berücksichtigt. Entsprechend den Bestimmungen des § 5 SchIV werden Objektschutzmaßnahmen vorgesehen, sodass die Grenzwerte der SchIV durch diese Maßnahmen nicht überschritten werden.
86.3	Rene Martin Schnedl	<p>Notwendige Verbesserungen sind: 1. Adaptierung der bestehenden Lärmschutzwand um Ca. 4m um einen beidseitig hochabsorbierenden Teil. (dringend erforderlich) Die derzeit getroffenen Maßnahmen entsprechen weder den baulichen (Stockbauweise bis 6m) noch den örtlichen Gegebenheiten Wiederhall vom Berg) des Abschnitts GL025-GL034.</p>	Sowohl für die Betriebsphase 2 als auch für die Bauphase gibt es detaillierte Maßnahmenpläne für den TR. Gloggnitz-Schwarzatal mit einer Vielzahl von baulichen, organisatorischen und geräte-technischen Maßnahmen. Alle Maßnahmen sind so dimensioniert und ausgelegt, dass die aus dem Ist-Zustand abgeleiteten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.
86.4	Rene Martin Schnedl	2. Verbesserten Abschirmung der Lichtquellen während der Bauphase	Bei der Einrichtung der Baustellen wird generell darauf geachtet, die Beleuchtungskörper so situiert und justiert werden, dass Anrainer möglichst wenig betroffen sind.
87	Gemeinde Spital am Semmering	<p>Südlich der Schmelzriegelsiedlung wird eine Baustraße von der Alten Reichsstraße in Richtung Fröschnitz durch die ÖBB errichtet. Ebenfalls südlich der Schmelzriegelstraße führt über den bestehenden Forstweg jeweils in der Wintersaison über Vereinbarung mit dem dortigen Grundeigentümer eine Langlaufloipe zwischen Steinhaus am Semmering und der Passhöhe Semmering. Bei Errichtung der Baustraße würde diese Langlaufloipe wegfallen. Die Gemeinde Spital am Semmering kann daher der Genehmigung des SBT nur dann zustimmen, wenn ein entsprechender Ersatz für diese Loipe erfolgt.</p>	In Zusammenarbeit mit der Gemeinde wird eine Lösung für eine neu Loiperführung angestrebt.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
88.1	Hannes und Simone Hartl	Die ÖBB-Trasse führt unmittelbar, direkt unter meinem Wohnhaus, Grautschenhof 17d, dadurch ist ständige Lärmbelastigung und immerwährende Gefahr von Senkungen gegeben.	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen. Das Objekt "Grautschenhof 17d" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GRAU 11 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 49,4 dB am Tag, 46,3 dB am Abend und 33,4 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei $L_{r} \leq 55$dB und 65/60/50 bei $L_{r} > 55$dB) liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend.</p> <p>Aufgrund der Gebirgsüberdeckung von rund 100 m über Tunnelfirste werden seitens der zuständigen Fachplaner (Geologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie) keine Auswirkungen (Senkungen) erwartet. Falls Senkungen von Teilen der Geländeoberfläche aufgrund von nicht auszuschließenden Wasserzutritte in die Tunnelröhren möglich erscheinen sind gem UVG Maßnahmen vorgesehen.</p>
88.2	Hannes und Simone Hartl	Die lange Bauzeit mit allen Erschwernissen von Lärm, Staub, LKW-Betrieb kommt weiters hinzu. Somit ist mein Eigenheim (mit neuem Wärmeschutz und Fassade) völlig entwertet und die Liegenschaft ist ohne Lebensqualität und unverkäuflich.	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Baulärmimmissionen ($t/a/n$ in einer Höhe von 49/46/32 dB) Schallimmissionsbelastung. Geltende Grenzwerte (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei $L_{r} \leq 55$dB und 65/60/50 bei $L_{r} > 55$dB) werden nicht überschritten.</p> <p>Bei der Liegenschaft Grautschenhof 17d liegt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren im Bereich von 0,3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission im Bereich von 17 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ und damit bei knapp über der Hälfte des Grenzwerts von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 97 $\mu\text{g}/\text{m}^2$ etwa bei der Hälfte des Grenzwertes von 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen.</p>
88.3	Hannes und Simone Hartl	Für meine Liegenschaft, mit 1.296 m ² Grundfläche nutze ich meine hauseigene Quelle. Durch diese Bauarbeiten ist der weitere Bestand der Quelle, deren Nutzung, sicherlich schwerstens gefährdet.	<p>Die Projektwerberin nimmt das genannte Objekt/Grundstück in das Beweissicherungsprogramm für das Vorhaben auf. Sollten im Zuge der Bauführung Schäden auftreten, wird die Projektwerberin auf Grundlage einer einzuholenden sachverständigen Stellungnahme Ersatz leisten.</p> <p>Laut Auskunft von Frau Simone Hartl hat die Adresse Grautschenhof 17d ein lebenslanges Recht, aus dem Brunnen Z28 (im Eigentum von Ing. Schmolli Reinhard, Grautschenhof 24, 8684 Spital am Semmering) Wasser zu entnehmen. Auswirkungen auf diesen Brunnen, sowie auch generell auf Brunnen und Quellen in diesem Bereich wurden nicht prognostiziert, da das hier vorhandene Grundwasser sein Einzugsgebiet in den Bachschuttsedimenten des Wallersbaches hat. Die Entwässerung erfolgt in diesem Abschnitt oberflächennah. Das Wasser dieses Brunnens dient laut Auskunft von Frau Hartl nur der Nutzwasserversorgung - es besteht ein Anschluss an die Ortswasserversorgung der Gemeinde Spital am Semmering.</p>
89.1	Olaf und Margit Graf	Durch die ÖBB-Trasse ist eine ständige Lärmbelastigung und eine Gefahr von einer Senkung unseres Wohnhauses (Grautschenhof 17e) gegeben.	<p>Im Projekt sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahngesetzes berücksichtigt. Seitens der Projektwerberin können für den genannten Bereich/die genannten Objekte nach allen bisherigen Erfahrungen Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Deren Aufnahme in das laufende vorgesehene Beweissicherungsprogramm erscheint daher nicht erforderlich. Dessen ungeachtet folgt die Abgeltung allenfalls dennoch auftretender Schäden, die der Projektwerberin zuzurechnen sind, nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen.</p> <p>Die Erstellung des Fachbeitrages Lärm wurde gemäß den Standesregeln für Ziviltechniker unter Beachtung der Gesetze, Rechtsvorschriften, Normen und nach dem Stand der Technik gewissenhaft und sorgfältig durchgeführt.</p> <p>Das Objekt "Grautschenhof 17e" wurde im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren als Objekt GRAU 14 behandelt, berücksichtigt und beurteilt. In der Bauphase wird ein Beurteilungspegel von 51,1 dB am Tag, 47,8 dB am Abend und 35,5 dB in der Nacht erwartet. Grenzwertüberschreitungen (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei $L_{r} \leq 55$dB und 65/60/50 bei $L_{r} > 55$dB) liegen nicht vor - die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend.</p> <p>Aufgrund der Gebirgsüberdeckung von rund 100 m über Tunnelfirste werden seitens der zuständigen Fachplaner (Geologie, Hydrogeologie, Ingenieurgeologie) keine Auswirkungen (Senkungen) erwartet. Falls Senkungen von Teilen der Geländeoberfläche aufgrund von nicht auszuschließenden Wasserzutritte in die Tunnelröhren möglich erscheinen, sind gem UVG Maßnahmen vorgesehen. (siehe UVG S782)</p>
89.2	Olaf und Margit Graf	Die Belastungen durch Lärm, Staub und LKW-Betrieb (Baby 4 1/2 Monate) kommen weiters hinzu. Durch die lange Bauzeit ist die Lebensqualität in unserem Eigenheim nicht mehr gegeben.	<p>Im Projekt sind hinreichende Schutzvorkehrungen im Sinne der anzuwendenden Bestimmungen über den Lärm- und Erschütterungsschutz sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase vorgesehen. Im Weiteren wird auf die Gutachten der Sachverständigen im Gutachten gemäß § 31a EISB idgF verwiesen, nach welchen der Bauentwurf genehmigungsfähig ist.</p> <p>Der Fachbeitrag Lärm enthält eine umfassende Darstellung der bestehenden und der prognostizierten Schallimmissionsbelastung, wobei geltende Grenzwerte (Baulärm-Immissionsgrenzen von 60/55/50 dB tags/abends/nachts bei $L_{r} \leq 55$dB und 65/60/50 bei $L_{r} > 55$dB) und Spitzen von (85/80/70 tags, abends, nachts) werden durch die Wirksamkeit gesetzter Lärmschutzmaßnahmen gem Stand der Technik eingehalten. Gesundheitsgefährdungen können aus diesen Gründen bei Erwachsenen und Kindern auch bei längerer Bauzeit aus humanmedizinischer Sicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Liegenschaft Grautschenhof 17e liegt der Jahresmittelwert der durch das Vorhaben verursachten Zusatzbelastung für Feinstaub (PM10) in den baustärksten Jahren im Bereich von 0,3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10. Hinsichtlich des Tagesmittelwerts ist höchstens mit zwei zusätzlichen Tagen mit mehr als 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM10 infolge der Bau- und Transporttätigkeit zu rechnen. Beim Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid (NO₂) liegen die Werte der zu erwartenden Gesamtmission im Bereich von 17 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ und damit bei knapp über der Hälfte des Grenzwerts von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂ und bei den Halbstundenmittelwerten mit 97 $\mu\text{g}/\text{m}^2$ etwa bei der Hälfte des Grenzwertes von 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO₂. Eine Überschreitung der Grenzwerte für die Gesamtbelastung ist auszuschließen. Allfällige Vorschriften werden umgesetzt.</p>
89.3	Olaf und Margit Graf	In unserem Grundstück mit 1300 m ² Nutzfläche benützen wir eine hauseigene Quelle, die durch die Bauarbeiten sicherlich sehr gefährdet ist.	Die Projektwerberin geht aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht von einer Berührung eines rechtlich geschützten subjektiven öffentlichen Rechts der Einwendungswerberin aus.

Nr.	Name	Wortlaut Einwendung	Stellungnahme ÖBB
90.1	BISS	<p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes etc. Lt. § 31 Gutachten ist unter Stand der Technik (WRG § 30) u.a. zu verstehen (s.S. 84), dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schäden vermieden werden können und Landökosysteme und Feuchtgebiete in Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden. Genau dies ist durch den Bau des Sbt neu nicht der Fall, sondern wird durch den Entzug von 35 Mio.Liter Wasser (oder mehr) und die Absenkung des Grundwasserspiegels das Landschaftsbild, das Ökosystem und die Feuchtgebiete nachhaltig beeinträchtigt und geschädigt. Wir wünschen daher, dass sichergestellt wird, dass es zu KEINEN Absenkungen des Grundwasserspiegels kommt.</p>	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Tunnelvortrieb durch hydrogeologisch stark unterschiedliche Gebirgsabschnitte führt. Auf einem Großteil der Strecke werden weitgehend dichte kristalline Gesteine mit sehr hoher Überdeckung durchfahren. In diesen Abschnitten werden keine bis geringe Wasserzutritte erwartet, die keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt an der Oberfläche oder auf genutzte oberflächennahe Grundwasserkörper haben. Nur in den Abschnitten, die durch klüftige und teilweise verkarstete Gebirgsabschnitte führen (z.B. Graßberg und Mitter-Otter in NÖ) werden gut durchlässige Bergwasserbereiche durchfahren. Durch entsprechende technische Maßnahmen wie Vorausinjektionen vor dem Vortrieb werden hier die zu erwartenden Wasserzutritte bereits vor Auffahren reduziert. Eine exakte Prognose, wie weit sich dies auf den Bergwasserspiegel in diesen Abschnitten auswirkt, ist im Vorhinein nicht möglich. Bei Auswirkungen auf Trinkwasserversorgungen sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorgesehen (siehe z.B. Ersatzwasserversorgungsanlage für Otterthal und Raach - Technischer Bericht EWW Raach/Otterthal- 5510-EB-0304AL-00-1001). Hinsichtlich der geplanten Injektionsmaßnahmen wird auf den tunnelbautechnischen Bericht verwiesen. Zu diesen Einwendungen der BISS 90.1. bis 90.9. sind noch die ergänzenden Stellungnahmen der UVP-Gutachter einzuholen.</p>
90.2	BISS	<p>2. Eichbergstraße: Durch den Umbau der B 27 wird die Eichbergstraße „angepasst“. D.h. ein Rechtsabbiegen für LKW aus Richtung Payerbach ist lt. Plan nicht mehr möglich. Wir lehnen eine Lösung, die die LKWs durch das Nadelöhr "Dirnbacherkurve" zum Kreisverkehr schickt und diese über den Kreisverkehr zurück in die Eichbergstraße führt, ab. Die Belastung des dzt. Verkehrs ist groß genug und wird eine zusätzliche abgelehnt. Eine Abbiegespur aus Richtung Payerbach in die Eichbergstraße ist zu errichten.</p>	<p>Das Rechtsabbiegen von LKWs von der B 27 aus Richtung Payerbach in die Eichbergstraße ist möglich, wenn der Linksabbiegestreifen auf der B 27 und die gesamte Fahrbahn der Eichbergstraße befahren wird. In Abstimmung mit dem Straßenbautechnischen Gutachter, der zuständigen Straßenmeisterei sowie der niederösterreichischen Landesstraßenverwaltung wurde diese Lösung gewählt, da eine derartige Verkehrsrelation (rechts abbiegender LKW aus Payerbach kommend) nur in äußerst seltenen Fällen vorliegen wird. Eine Abänderung der Planung wurde untersucht und führt zu massiven baulichen Eingriffen in die bestehende Böschung unterhalb des Schlosses, wodurch entsprechend negative landschaftsbildliche Auswirkungen dauerhaft zu erwarten sind. Da dadurch auch eine Beeinträchtigung des gesamten, unter UNESCO-Schutz stehenden Ensembles resultieren würde, ist die Einschränkung des Rechtsabbiegens bewusst von allen Beteiligten vorgenommen worden und betrifft lediglich LKW.</p>
90.3	BISS	<p>3. Personenverkehr: Die Annahmen von 13.000 Fahrg./Tag im Jahre 2025 und 17.000 Fahrg. / Tag im Jahr 2055 sind reine Zahlenspielerie und liegt dem Projekt keine Studie bei, die dies nachvollziehbar belegt. Auch die Prognosestudie beim alten Tunnelprojekt liegt - vergleicht man die dzt. Ist-Zahlen - meilenweit daneben und war auch die damalige Passagierzahl viel zu hoch angesetzt, was auch bei der jetzigen der Fall ist. Warum sollen derartige Steigerungen glaubhaft sein, wenn es nicht gelingt, die jetzigen Züge auszulasten? Viele Wagons sind fast leer oder viele zu gering ausgelastet. Es wird viel von Potenzial gesprochen, aber nichts durch welche Maßnahmen und in welchem Prozentsatz dieses Potenzial ausgeschöpft werden kann. Gleiches gilt auch für den Güterverkehr! Hier liegen Traum und Wirklichkeit zu weit auseinander.</p>	<p>Der Wegfall des Vorspannbetriebes ermöglicht betriebliche und zeitliche Einsparungen im Güterverkehr, zudem ist der Einsatz der rollenden Landstraße möglich (bislang durch die geringen Tunnelquerschnitte an der Bestandsstrecke verhindert). Für den Personenverkehr ist die halbe Stunde Fahrzeiterparnis eine relevante Verbesserung. Da das Altprojekt nicht umgesetzt wurde, ist ein Vergleich mit den damaligen Studien und den derzeitigen IST-Zahlen nicht zulässig. Die angegebenen Steigerung von 4000 Fahrgästen in 25 Jahren entspricht nur einer Steigerung von 1,23% pro Jahr. In den letzten drei Jahren gab es trotz Wirtschaftskrise österreichweit eine durchschnittliche Steigerung im Fahrgastaufkommen von 1,63%.</p>
90.4	BISS	<p>4. Nachhaltigkeit: Auf Seite 229 des § 31 Gutachtens wird angeführt: "Die ökologische Nachhaltigkeit zielt auf eine Bewahrung von Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen. Durch den Bau des Sbt wird genau das Gegenteil erreicht! (siehe vorne: Umgang mit Wasser etc.)"</p>	<p>Die UVE für das Vorhaben Semmering-Basistunnel neu wurde gemäß dem Stand der Technik durchgeführt. Es wurden alle Auswirkungen des Vorhabens Semmering-Basistunnel neu auf die Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 § 1 Abs. 1 Z 1 beschrieben und beurteilt und es wurden Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 1 Z 5 vorgesehen, welche geeignet sind, wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zu vermeiden, einzuschränken oder auszugleichen. Das Vorhaben Semmering-Basistunnel neu wurde gemäß den der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zugrunde liegenden technischen Angaben und unter der Voraussetzung, dass alle festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Schutz und zum Ausgleich vollständig umgesetzt werden, aus der fachlichen Sicht aller Themenbereiche als umweltverträglich beurteilt.</p>
90.5	BISS	<p>5. Injizierbarkeit des Gebirges: Unter 2.13.1.1.85 wird angeführt, dass ein Großteil der beim Bau des Sbt betroffenen Gesteinsformen als nicht bis sehr gering injizierbar eingestuft werden. D.h., dass zu erwarten und zu befürchten ist, dass der Wasserentzug aus der Region noch größer werden wird, als von den Planern angenommen. Eine Reduktion des Bergwasseranfalls von 50 % bei TVM bzw. 30 % bei konv. Vortrieb ist lt. Experten unwahrscheinlich. Wir verlangen eine genaueste Prüfung der Injizierbarkeit! Wenn man erst im Berg ist, ist es zu spät! Wir wollen wissen, wer hier die Verantwortung mit allen Konsequenzen übernimmt!</p>	<p>ad Injizierbarkeit des Gebirges: Die Injizierbarkeit des Gebirges hängt unmittelbar mit dem Vorhandensein von nutzbarem Poren- bzw. Kluftvolumen im Gebirge zusammen. Diese Hohlräume stellen auch die Wegigkeiten für Bergwasser dar. Gebirgsbereiche, die aufgrund von fehlendem nutzbarem Poren- bzw. Kluftvolumen als nicht bzw. sehr gering injizierbar eingestuft werden, sind demzufolge auch weitgehend wasserundurchlässig bis sehr gering wasserführend. Zur Beurteilung der Reduktion des Bergwasseranfalls wurden die Injizierbarkeit und die Wasserführung des Gebirges betrachtet und bewertet.</p> <p>Es stimmt, dass Bereiche als nicht bis sehr gering injizierbar sind. In diesen Bereichen ist lt. Hydrogeologischer Prognose aber auch mit wenig Wasserzutritt zu rechnen, sodass dort keine Injektionen erforderlich sind. In den Bereichen mit hohem Wasserzutritt (Kleiner Otter und Graßberg) ist eine Injizierbarkeit möglich. Eine Reduktion auf die genannten Prozentwerte ist aus Sicht des Planers jedenfalls möglich (siehe auch Dokument "Stellungnahme Bergwasserreduktion 100814 Vi.pdf").</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die Fragestellung „Wasserentzug aus der Region“ und auf Ausführungen des Kapitels Hydrogeologie des §31a-Gutachtens, weshalb meinerseits hier auf eine Beantwortung der Fragestellung verzichtet wird.</p>
90.6	BISS	<p>6. Äußerst große Herausforderung: Unter 2.14.92. wird festgestellt, dass die Durchörterung des Graßberges, des Kleinen Otters und der Schlaglörstörung eine äußerst große Herausforderung ist. Auch wird festgestellt, dass die Machbarkeit des Tunnels nur mit besonderen Vorkehrungen gegeben ist. Wir wünschen hier zusätzliche Untersuchungen. Ein Baubeginn ohne vorherige Abklärung ist viel zu riskant.</p>	<p>Eingangs ist festzuhalten, dass es sich bei der aktuell vorliegenden Planung um die „Einreichplanung“ handelt. Diese Planung wird standardmäßig in zwei weiteren Planungsphasen, nämlich der „Ausschreibungsplanung“ und der „Ausführungsplanung“ detailliert. Für diese tunnelbautechnischen Detaillierungen sind in manchen Bereichen noch weitere Erkundungen erforderlich.</p> <p>Es ist Faktum, dass die Durchörterung der wasserführenden Karbonatstöcke des Graßberges und des Kleinen Otters, sowie des mehr als 1.000 m langen Graßberg-Schlagl-Störungssystems gemäß den aktuell vorliegenden geotechnischen und hydrogeologischen Informationen nur mit besonderen Maßnahmen machbar ist.</p> <p>Zu diesen besonderen Maßnahmen zählen im Bereich der Karbonatstöcke Injektionsmaßnahmen zur Reduzierung des Wasserandranges. Dies kann, sofern diese Zone mit der sogenannten Neuen Österreichischen Tunnelbaumethode aufgefahren wird, über einen vorausseilenden Injektionsstollen erfolgen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ein maschinelles System entwickelt wird, welches geeignet ist, auf einer Tunnelvortriebsmaschine installiert zu werden, und von welchem aus die Injektionsmaßnahmen durchgeführt werden können. Ein solches maschinelles System würde über den aktuellen Stand der Technik hinausgehen. Die Zeit bis zur Ausführung sollte daher genutzt werden, die am besten geeignete Methode für die Durchörterung dieses Bereiches herauszufiltern, auch wenn hier bei der maschinellen Lösung noch Entwicklungsarbeit zu leisten ist.</p> <p>Betreffend das Graßberg-Schlagl-Störungssystem wurden bereits weiterführende Untersuchungen angestellt und das Baukonzept auf die aktuell vorliegenden Informationen angepasst.</p> <p>Nichtsdestotrotz gilt, wie im Tunnelbau üblich, dass die konkreten Festlegungen der in diesem Bereich in der Ausführung zur Anwendung kommenden Maßnahmen, wie in den Projektunterlagen angegeben, im Rahmen einer nächsten Planungsphase erfolgen werden. Dazu sind seitens des Projektwerbers für diese Bereiche weiterführende Erkundungsmaßnahmen, mit welchen tiefere Ergebnisse zur Charakterisierung des Gesteins und genauere Abschätzungen des Gebirgsverhaltens erzielt werden, vorgesehen. In Abhängigkeit der Ergebnisse wird das Baukonzept in diesen Bereichen in der nächsten Planungsphase – der Ausschreibungsplanung – angepasst</p>
90.7	BISS	<p>7. Geotechnische Bearbeitung: Unter 3.14.1.2. wird wieder auf die Schlaglörstörung eingegangen und festgehalten, dass diese äußerst komplex ist und sämtliche Sicherungsmittel der NÖT inklusive vorausseilender Gebirgsverbesserungsmaßnahmen notwendig sein werden. Auch wird auf weitere Erkundungs- und Planungsarbeiten verwiesen. Wir befürchten auch hier eine hohe Kostenrisiko und sehen die Machbarkeit als nicht erwiesen an.</p>	<p>Für die Machbarkeit des Semmering Basistunnels neu stehen unter Zugrundelegung der aktuell vorliegenden geotechnischen Informationen erprobte Tunnelbaumethoden zur Verfügung. Lediglich das Ausmaß der zum Einsatz kommenden Maßnahmen soll vor Ausführungsbeginn für manche Bereiche noch weiter detailliert werden, weshalb weitere Erkundungsmaßnahmen vorgesehen sind. Um die Kosten besser einschätzen zu können, wird die Kostenberechnung in Anlehnung an die Richtlinie „Kostenermittlung für Projekte der Verkehrsinfrastruktur“ der Österreichischen Gesellschaft für Geomechanik aus dem Jahr 2005 durchgeführt. Diese Kostenberechnungsrichtlinie sieht vor, dass in Abhängigkeit der Planungsphase und somit in Abhängigkeit des Kenntnisstandes des Projektes unterschiedlich hohe Risikozuschläge zu beachten sind. Mit steigendem Kenntnisstand im Projekt werden die Risikozuschläge reduziert, sodass das Kostenrisiko eingegrenzt werden kann.</p>
90.8	BISS	<p>8. Sbt neu : ein Prototyp: Wie auf Seite 470 im § 31 Gutachten beschrieben wird, handelt es sich beim Sbt neu um einen Prototyp, für den es - Originalität - "im engeren Sinne keine vergleichbare erwiesene und erprobte Lösung gibt. Eine erwiesene und erprobte Funktionstüchtigkeit eines vergleichbaren Gesamtsystems ist bisher nicht nachgewiesen." Eine schlechtere Beurteilung gibt es unseres Erachtens nicht. Hier wird ein Versuchsballon gestartet, der seinesgleichen sucht. Es ist daher zu erwarten - und fast sicher -, dass es während der Bauphase zu nicht vorhergesehenen Problemen und Überraschungen kommt, die nicht nur technischer Natur sind, sondern auch eine wesentliche Verteuerung des Projektes nach sich ziehen. Wir verwehren uns als Steuerzahler dagegen, für derartige finanzielle Risiken wieder zur Kassa gebeten zu werden, da absolut sicher ist, dass nicht die Planer und die Politiker, die diese Entscheidung treffen, für diese Mehrkosten aufkommen werden und müssen. Es ist daher abzuwarten, bis andere Projekte, deren Stadium bereits weiter fortgeschritten ist, realisiert wurden, um aus diesen Erfahrungen zu lernen. Daher wünschen wir, dass der Sbt neu zumindest bis dahin aufgeschoben wird.</p>	<p>Dass der Semmering-Basistunnel neu als Prototyp zu sehen ist folgt der Tatsache, dass für die Begutachtung des Bauentwurfes des Semmering-Basistunnel neu nach dem Stand der Technik kein in Betrieb befindlicher Tunnel existierte, der 1:1 als Vergleichsgrundlage herangezogen werden konnte. Aus diesem Grund haben namhafte Experten auf Grundlage der geltenden Normen und Richtlinien sowie der anerkannten Regel der Technik den Bauentwurf des Semmering-Basistunnel neu begutachtet und sind einstimmig zur Erkenntnis gelangt, dass der Bauentwurf des Semmering-Basistunnel neu dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz erfüllt sind. Der Nachweis und die Erprobung der Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ist mangels Naturvergleich nicht möglich. Die Begutachtung der Experten auf Basis der geltenden Normen und Richtlinien sowie der anerkannten Regel der Technik stellt sicher, dass die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems gewährleistet ist.</p>
90.9	BISS	<p>9. Tunnelinstandhaltung: Auf Seite 376 des § 31 Gutachtens wird die Instandhaltung beschrieben. Wir halten es für unverantwortlich und es kann nicht der Weisheit letzter Schluss sein, dass für die Reinigungsarbeiten der Abwassersysteme 1850 Stunden / Jahr aufgewendet werden. Hier bestätigt sich die Ungeheuerlichkeit. 35 Mio.Liter Wasser aus dem Berg abzuleiten. Während dieser Zeit kann jeweils eine Tunnelröhre nicht benützt werden und muss der Verkehr über die alte Strecke umgeleitet werden. Rechnet man das Jahr mit 8760 Stunden und berücksichtigt man die beiden Röhren separat, so stehen 17520 Stunden zur Verfügung. Bei einer Wartung für das Ableitungssystem von 1850 Stunden ergibt dies einen Ausfall von 10,6 %. D.h. ca. 11 % dieser Rieseninvestition sind nur durch das Reinigen blockiert. Ein Projekt, das einen derart hohen Reinigungsaufwand benötigt, kann auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht gut und nicht zu genehmigen sein. In der Privatindustrie, die ihr Geld selbst verdienen muss und nicht von Subventionen lebt, würde ein derartiges Projekt nie bewilligt und durchgeführt werden.</p>	<p>Auf das Thema der Inspektion und Reinigung der Tunnelentwässerung wurde im Instandhaltungskonzept (5510-EB-1200AL-00-0002) eingegangen. Es wurde diesbezüglich bereits angegeben: „In den weiteren Planungsschritten ist vorgesehen, die technischen Anlagen und organisatorischen Abläufe von den Instandhaltungstätigkeiten – insbesondere mit den Tätigkeiten an der Tunnelentwässerung – für den Semmering-Basistunnel neu zu optimieren und die Zeitdauer der betrieblichen Einschränkungen möglichst gering zu halten.“</p>